

<36635370000016

Chronik

der

Stadt Neu-Stettin.

Nach urkundlichen und amtlichen Quellen
bearbeitet und herausgegeben

von

Julius Adolph Wilcke,
Stadt-Secretair in Neu-Stettin.

(In Kommission bei F. A. Eckstein.)

Neu-Stettin, 1862.
Gedruckt bei C. F. Keilich.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vorwort.

Der vielseitig ausgesprochene Wunsch nach einer Chronik von Neu-Stettin ermuthigte den Unterzeichneten, seine schwachen Kräfte diesem Unternehmen zu widmen.

Gerne hätte ich die Ausführung tüchtigern und geübtern Händen überlassen, aber da Niemand sich regte, und auch in der Verwaltung das Bedürfniß dazu empfunden wurde, so wagte ich endlich einen Versuch. Allein gleich beim Beginn der Arbeit stellten sich mir Schwierigkeiten in so fern entgegen, als ich Zustände beschreiben wollte, wozu in den verschiedenen städtischen Archiven auch nicht das geringste Material vorhanden war; insbesondere galt dies von den Nachrichten aus der ältern Zeit. Durch das Wohlwollen einiger Gönner, welche sich für die Herausgabe der Chronik lebhaft interessirten, erhielt ich indeß eine nicht unbedeutende Zahl von Werken aus dem Königlichen Provinzial-Archiv, so wie einige Bände aus der hiesigen Gymnasial-Bibliothek und aus dem Archiv der Superintendentur. Wenngleich mir nun eine recht ansehnliche Zahl von Werken zu Gebote standen, so bot der Inhalt derselben in Bezug auf Neu-Stettin des Wissenswerthen doch nur sehr wenig dar, denn selbst bei dem sorgfältigsten Forschen fanden sich nur hin und wieder vereinzelte Nachrichten darin vor; das meiste davon war in den Werken von Brüggemann, Wockenius, Kanzow, Hacken, Friedeborn, Cramer, Barthold u. s. w. enthalten. Die hierin enthaltenen Nachrichten liegen der Chronik zum Grunde, sie sind gesammelt, geordnet und zusammengestellt, und bilden nun mit den Nachrichten aus der neuern Zeit das vorliegende Werk, das zwar nicht den Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, aber doch alles dasjenige enthält, was die Vorzeit von Neu-Stettin aufbewahrt hat, und habe ich in dieser Hinsicht das Bewußtsein, daß das, was überhaupt zu beschaffen und wissenswerth war, in der Chronik seine Stelle gefunden hat. *) Es scheint übrigens die Annahme wohl be-

*) Sollten vielleicht im Privatbesitz Werke vorhanden sein, welche noch andere Nachrichten von Neu-Stettin als die hierin aufgenommenen enthalten, so bitte ich um deren freundliche Zusendung, damit sie bei einer etwaigen 2ten Auflage der Chronik benutzt werden können.

gründet, daß durch die stattgehabten vielen Feuersbrünste und die öftere Plünderung der Stadt durch feindliche Truppen die Nachrichten aus der ältern Zeit verloren gegangen sind.

In Betreff der Ausführung des Werkes gab es für den Verfasser zwei Wege. Sollte das Werk nur auf Zahlen und sonstige statistische Nachrichten sich beschränken, so wäre die Arbeit viel leichter und nicht so umfangreich gewesen, mir genügte jedoch eine solche Beschränkung nicht, indem ja gerade das historische, und wenn es auch noch so unbedeutend, sowohl für die gegenwärtige als spätere Generation von Werth ist. Aus diesem Grunde hielt ich es denn auch zweckmäßiger, auf die Sache näher einzugehen und auch die hiesige Umgegend, so wie den Charakter und die Gebräuche unserer heidnischen Vorfahren zu schildern. Es sind diese Nachrichten in der Einleitung der Chronik aufgenommen, und gewähren in ihrem Zusammenhange dem Leser ein treues Bild von den Zuständen der frühern Jahrhunderte.

So übergebe ich denn dies Werk dem geneigten Leser mit der freundlichen Bitte, demselben eine wohlwollende Aufnahme nicht zu versagen.

Julius Adolph Wilcke.

Einleitung.

Bewohner Pommerns, deren Glaube, Character, Sitten und Gebräuche. Beschaffenheit und Culturzustand des Pommerlandes in älterer und neuerer Zeit mit Berücksichtigung der Gegend von Stadt und Kreis Neu-Stettin.

Pommern wurde schon vor Christi Geburt von altdeutschen Völkerstämmen, den Vandalen, Rugen und noch andern bewohnt, die aber im 5ten und 6ten Jahrhundert nach Westen und Süden auswanderten. Dann ließen sich Wenden oder Slaven, Verwandte der Polen und Böhmen hier nieder, die in ihrer Sprache **Pomeranie**, von den Polen **Pomerski** genannt wurden. Der Rest dieses Stammes ist jetzt noch in der Gegend von Stolp vorhanden, man nennt ihn gewöhnlich Cassuben.

Im zwölften Jahrhundert wanderten viele Deutsche als Kolonisten ein, die zahlreiche Städte und Dörfer erbauten, und von denen noch viele alt adeliche Geschlechter abstammen. Die übrigen ursprünglichen Bewohner Pommerns (Wenden und Slaven) nahmen von den deutschen allmählig bald deutsche Sprache und Sitten an, und wurden auf diese Art Deutsche. Sie huldigten dem Götzendienst, und ihre vor-

nehmsten Gottheiten waren Bialbug oder Belbug d. h. der weiße oder gute Gott, Zernebug oder Tschernigug der schwarze oder böse Gott. In Stettin verehrten sie den Triglaff, Triglow d. h. Dreikopf, weil er wahrscheinlich als Herr der drei Reiche, Himmel, Erde und Unterwelt gedacht wurde, zu Demmin den Radegost d. h. regierender oder ordnender Herr, nach dessen Anzeichen die Kriege unternommen wurden, zu Wolgast wie zu Havelberg den Gerovit oder Herovit d. h. Frühlingssieger oder auch Zuavasici d. h. der Leben wachsen läßt genannt; auf Rügen zu Arcona den Swantewit d. h. heiliger Sieger und zu Garz den Rugiavit, was vielleicht bewegender Sieger bedeutet. Gewiß haben sie in andern Hauptorten noch andere Gottheiten verehrt, von denen man aber nichts bestimmtes weiß. In Stettin hatten sie ein dem Triglaff geweihtes Pferd, und ein Nußbaum an einer schönen Quelle galt als heilig und gottgeweiht.

Die Bewohner Pommerns wurden erst durch den Bischof Otto von Bamberg, als dieser der Aufforderung des ihm persönlich bekannten Herzogs Boleslaw von Polen Folge leistend, sich am **24**. April **1124** auf die Reise nach Pommern begab, zum Christenthum bekehrt. Dem Herzog Boleslaw, unter dessen Oberherrschaft Pommern damals seit einigen Jahren stand, lag die Bekehrung der Pommern sehr am Herzen, was aus seinem an Otto gerichteten Schreiben hervor geht. Dasselbe lautet, wie es Cramer im Kirchen-Chronikum übersetzt hat, wörtlich wie folgt:

„Bolizlaus, Herzog in Polen, entbeut Ottoni dem „würdigen Bischof Ehrerbietung kindlichs Gehorsam zu„vor. Dieweil ich mich erinnere, daß Du in Deinen jungen „Jahren bei meinem Vater mit großer Ehrbarkeit Dich „enthalten hast, und nun auch Gott der Herr mit Dir

„ist, und Dich gesegnet in allen Deinen Wegen, so bin
„ich nit unbesonnen, sofern als Du es Dir wirst gefallen
„lassen, die alte Freundschaft mit Dir zu erneuern und
„zugleich Deines Raths und Deiner Hülfe zu gebrauchen,
„zur Erweiterung göttlicher Ehren, dessen uns Gott ver-
„helfen wolle. Denn ohne Zweifel kann Dir bewußt
„sein, daß der Pommern barbarischer Uebermuth nicht
„zwar durch meine sondern durch Gottes Kraft sei so tief
„erniedriget, daß sie sich begehren in die Gemeinschaft
„der Kirchen durch die heilige Tauf wollen aufnehmen
„lassen. Aber siehe, ich habe nun in die drei ganzer Jahr
„gearbeitet und keinen Bischof oder Prister inner- oder
„asserhalb Landes zu solchem Werk aufbringen können,
„derowegen weil Deine Heiligkeit und Andacht mir ge-
„rühmt wird, daß sie zu allem Guten geneigt sein soll,
„als gelangt an Dich liebster Vater mein freundliches
„bitten, Du wollest Dich unbeschwert bezeigen, und mit
„unsern Gefährten durch Gottes Gnade zu Deiner Wohl-
„fahrt diese Arbeit auf Dich nehmen, ich als ein demü-
„thiger Diener Deiner väterlichen Liebe arbeite mich da-
„hin, daß ich alle Unkosten trage, die Gefährten, Doll-
„metscher, treue Gehilfen und was sonsten vonnöthen sein
„wird, verschaffen will, nur daß Du heiligster Vater zu
„uns kommst.

Dieser Brief wurde durch des Herzogs Rath und eine stattliche Legation nebst Geschenken an Bischof Otto abgesandt, der sich denn auch mit allem Pomp und Glanz der damaligen römisch-christlichen Kirche unter zahlreicher Bedeckung und mit 150 Wagen auf die Reise nach Pommern machte, und weil er wußte, daß er dem Volk in Pommern nicht in unansehnlicher Gestalt kommen durfte, um nicht von ihnen verlacht und verhöhnt zu werden, so versorgte er sich mit aller-

lei Nothdurft und hinreichenden Geldmitteln, nahm Bücher, Kelche, Meßgewänder und allerlei Behänge, welche zu Altären und zum Kirchengepränge dienten, Kleider von schönem Tuch und noch andere schönen Sachen, als Geschenke für die Vornehmsten des Landes mit sich.

Abbas Urspergensis berichtet nach einem Briefe Otto's über folgende Lehrartikel, welche Bischof **Otto** den neubekehrten Pommern besonders einschärfte.

1. Sie sollen am 6ten Tage in der Woche als am Freitage sich nach den Gebräuchen der übrigen Christen von Fleisch und Milch gänzlich enthalten.
2. Am Sonntage von allen Werken ruhen, zur Kirche kommen, die heilige Messe hören, und dem Gebot mit allem Fleiße obliegen.
3. Die Feste der Heiligen mit Vigilien andächtig feiern.
4. Die Fastenzeit beobachten.
5. Die kleinen Kinder am heiligen Sabbath, des Oster- und Pfingstfestes mit brennenden Kerzen und der Kappe, welche das weiße Kleid genannt wird, in Begleitung der Taufzeugen zur Taufe bringen, solche auch in dem Kleide der Unschuld alle Tage bis auf den 8ten Tag dieses Sabbaths in die Kirche tragen.
6. Sollten sie ihre Kinder nicht umbringen, welches schändliche Thun bis dahin unter ihnen sehr gebräuchlich gewesen.
7. Bei ihren eignen Kindern nicht Gevattern stehen.
8. Ihre Pathinnen nicht zur Ehe nehmen, und Niemand seine Blutsverwandte heirathen bis ins 6te und 7te Glied.
9. Jeder sollte mit einer Frau alleine zufrieden sein.
10. Sie sollten ihre Todten nicht unter die Heidnischen in Wäldern begraben, oder auf dem Felde, sondern auf den Kirch-

höfen, auch keine Prügel nach heidnischem gottlosen Gebrauch auf die Gräber legen.

11. Keine Götzentempel bauen, keinen Umgang mit Heiden haben, weder mit ihnen essen noch trinken.

12. Fleißig zur Kirche gehen und den Leib des Herrn empfahen. u. s. w.

Von dem Character und den Sitten der heidnischen Pommern erzählt uns die Geschichte folgendes:

Sie sind mächtig zu Kriegen mit Bogen, Schilden, Stangen und wehren sich sowohl zu Wasser als zu Lande, es ist ein Volk, welches sich mit Raub und Beute mehrentheils ernährt, unbändig, halsstarrig und von Natur muthig, wild, das keinen Zwang haben wollte. Besonders ist an ihnen, wie noch jetzt an den Polen, wahrzunehmen, daß sie im allgemeinen unbedacht waren, und sich leicht zu leidenschaftlicher Hitze aufregen ließen.

Sonst aber wird ihnen nachgerühmt, daß sie gegen ihre hohe Obrigkeit ehrerbietig gewesen, daß Glaube, Zuversicht, gute Treue und Freundschaft unter ihnen gewesen ist, daß sie unter sich nicht erfahren haben, was Betrug oder Diebstahl war, weshalb ihre Kasten, Fässer und Schreine unverschlossen gehalten, und Schlösser und Schlüssel ihnen unbekannt gewesen, sie waren deshalb auch höchst verwundert, als sie bei der Ankunft Bischof Otto's, dessen Kasten und Felleisen verschlossen und verwahrt gesehen. Sie haben ihre Kleider, Geld und Kleinöter (Kleinodien) in großen Fässern nur schlecht verwahrt, sich auch keines Stehlens oder Betruges befürchtet, auch dem Bischof Otto vorgeworfen, daß so viele Diebe unter den Christen wären und ein Christ so treulos und thyrannisch mit dem andern umginge, dieweil sie nicht wüßten vom Rade oder Galgen als sie wohl sehen, daß ein Christ dem andern an Leib und Seele strafe, was sonsten nur im Kriege geschehe.

In Betreff der Gastfreundschaft wird gesagt, sie sind sehr gast= und kostfrei, sie haben die Weise gehabt, daß sie allezeit in ihren Häusern das Essen und Trinken stets fertig gehabt und nimmer vom Tisch genommen, sondern einen jeglichen, er ist Fremder oder Hausgenosse gewesen, wenn ihm gelüstet hat, ist er hinzu gegangen und hat gegessen, und wenn es verzehrt gewesen, hat man wieder aufgetragen, und ein weiß Tischtuch darüber gedecket, daher es denn auch gekommen, daß kein Bettler im Pommerlande gewesen.

Hiernach kann man auch wohl mit Recht annehmen, daß bei einer solchen Verzehrwirthschaft, wie sie die wendischen Völker liebten, auch keiner wohlhabend hat werden können.

Die Leute sind schön und grade von Leibe gewesen, sie haben Kaufhandel getrieben, sind viel zu Wasser gereiset, auch haben sie sich mit Ackerwerk, Viehzucht, Fischerei und anderen Handthierung beschäftigt.

Als Edelleute sind zwar viele angesehen worden, aber nur ein kleiner Theil derselben ist reich gewesen, (wie in den polnischen Ländern). Von diesen hat einer oft mit dreißig Pferden reiten können, und wenn man einen hat schätzen wollen, so hat man gesagt, er hat so und so viel Roß, und so stark kann er reiten, jegliches Roß mit einem Mann besetzet, denn ein jeglicher Kriegsmann mußte ein Roß haben.

Die Art der Kriegsführung war, daß sie keine Schild=Jungen hatten, sondern selbst den Schild führten, damit sie sich schützten im Streite.

Den Ehestand betreffend, so hat jeder zwar ein Weib, welches für die Hausmutter gehalten, aber daneben viele Kebsweiber, also daß auch Fürst Wartislav 24 Konkubinen gehabt hat. Wenn sie zuviel Töchter bekamen, so ist es nicht für unrecht gehalten, die übrigen sobald sie geboren, zu erwürgen, damit die andern Kinder desto besser möchten mit

Gütern versorgt werden, den Knäblein ist solches aber nicht wiederfahren.

Die Todten wurden im Felde oder Walde begraben, und über ihre Gräber errichteten sie Fustes, Pfähle oder dergleichen auf zu Gedenkzeichen, daß dort Jemand begraben sei.

Pommern wurde als ein fruchtbares Land gerühmt, daß es in diesem Lande Ruhm und Lob gebe, daß es ein fett und fruchtbar Land sei, welches von hohen und niedrigen Wild sehr reich wäre, und von allerlei Samen und Getreide sehr fruchtbar sei, und daß kein Land von Honig, Weid, Wiesen, Aven (Auen) ihm fürgehe. Wein aber haben sie nicht im Lande, und suchen ihn auch nicht, sondern übertreffen weit die allerbesten Weine mit ihrem Mehte und Bier, mit großem Fleiße gekochet. Ist derowegen dieser Völker Getränk zu der Zeit gewesen kein Wein und gutes Bier, viel besser wie die jetzigen Rheinwässrigen Weine, und ist wohl glaublich wenn man bei der alten Diäta bliebe, es sollte diesen Naturen besser dienen und stärker auch größer und viel ältere Leute geben.

Nach dem Zeugniß eines Alten, der den Bischof Otto auf seiner Bekehrungsreise nach Pommern begleitete, giebt es in Pommern eine unglaubliche Menge von Fischen, sowohl im Meer als in den Strömen, Bächen und Seeen, eine Karre giebt man umb einen Groschen, so kann man da (Pommern) bekommen, frischen Hering, Wildbrett an Hirschen, Büffel oder Uhrochsen (Auerochsen) wilde Pferde, Bären, wilde Säue, zahme Schweine und allerlei Wild. Es ist auch eine Menge Butter und Viehmilch von Schafen, fette Lämmer und Hammel, neben Vielheit des Honigs und Weitzen mit Hanf und Mon und allerlei Hülsenfrüchte, und so dieses Land Wein, Oelbaum und Feigenbaum hätte, so sollte man meinen, es wäre das gelobte Land umb allerlei fruchtbarer Bäume willen. Aber weil Bischof Otto nicht wollte, diesem Lande an Wein

mangeln lassen, so hat er ein Weinfaß voll mit Weinholz schlagen lassen, damit man künftig zum Gebrauch des Abendmahls Christi Wein im Lande habe.

Wenden wir unsern Blick von dieser allgemeinen Schilderung der alten Pommern und ihres Landes auf die Stadt und den Kreis Neu-Stettin, so finden wir daß das hiesige Stadtfeld noch im 12ten und 13ten Jahrhundert eine wüste Einöde war; große unwirthbare Brücher, besonders das in der Nähe belegene Wolfs- und Bilmbruch so wie ein in südlicher Richtung über Thurow nach Ratzebuhr und Bahrenbusch sich meilenweit erstreckender undurchdringlicher Wald, in welchem damals wilde Auerochsen hauseten, waren für die Ansiedelung wenig anlockend, und gewiß ist es, daß damals in der ganzen Umgegend nur eine sehr spärliche Bevölkerung vorhanden war, welche sowohl in geistiger als in erwerblicher Hinsicht gegen die Bewohner der mehr nach der Ostseeküste zu belegenen Gegenden sehr weit zurück war. Auch deutet der Name des eine Meile von der Stadt belegenen Dorfes Thurow auf die damalige Wildniß der Gegend hin, denn überall wo dieser Name vorkommt, z. B. der große Türbruch auf Usedom und der Neumark wird nachgewiesen, daß dort in früherer Zeit eine unwirthbare und wüste Gegend bestanden hat.

Der Kreis Neu-Stettin gehörte ursprünglich zum Lande Belgard, das um 1185 Slawinien, später Cassuben hieß und von 1158 bis 1264 seine eigenen Fürsten aus dem Pommerschen Herzogshause hatte, dann von 1280 bis 1291 einem mecklenburgischen Prinzen Pribeko überlassen war, und 1295 bei der großen Landestheilung der herzoglichen Linie zu Wolgast zufiel. Aber damals war der jetzige Neu-Stettiner Kreis fast ganz wüste. Die Orte Lümzow, beide Glienke, Bahrenbusch, Barken, Wulff-

latzke, Dieck, Hütten, Mossin, Kucherow, Schneidemühle, Remmin, Derden und alle ihnen südlich gelegene bis ans Amt Draheim sind erst zwischen **1542** und **1600** angelegt, eben damals auch Dolgen, Brandschäferei, Eschenriege, Kussow, Bernsdorf, Zechendorf, wahrscheinlich auch Lanzen, Eichenberge und Wuckel, Lottin erst um **1520** und Soltenitz vermuthlich nicht viel früher, doch Pielburg, Groß-Hertzberg, Trabehne Bangerow bestanden schon. Wurchow und Sparsee waren wenigstens **1342** noch nicht vorhanden. Der einzige vor **1300** in den Urkunden vorkommende Ort ist Persanzig, **1268** Persantica genannt, und allem Ansehen noch damals erst vor kurzem angelegt. Da nun der Anbau natürlich von Ort zu Ort in die Wildniß vorschritt, so müssen die nördlichern Dörfer zum Theil älter sein, besonders Balm und Groß-Crössin. Denn es ist natürlich, daß in den Zeiten, wo jede Gemeine auf ihre eigene Vertheidigung angewiesen war, man an der Gränzwildniß besonders große Bauerdörfer anlegte, und zeigt demnach die Reihenfolge der großen Bauerschaften Groß-Crössin, Balm, (Gramenz ist erst später groß geworden,) Persanzig, Küdde, Soltnitz, Lottin, Lümzow, Ratzebuhr, Flederborn, Pinnow, Hasenfier das allmählige Fortschreiten des Anbaues. Hinter und zwischen ihnen konnte man kleine Dörfer gründen, vor ihnen erst, als seit **1550** friedlichere Zeiten eintraten und die Landes-Obrigkeit mehr Gewalt und Mittel zum Schutze der Bewohner bekam.

Die Platte des Neu-Stettiner Kreises, welcher Letzterer gegen Norden von den Kreisen Fürstenthum und Belgard, gegen Osten und Süden von Westpreußen und gegen Westen von Westpreußen und die Neumark begrenzt wird ist durch mächtige Land-Seee in bedeutender Höhe, be-

sonders der Vilm-See bei Neu-Stettin und der Pielburger See bezeichnet, welche wasserreichen Flüssen ihren Ursprung geben.

Barometrisch vermessen, ist hier nur eine Bergkuppe, der sehr markirte Spitzberg bei Schneidenmühl, einem Dorfe bei Tempelburg, mit Granitgerölle bedeckt und 678 Fuß hoch.

Der südliche Rand des Kreises hat aber noch bedeutende Höhen, welchen die tiefen Brücher bei Ratzebuhr, der Sage nach der Aufenthalt der letzten Auerochsen in Pommern, umschließen und auf der Karte unter dem Nnmen der Tollheits-Berge zwischen Ratzebuhr und Landeck, der Jastrower Berge, der Zippnow, der Hunds- und Pollaksberge, im Norden des tiefen Bruchs bezeichnet sind. Auch das Innere des landschaftlich höchst anziehenden Kreises hat noch Bergkuppen, die mindestens eine Höhe von 500 Fuß erreichen, so daß die sogenannten Pollaksberge bei Groß-Dallenthin an der Neu-Stettiner Stadtgrenze, von deren kahlem Gipfel man bei klarer Witterung die Ostsee und den Gollenberg in einer Entfernung von 8 — 9 Meilen erblicken soll, und welche sich hoch über die Quellen der in geringer Entfernung von hier entspringenden Persante erheben, die im Niveau des Vilmsees, bei Persanzig mit Genauigkeit zu 420 Fuß 7 Zoll über der Ostsee angegeben ist.

Sehr malerisch zeichnet sich die Landschaft am Virchow-See bei Wurchow aus*) Laubwälder, Berghöhen, kleine klare Seee mit anmuthigen Ufern, abwechselnd mit fruchtbaren Ackerländereien, zumal unmittelbar um Wurchow, gewiß eine der anmuthigsten Gegenden in Pommern, deren Reiz noch historisch erhöht wird durch die Spuren eines Burgwalls im großen See und durch die Reste späterer fester Adelshäuser

*) In neuerer Zeit hat diese Gegend durch die stattgehabten Abholzungen leider viel von ihrer Naturschönheit verloren.

im Wald und an dem Ufer. Nicht ganz so anmuthig aber geographisch noch merkwürdiger ist die Umgegend von Gramenz, jetzt im Besitz unseres verehrten Herrn Oberpräsidenten Baron Senfft von Pilsach, deren natürliche Bedingungen es dem Scharfblicke des Besitzers möglich machten, durch ein kunstrecht angelegtes großartiges Ueberrieselungswerk eine steile Sandstrecke in üppige Wiesen zu verwandeln.

Die ganze hiesige Umgegend legte erst allmählig, und besonders in den letzten Jahrhunderten den Character der Wüste ab, sie trägt noch bis auf die neueste Zeit die Spuren einer jungen Cultur, wenngleich sich noch hie und wieder Ruinen alter Burgwälle vorfinden. Auch deutet der am östlichen Saume des hiesigen Stadtwaldes an der Soltnitzer Grenze belegene sogenannte Schloßberg, wo der Verfasser dieser Geschichte noch in seinen Jugendjahren sehr erkennbare Spuren einer früher bestandenen Ruine vorfand, auf einen ehemaligen Burgwall hin. Leider läßt sich aber Bestimmtes hierüber nicht ermitteln. Auch ist der Umfang der Güter in hiesiger Gegend ein gedehnterer als im übrigen Pommern, und die sogenannten Pustkowien, einzelne bäuerliche Ansiedelungen im dichten Walde, verkünden die langsamen Fortschritte der Landwirthschaft. Nordöstlich über Gramenz erhebt sich eine waldbewachsene Platte, auf welcher die Quelle der Pernitz und eines Nebenbaches sich finden, bei einem Gefäll von 150 Fuß auf der Abdachung einer kleinen Meile, also unter ganz gebirgsähnlichen Bedingungen werden die Waldwasser durch mächtige Bassins und Schleusen aufgehalten, und in zahlreichen wohlberechneten Krümmungen so fleißig über die Sandebenen dahin geleitet, daß kaum hie und da kahlere einige Quadratfuß betragende Plätze nicht durch Anfeuchtung zur Vegetation gezwungen sind. Die Höhe des Pernitzbaches und der fruchtbare Waldgrund gewährt wiederum den fremden Anblick einer

Hochebene, deren nordwestlicher Horizont die Berge bei Damen abschneiden.

Alle zahlreichen Gewässer, welche auf dem nordwestlichen Abhange des Neu-Stettiner Plateaus entspringen, gehören zum Gebiet der Persante, diese entspringt aus dem See von Persanzig, rasch und geschlängelt viele Mühlen treibend, wendet sie sich gegen Nordwest alsbald mit ansehnlicher Wassermasse, nimmt die Pernitz und Triebgust von Osten, den Bach von Bärwalde und die Dame von Süden auf, sodann tritt sie in den Belgarder Kreis, nimmt unterhalb Belgard die Mügnitz, welche auf der Höhe von Polzin entspringt und die Leitnitz, welche von Südost her sich wendet, vereinigt sich zwischen Belgard und Cörlin mit dem krummen Wasser, bei Cörlin mit der Radü, die nebst dem Kautelbach der Gogel weit südöstlich aus der Gegend von Pollnow und Bublitz herab kömmt, und fällt sehr gewundenen Laufs zwischen Zwielipp und Krühne noch sehr rasch an anmuthigen Berglehnen vorüberfließend, breit und tief, doch für regelmäßige Fahrt noch nicht schiffbar bei Colberger Münde in die Ostsee. Man nimmt an, daß ihr Gefälle 420 Fuß beträgt und nach einer barometrischen Messung des Herrn v. Hagenow im Jahre 1851 ist die Chaussee bei dem Persanziger See 448 Fuß über der Ostsee belegen.

Die Küddow, welche den größten Theil der südlich vom Neu-Stettiner Plateau abfallenden Bäche aufnimmt, fließt aus dem Virchow-See in den mehrere Bäche auslaufenden Sparsee- und den Vilm-See bei Neu-Stettin zusammen, nimmt die Gewässer, welche südlich aus der Rummelsburger Gegend fließen, so wie die von Ratzebuhr kommende Zarne auf, wendet sich dann raschen Laufs südwärts ganz in Westpreußen hinein, wo sie die Plietnitz die aus mehreren kleinen Seeen südlich von Neu-Stettin gebildet so wie die Pielow, welche den

großen Pielburger-See südlich ableitet, ferner die Döbritz mit der Pilow, kurz alle zahlreichen Bäche, welche auf dem Höhenzuge zwischen Neu-Stettin, Tempelburg und Mrk.-Friedland ihr zufließen, in sich vereinigt und mündet dann bei Uscz in die Netze. Ihr Gefäll bis zu diesem Punkte kann nicht angegeben werden, es ist jedoch jedenfalls sehr bedeutend, da die Netze mit mäßig beschleunigtem Lauf der Warthe sich zuschlängelt.

I. Abschnitt.

Erbauung des Schlosses und der Stadt Neu-Stettin, Zustand der Stadt von der ältesten bis auf die neueste Zeit.

Erst gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts und nachdem die Kriegszüge der Polen und Pommern die hiesige Gegend öfters passirt hatten, gewann dieselbe in den Augen ihrer Landesfürsten eine größere Bedeutung. Im Jahre 1268 genehmigte Herzog Barnim I. und 1228 bestätigte Bogislav IV. dem Kloster Bukow bei Rügenwalde die Schenkung des Ritters Johannes Culo (von Kühlen) über 100 reichlich gemessene Hufen, die sich von den Grenzen des Dorfes Persanzig aufwärts zur Grenze der Polen erstreckten, und setzte für sein Theil den nebenanliegenden See Streitzig (Zreschke, Streßke damals genannt) hinzu; 1289 schenkte Fürst Pribeko zu Belgard und der Herzog bestätigte 1291 andere 200 Hufen, die neben den ersten 100 Hufen belegen, nebst dem Patronat der Pfarre des Dorfes Persanzig, welches Dorf mit 120 Hufen im Jahre 1281 Herr Kasemir aus einer Nebenlinie des Herzoglichen Hauses dem Kloster vermacht hatte. Die ersten 100 Hufen lagen un-

zweifelhaft westlich des Streitzig-Sees, und ebenso wahrscheinlich ist es, daß die spätern 200 Hufen ostwärts daneben lagen, und das Stadtfeld von Neu-Stettin einschlossen. 300 Hufen bildeten damals 5 mittlere Feldmarken, da man gewöhnlich 16 Bauern, jeden mit 4 Hackenhufen ansiedelte, bei der Vermessung aber nur den ackerbaren und tragfähigen Acker rechnete. Wie die Folgezeit gelehrt, hat das Kloster die 300 Hufen als unsicher belegen, nicht bebaut, und sie wahrscheinlich an den Herzog vertauscht. Hiernach ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß dies Areal das Stadtfeld von Neu-Stettin bildet. Die Nähe der Grenze im Osten hinter der Küddow mit den dort seit 1308 herrschenden Rittern des deutschen Ordens und südwärts gegen Polen, wo damals noch die Zarne bei Ratzebuhr die Grenze bildete, so wie die vortheilhafte Lage des Stadtfeldes, welches unmittelbar in nördlicher Richtung von dem Vilm- und südlich von dem Streitzig-See eingeschlossen, mithin von diesen beiden Seiten durch natürliche Hindernisse gegen feindliche Angriffe und Ueberfälle geschützt war, soll den damaligen Landesfürsten Herzog Wartislav IV. bestimmt haben, aus militairischen Rücksichten und zur Befestigung des Landes die Stadt Neu-Stettin anzulegen. Zu diesem Zwecke erbaute er zunächst im Jahre 1309 auf einem kleinen Hügel am Streitzig-See die vom Wasser umgebene Burg oder das Schloß und 4 Jahre später also im Jahre 1313 die Stadt Neu-Stettin. Daß die Stadt zu dieser Zeit wirklich angelegt worden ist, darüber waltet kein Zweifel ob, insbesondere wird dies aber durch eine Inschrift bekundet, welche bei dem Abbruch der Kirche im Jahre 1769 an einem verborgenen Orte aufgefunden wurde. Diese Inschrift lautete:

FUNDATUM EST NEO SEDINUM AB ILLUSTRISSIMO SERENISSIMO QUE PRINCIPE WARTISLAV IV. ANNO DOMINI 1313.

d. h. Gegründet ist Neu-Stettin vom durchlauchtigsten Fürsten Wartislav IV. im Jahre des Herrn 1313. Fast eben so bestimmt wird angenommen, daß die ursprüngliche Lage der Stadt eine andere als die jetzige gewesen und zwar an der westlichen Seite des Streitzig-See's, da wo der Mossinbach in denselben fällt. Diese Stätte ist noch in neuerer Zeit die Stadtstätte genannt, und war noch zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts mit einem Graben umgeben, welcher — nach Wokens Angabe — aber nur so geringe gewesen, daß man leichter darüber hat springen können, als Remus über den von Romulo um Rom zuerst gezogenen Graben. Bezeichnend dafür ist übrigens auch der Umstand, daß das Vorwerk Carolinenthal, welches unmittelbar an das Dorf Streitzig grenzt, noch jetzt zur Stadt Neu-Stettin gehört. Im Jahre 1321 kam die Stadt an das Bisthum Cammin, später jedoch wieder unter die unmittelbare Herrschaft der Herzöge von Pommern, Bogislav V und Barnim V., Söhne Wartislav IV., welche die Stadt im Jahre 1372 an ihre jetzige Stelle verlegten und erweiterten. Neu-Stettin soll nach dem Muster der an der Oder belegenen Provinzial-Hauptstadt Stettin angelegt sein, weshalb welche von dieser Zeit ab Alt-Stettin genannt wird.

Anm. Die hier geschilderten Nachrichten über die Entstehung von Schloß und Stadt Neu-Stettin sind bisher nicht bezweifelt und widerlegt worden, denn sie stimmen mit den Angaben von Wockenius und Brüggemann genau überein, und man hatte, besonders bei der gediegenen Arbeit des letzt genannten Verfassers und den großen Hülfsmitteln die ihm vermöge seines Amtes zu Gebote standen, wohl mit Recht Ursache, dieselben als richtig anzunehmen. Gleichwohl aber sind von dem als Geschichtsforscher rühmlichst bekannten

Herrn Superintendenten Quandt so gewichtige und mit Gründen unterstützte Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Angaben vorgebracht, daß wenigstens von meiner Seite seinen Ansichten beigestimmt werden muß. Ich lasse hier Herrn Sup. Quandt eigene Bemerkungen folgen.

Wockenius und Brüggemanns Angaben in Betreff der Entstehung der Stadt Neu-Stettin sind unhaltbar. Gewiß ist nur, daß Neu-Stettin bestand, als das Kloster Marienthron **1356** gestiftet ward, und daß sie **1331** noch nicht vorhanden war, erweist sich daraus, daß sie in einem herzoglichen Lehnbriefe von diesem Jahre fehlt, in welchem doch alle Städte, Flecken und Schlösser des Herzogthums, auch die hernach zu bloßen Dörfern gewordenen aufgeführt sind. Ganz falsch ist auch die Angabe, daß Neu-Stettin **1321** ans Bisthum gekommen, vielmehr haben die Herzoge das Land Belgard, wozu damals unsere Gegend gehörte, vom Bischofe nur zur Lehn genommen, ihn als Obereigenthümer anerkannt, und die Grenze in der Urkunde so bestimmt, daß sie gehen soll zwischen den See'n Schmolzke (Schmaunsch) Sparsee, Plötzig (Plötzen-See.) Kitan (Küter-See) durch den ganzen Dolgen-See in der Länge zum Orte Sadick am Zahn-Fließ. Ferner ist im Jahre **1372** nichts geschehen, als daß die Herzoge bei der damaligen Landestheilung die Privilegien von Stadt, Land und Schloß Nyen-Stetin zugleich und in derselben Urkunde mit denen aller andern Städte und Landschaften bestätigt haben. Sodann hat gewiß Schloß und Stadt Neu-Stettin nie auf einer andern Stelle gestanden als jetzt. Wollten die Fürsten die Gegend angebaut haben, so mußten sie ihr durch solche einen Schutz geben; dazu konnten sie keinen bessern Platz finden, als die jetzige Stadt, wenn man bedenkt, daß der Vilm-See

damals viel größer, das Wiesenbruch an ihm viel tiefer war als jetzt, und daß es noch sehr lange dauerte bis Kanonen und Schieß=Gewehre die Gefechte entschieden, ja noch jetzt würde trotzdem bei einem Kriege in dieser Gegend die Stadt eine militairische Wichtigkeit haben. Dazu paßt nun gar nicht die Lage am Westufer des See's; das ist ein gewöhnlicher Bergfriede, d. h. ein wo möglich von Wasser und Bruch umgebener Wall, der sonst ganz leer war, in den aber bei feindlichen Ueberfällen Vieh und Habseligkeiten geflüchtet wurden; solche sind sehr häufig, z. B. auch am Ostufer des Raddatzer=See's. Es werden derdergleichen an mehreren Stellen in Pommern für ehemalige Städte gehalten, ohne es gewesen zu sein, also beweist der Name des Walls am Streitzig=See nichts für die Lage der Stadt, zumal ursprünglich auch solche leeren Festen Stadt (d. h. ja Stette) genannt wurden. Auch liegt die jetzige Stadt in der oben angegebenen Reihe der großen Dörfer. Was nun die Inschrift in der **1769** abgebrochenen Kirche betrifft, so kann sie nicht älter sein, als die Kirche selbst, die, wie hernach berichtet werden wird, im Jahre **1579** gebaut ist, sie kann aber auch erst später gemacht sein. Man könnte nun einwenden, daß sie damals nicht neu gemacht, sondern aus einer Inschrift aus der früheren Kirche abgeschrieben sei. Aber sie ist neu gemacht, denn erstens haben unsere Herzöge ihren Namen nie die Zahl beigesetzt, bis auf den letzten, der es einige Mal gethan, ihre Unterthanen auch nie vor **1540**. Zweitens solchen Titel, wie in der Inschrift, bekamen die Fürsten vor **1550** nie, entweder gar keinen, oder höchstens illustris, durchlauchtiger; drittens, **Sedinum** für Stettin, und **Neosedinum** also für Neu=Stettin, kam erst durch die Gelehrten und in ihren Büchern auf seit etwa **1550**, sonst schrieb man

nie anders als Stetin, Nyen=Stetin, erst später mit tt. Wie die Inschrift, so giebt auch Friedeborn's Chronik von Alt=Stettin **1313** als das Jahr der Gründung, darnach hat Cramer gesetzt: von Wartislav bald im Anfang seiner Regierung, und da diese nun **1309** begann, hat daraus Micrælius dies Jahr für das Stiftungs=Jahr gehalten, und obwohl sie alle Stadt und Schloß zugleich entstehen lassen, haben spätere, um sie auszugleichen, lediglich durch Vermuthung angenommen, das Schloß sei **1309**, die Stadt **1313** gegründet. Auf die Chroniken ist aber, wenn sie nicht aus Urkunden schöpfen, nichts zu geben, da sie der Mehrzahl der Städte ein früheres Stiftungs=Jahr geben, als ihnen nach den später bekannt gewordenen Stiftungs=Urkunden zukommt. Und wenn nun die späteren gar Neu=Stettin nach dem Muster von Alt=Stettin angelegt sein lassen, so beweisen sie nur, daß sie eine von beiden nie gesehen haben, da es gar keinen größeren Unterschied der Lage geben kann als zwischen ihnen stattfindet. — Wenn nun die Stadt und Burg zwischen **1331** und **1356** gegründet sind, so läßt sich wohl die Zeit noch genauer bestimmen durch den Namen. Es starb nämlich jener Herzog Wartislav **IV.** der zu Wolgast residirte, und es übernahm die Vormundschaft für seine minderjährigen Söhne bis **1336** der zu Stettin residirende Herzog Barnim **III.** und da nun unsere Stadt den Namen gerade seiner Residenz bekommen hat, so läßt sich schließen, daß er sie benannt und gegründet hat. Man kann dann dafür das Jahr **1333** annehmen. Und da es nun doch möglich ist, daß die Inschrift und die Chronik das Jahr **1313** aus alter Nachricht, z. B. des Klosters Marienthron haben, dessen Anzeichnungen Kanzow noch benutzt und citirt hat, so ist anzunehmen, entweder **1313** ist alter Schreibfehler

für **1333**, oder **1313** ist der Ort als Dorf mit einem Bergfrieden entstanden, hat erst **1333** den Namen, Stadtrecht und der Bergfriede, Schloßrang erhalten, indem ihm ein Verwaltungs-Bezirk zugelegt, und dieser vom Lande Belgard abgenommen ist. Die Grenze zwischen beiden wurde die heutige, mit der Ausnahme, daß bis **1653** Nasebаnd, bis **1816** halb Collatz zu Belgard gehörte.

Die Nachrichten aus der ersten Zeit des Bestehens der Stadt Neu-Stettin fehlen gänzlich, man weiß nur, daß ungünstige Witterungs-Verhältnisse besonders aber die Pest und andere epidemische Krankheiten fast im ganzen Pommernlande schrecklich grassirten, und daß unter solchen Umständen an ein Emporblühen der Stadt nicht zu denken war.

Als Wartislav's **4** Söhne majorenn waren, regierten sie gemeinschaftlich. Erst nach des zweiten Barnim **IV.** Tode im Jahre **1365** setzten sie sich **1368** vorläufig, **1372** völlig auseinander, so daß der älteste Bogislav **V.** das Land östlich, die des zweiten das westlich der Swine erhielten, in jenes Antheil wird auch Stadt, Land und Schloß Nyen-Stetin aufgeführt, und zwar als die jüngste zuletzt. Nach den Chroniken hat aber Bogislav Stadt und Land seinem jüngsten Bruder Wartislav **V.** als Apanage ohne Landeshoheit überwiesen, (wie seine Neffen von ihrem Theil das Land Sund) und derselbe also bis zu seinem Tode **1390** oft im Schlosse residirt. Im Jahr **1373** vermachte er auf den Fall seines Todes das Horn von einem Wesen (Auerochsen), den er eigenhändig erlegt, und das er in Gold hat fassen lassen und als Trinkhorn gebraucht hatte, dem Dom zu Camin, damit es dort zur Aufbewahrung von Reliquien diene; dort wird es noch gezeigt. Nach einer glaublichen Sage hat er das Thier im Bruch

westlich von Ratzebuhr erlegt; daß es aber das letzte seiner Art in Pommern gewesen sein soll, ist schwerlich glaublich, da die Gegend noch 200 Jahrhunderte lang sehr öde war, und in Preußen sich das Thier viel länger gehalten hat. Als er das Horn vermachte, muß es doch schon längere Zeit in seinem Gebrauch gewesen sein, und mag Cramer Recht haben, daß er das Thier 1364 erlegt habe. Dann war er, der nie an der Regierung Theil nahm, wohl schon vor 1368 mit diesem Lande abgefunden. So wird sich erklären, daß man Wartislav IV. zum Stifter von Neu-Stettin gemacht hat; Vater und Sohn, gleiches Namens sind verwechselt.

Bogislav V. starb 1374, sein ihm folgender Sohn Kasemir 1377. Darauf regierten dessen 3 Brüder Bogislav VIII, Barnim V. und Wartislav VII. gemeinschaftlich; dem letzten folgte 1392 sein Sohn Erich I. Seine Oheime und er theilten das väterliche Land 1402 und Barnim erhielt zu Stolpe und Schlawe auch Land, Schloß und Stadt Nyen-Stetin mit allem Zubehör, auf den Fall seines Todes sollte es zwischen seinem Bruder und Neffen getheilt werden. Dies muß, als er 1405 starb, geschehen sein. Denn 1407 am Freitag vor Oculi verbürgen sich mehrere Glieder des Geschlechts der Kleiste für ihren zu Raddatz gesessenen Vetter, den die Stadt Neu-Stettin wegen Befehdung gefangen genommen hatte, daß er dafür Bogislav's Landen keinen Schaden zufügen solle, widrigenfalls wollten sie sich zu Neu-Stettin als Gefangene stellen. Mithin stand die Stadt unter Bogislav, der Kleist auf Raddatz aber nicht, also unter Erich.

Bogislav VIII. starb 1415, sein Sohn Bogislav IX. 1448, so war Erich I. der einzige Regent östlich der Swine, welcher aber auch 1459 erblos starb. Sein Erbe ward Erich II., dessen ihm 1474 folgender Sohn Bogislav X. ganz Pommern vereinigte. Er starb 1523. Sein jüngerer

Sohn Barnim XI. und seines älteren Sohnes Georg I. (starb 1531) einziger Sohn Philipp I. theilten 1532 vorläufig, 1541 völlig das Land von neuem, da dann Barnim zur Residenz Stettin auch Stadt, Haus (d. i. Schloß) und Amt (d. i. Kreis) Neu-Stettin erhielt. Dies nebst den neuen Dörfern im Amt erbte mit dem ganzen Landestheil Philipps I. ältester Sohn Johann Friedrich, bei seinem Tode 1600 der vierte Barnim VII., bei dessen Tode 1603 der zweite Bogislav XIII. Als dieser 1606 starb, erhielt seine Wittwe Anna, geborne Herzogin von Holstein, Stadt und Amt (Kreis) Neu-Stettin, und bezog das Schloß, nachdem es zu bequemern Wintersitz ausgebaut war. Sie starb auf der Rückreise von Dresden 1616 am 30. Januar (9. Februar neuen Styls) zu Steinberg bei Reetz, ward am 2. (12.) Februar als Leiche nach Neu-Stettin gebracht, aber am 8. (18.) April zu Alt-Stettin beigesetzt. Als ihr ältester Sohn Philipp II. 1618 starb und der zweite Franz zu Stettin succedirte, sollte dessen Apanage Bütow an den fünften Sohn Ulrich fallen, allein Franz gab ihm Stadt, Amt und Schloß Neu-Stettin, doch nicht mit der ganzen Ritterschaft, sondern nur mit den Gütern der v. Bonin, v. Herzberg, Lemmecke (zu Trabehne und Adlich Soltnitz), Falken (zu Lümzow, Burzen), v. Vangerow (mit Trocken-Glienke), v. Somnitz (Gönne, Adlich Sparsee) und den Antheilen der Lode an den Gramenzer Gütern, sowie der Zarte an Wurchow. Er starb jedoch schon 1622, seine Wittwe behielt Schloß und Amt als Wittwensitz bis zu ihrem Tode 1650.

Am 2. Juli 1653 nach dem Tode des letzten Pommerschen Herzogs Bogislav XIV. wurde Neu-Stettin dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg übergeben, und wurde hier die Huldigung am 19. November 1665 von dem Kurfürstlichen Kanzler angenommen.

Neu=Stettin liegt in einer ebenen Fläche zwischen den beiden zu dem Königlichen Amte gehörigen See'n Vilm und Streitzig, wovon 3 Ausflüsse, deren einer, der Niesedop genannt, die hiesige Mahlmühle treibt, aus dem Streitzig=See durch die Stadt nach dem Vilm=See ihren Lauf haben. Der 2te Ausfluß, das sogenannte Lohmühlenfließ, an welchem in früherer Zeit, bei dem jetzt noch vorhandenen im Besitz der Schuhmacher=Innung befindlichen Gerberhofe, die Lohmühle belegen war, ist fast ganz eingegangen, und leitet nur im Frühjahr bei hohem Wasserstande des Streitzig=See's das überflüssige Wasser ab. Der 3te Ausfluß bei dem Heyerschen Garten ist in den letzten Jahren aus gleicher Ursache fast ganz eingegangen.

Neu=Stettin liegt $3\frac{1}{4}$ Meilen von Bärwalde, $5\frac{3}{4}$ Meilen von Polzin, 9 Meilen von Schievelbein, 19 Meilen von Stargard, 24 Meilen von Stettin, 44 Meilen von Berlin, $9\frac{3}{4}$ Meilen von Belgard, $14\frac{3}{4}$ Meilen von Colberg, 4 Meilen von Bublitz, $9\frac{1}{4}$ Meilen von Cöslin, 3 Meilen von Ratzebuhr, 5 Meilen von Jastrow, 9 Meilen von D. Crone, $9\frac{1}{2}$ Meilen von Schneidemühl, $5\frac{3}{4}$ Meilen von Tempelburg, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Baldenburg, $5\frac{3}{4}$ Meilen von Rummelsburg, $13\frac{1}{2}$ Meilen von Stolp, $2\frac{1}{2}$ Meilen von Hammerstein, $7\frac{1}{4}$ Meilen von Schlochau, 9 Meilen von Conitz, $3\frac{3}{4}$ Meilen von Landeck.

Chaussee=Verbindungen bestehen in 3 verschiedenen Richtungen, und zwar nach Bärwalde u. s. w., nach Bublitz u. s. w. und nach Ratzebuhr u. s. w., wogegen die Erbauung der sehr wünschenswerthen Chaussee von hier nach Hammerstein nur noch erst in Aussicht steht. Die nächsten Eisenbahn=Stationen sind Belgard, Cöslin, Schivelbein und Schneidemühl.

Neu=Stettin hat keine Mauern, und da in früherer Zeit Moräste und die See'n zu beiden Seiten die Stadt bis an

die Gärten einschlossen, so hatte sie auch nur 2 Thore, nämlich gegen Osten das Preußische und gegen Westen das Colberger, welche beide indeß seit dem Anfange dieses Jahrhunderts nicht mehr existiren.

In früherer Zeit wurde die Stadt der Länge nach von 3 Straßen durschnitten, und außerdem waren noch 5 Querstraßen vorhanden.

Jetzt bestehen hier folgende Straßen:

1) die Preußische-Straße,
2) „ Belgarder-Straße,
3) „ Lohmühlen-Straße,
4) „ Berg-Straße,
5) „ Kietzen-Straße,
6) „ Schul-Straße
7) „ kleine und große Garten-Straße,
8) „ Ziegen-Straße,
9) „ Junker-Straße,
10) „ Prediger-Straße,
11) „ Schloß-Straße,
12) „ Richt-Straße,
13) „ Reitbahn-Straße,
14) „ Mühlen-Straße,
15) „ Rosmarien-Straße.

Außerdem hat die Stadt 4 unmittelbar mit ihr zusammenhängende Vorstädte und zwar:

1) die Preußische-Vorstadt,
2) „ Danziger-Vorstadt,
3) „ Colberger-Vorstadt,
4) „ Cösliner-Vorstadt

von denen besonders die ad 1 und 2 genannten in unregelmäßiger Richtung sich vor der Stadt ausdehnen.

Die in früherer Zeit hier bestandenen wüsten Stellen sind theils bebaut, theils zu Gärten umgeschaffen.

In der Mitte der Stadt befindet sich der viereckige Marktplatz, auf welchem bis zum Jahre 1852 das alte Rathhaus stand. Von dem Marktplatz geht quer durch die Stadt gegen Norden die Kietzen-Straße in grader Richtung, und gegen Süden führt die Schloßstraße nach dem Schlosse (jetzigen Land-Armenhause).

Das Schloß welches ehemals die Residenz mehrerer Fürsten war, wurde im Jahre 1619 von dem Herzog Ulrich, Gemahl der Fürstin Hedwig von Grund aus neu und massiv wieder aufgebaut, auch ließ er an dem Vordertheil des Schlosses das fürstlich Pommersche Wappen in Stein sauber anbringen. Jetzt ist nur noch ein Flügel dieses Schlosses vorhanden, welcher als Arbeitshaus der hiesigen Land-Armen-Anstalt eingerichtet ist.

Die Straße, worin ehemals die fürstlichen Bedienten wohnten, wird die Schloßfreiheit oder die Schloßstraße genannt. Die 7 Familien, welche auf derselben und dem ehemaligen fürstlichen Schloßgarten wohnten, waren von der Natural-Einquartirung befreit und standen auch unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Amtes. Die Berechtigung der Besitzer dieser Häuser von der Natural-Einquartirung im gewöhnlichen Zustand der Dinge, steht ihnen auch heute noch zu.

Die Stadt Neu-Stettin hat folgende öffentliche und bemerkenswerthe Gebäude: *)

1) das Rathhaus, 2) die Kirche, 3) das Gymnasium, 4) das Zeughaus, 5) die Land-Armen-Anstalt, 6) die beiden Schulhäuser, 7) das Jakoby-Stift, 8) das Rettungshaus, 9) die Synagoge.

*) Die Beschreibung dieser Gebäude kommt bei den betreffenden Abschnitten vor.

Außerdem hat Neu-Stettin folgende Gebäude:

	im Jahre 1782	im Jahre 1860
1) Privathäuser	276	479
2) Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine	2	13
3) Ställe und Scheunen	119	791
4) Krankenhäuser	—	3
5) öffentliche Pumpen	6	14

Nach der Steuermatrikel von **1606—1628** hatte die Stadt außer dem Schloß und dem Rittergut:

95 Häuser,
60 Buden zu ½ Haus,
83 Katen zu ¼ Haus,

248 steuerbare Feuerstellen.

Was die Bauart der Häuser betrifft, so ist die Mehrzahl derselben aus Holz gebaut, und nur erst in neuerer Zeit sind hin und wieder einige Häuser massiv erbaut worden. Häuser mit Strohdächer sind nicht mehr vorhanden. Im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß die Gebäude fast durchgängig im guten Bau-Zustand erhalten werden, indem sehr schlechte und baufällige Häuser nur selten vorkommen. Dagegen wird, was Schönheit und Eleganz des Baustyls betrifft, ein Zurückbleiben gegen die übrigen Städte leider hier sehr bemerkt.

Die Bevölkerungszahl der Stadt betrug im Jahre

	1782	1860
männliche		3053
weibliche		2764
Summa	1545	5817

Darunter sind 1860:

5180 Evangelische,
25 Katholische,
311 Juden,
388 Familien, 5 Taubstumme, 2 Blinde,

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahre:
453 männliche und 424 weibliche,

vom 6. bis vollendeten 7. Jahre:
112 männliche und 116 weibliche,

vom 8. bis vollendeten 14 Jahre:
485 männliche und 369 weibliche,

vom 15. bis vollendeten 16. Jahre:
175 männliche und 118 weibliche,

vom 17. bis vollendeten 19. Jahre:
179 männliche und 173 weibliche,

vom 20. bis vollendeten 24 Jahre:
196 männliche und 215 weibliche,

vom 25. bis vollendeten 32. Jahre:
300 männliche und 328 weibliche,

vom 33 bis zum vollendeten 39. Jahre:
252 männliche und 252 weibliche:

vom 40. bis vollendeten 45. Jahre:
183 männliche und 190 weibliche,

vom 46. bis vollendeten 60. Jahre:
284 männliche 318 weibliche,

über 60 Jahr alte:
134 männliche und 161 weibliche.

Es sind:

im Jahre	geboren						gestorben			getraut
	eheliche			uneheliche						
	Knaben	Mädchen	Summa	Knaben	Mädchen	Summa	männlich	weiblich	Summa	Paare
1798	29	22	51	—	3	3	15	19	34	15
1816	42	30	72	2	2	4	25	21	46	19
1820	47	45	92	1	3	4	24	28	52	18
1830	50	43	93	8	2	10	35	32	67	27
1840	56	61	117	5	7	12	31	43	74	30
1850	73	87	160	4	5	9	66	56	122	29
1859	98	96	194	6	7	13	61	46	107	32
1860	175	75	175	9	9	18	58	57	115	36

In Bezug auf Handel, Gewerbe, Industrie und sonstige commerciellen Verhältnisse der Stadt ist hier folgendes zu bemerken: In früherer Zeit ist hier ein starker Handel mit Malz, Ockerasche, Tücher und Raschen nach dem nahe liegenden Polen betrieben worden, auch hat hier früher eine auf königlichen Befehl angelegte Polnische Leibbinden-Fabrik bestanden, welche indeß, sowie die hier bestandene Malz- und Mahlmühle, längst eingegangen ist.

Im Jahre **1860** waren hier vorhanden:

10 Bäcker. **4** Conditoreien. **11** Fleischer. **1** Seifensieder. **1** Gerber. **67** Schuhmacher. **1** Handschuhmacher. **5** Kürschner. **5** Sattler. **2** Seiler. **36** Schneider. **5** Putzmacherinnen. **1** Hutmacher. **4** Färber. **3** Zimmermeister. **1** Brunnenmacher. **28** Tischler. **4** Stellmacher. **12** Böttcher. **5** Drechsler. **3** Pantoffelmacher. **1** Kammmacher. **2** Korbmacher. **3** Maurermeister. **1** Dachdecker. **2** Steinsetzer. **1** Schornsteinfeger. **8** Töpfer. **5** Glaser. **5** Maler. **7** Schmiede. **7** Schlosser. **3** Nagel-

schmiede. 2 Scheerenschleifer. 1 Gelbgießer. 1 Mühlenbaumeister. 2 Kupferschmiede. 3 Klempner. 1 Instrumentenmacher. 4 Uhrmacher. 2 Goldarbeiter. 3 Barbiere. 1 Gärtner. 3 Buchbinder. 1 Scharfrichter. 1 Buchdruckerei und lithographische Anstalt. 1 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung. 2 Leihbibliotheken. 1 Weinhandlung. 4 Getreidehandlungen. 13 Schnittwaarenhandlungen. 1 Eisenhandlung 1 Galanteriewaarenhandlung. 2 Victualienhändler. 3 Frachtfuhr-Herren. 8 Gasthöfe. 8 Schankwirthschaften und 2 Brauereien.

Außerdem leben hier 60 Pensionaire oder Rentiers, 96 Eigenthümer von Gütern oder Höfen mit 441 Frauen und Kindern, 69 Knechten und 35 Dienstmädchen und 32 Tagelöhnern.

Den Landbau betreiben als Nebengewerbe 16 Personen mit 65 Frauen und Kindern, 14 Knechten und 13 Dienstmädchen. Personen, welche sich als Tagelöhner ꝛc. beschäftigen, excl. der bei der Landwirthschaft beschäftigten, giebt es hier 228 männliche und 94 weibliche. Knechte, mit Ausschluß der landwirthschaftlichen 27. Kutscher, Jäger und zur persönlichen Bequemlichkeit 16 männliche und 45 weibliche Personen.

Ferner sind hier vorhanden:

6 Personen, die mehr als 600 Morgen Acker besitzen, mit 6450 Morgen. 3 Personen, welche ein Areal von 300—600 Morgen besitzen, mit 1158 Morgen. 86 Personen, welche Ländereien von 30—300 Morgen besitzen, mit 6409 Morgen. 147 Personen, welche Acker und Wiesen von 5—50 Morgen besitzen, mit 1870 Morgen und 123 Personen, welche Grundstücke unter 5 Morgen mit zusammen 304 Morgen besitzen.

Hiernach umfaßt das Stadtfeld **145** Morgen Gärten, **7900** Morgen Acker, **4828** Morgen Weisen, **2867** Morgen Weide und **2057** Morgen Waldungen, überhaupt also **15742** Morgen.

Die Fläche der Häuser und Höfe beträgt **75** Morgen. Wege und Gewässer aller Art enthalten **422** Morgen, und unnutzbares Land sind **45** Morgen.

Der Viehstand betrug im Jahre:

	1778	1860
1) Pferde	222	348
2) Ochsen	104	20
3) Kühe	534	597
4) Jungvieh	243	250
5) Schafe	2783	3460
6) Schweine	993	621
7) Ziegen	—	179

In Betreff der gewerblichen und Handels-Verhältnisse wird noch bemerkt, daß, wenngleich bei einem großen Theil der hiesigen Einwohner der Ackerbau die Hauptbeschäftigung ist, doch in der letzten Zeit und besonders von da ab, wo durch die neu erbauten Chaussee'n die Kommunikation- und Absatz-Wege mit den Nachbar- und entfernteren See- und Handels-Städten sehr erleichtert ist, der Handels-Verkehr in hiesiger Stadt einen früher nie geahnten Aufschwung gewonnen hat. Wenn wir die großen Quantitäten der fast täglich hier eingehenden kaufmännischen Güter sowie die Zufuhr resp. Verladung der landwirthschaftlichen Producte betrachten, so giebt uns dies den sichersten Maaßstab für die Hebung der Handels-Verhältnisse des hiesigen Orts.

Außer dem Colonial-Handel ist es besonders der Getreide-Handel, der in den letzten Jahren eine ungewöhnliche Ausbreitung gewonnen hat, wofür die in dieser Branche be-

gründeten neuen Handels-Firmen den besten Belag geben. Auch in Wolle, Spiritus, Sämereien, Rübsen und Holz werden recht umfangreiche Geschäfte gemacht. Nicht ganz so günstig, als bei den Handels-Verhältnissen steht es mit dem gewerblichen Verkehr hiesiger Stadt. Es muß zwar anerkannt werden, daß ein großer Theil des hiesigen Handwerkerstandes recht eifrig bestrebt ist, den Anforderungen des Publikums in Betreff der Mode, Tüchtigkeit der Arbeit und geschmackvolle Auswahl und Verwendung des Materials zu genügen, auch etwaige Verbesserungen und Einrichtungen in dem Betriebe des Gewerbes nachzuahmen, gleichwohl aber kann die Mehrzahl der Handwerker sich doch nicht davon überzeugen, daß nur der geschickte, tüchtige und geschmackvolle Betrieb des Gewerbes die Hauptaufgabe sein muß, und so kommt es denn bei sehr vielen Handwerkern vor, daß sie das Gewerbe ganz vernachlässigen und sich mit dem Ackerbau beschäftigen, wodurch sie denn zuletzt immer mehr und mehr ihrem erlernten Beruf entfremdet werden. Von diesem Theil unseres Handwerkerstandes können wir denn auch nur sagen, daß ihr gewerblicher Verkehr darnieder liegt, während wir bei jenem andern Theile sehen, daß das Streben nach Fortschritt, Vervollkommnung und reelle Bedienung durch reichliche Arbeit belohnt wird. Es ist nur zu bedauern, daß diesem Theil unseres Handwerkerstandes nicht selten das so sehr benöthigte Betriebs-Kapital fehlt, und daß gerade dies bei sehr vielen ein drückendes Hemmniß an ihrem Emporkommen ist. Hoffen wir, daß auch unserm ehrbaren Handwerkerstande sich recht bald eine günstigere Zukunft erschließen möge. — Unsere Industrie beschränkt sich auf die hiesige Eisengießerei und Maschinen-Bau-Anstalt des Heern **Meyer** und die Dampfmühle des Herrn **Hirschfeld**. Es muß anerkannt werden, daß der Besitzer der Eisengießerei mit nicht erheblichen Mitteln in wenigen

Jahren dem Geschäft eine solche Ausdehnung gegeben hat, daß er alle, in diese Branche einschlagenden Maschinen und Geräthschaften auszuführen im Stande ist, und daß er durch hohe Arbeitslöhne seinen Fabrikarbeitern die Mittel zu einem leidlichen Auskommen gewährt.

In der Dampfmühle wird fast immer Tag und Nacht gearbeitet und mit den Fabrikaten ein ausgebreiteter Handel betrieben.

Die guten Vermögens=Verhältnisse und die umsichtige tüchtige Geschäfts=Kenntniß des zeitigen Besitzers geben diesen industriellen Verkehr einen bedeutenden Aufschwung, weshalb zur Aufnahme der erheblichen Vorräthe im vorigen Jahre ein vierstöckiger Speicher neu erbaut worden ist.

In Neu=Stettin fand in früherer Zeit **1** Jahrmarkt auf Trinitatis statt, während jetzt jährlich **4** Kram=, Vieh= und Pferde= und alle Mittwoch und Sonnabend Wochen=Märkte abgehalten werden.

Die Jahr= und Viehmärkte sind nicht bedeutend, dagegen haben die Wochenmärkte in den letzten Jahren einen recht erheblichen Aufschwung genommen.

Zu der Stadt Neu=Stettin gehören auch die auf der Feldmark ausgebauten Güter und zwar:

1) Hornschäferei. **2**) das frühere Kämmerei=Erpachts=Vorwerk Friedrichshof. **3**) Liepenhof. **4**) Schönthal. **5**) Steinthal. **6**) das Meißner'sche Gut. **7**) das Engmann'sche Gut und außerdem **24** Ausgebaute.

II. Abschnitt.

Geschichtliche und sonstige merkwürdige Ereignisse in der Stadt Neu-Stettin von der ältesten bis auf die neueste Zeit.

Uebereinstimmende, in den Klöstern aufbewahrte Nachrichten bestätigen, daß der Winter des Jahres **1323** sich durch eine überaus strenge Kälte besonders fühlbar gemacht hat. Die See (Ostsee) ist so stark mit Eis belegt gewesen, daß die Leute über das Eis aus Pommern nach Dänemark gegangen; es sind Hütten auf das Eis gebaut, darin man Vitallie* und Getränke zu Kauf gehabt. Das Eis hat **10** Wochen lang gelegen. Auch im Winter **1341** ist es sehr kalt gewesen und so viel Schnee gefallen, daß, als darauf Thauwetter eingetreten, viele niedrig belegene Städte und Dörfer unter Wasser gesetzt, und die Leute haben auf den Sollern wohnen müssen. Es ist vieles Vieh ertrunken, hernach große Theurung und großes Sterben gewesen.

1350 ist wieder fast allenthalben in Pommern großes Sterben gewesen, was mehrere Jahre dauerte. Da alle menschliche Klugheit durch die Wuth der Seuche verhöhnt wurde, gingen einfältige Leute in sich, erkannten in den natürlichen Dingen eine unmittelbare Strafe des Himmels und die Aufforderung zur Buße, und erneuerten, indem sie in großen Schaaren halb bedeckt und unter wunderlichen Gesängen von Kirche zu Kirche durch das Land zogen und sich blutig geißelten, die Secte

* Soll wohl Speise bedeuten.

der Flagallanten (Geißler), welche die Bürgerkriege in Italien im Jahre 1262 zuerst hervorgerufen. Gewöhnlich hatte ein Jeder eine Fahne in der Hand, es gingen stets 2 Mann Hand in Hand bei einander, kamen sie an Kirchen, Kirchhöfen oder andere freie Plätze, zogen sie ihre wenigen Kleider aus, legten ein Tuch um die Lenden, geißelten sich und sagten dann:

Hey holdet up jwe Hände
Dat Godt dit sterven wende,
Streket rth jwe Arme
Dat sik Godt jewer erbarme.

1365 und die folgende Jahre ist wieder große Theurung und viel Sterben gewesen, was auch aus einer Matrikel des Klosters Marienthron*) hervorgeht.

Am heiligen Pfingstabend 1457 kam der Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen beschimpft und weinend aus dem stolzen Hause seiner Vorfahren Marienburg auf seiner Flucht nach Conitz und Neu-Stettin. Er bat den Voigt von Neu-Stettin Curd v. Glasenapp um ein Pferd, etwas Roggen und Hafer zur Fortsetzung seiner Flucht, was derselbe ihm hartherzig abschlug.

In den Jahren 1464 und 1519 raffte die Pest wieder viele Menschen fort.

Ferner ist es in demselben Jahre zu Johannitag überaus heiß gewesen,**) darauf hat es angefangen zu regnen und zu schlaggen, es ist den ganzen Sommer hindurch bis Bartolomä neblicht und kalt gewesen, so daß man die Stuben hat heitzen müssen und das Getreide auf dem Felde

*) Siehe den Abschnitt Marienthron.

**) Pommersche Anekdoten und dessen Fürsten-Geschlecht. Beschreibnng Seite 254.

verdorben ist. Darauf ist es wieder so heiß geworden, daß man sich der Hitze nicht hat erwehren können. Dieser ungewöhnliche Wechsel der Witterung führte eine neue Krankheit, die sogenannte Schweißsucht oder den englischen Schweiß herbei. Sie wüthete damals über ganz Deutschland, wanderte von einer Stadt zur andern, und war daran erkenntlich, daß die Kranken ein Kribbeln an Händen und Füßen bekamen, darauf trat Fieber, große Hitze, Angst, Schweiß und Raserei ein. Die Kranken mußten sich sehr warm halten, sie wurden gewöhnlich in Betten eingenäht, um sie vor dem geringsten Luftzuge zu schützen und mußten so **14** Stunden lang liegen bleiben. Die Aerzte hatten kein Heilmittel gegen diese Krankheit. **1540** am Palm-Sonntage ist in des katholischen Priesters Johann Smitken Malz-Hause Feuer ausgekommen, dadurch die Stadt ganz und gar abgebrannt — **1547** war wieder eine Feuersbrunst und zwar in dem Malz-Hause des ersten lutherischen Priesters Paul Klotze. — **1563** ist Herzog Erich von Braunschweig mit seinem Volk auf der Rückreise von Danzig nach Neu-Stettin gegangen. — **1579** war in Neu-Stettin eine geschwinde Pest, die sich aber hauptsächlich nur auf die Preußische-Straße beschränkte und hier verheerend wüthete. — **1582** am Martini Abend ist ein sehr großer Sturm gewesen, der Thürme und Häuser umgeworfen hat. — **1583** auf Magarethen Tag hat der Hirte Jost Senkbiel, sonst Biedop genannt, Neu-Stettin angezündet, und abgebrannt, deswegen er Mittwoch nach Invocavit folgenden Jahres auf dem Berge vor Neu-Stettin (Galgenberge) verbrannt worden ist. Der Berg ist darauf auch Jostenberg genannt. — **1587** ist trefflich wohlfeile Zeit gewesen. — **1589** den **27.** Juli ist die große Kirchenglocke gegossen, nachdem vorher am **7.** Juli der Guß mißlungen war. — **1590** ist der Glockenthurm vollendet. — **1592** ist wieder eine sehr reiche Erndte gewesen,

dagegen 1597 und 1598 theure Zeit. — 1602 wüthete die Pest hier und im folgenden Jahre war großes Viehsterben. — 1609 den 12. März brannten 5 Häuser am Markt ab. — 1612 ist viel Schnee gefallen. — 1613 ist theure Zeit gewesen, und der Scheffel Roggen hat doch nicht mehr als 11 Düttchen (noch nicht 10 Sgr.) gekostet. das folgende Jahr hat er nur 2 Sgr. gepreiset. — 1614 sind die polnischen Conföderirten übergefallen, haben hier Ration gefordert, darauf Zambost'sche Bauern erschlagen, weswegen Unheil zu verhüten, 30 Mann fürstliches Volk Neu-Stettin defendiret. — 1616 den 12. Juli ist in den Malzhäusern wieder Feuersbrunst entstanden. — 1623 ist das Geld reducirt worden. — 1624 ist Miß-Erndte gewesen, so daß ein Bauer höchstens 30 Mandeln geerndet. — 1634 ist hier an Andreas Roberstein ein Meuchelmord geschehen — 1630 und 1636 grassirte hier wieder die Pest und raffte 750 Menschen fort. — 1642 kamen die Polen hierher, das Schloß auf welchem damals die Fürstin Hedwig residirte, wurde durch Aufziehen der Fallbrücken von ihnen befreit. — 1643 ist auf Maria Verkündigung viel Schnee gefallen, welcher bis 20. April gelegen. — 1644 und 1645 hat der Präpositus Lagus viel Verfolgung vom Satan gehabt, der großen Tumult angerichtet, deswegen auf der Kanzel Vorbitte geschehen, Präpositus Lagus ist aber nach Colberg vociret worden. — 1650 hat die Königin von Schweden einen Hauptmann hier ins Amt gesetzet, der die jährlichen Interessen aus dem Amt erhoben, sich aber sonst nicht viel um dasselbe bekümmert hat. — 1643 den 2. Juli wurde die Stadt dem Kurfürsten von Brandenburg übergeben. — 1656 streiften die Polen wieder hierher, wurden indeß unter ihren Anführer Babomoski zurück geschlagen. — Im folgenden Jahre brannten sie die benachbarten Dörfer und die Stadt Ratzebuhr ab. — Am

3. August desselben Jahres brach wieder die Pest hier aus und raffte 500 Menschen fort. — Prediger Alwartus hielt am 26. Februar 1658 nach dem Aufhören der Pest eine lateinische Dankrede, aus welcher hervorgeht, auf welche Art die Pest zuerst in die Stadt gekommen. Es wurde nämlich angenommen, daß ein Weib von durchmarschirenden schwedischen Soldaten Pestsachen an sich gebracht, und als diese kurz darauf verstorben, ihr Ehemann aber auf Viehhandel abwesend gewesen, hat man sich eingebildet, der Mann habe das Weib erschlagen und sei davon gelaufen. Als nun demnächst der Chirurgus die Leiche besehen, sind viele Leute in das Zimmer eingedrungen und von der Pest angesteckt, und auf diese Weise soll dieselbe in die Stadt verschleppt worden sein. Die wenigen, von der Seuche verschont gebliebenen Leute haben hierauf die Stadt verlassen, und sich in die umliegenden Wälder und Dörfer begeben. Gesunde Weiber haben ihre von der Pest befallenen Männer mit ihren Kindern verlassen, und da sie sich darüber beklagt, schilt Alwartus über Stettin, sowie über die herrschenden Laster, als Verachtung des göttlichen Wortes, Fressen, Saufen, Zank und Hurerei. — 1658 ist „grausamer Schnee" gefallen und große Kälte eingetreten, darauf theure Zeit, so daß der Schffl. Roggen 2 Thlr. 16 Sgr. gekostet. — Im Februar 1660 brannte die Kietzenstraße ab. — 1662 ist um die Zeit der Roggenblüthe große Kälte und Schneewetter eingetreten. — 1664 den 8. Juli sind 27 Scheunen und einige Malzhäuser abgebrannt. — 30. Juli desselben Jahres ist ein sehr großes Gewitter gewesen. — Am Schlusse des Jahres hat man am Himmel einen Komet gesehen, welcher den Schweif erst nach Westen, hernach aber nach Osten gekehrt. — Ein Weib hat sich todt gemahlen und ein Junge ist auf dem Vilm-See ertrunken. — 1655 ist von Martini bis Ostern heftiger Frost gewesen, und

im November die Huldigung der Stadt von dem Kurfürstlichen Kanzler abgenommen. — 1666 und 67 ist große Hitze ohne Regen gewesen, und dennoch hat der Scheffel Roggen nur 5 Sgr. 4 Pf. gekostet. — 27. August 1668 ist „grausamer Hagel" gefallen, sonst aber ist wohlfeile Zeit gewesen. — 2. Februar 1668 ist Jürgens Müller erstochen und der Mörder, ein Tambour arquebusiret worden.*) — 20. September ist mit der Reparatur des Rathhauses der Anfang gemacht, und im November hat ein toller Wolf in der Nachbarschaft 10 Menschen gebissen, welche daran gestorben. — 1670 ist 13 Wochen lang große Kälte gewesen, darauf große Futternoth und Viehsterben. Am 29. Juli ist der eine Schloß-Thurm eingefallen (hieraus darf man folgern, daß das Schloß früher mit mehreren Thürmen versehen gewesen sein muß, leider fehlt hierüber sowie über die sonstige Bauart und Einrichtuug desselben jede zuverlässige Nachricht. — 1671 den 15. Juli ist bei einem starken Gewitter viel Hagel von der Größe eines Taubeneis gefallen, auch ist viel Vieh toll geworden. — 1674 ist große Kälte und viel Schnee gewesen, den 6. Februar kamen die in Pommern eingedrungenen Schweden auch nach Neu-Stettin und den 6. Juli ist bei hoher Strafe angeordnet, daß diesen ganzen Tag weder Menschen noch Vieh essen und trinken und man also einen Fasttag halten solle. — Der Winter 1680 ist sehr gelinde gewesen und im November hat man wieder einen Comet gesehen. — 1681 hat Markgraf Ludwig mit seiner Gemahlin die hiesige Stadt passirt und ist bei dieser Gelegenheit der Student Buges vom hiesigen Gymnasium beim Zuschauen erstochen. — 1682 ist die Accise hier eingeführt. — 25. Februar sind des Amtmanns Jacob Bügen Eheliebste nebst

*) Damals schnelle Justizpflege.

ihrem Bruder und Mädchen, als sie Fische aus dem Fischkasten haben holen wollen, und zu diesem Zweck auf dem Streitzig-See gefahren, ertrunken. — 3. März hat man hier einen Stern gesehen, der 2 Mal so groß wie der Mond gewesen und Feuerstrahlen von sich geworfen hat. — 28. März ist in des Präpositi Hause Nachts 11 Uhr während seiner Abwesenheit Feuer ausgebrochen, wobei ein Kind in der Wiege und ein Sohn verbrannt ist. Die in der Nähe belegenen Häuser so wie die Preußische Straße bis ans Thor, überhaupt 3 Theile der Stadt brannten zu dieser Zeit ab. — Im August hat man wieder 3 Wochen lang einen Comet am Himmel gesehen. — 1683 ist so große Kälte gewesen, daß das Eis auf dem Vilm- und Streitzig-See 2 Ellen stark gefroren. — Im März 1684 hat man im Streitzig hin und wieder Blut gefunden, die Fische sind gestorben, und die Krebse haben einen bittern Geschmack gehabt. Man ist der Meinung gewesen, daß dies eine göttliche Strafe dafür gewesen, daß in der Fischerei Neuerungen gemacht worden. — Auch ist damals ein Deputirter hier gewesen, welcher darüber an Ort und Stelle Untersuchungen hat anstellen sollen, ob nicht durch eine Verbindung des Streitzig-See's mit dem Raddatzer-See und der Persante eine Schifffahrt von Neu-Stettin bis Colberg herzustellen möglich sei. Es scheint dies also der erste Versuch eines Projectes zu sein, das bis auf die neueste Zeit oft in Anregung gebracht aber leider bis jetzt ohne Erfolg geblieben ist. Die Vortheile welche durch eine Schiffbarmachung der Persante dem ganzen District von Neu-Stettin bis Colberg erwachsen würden, sind so handgreiflich, daß man nur annehmen kann, daß die unterlassene Ausführung dieses Projectes weniger an dem guten Willen der Behörden und der Bewohner dieser Gegend, sondern nur an den jedenfalls sehr bedeutenden Kosten gescheitert ist, keinesfalls

aber an Terrain-Schwierigkeiten, da Neu-Stettin*) auf einem Höhepunkt belegen ist, und das Land sowohl westlich nach der Ostsee als in der entgegengesetzten Richtung, wohin bekanntlich die Küddow ihren Lauf nimmt, sich abflacht. Ebenso ist auch die Schiffbarmachung der Küddow und deren Verbindung mit der Persante vermittelst des Vilm- und Streitzig-See's zum öftern Gegenstand örtlicher Untersuchungen Seitens der Behörden gewesen, was aber ebenfalls und wahrscheinlich aus denselben Ursachen bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen ist. Diese Wasserstraßen werden überhaupt auch wohl nie zur Ausführung gebracht werden, weil durch die in die Nähe gerückten Eisenbahnen die Kommunikation sehr erleichtert ist. — Am **31.** Juli **1685** hat ein großer Wirbelwind vielen Schaden angerichtet. — **1686** ist zu Marien herrliches Wetter gewesen und der Scheffel Roggen und Gerste hat **5** Sgr. **5** Pf. und der Hafer **4** Sgr. **5** Pf. gekostet. — **1687** ist wohlfeile Zeit gewesen, Frost und Schnee hat bis Ostern angehalten, auch hat es auf Michaeli schon wieder gefroren. — **1688** ist bei der Leichen- und Gedächtniß-Predigt des verstorbenen Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Bürgerschaft von Neu-Stettin ohne Prozession einzeln zur Kirche gegangen, weil Präpositès angekündigt, daß sie ihm opfern sollten, welches sie also decliniret. — **21.** Februar hat sich in Christian Kuhns Hause ein Poltergeist eingefunden, der aber den **28.** Februar auf fleißiges Gebet und Anschreiben der Sprüche Ger. **3 15**, No. **35—36** an die Hausthüre wieder gewichen. — **8.** November ist eine Kindermörderin gesacket.**) — **1690** ist vor dem Belgarder-

*) Siehe die Einleitung dieses Werkes.

**) Das Sacken war eine zu damaliger Zeit gebräuchliche Art die Verbrecher vom Leben zum Tode zu bringen. Die Prozedur bestand darin, daß der Delinquent in einen Sack genäht wurde, man fuhr dann mit ihm auf den See und warf ihn ins Wasser.

Thore Feuer gewesen. — Im August 1693 sind sehr viele Leute am Fleckfieber hier gestorben. — 1694 hat wegen der vielen Nässe vieles Land unbestellbar bleiben müssen. — 13. April 1696 am Oster-Montag sind 53 Häuser in der Belgarder Straße abgebrannt. Der Verdacht der Brandstiftung fiel auf eines Bäckers Magd, in dessen Haus das Feuer zum Ausbruch gekommen war. Dieselbe ist festgesetzt und torquiret worden, endlich aber aus dem Gefängniß entwischt. — 1698 ist ein harter Winter gewesen, und darauf Theurung eingetreten. — Aus Furcht vor den Polen hat man die Stadtgraben aufreinigen und auf dem Weinberge eine Schanze aufwerfen lassen, als aber die Gefahr verschwunden, ist die Garnison abgegangen.*) — 1699 ist große Theurung und solcher Mangel an Lebensmitteln gewesen, daß die umliegenden Dörfer der Stadt haben Brod zuführen müssen; der Scheffel Roggen kostete 2 Thlr. 8 Sgr. — Um diese Zeit hat man auch angefangen, an den Landstraßen Wegweiser zu setzen. — 4. März 1700 Nachts 11 Uhr brannten wieder 3 Malzhäuser ab. — Nach der Erndte ist das Getreide billiger geworden. — Der Kirchthurm ist mit Blech gedeckt, darauf sich der Meister an einem Strick herabgelassen hat. — 1702 ist der Winter gelinde und der Sommer sehr heiß

*) Es wird noch vielen Bewohnern der Stadt erinnerlich sein, daß der am südöstlichen Ende der Stadt belegene Weinberg, welcher damals noch nicht, wie jetzt, mit Häusern bebaut war, sich im steilen hohen Abhange bis auf die jetzt dort vorbeiführende Chausseestraße erstreckte, und in der Mitte eine Schanze, sehr tiefe Grube, enthielt, welche damals gewöhnlich die „Weinkuhle" genannt wurde. Der Verfasser dieser Geschichte hat oft von alten Leuten gehört, daß diese Schanze nicht eine natürliche, sondern eine in kriegerischer Zeit zum Schutz der Stadt aufgeworfene sei, welche Behauptung durch die obige Nachricht also vollkommen bestätigt wird. Der Weinberg in seiner jetzigen Beschaffenheit läßt auch nicht im Geringsten auf seine damalige Größe schließen.

gewesen, am 8. Juli sind 3 Menschen beim Lehmgraben auf dem Weinberge verschüttet. — **1703** sind die Bürger inrolliret und in exercitiis exerciret worden. — 2. Februar hat Anna Wrucken ihr Kind umgebracht und vergraben, aber die Schweine haben es ausgewühlt, darauf sie am 22. März gesacket worden. — 7. Dezember ist großer Sturm gewesen. — **1705** ist es bis in den Juni kalt geblieben, so daß man die Stuben hat heitzen müssen. — 21. August **1706** ist das Sommergetreide durch großen Sturm sehr ausgeschlagen. — Trotz der vielen Feuersbrünste und anderer ungünstiger Umstände war damals der gewerbliche und Nahrungszustand der hiesigen Einwohner doch nicht in Verfall gerathen, denn es gab zu der damaligen Zeit hier schon einen Kunstmaler, einen Bildhauer, einen Conditor, einen Goldschmidt, einen Buchbinder (der nächste wohnte in Colberg), einen Koch u. s. w. Das noch vorhandene Burggericht beschäftigte eine Zahl von Richtern, Advocaten, Notaren u. s. w., neben denen auch von Zeit zu Zeit civis literati vorkommen. Auch scheint die Anwesenheit eines Fürsten Radziwill, der sich hier aufhielt und einen kleinen Hofstaat um sich versammelt hatte, einen günstigen Einfluß ausgeübt zu haben. — **1708** sind durch ein sonderbares Zusammentreffen die sämmtlichen Prediger in Neu-Stettin, Hammerstein, Rummelsburg und Ratzebuhr gestorben. — 2. Mai hat es Eis gefroren, vom 26. Juni an hat es 6 Wochen lang geregnet. — 25. Dezember sind in der Belgarder Straße 2 Häuser abgebrannt. — Im Januar **1709** ist sehr große anhaltende Kälte gewesen, so daß Menschen und Vieh erfroren und, wie berichtet wird, der Speichel zu Eis geworden, ehe er auf die Erde gefallen. — 22. Mai ist der Schnee handhoch gefallen und hat Tag und Nacht auf den bereits in der Blüthe stehenden Bäume gelegen, auch wüthete Ruhr und Pest wieder in Stadt und Umgegend, so daß

die wenigen Schüler das Gymnasium verließen. An der Ruhr starben 81 Menschen. — 25. December wurde der Brauer Beskow in seinem Bette ermordet vorgefunden, der Thäter ist nicht ermittelt. — Viehkrankheiten grassirten sehr. — 1710 war große Theurung und Mangel an Roggen. — 8. September schlug der Blitz in des Schusters Hanoren Haus ein, und brannte die ganze Preußische-Straße bis auf 5 Häuser ab, desgleichen die halbe Büttelstraße (Lohmühlenstraße). — 22. October brach in dem Hause des Kaufmanns Valentin Zabel in der Kietzenstraße Feuer aus, und brannten 16 Häuser ab. Bis Ende des Jahres hat es nicht gefroren und die Bäume haben Knospen bekommen. In der Stadt war wieder Viehsterben. — Anfangs 1711 ist der Galgen gebaut und daran geschrieben:

Straff der Diebe und Zigeuner
Mann- und Weibs-Personen.

Es sollten also keine Zigeuner hierher kommen. — Am 17. August ist der Straßenräuber Niclas Pelz decollirt worden. — Am 22. Juli 1713 schlug der Blitz in die Scheunen auf dem St. Jürgensberge, und brannten 49 Scheunen ab. — 2. November ist der Knopf auf dem Kirchenthurm befestigt. — März 1714 ist der Berliner Scheffel hier eingeführt. — Im Juli sind auf Königl. Befehl die Wochenmärkte hier eingeführt. — 25. Juli 1715 sind die Hexen-Brandpfähle, welche hier befindlich gewesen, weggeschafft. — 22. März 1716 in einer Sonntags Nacht hat ein böser Mensch den vorhin decollirten und aufs Rad gelegten Niclas Pelz herunter geworfen, ihm die linke Hand abgeschnitten, auch 2 Speichen und eine Felge von dem Rade mit genommenen. — Im Juli 1716 ist das neue Rathhaus aufgeführt. — 21. December 1717 ist das Gericht gebaut. — Im Februar

1718 ist durch einen großen Sturm ein sehr großer Stein aus dem Streitzig-See geworfen. — **5.** Juli ist das Hallesche Salz eingeführt. — **1719** ist große Hitze gewesen. — **1720** ist das Stroh so knapp gewesen, daß man zur Erhaltung des Viehes die Strohdächer hat abnehmen müssen, um mit dem Stroh das Vieh zu füttern. — **27.** Juli hat sich die Frau eines Kleinschmidts aus Melancholie unter das Mühlen-Rad ins Wasser gestürzt und dadurch ihren Tod gefunden, dennoch hat sie ein ehrliches und öffentliches Begräbniß erhalten. — **1760** wurde die Stadt, als sie die von den russischen Truppen verlangte Contribution nicht ganz aufzubringen im Stande war, von denselben geplündert und alle Habseligkeiten der Einwohner nach Polen geschleppt. — **18.** März **1806** marschirten hier russische Truppen nach Frankreich durch. In diesen Jahren war auch eine sehr schlechte Roggen-Erndte, der Scheffel wurde mit **5** Thlr. bezahlt. — **14.** October brannte das Malzhaus des Kämmerers Träder ab. — **1.** Februar **1807** standen Aufrührer in Westpreußen, die sich beim Anrücken der Franzosen erhoben hatten, nicht bloß Polen, sondern auch viele westpreußische Deutsche in Hammerstein, sie schickten (am Sonntage) **2** Mann nach Neu-Stettin, um hier für **2000** Mann Quartier zu bestellen. Zugleich verlangten sie von dem Domainen-Beamten **2** der besten Pferde, was ihnen indeß abgeschlagen wurde. Hierdurch, und durch ihren unfreundlichen Empfang gereizt, erschienen am folgenden Tage, **2.** Februar, **450** Mann, und obwohl die hiesige Stadt davon benachrichtigt, sich zur Gegenwehr anschickte, auch viele Bauern aus der Umgend mit Heu- und Dunggabeln bewaffnet, der Stadt zur Hülfe eilten, alte Invaliden die Bürger zum hartnäckigen Widerstande ermunterten, so war dies doch alles nicht hinreichend, die Polen von dem Einmarsch in die Stadt zurück zu halten, indem vor ihrer Gewalt Alles

weichen mußte. Acht Bauern, welche sich auf dem Streitzig-See geflüchtet hatten, wurden dort verfolgt und getödtet, und außerdem noch 10 Mann schwer verwundet. Hierauf plünderten die Polen die Stadt ohne Ausnahme 18 Stunden lang, zertrümmerten das bewegliche Eigenthum der braven Einwohner und raubten Alles, was ihnen gefiel und angenehm war, Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Gänse, Enten, Hühner und mißhandelten auf rohe und unverantwortliche Weise so manchen braven Bürger. Zuletzt machten sie Anstalt, die Stadt in Brand zu stecken, sie hatten schon Holz, Schwefel und Stroh zusammen geschleppt und man sah jeden Augenblick der rohen, frechen That entgegen. Durch vieles Bitten gelang es jedoch, dies Unglück dadurch abzuwenden, daß die Stadt sich verpflichtete, die von den Polen verlangten Brandschatzgelder im Betrage von 3000 Thlr. an sie zu zahlen, und es mußten zur Sicherheit dieses Versprechens 10 Bürger als Geißel gestellt werden. Diese wurden bei ihrem Abzuge mit fort geschleppt, und unterwegs von ihnen auf eine höchst brutale Weise gemißhandet. Nach Verlauf von 8 Tagen kehrten sie zurück. Da hernach Amnestie eintrat, sind die Anstifter des Frevels in Ruhe, Sicherheit und Ehren geblieben. — 11. Februar rückten hier 12,000 Mann badische Truppen ein, sie erhielten 3 Tage lang Quartier und verzehrten die wenigen noch übrig gebliebenen Lebensmittel gänzlich. Der kleinste Bürger mußte 80 Mann einquartiren. Die Noth der Bürger wurde durch die fortgesetzten vielen Durchmärsche immer größer, und erreichte im folgenden Jahre den höchsten Gipfel, denn es kostete der Scheffel Weitzen 11 Thlr., Roggen 10 Thlr., Erbsen 10 Thlr., Gerste 6 Thlr., Kartoffeln 3 Thlr., 1 Huhn 16 Sgr., 1 Stiege Eier 20 Gr. Im darauf folgenden Jahre, 1809, stieg der Preis des Viehes, besonders der Pferde, Ochsen und

Kühe um den 4fachen Betrag. In diesem Jahre wurde die Stadt durch die Anwesenheit Sr. Majestät des Königs und der Königin beglückt, welche Allerhöchst hier nächtigten und den Armen ein Geschenk von 60 Friedrichsd'or hinterließen. Die Getreide-Preise gingen auf 2 Thlr. pro Scheffel Weitzen und 19. Gr. pro Scheffel Roggen zurück, überhaupt war die Erndte des Jahres 1810 eine sehr gesegnete. Im Jahre 1812 wurde die Stadt wieder durch starke französische Durchmärsche sehr belästigt, es mußten hier 2000 Ochsen 3 Monate lang geweidet werden, welche demnächst den französischen Truppen nachgeschickt wurden. Im Dezember desselben Jahres kamen die auf der Flucht aus Rußland begriffenen französischen Truppen in einem höchst jämmerlichen und traurigen Zustande hier an, die strenge Kälte, die Strapatzen des Rückzugs, ihre mangelhafte Verpflegung hatten auf ihren Gesundheits-Zustand ungünstig eingewirkt, und die Sterblichkeit nahm unter ihnen so überhand, daß täglich ein Wagen vollauf damit beschäftigt war, die Leichen nach dem Armen-Kirchhofe zu schaffen, wo mitunter 10—15 Leichen in einem Grabe ohne alle weiteren Umstände begraben wurden. — Im Januar 1813 cantonirte hier und in der Umgegend das v. Bülowsche Corps, zu dessen Verpflegung hier, in Raddatz und Tempelburg Magazine eingerichtet wurden. Inzwischen gelangten auch noch immer Nachzügler von französischen Truppen hier an. Im April wurde auch hier die Landwehr organisirt und am 9. Juni marschirten die hiesigen Landwehrleute zur Armee ab. Vom Neu-Stettiner Kreise wurde ein Bataillon Infanterie und eine Escadron Kavallerie errichtet. — Im April 1815 wurden die Beurlaubten eingezogen um wieder gegen Frankreich zu marschiren. — 11. August 1817 erhielt die Stadt eine Escadron des 5. Husaren Regiments in Garnison. — In der Nacht vom 15. zum 16. Januar 1818 war gro-

ßer Sturm und starkes Gewitter, in Folge dessen der Knopf vom Kirchthurme heruntergeworfen und das Dach der Kirche beschädigt wurde. — Juli 1818 ertrank die verwittwete Prediger Weise im Mühlenfließ. — 18. Dezember ertrank der Unteroffizier Neander beim Schlittschuhlaufen im Streitzig-See. — 28. November 1819 wurde auf der Schloßkoppel ein neugebornes Kind gefunden, dessen Kopf von Thieren abgefressen war. Die Mutter des Kindes ist nicht ermittelt. — 24. Mai 1820 entleibte sich der Major von Foller durch Schnitte an dem Halse, der Arme und Beine. 14. October 1821 war Feuersbrunst im Hause des Schneiders Lorenz Schulz — 17. Juni 1822 traf Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz auf seiner Reise nach Graudenz hier ein, und nächtigte im Gasthofe bei Welsch. — 15. August 1822 Abends 11 Uhr schlug der Blitz auf der Galow'schen Vorstadt ein, in Folge dessen 13 Gebäude mit Inhalt abbrannten. — April 1823 wurde die große Schlauchspritze für 400 Thlr. angeschafft. — 14. Juni schlug der Blitz in das Haus der separirten Sommer auf der Galow-Vorstadt und zertrümmerte den Schornstein, die Bewohner des Hauses wurden betäubt, erholten sich aber wieder. — April 1843 ertränkte sich der Schmiedemeister Ziesemer, und im März wurde ein Dienstmädchen in den Galgenfichten erhängt vorgefunden. — In der Nacht vom 3. bis 4. Juli hat es ziemlich stark gefroren. — Am 8. October erhängte sich der Ackerbürger Wilhelm Bansmer. — Im Frühjahr 1833 grassirte hier die Grippe, demnächst die Menschenblattern. — Im Juli war es zwar sehr warm, doch waren die Nächte kalt und in einer Nacht hatte es sogar gefroren. Am 26. Juni ertrank beim Baden im Streitzig-See der Gymnasiast Schulz. — Am 30. October erhängte sich der Aufseher bei der Land-Armen-Anstalt Sperling in den Galgenfichten. — Am 9. Juni 1834 traf

hier Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz auf der Reise von Flatow nach Colberg ein. — Am 9. Juli war starkes Gewitter, wodurch 2 Scheunen entzündet und der Knecht Böse getödtet wurde. — 24. Januar 1835 erhängte sich der Lederhändler Jacob Aron in seiner Wohnung. — Der Winter 1836 bis 1837 war stürmisch, rauh und kalt, und hielt bis zum April in dieser Art an. Die Störche, die bereits eingetroffen, verhungerten größtentheils auf hiesiger Feldmark. Am 29. April wurde der Schuhmachergesell Carl Schramm im Stadtwalde todt vorgefunden. — Am 20. August ertrank der Knecht Ziesemer beim Pferdeschwemmen im Streitzig-See. — 18. Mai 1839 erschoß sich der Kaufmann Mühlenbach auf dem jüdischen Kirchhofe. — 12. September wurde der Knecht des Färber Schiedel beim Lehmgraben auf dem Weinberge verschüttet und fand dabei seinen Tod. — 19. Februar 1840 machte die verehelichte Tischler Papke durch den Genuß von Schwefelsäure ihrem Leben ein Ende. Unglückliche eheliche Verhältnisse scheinen die sonst brave Frau dazu veranlaßt zu haben. — 15. October wurden zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs 40 Stadtarme von dem Rentier Rhensius gespeist und mit einem Geldgeschenk erfreut. — 1. Dezember ertrank der Schneider Rosenow im Streitzig-See, die Leiche wurde am 18. Januar erst aufgefunden. — 14. Januar 1841 wurde im Niesedopfluß der Leichnam des am 2. November v. J. spurlos verschwundenen Buchbinderlehrlings Carl Penk, welcher bei dem hiesigen Buchbinder Prätorius in der Lehre sich befand, vorgefunden. Auf welche Art der Penk das Leben verloren, ob er absichtlich oder durch Unvorsichtigkeit um das Leben gekommen, oder ob ein Verbrechen durch einen dritten begangen worden, hat nicht ermittelt werden können, selbst auch dann nicht, als nach Verlauf von fast 5 Jahren die Leiche wieder

aufgegraben und ärztlich untersucht wurde. — **10** October wurde der Brauer Dumke im Völzkow-See todt vorgefunden. Er war bereits seit den ersten Tagen des Monats verschwunden und es scheint nicht zweifelhaft, daß er den Tod selbst gesucht hat. — **28.** October fand der 7jährige Sohn des Ackerbürgers Meyer seinen Tod dadurch, daß er in eine Tonne fiel, welche zur Ansammlung des Wassers an der Gartenthüre eingegraben war. — **30.** Dezember kam in der Schmiede des Kaufmann Heyer Feuer aus, das indeß, ohne erheblichen Schaden angerichtet zu haben, bald gedämpft wurde. — **8.** August **1842** wurde der Arbeitsmann Westphal aus Colberg, welcher zu seiner Detention in die Land-Armen-Anstalt hierher gewiesen war, in der Scheune des Ackerbürgers Dumcke erhängt vorgefunden. — Am **6.** August ertrank der Tischlergeselle Nimz beim Baden im Streitzig-See. — **1.** Januar **1843** fand der Arbeitsmann Raddatz dadurch seinen Tod, daß er in eine auf der Vorstadt befindliche circa **6** Zoll tiefe Wasserpfütze fiel, und vom Schlage getroffen wurde. — **14.** März **1843** wurde ein unbekannter Kinder-Leichnam im Niesedopfluß gefunden. — **22.** März **1843** erhängte sich der Schuhmachermeister Rädel auf seinem Hausboden; er litt an Geistesabwesenheit. — Ende März wurde an mehreren Abenden am westlichen Himmel ein Comet gesehen. — **21.** Dezember wurde eine dem Trunk ergebene Tagelöherfrau in ihrer Wohnung todt vorgefunden. — **22.** April **1844** verunglückte der Schmidt Collatz auf dem mit dünnem Eis belegten Streitzig-See. — **4.** August wurde ein feierlicher Dank-Gottesdienst für die glückliche Abwendung des am **26.** Juli stattgehabten Attentats auf Sr. Majestät den König hier gehalten. — **29.** Dezember Abends in der **9ten** Stunde brannte das Fabrikgebäude und Wohnhaus des Papier-Fabrikanten Richter ab. — **27.** März **1845** wurde der Tischlerlehrling

Papke auf dem jüdischen Kirchhofe erhängt vorgefunden. — 25. Mai ertrank ein hiesiger Tagelöhner aus Unvorsichtigkeit in dem Vilm=See. — 8. September brannte das Stallgebäude des Bäckers Wangerin und am 21. September das Stallgebäude des Kaufmann Witte ab. — 28. September brannte wieder 1 Wohnhaus, 13 Scheunen und 3 Stallgebäude ab. — 9. März 1846 brannte das Gießereigebäude des Glockengießers Schumacher ab, in der nächstfolgenden Nacht kam in dem Hause der Wittwe Tiller auf dem Kietz Feuer aus, das indeß bald gedämpft wurde. — 14. März wurde der Schuhmachergesell Lüneburg vor dem Mühlenrade todt vorgefunden. — 3. Mai wurde der Einwohner Dogs aus Dieck auf dem Ackerplan des hiesigen Ackerbürgers Kleist todt vorgefunden; ein Verbrechen ist nicht ermittelt. — 4. Juni brannte die Ziegelscheune des Gutsbesitzers Münchow in Liepenhof ab. — 7. Juli Nachts war sehr großes Gewitter. — 2. November brannte das am östlichen Ende der Stadt belegene Familienhaus des Gutsbesitzers Dittmar ab. — 12. November erhängte sich der Ackerbürger Dumke, welcher an Geistesabwesenheit litt. — 10. Febr. 1847 wurde die verehelichte Backsteffen auf dem im Vilm=See belegenen großen Werder todt vorgefunden. — 28. März brach in der Oel- und Lohmühle Feuer aus, das jedoch bald gedämpft wurde. — 6. Juni wurde ein in dem Hause des Tischlers Tormann entstandener Brand in seinem Entstehen gedämpft. — 3. Juli erhängte sich der Böttcher Schauland auf dem Boden seines Hauses. — 12. August ertrank beim Baden im Streitzig-See der Maurergesell Rapp aus Bublitz. — 17. Februar 1848 brach in dem Laden des Kaufmanns Bernhard Wolff Feuer aus, das aber bald gedämpft wurde. — 12. Juni ertrank beim Pferdeschwemmen im Streitzig=See der Knecht Hintz. — 3. Juni erschoß sich im Stadtwald der Secundaner

Müller aus Driesen. — 28. Dezember Morgens 5 Uhr brannten die auf dem Jürgensberge belegenen, mit vollem Einschnitt versehenen Scheunen, 85 an der Zahl, ab. Der dadurch verursachte Schaden wurde auf 40,000 Thlr. taxirt. Leider mußte angenommen werden, daß das Feuer durch böse Hand angelegt worden, weshalb denn auch der Schmidt Pinke zu einer 10jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. — 1. Januar 1849 ertrank im Streitzig-See der Knecht Zühlsdorf von hier. — 29. April ertrank die 7 Jahr alte Tochter des Bürgers Janner im Niesedop-Fluß. — 15. Octbr. wurde der Schornsteinfegergeselle Backhusen, auf eine bisher nicht ermittelte Art, in der Nähe der Kirche erschossen; die Kugel hatte die Brust durchbohrt, und der Tod erfolgte in einigen Stunden. — 27. Januar 1850 stürzte sich die verehelichte Tagelöhner Wegner in einen Brunnen und fand dadurch ihren Tod; Nahrungssorgen waren die Ursache. — 29. Juni war sehr großes Gewitter, das durch seine Verwüstungen bedeutenden Schaden anrichtete. — 5. Januar 1851 wurde der Tagelöhner Nitz von hier, auf der Chaussee todt vorgefunden. — 7. Januar brannte die Pergandesche Windmühle ab. — 26. April war starkes Gewitter, der Blitz tödtete die beiden auf dem Felde beschäftigten Pferde des Mühlenbesitzers Reinhard; der Knecht, welcher unter dem Wagen Schutz gesucht hatte, kam mit einer Betäubung davon. — 28. Juni Nachts 2 Uhr brannte die Papiermühle des Papierfabrikanten Richter vollständig ab. Durch Flugfeuer wurden die auf dem östlichen Ende der Stadt belegenen, mit Stroh gedeckten Gebäude des Horn-Guts und noch einige Bürgerhäuser in Brand gesteckt, das Feuer griff mit einer solchen Schnelligkeit um sich, daß leider 10 Personen dabei ihr Leben einbüßen mußten, bevor es möglich war, sie den Flammen zu entziehen. 10 andere Personen wurden außerdem mehr oder minder beschädigt.

Die Tagelöhner Familien verloren ihre Habe, und der Schade wurde auf 10,000 Thlr. angenommen. Eine absichtliche Brandstiftung der Papiermühle wurde fast überall vermuthet, doch hat die Untersuchung kein gravirendes Resultat gegen irgend eine Person herbei geführt. — 28. Juli erschoß sich der Lieutenant Völtz. — 17. Februar 1852 wurde der Klempner Köppen aus Hammerstein auf dem Vilm-See todt vorgefunden. — 13. April wurde der Brand in dem Hause des Schneiders Stegmann im Entstehen gedämpft. — 16. April wurde die Freimaurer-Loge „Hedwig zum Licht" hier begründet — 29. August traf Sr. Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. hier ein und nahm am folgenden Tage die Parade des 21. Landwehr-Regiments bei Lottin ab. Sr. Majestät wurde von einem großen Theile der Kreisstände und Deputationen aus hiesiger Stadt und den Nachbarstädten ehrfurchtsvoll empfangen und begrüßt, die Stadt war überall mit Guirlanden und Ehrenpforten festlich geschmückt und am Abend illuminirt. Sr. Majestät nahm eine Pathenstelle bei dem neugebornen Sohne des Landraths v. Busse hier an, und sprach sich über den Empfang und die Beweise treuer Anhänglichkeit anerkennend aus. — 8. Februar 1853 wurden die 7 Jahr alten Kinder des Tischlers Falk und Fischers Kuchenbecker vermißt, die Leiche des Erstern wurde am 28. April, und die Letztere am 29. Juni im Streitzig-See gefunden, es ist daher wahrscheinlich, daß die Kinder aufs Eis gegangen und dort verunglückt sind. — 2. August wurde der Arbeitsmann Mundt in einem Stallgebäude auf dem Felde vom Blitz getödtet. — 18. Mai 1854 ersäufte sich der Arbeitsmann Kobs aus Bärwalde im Streitzig-See. — 4. October brannten die beiden Ziegelscheunen des Gutsbesitzers Frederich ab. — 23. Januar 1855 brach in dem Laden des Kaufmann Leibholz Feuer aus, das aber bald ge-

dämpft wurde. — 26. Juli war großes Gewitter; das auf dem Kietz belegene Haus des Lehrers Buchholz wurde vom Blitz im Dache und südlichen Giebel jedoch nur unbedeutend beschädigt. — 7. Octbr. brannten die Hintergebäude der Ackerbürger Pobanz, Mahlke, Benzel, Staacks und die Scheune des Böttchers Schulz ab. — 21. October Abends 8 Uhr brach wieder in den Scheunen Feuer aus, es brannten die Scheunen von Beyer, Vanselow und Mann ab, auch mußte zur Verhütung größeren Brandunglücks die Scheune des Ackerbürgers Göden abgebrochen werden. Das Feuer war jedenfalls absichtlich angelegt, doch mußte der, der Brandstiftung verdächtige Zimmergesell Tyrler, welcher kurz vorher in der Land-Armen-Anstalt detinirt gewesen war, aus der Untersuchungshaft wegen mangelnden Beweises wieder entlassen werden. — Am 5. October wurden auf dem Galgenberge die wegen Mordes zum Tode verurtheilten Weibspersonen unverehelichte Caroline Janke, verehelichte Schmidt Ulrich und verehelichte Tagelöhner Kath aus Bärwalde mit dem Beil hingerichtet. Die beiden Erstern zeigten vor der Hinrichtung sehr viel Reue, während die Kath noch auf der Richtstätte sich als eine höchst freche und verworfene Person zeigte, sie bestand darauf, zuvörderst ihr Grab zu sehen, und weigerte entschieden und hartnäckig, sich die Augen verbinden zu lassen. Die Ermahnungen des Geistlichen wies sie höhnisch zurück. — 30. Januar 1856 brannte die vor der Colberger-Vorstadt belegene Windmühle ab. — 1. November entstand auf dem Gehöft des Ackerbürgers Bansemer Feuer, welches den Dielenzaun und den Stall des Gastwirths Rosenow beschädigte, durch schnelle Hülfe wurde dasselbe bald gelöscht. — 16. August erschoß sich der Brauer Erbguth in seinem Hause. — 12. Februar 1858 brannte das Speichergebäude des Kaufmanns Riewe ab. — 8. November wurde der Altsitzer

Kaditzke aus Zedlitzhof in der Nähe des Stadtwaldes todt vorgefunden. — **22.** November erstickte der hochbetagte Glaser Simon in seiner Stube am Kohlendunst. — **8.** November kam in der Büreau-Stube des Zahlmeisters Mann Feuer aus, das nach einigen Beschädigungen bald gelöscht wurde. — **22.** April **1859** war starkes Gewitter. — **28.** April erhängte sich der geisteskranke Apothekergehülfe Angermann auf dem Hausboden. — **8.** Juli kam in dem Holzschuppen des Kaufmanns Riewe Feuer aus, das aber bald gedämpft wurde. — **12.** August ertrank beim Pferdeschwemmen im Streitzig-See ein Detinirter der Land-Armen-Anstalt. — **21.** August **1859** rückte das Stamm-Bataillon des **21.** Infanterie-Regiments von Thoren hier ein; dasselbe wurde von den Vertretern der Stadt und andern geachteten Persönlichkeiten im Thurower-Walde empfangen und mit einem Morgen-Imbiß und Getränken regalirt. — **16.** August **1860** und die folgenden Tage rückte noch das **1**te und **2**te Bataillon des **8**ten Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. **61** zu dem hier garnisonirenden Füselier-Bataillon zur Regiments-Uebung ein, und vom **25.** August bis zum **1.** September fanden die Brigade-Uebungen statt. Die Militair-Vorgesetzten haben sich über die gute Aufnahme und Verpflegung des Militairs Seitens der Stadtbewohner anerkennend ausgesprochen.

III. Abschnitt.

Die Kommunal- und Polizei-Verwaltung der Stadt Neu-Stettin.

Die städtische Verwaltung, mit welcher in früherer Zeit auch die Gerichtsbarkeit verbunden war, bestand noch im Anfange des 17. Jahrhunderts aus einem dirigirenden Bürgermeister, einem Kämmerer, zwei Senatoren und einem Gerichts-Sekretarius, die Unterbedienten waren ein Ober- und ein Unter-Diener und zwei Nachtwächter. Diese Beamten waren damals noch unbesoldet, sie erhielten jedoch auf ihre Bitte vom Herzog Bogislav XIV. am 20. November 1623 die Begnadigung, daß jedesmal zwei von ihnen und zwar jährlich wechselweise, von allen und jeden Lasten und Abgaben befreit waren. Dieses Vorrecht wurde ihnen zwar auch von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm eigenhändig zu Cölln an der Spree unterm 26. Januar 1660 bestätigt, nach dem Bescheide der Kurfürstlichen Regierung vom 18. April 1673 aber bereits auf ein gewisses eingeschränkt, und nach der bald darauf eingeführten Accise gänzlich aufgehoben, so daß die Regierung dagegen am 16. Juli 1685 den hiesigen Viertelsmännern und der Bürgerschaft befahl, jährlich gewisse Gehalte, nämlich für den Bürgermeister 36 Thlr., für den Kämmerer 15 Thlr. und für den Sekretarius 12 Thlr. zusammen zu bringen. Dem Magistrat stand damals das Wahlrecht seiner Mitglieder zu, welches ihm nach der Constitution des

Herzogs Johann Friedrich für die Stadt Neu-Stettin beigelegt worden war, und wenngleich ihm dies von dem ehemaligen Burggericht streitig gemacht wurde, so wurde dies Recht doch von der Königl. Regierung unterm 28. Dezember 1707 und durch das Rescript des Hofes vom 15. Februar 1708 so wie endlich von der Königl. Regierung am 18. April 1711 bestätigt. Dem Magistrat stand also damals die obere und niedere Gerichtsbarkeit zu, und die Appellationen gegen seine Erkenntnisse gingen an das Königl. Hofgericht in Cöslin.

Zu den Städtischen- und Polizei-Sachen wurden 4 Viertelsmänner gebraucht und zu dem Serviswesen ein Billeteur bestellt.

Im Jahre 1551 hatte die Stadt mit der benachbarten Ortschaft Galow Grenzstreitigkeiten, welche auf Befehl Herzogs Barnim durch den fürstlichen Marschall Rüdiger Massow in Stettin, dem Hauptmann Claus Puttkammer in Neu-Stettin, Pribeslav Kleist zu Borentin und Otto Glasenapp zu Gramenz am Dienstage nach Kreuzerhöhung zu Neu-Stettin durch Vergleich beendigt wurden. Auch wurden die Grenzstreitigkeiten des fürstlichen Antheils an dem benachbarten Dorfe Soltnitz auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich von dem Neu-Stettinschen Hauptmann Melchior v. Dobberfitz und dem Rentmeister Paul Neumann durch den auf dem fürstlichen Hause am 14. Januar 1584 geschlossenen Vergleich beigelegt.

Ein besonderes Vorrecht der Stadt Neu-Stettin vor den übrigen Städten in Pommern bestand darin, daß die hiesige, aus 40 Mitgliedern bestehende Brauerzunft nach dem ihr von dem Herzoge Ulrich ertheilten Privilegium vom 4. April 1620, welches von dem Herzog Bogislav XIV. am 18. October 1623, von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm am 30. Juli 1663, von dem Kurfürsten Friedrich am

7. April 1693 und von dem König Friedrich Wilhelm am 1. Juli 1715 bestätigt wurde, von alten Zeiten her berechtigt war, alle Krüge in einem Bezirk von 2 Meilen um die Stadt mit Bier und Branntwein zu verlegen, so daß außer denjenigen, die mit besonders landesherrlichen Begnadigungen versehen und den in der Verordnung der Kurfürstlichen Regierung vom 11 August 1664 davon ausgenommen und namentlich angeführtern Oerten, als Ratzebuhr, Flederborn, Wallachsee und Zachrin, alle Edelleute, Prediger, Verwalter, Schulzen, Krüger, Müller, Schäfer, Bauern u. s. w. in dem erwähnten District zwar zu ihres eigenen Hauses Nothdurft brauen können, das Bier und den Branntwein zum Schank und Verkauf aber, ingleichen zu Ausrichtungen bei großen Hochtzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thlr. und Confiscationen des Getränks aus der Stadt Neu-Stettin holen mußten. Diese Begnadigung wurde dem Inhalt des gedachten Privilegiums gemäß nur deshalb ertheilt, weil die Stadt mit keinen Eigenthumsgütern versehen war und keinen Handel trieb. — Diese Berechtigung ist zwar vielfach angegriffen, jedoch durch viele rechtskräftigen Erkenntnisse behauptet worden, und zwar wider Herrn v. Kleist wegen des Gutes Raddatz am 28. November 1749 und 7. November 1755, wider Herrn v. d. Osten und v. Kleist, v. Bonin, v. Vangerow und v. Lemcke in Ansehung ihrer Güter von Gellen, Crangen, Wulfflatzke, Plietnitz, Barkenbrügge, Born, Vangerow, Glienke, Soltnitz, Dolgen und Trabehn, am 4. Juli 1753, 20. September 1754 und 30. April 1755, wider den General v. Kleist wegen des Gutes Naß-Glienke, am 24. April 1756 wider Herrn v. Kleist wegen der Güter Grünhoff, Barkenbrügge, Steinfurth und Dieck, am 2. April 1756 wider die Herrschaften zu Wulflatzke, Dieck und Hammer, am 25. August und 1. November 1756

und wider den Lieutenant v. Bonin wegen der Güter von Gellen, Crangen, Steinfurth und Prälang am 25. August und 1. November 1756 und 6. Mai 1757. Den langwierigsten Streit in derselben Sache hatte die Stadt mit Herrn v. Glasenap in Gramenz und Wurchow, welcher durch Urtel vom 11. Mai, 24. Octbr. 1597 und des Urtels des Reichs-Kammer-Gerichts zu Speier vom 18. Mai 1603 und ferner durch Urtel vom 12. Dezember 1694, 7. Mai 1695, 18. October 1707 und 15. October 1749 zu Gunsten der Stadt entschieden wurden. Diese Urtel wurden zwar durch die Tribunals-Sentenz am 11. Januar 1751 bestätigt, jedoch wurde dem Herrn v. Glasenapp gestattet, den Beweis zu führen, daß das Gut Gramenz nicht im District der 2 Meilen um die Stadt belegen sei. Nachdem sich nun bei der vorgenommenen Vermessung, bei welcher das Maaß einer Meile zu 22500 Fuß oder 1871 Ruthen Rheinländisch durch Urtel vom 21. Juli und 18. September 1752 festgesetzt worden war, ergeben hatte, daß die Güter des Herrn v. Glasenapp als Gramenz, Zechendorff, Lübgust, Storkow, Flakenheide, Valm und Wurchow über 2 Meilen von der Stadt entfernt sind, wurden die Ansprüche der Brauergilde nach den Urteln vom 6. October 1752, 9. April und 19. Dezember 1753 zurück gewiesen. Auch sollte die Herrschaft zu Cölpin nach dem Urtel vom 12. November 1746, die Erben des v. Seiger zu Plietnitz nach dem Urtel vom 18. März 1750 und der Hauptmann v. Hertzberg zu Lottin nach dem Urtel vom 24. October 1737 bei der Krugverlags-Gerechtigkeit wider die Stadt geschützt werden, so daß insonderheit die von derselben nun gesuchte Klage wider Herrn v. Hertzberg in Lottin durch Rescript des Hofes vom 1. Januar und 8. Juni 1753 nicht verstattet worden ist. Die in dieser Sache von dem Neu-Stettin'schen Accise-Amte wider das hiesige Domainen-Rent-

Amt angebrachte Klage ist durch Urtel der Pommerschen Regierung vom 30. März und 6. Juli 1778 entschieden, und durch die Tribunals-Revisions-Sentenz vom 24. September desselben Jahres dahin bestätigt worden, daß das Domainen-Rent-Amt nicht befugt ist, innerhalb 2 Meilen von der Stadt die Krüge selbst zu verlegen, sondern dazu und zu den Ausrichtungen der Königl. Pächter und Unterpächter bei großen Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen das Bier und den Branntwein aus der Stadt genommen werden muß. Weil aber das Erndtebrauen hauptsächlich die Erhaltung der Wirthschaft zur Absicht hat, und daher nach der alten gemeinen Gewohnheit zum Hausbrauen gehört, so ist dem Domainen-Rent-Amt das Recht zuerkannt, das nöthige Erndtebier selbst zu brauen und den Erndtebranntwein selbst zu brennen. Von den sonstigen Privilegien mit denen die Stadt von ihren Landesfürsten begnadigt wurde, sind noch folgende vorhanden:

1. Das Pivilegium des Herzogs Bogislav XIV., ausgefertigt auf dem fürstlichen Schlosse zu Neu-Stettin am 18. October 1623, nach welchem der auf Befehl des Herzogs Philipp vom 12. Juli 1617 und des Herzogs Ulrich vom 12. October 1618 von dem stiftischen Landrath und nachmaligen fürstlichen Neu-Stettin'schen Hauptmann und Hofmeister Peter Somnitz zu Grumsdorf abgestattete Bericht bestätigt wurde, dem zu Folge die Grenzen der Stadt mit den zu den Amte Neu-Stettin gehörigen Dörfern nach Maaßgabe des auf fürstlichen Befehl am 24. September 1580 von Fersen, Kleist und Claus Somnitz abgehaltenen Grenzzuges erneuert worden sind. Ferner wurde der Stadt der fernere Besitz des längst des Streitzig-See's und des Weges, welcher von Neu-Stettin nach Streitzig führt, belegene Acker, worüber nach dem Bericht des Hauptmanns Somnitz

gestritten worden war, überlassen, jedoch dem Herzoge und dem fürstlichen Hause der Kathen vor Streitzig auf der linken Hand von Neu=Stettin zugänglich, nach wie vor behalten.

2. Das Privilegium desselben Herzogs, gegeben zu Rügenwalde am 9. December 1625, worin die Stadt auf immer wegen ihrer geringen Einkünfte und des Unvermögens der Bürgerschaft von allen Paßfuhren der bisherigen Gewohnheit gemäß, gänzlich befreit, ihr aber dagegen auferlegt wird, jährlich 2 Last Hafer bei Verlust dieses Privilegium's an das Amt Neu=Stettin zu zahlen.

3. Das Privilegium des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, vom 25. October 1679, worin die Stadt außer den ihr bereits von dem Herzoge Philipp am 14. October 1617 ertheilten drei öffentlichen Jahrmärkten noch ein vierter bewilligt wurde. Diese 4 Märkte wurden damals Mittwoch vor Latäre, Mittwoch vor Johanni, Mittwoch vor Michaeli und Mittwoch vor der Weihnachts=Woche abgehalten. Tag's vorher war jedesmal Vieh= und Pferdemarkt. Außerdem wurden 2 Wollmärkte am 3. Juli und 25. October jeden Jahres abgehalten.

4. Das Privilegium des Königs Friedrich I., vom 17. Mai 1704, nach welchem dem Magistrat das Recht ertheilt wird, allerlei Weine und Biere zu schänken und verkaufen zu lassen, und nach eignem Gefallen entweder dieses Recht für eine angemessene Vergütigung einem Andern zu überlassen, oder auch selbst einen Stadtkeller anzulegen, und darin Wein und Bier verkaufen zu lassen, welches sonst Niemanden, als nur dem Magistrat verstattet sein solle.

5. Durch das Rescript vom 25. Julius 1696 erhielt die Stadt wegen des Brandunglücks von dem Kurfürsten Friedrich III. nicht nur einen kostenfreien Zuschub an Dach- und Mauersteinen aus der Neu-Stettin'schen Amts-Ziegelei, sondern auch eine 5jährige Befreiung von der Accise und allen Lasten und Abgaben.

6. Als ein besonderer Beweis Königlicher Huld und Gnade muß die von Friedrich des Großen im Jahre 1778 angeordnete Ablassung des Vilm-See's auf Königl. Staatskosten angesehen werden. Der damals 10,300 Morgen große Vilm-See wurde 9 Fuß abgelassen, wodurch über 4000 Morgen Wiesen und Brücher trocken gelegt wurden, welche bis dahin beständigen Ueberschwemmungen ausgesetzt waren. An Land wurden etwa 600 Mrg. dadurch gewonnen, und im Jahre 1782 wurden auf dem trocken gelegten Vorlande, den jetzigen Seeländern, bereits 20 Wispel Getreide ausgesät, obwohl der See damals erst 6 Fuß abgelaufen war. Von den trocken gelegten Wiesen und Aeckern erhielt jeder Hausbesitzer 1 Vorland, 1 Seewiese und 1 Vilmbruchs-Wiese als freies Eigenthum und außerdem zum Ankauf einer Kuh ein Allerhöchstes Gnaden-Geschenk von 10 Thlr.

Es bedarf nun wohl kaum der Erwähnung, daß die vorhin bezeichneten Privilegien sowie auch die gemeinschaftliche Verwaltung der Gerichtsbarkeit mit der städischen Verwaltung durch spätere Gesetze aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt sind, mithin jetzt keine Gültigkeit mehr haben. Auch in Betreff der Jagd-Gerechtigkeit, welche früher dem Könige zustand, und von dem Amte verpachtet wurde, ist durch die neuere Gesetzgebung ein anderer Zustand geschaffen, indem dieselbe jetzt den betreffenden Gemeinden beziehungsweise den größern Grundbesitzern wenn sie über 300 Morgen besitzen, zusteht.

Die städtischen Angelegenheiten wurden nun von einem Bürgermeister, einem Kämmerer, einem Senator und vier Stadtältesten verwaltet, bis durch die Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 auch in der hiesigen Stadt die städtische Verwaltung umgeschaffen wurde. Es wurden außer dem Bürgermeister und dem Kämmerer noch vier Rathmänner, welche zusammen das Magistrats-Kollegium bildeten, und 24 Stadtverordnete gewählt, welche Letztere mit Zustimmung des Magistrats über alle Gemeinde-Angelegenheiten endgültig zu beschließen befugt waren, und endlich für jeden der 4 Stadtbezirke ein Vorsteher bestellt. Außerdem wurden den Bestimmungen der Städte-Ordnung gemäß, die verschiedenen Deputationen als Schul-, Feld-, Bau- und Armen-Deputationen gewählt, denen die specielle und örtliche Ausführung der ihnen von dem Magistrat zugesandten Aufträge oblag.

Es muß anerkannt werden, daß unter der Herrschaft dieser Städte-Ordnung das städtische Gemeindewesen sich auch hier mehr entwickelte, indem die Gemeinden von der ihr darin eingeräumten Selbstverwaltung den ausgedehntesten Gebrauch machten. Die im Jahre 1850 erlassene neue Gemeinde-Ordnung kam hier nicht zur Ausführung, dagegen wurde die neue Städte-Ordnnng vom 30. Mai 1853 am hiesigen Orte eingeführt, und die Stadtverordneten nach dem darin angegebenen 3 Klassen-System am 7. November 1853 neu gewählt und am 23. ejusdem anni eingeführt. Die Wahl der neuen Rathsherrn wurde unterm 5. Dezember 1853 von den Stadtverordneten vollzogen und ihre Einführung erfolgte am 28. März 1854. Ein besonderer Beigeordneter wurde nicht gewählt, sondern dies Amt dem bisherigen Kämmerer übertragen.

Das Resultat der neuen Stadtverordneten-Wahlen lieferte den Beweis, daß das neue Wahlsystem dem alten vorzuziehen,

indem jetzt mehrere intelligente Beamte und Kaufleute gewählt wurden, deren Wahl nach dem alten Modus nicht zu ermöglichen gewesen wäre. Daß die städtische Verwaltung durch einen solchen Zuwachs von tüchtigen Kräften nur gewinnen kann, liegt auf der Hand, wie dies denn auch die Erfahrung hinreichend bestätigt hat.

Dagegen sind einzelne Mängel der neuen Städte=Ordnung besonders die das Ober=Aufsichts=Recht der Städte durch die Königl. Regierungen betreffen, und welche den Grundsatz der Selbstverwaltuug mehr als in der alten Städte=Ordnung beschränken, nicht zu verkennen.

Was die Verwaltung im Speciellen betrifft, so werden alle Sachen, welche städtisches Gemeinde=Vermögen und sonstige allgemeine städtische Angelegenheiten betreffen, zuvörderst im Magistrats=Kollegium berathen und beschlossen, sie gehen demnächst oder mitunter auch schon vorher an die betreffenden Deputationen zur Prüfung und Berichts=Erstattung, und in sofern es sich um Ertheilung von Zuschlägen über Meist= resp. Mindest=Gebote, Veräußerung resp. Ankauf von Grundstücken, außeretatsmäßige Ausgaben oder sonstige allgemeine wichtige Sachen handelt, der Stadtverordneten=Versammlung vorgelegt, welche darüber endgültig entscheidet. In einzelnen wichtigen Fällen werden die solcher Gestalt der Stadtverordneten=Versammlung vorgelegten Sachen zuvörderst von dieser einer, aus ihrer Mitte gewählten Commission zur Begutachtung überwiesen, welche dann entweder schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung darüber Bericht erstattet, und worauf dem nächst von der Stadt=Verordneten=Versammlung Beschluß gefaßt wird. In so fern die Beschlüsse der Stadtverordneten nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, ist der Magistrat verpflichtet, die Beschlüsse der Stadtverordneten zu bestätigen und auszuführen, es steht jedoch dem Magistrat

das Recht zu, wenn er gegen die Ausführung eines Stadtverordneten-Beschlusses begründete Bedenken trägt, die Sache nochmals an die Stadtverordneten zurückzugeben und die nochmalige Erörterung und Prüfung durch eine gemischte Magistrats- und Stadtverordneten-Commission und event. Herbeiführung eines andern Beschlusses zu veranlassen. Kommt auch dann eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet die Königl. Regierung. Minder wichtige Sachen, und besonders diejenigen, wo es sich nur um praktische Ausführung von Aufträgen, kleine Bauten und Reparaturen, Ankauf von Lebensmitteln und Kleidung für bereits anerkannte Ortsarme, sowie über feststehende etatsmäßige Ausgaben handelt, werden zur Vereinfachung des Geschäftsganges ohne Weiteres von den betreffenden Deputationen gleich erledigt und sodann mit dem Bericht über die stattgehabte Ausführung des Auftrags dem Magistrat zurückgegeben.

Die dem Magistrat untergeordneten Deputationen sind:

1. Die Armen-Direction, dieselbe erledigt alle Armen- und Unterstützungs-Sachen.
2. Die Schul-Deputation, dieselbe umfaßt die innern und äußern Verhältnisse der Stadtschule und deren Beaufsichtigung und alle das Schulwesen und die Lehrer betreffenden Sachen.
3. Die Forst-Deputation, controllirt die Beaufsichtigung des Stadtwaldes, die Forst-Kulturen und sonstige Arbeiten, leitet die Holz- und Torf-Verkaufs-Termine u. s. w.
4. Die Bau-Deputation, beaufsichtigt die Ausführung der städtischen Bauten und Reparaturen an Gebäuden, Brunnen, Straßenpflaster und controllirt die von Privatpersonen ausgeführten Bauten in Bezug auf bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

5. Die Feldbau-Deputation, beaufsichtigt die Ausführung der städtischen Wege- und Brücken-Bauten, Graben-Räumungen und alle dahin gehörigen Sachen.
6. Die Niederlassungs-Commission, prüft die persönlichen, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der neu einziehenden und derjenigen Personen, welche einen eigenen Hausstand hier bilden wollen.
7. Die Feuer-Sicherheits-Deputation, unterzieht sich den jährlichen Feuer-Revisionen.

Eine jede dieser Deputation besteht unter dem Vorsitz eines Rathsherrn, aus 4—6 Mitgliedern, und ihre Amtsdauer währt in der Regel 6 Jahre.

Ferner sind dem Magistrat die 4 Bezirks-Vorsteher untergeordnet, denen die Ausführung polizeilicher, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Angelegenheiten sowie die Einsammlung von Kollekten, Aufnahme statistischer Tabellen und sonstigen Ermittelungen in ihren Bezirk obliegt.

Der 1te Bezirk beginnt mit dem Hause des Bäckers Born und schließt alle Häuser links des Marktes, der Richt-, Schloß-, Prediger-, Junker- und Belgarder-Straße, sowie die ganze Colberger- und Cösliner-Vorstadt bis zum Hause des Schneiders Täcker, in sich.

Der 2te Bezirk beginnt mit dem Hause der Wittwe Reinhardt, und schließt alle Häuser rechts der Belgarder-, die ganze Ziegen-, die Große und Kleine Garten-, die Kietzen- und Schul-Straße, sowie die nördlich belegenen Häuser des Marktes und der Preußischen Straße bis zur Brücke bei dem Hause des Rentier Gehrke ein.

Der 3te Bezirk beginnt mit dem Hause des Färbers Dornblüth, umfaßt alle Häuser links der Preußischen-Straße, die ganze Berg- und Lohmühlen-Straße sowie die ganze Preußische-Vorstadt bis zum Hause des Gerichtsboten Tesch.

Der 4te Bezirk beginnt mit dem Hause des Scharfrichtereibesitzers Neitzke, und umfaßt alle Häuser der Danziger-Vorstadt, des Weinbergs, rechts der Preußischen-, die ganze Rosmarien-, Mühlen- und Reitbahn-Straße bis zur Brücke beim Hause des Gastwirths Pingel.

Sämmtliche, unter der Adresse des Magistrats und der Polizei-Verwaltung eingehenden Briefe ꝛc., sowie die protokollarischen Anträge werden, nachdem sie im Büreau journalisirt sind, dem Magistrats-Dirigenten vorgelegt, welcher darauf verfügt. Diejenigen Sachen, welche die Polizei-Verwaltung angehen, sowie Militair-, Requisitions- und solche Sachen, welche städtische Interessen nicht berühren, und es ist dies die Mehrzahl der Geschäfte, werden ohne weitere Berathung und Mitwirkung der übrigen Magistrats-Mitglieder und der Gemeinde-Vertretung von dem Dirigenten und dem Büreau sogleich bearbeitet und erledigt.

Dem Dirigenten steht die Ober-Aufsicht über die gesammte städtische Verwaltung, die städtischen Beamten und Deputationen zu, auch ist er so berechtigt als verpflichtet, ordentliche und außerordentliche Kassen-Revisionen vorzunehmen.

Der Kämmerer, der zugleich Rendant der Stadt-Kasse ist, verwaltet das städtische Kassen- und Rechnungswesen. Zu seinem Ressort gehören:

1. Die Erhebung der Communalsteuer, des Schulgeldes, der Grabenkosten, des Osteropfers für die Geistlichen, der Aufstellung der Hebe- und sonstigen Register ꝛc.
2. Die Vereinnahmung der städtischen Pacht- und Miethsgefälle, des Kanons für Kämmerei, Erbpachtsgrundstücke, der Strafgelder und alle andern aus dem Grund-Eigenthum herrührenden Einnahmen.
3. Die Aufstellung des Etats und die Anfertigung der jährlichen Kämmerei-Rechnungen.

4. Die Auszahlung aller auf die Stadt-Kasse angewiesenen Gelder.

5. Die magistratualische Militair-Garnison-Verwaltung und die damit verbundene Anfertigung der Betriebs-Kosten-Liquidation.

Außerdem verwaltet der Kämmerer noch die Königliche Forst- und Bank-Kasse, und erhebt die Klassen- und Gewerbe-Steuer, wofür aus Staats-Kassen eine bestimmte Tantiéme gezahlt wird.

Die städtischen Kassengelder werden in einem diebes- und feuersichern Geldspind aufbewahrt, das in einem massiven Gewölbe aufgestellt ist.

In neuerer Zeit hat der Kämmerer auch noch die Verwaltung der Kreis-Chaussee-Bau-Kasse, der Kreis-Chaussee-Unterhaltungs-Kasse, sowie der Kreis-Kommunal-Kasse übernommen.

Der Stadt-Secetair verwaltet das Büreau, und hat sowohl in städtischen als in Polizei-Sachen alle Secretariats-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen. Die Berichtigung der Militair-Stamm-Rollen, die Aufstellung und Anfertigung der Listen zu den Kammer- und Stadtverordneten-Wahlen, sowie die Paß-Polizei werden von dem Stadt-Secretair fast selbstständig bearbeitet, weil diese umfangreichen und zeitraubenden Arbeiten bei den vielseitigen und überhäuften andern Berufs-Geschäften des Dirigenten von diesem nicht bearbeitet werden können.

Der Pollzei-Executiv- und Botendienst wird von einem Ober- und einem Polizeidiener nach einer denselben ertheilten Dienst-Instruktion verwaltet.

Zur Einziehung der städtischen Abgaben-Rückstände ist ein besonderer Executor angestellt, welcher gleichzeitig das

Amt eines Todtengräbers mit Genehmigung der geistlichen Behörde verwaltet.

Den nächtlichen Sicherheitsdienst versehen drei Nachtwächter.

Das Beamten-Personal der städtischen Verwaltung besteht zur Zeit aus folgenden Personen:

1. dem Magistrats-Dirigenten, Bürgermeister Carl Ernst Zingler, seit März 1846 im Amte.
2. dem Kämmerer und Beigeordneten Martin Lössin seit 1838 hier im Amte.
3. dem unbesoldeten Rathsherrn Friedrich Eckstein, seit 1852 im Amte.
4. dem unbesoldeten Rathsherrn Heinrich Schiedel, zuletzt seit 1857 im jetzigen Amte, war indeß schon früher viele Jahre im städtischen Dienste.
5. dem unbesoldeten Rathsherrn August Walter, seit 1857 im Dienste.
6. dem unbesoldeten Rathsherrn Albert Amthor, seit 1860 im Dienste.
7. dem Stadt- und Polizei-Secretair Julius Wilke, seit März 1846 im Amte, und in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. März 1847 definitiv angestellt.
8. dem Stadtförster Carl Perl, seit October 1859 im Amte.
9. dem Oberdiener Johann Rusch, seit 1854 im Amte.
10. dem Polizeidiener Johann Ullrich, seit August 1860 im Amte.
11. dem intermistischen Executor Martin Köhn.
12. dem Nachtwächter Seligmann,
13. " " Eich,
14. " " Lenz.

In Betreff der Niederlassung neuanziehender oder solcher Personen, die einen eigenen Hausstand begründen wollen, sind die Bestimmungen des nachstehenden Regulativs maaßgebend.

Regulativ
zur Erhebung eines Einzugs- und eines Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Neu-Stettin.

Unter Aufhebung des Regulativs für die Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes vom 23—25. October 1854 treten in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (G. S. S. 237) für die fernere Erhebung des Einzugsgeldes und des in Stelle des bisherigen Hausstandsgeldes fortan einzuführenden Bürgerrechtsgeldes nachstehende Bestimmungen in Kraft.

A. Einzugsgeld.

§ 2. Von allen in Neu-Stettin neu anziehenden Personen, welche hier ihren Wohnsitz nehmen, wird ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Vermögens-Verhältnisse ein Einzugsgeld von 5 Rt., geschrieben fünf Thaler, erhoben.

§ 3. Von der Zahlung dieses Einzugsgeldes wird die Niederlassung und der fernere Aufenthalt im hiesigen Gemeinde-Bezirk abhängig gemacht. Ausnahmen finden in denjenigen Fällen statt wo:

a. der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungs-Wohnsitz erworben hat, also als Ortsangehöriger zu betrachten ist, oder

b. bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist, §. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

a. Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstand sich dauernd anschließen.

b. Personen, welche den von ihnen in der Stadt Neu-Stettin erworbenen Wohnsitz aufgeben und denselben innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge wieder ergreifen.

c. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen.

d. Militair-Personen, welche zwölf Jahre im activen Dienstzustande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste (§. 5 des Gesetzes).

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 5. Alle selbstständigen Einwohner in Neu-Stettin, sowohl diejenigen, welche neu anziehen, als auch diejenigen, welche der hiesigen Gemeinde bereits angehören, sind zur Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, sobald sie nach §. 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erworben.

§ 6. Vor der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 7. Das Bürgerrechtsgeld wird von Personen, welche entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzen, ein stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, zur classifizirten Einkommensteuer veranlagt sind oder an Klassensteuer einen Jahresbetrag

von mindestens vier Thaler entrichten, in folgenden Abstufungen erhoben.

a. bei einem Jahres-Einkommen bis 300 Thlr. . 6 Thlr.

b. bei einem Jahres-Einkommmen über 300 Thlr. bis 600 Thlr. . . . . 8 Thlr.

c. bei einem Jahres-Einkommen über 600 Thlr. . 10 Thlr.

§ 8. Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind die in §. 4 ad c und d genannten Personen in gleicher Weise wie hinsichtlich des Einzugsgeldes.

§ 9. Wer das Bürgerrechtsgeld, beziehungsweise das Hausstandsgeld in hiesiger Stadt bereits gezahlt hat, ist von der ferneren Zahlung desselben befreit.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Jeder, der in Neu-Stettin neu einzieht, ist bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 1—5 Thlr. verpflichtet, davon spätestens binnen 14 Tagen bei dem Magistrat Anzeige zu machen. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

§ 11. Reklamationen, welche sich auf Ermäßigung oder Befreiung von dem Einzugs- oder Bürgerrechtsgeld beziehen, müssen binnen 3 Monaten, vom Tage der Behändigung der Zahlungsaufforderung angerechnet, bei dem Magistrat angebracht werden. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Ermäßigung oder Befreiung. Beschwerden, über die demnach ergehenden Entscheidungen sind in allen weiteren Instanzen innerhalb einer Präclusiv-Frist von 6 Wochen nach der Zustellung der Bekanntmachung der Entscheidung anzubringen.

§ 12. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld, welches aus irgend einem Grunde nicht bei der Entstehung der Zahlungs-

verbindlichkeit erhoben worden ist, verjährt erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit eintrat. Das Gesetz vom **11.** Juli **1822**, so wie die Kabinets-Ordre vom **14.** Mai **1832**, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener und Gemeinde-Beamten, sowie die Pensionaire rc. zu den Gemeinde-Abgaben ist auf das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld nicht anwendbar (§. **9** des Gesetzes vom **14.** Mai **1860**).

§ **13.** Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird im administrativen Wege, nöthigenfalls executivisch, eingezogen.

Neu-Stettin, den **5.** März **1861.**

Die Stadtverordneten.

Genehmigt.

Neu-Stettin, den **12.** März **1861.**

Der Magistrat.

Bestätigt.

Cöslin, den **26.** März **1861.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit der städtischen Verwaltung ist auch das Eichungs-Amt verbunden. Dasselbe wurde im Jahre **1858** für Rechnung der Stadt neu eingerichtet und befindet sich das Dienstlokal in einem Gebäude der hiesigen Eisengießerei. Die Anschaffung der Normal-Gewichte, Maaße rc. verursachte eine Ausgabe von überhaupt **240** Thlr. **6** Sgr. Das Eichungs-Amt wird verwaltet:

1) von dem Bürgermeister Zingler als Director.
2) von dem Eisengießereibesitzer Meyer als Mechanikus.
3) dem Böttchermeister Brasch als zweiten Mechanikus.

Die Einnahmen des Eichungs-Amtes betrugen:

pro 1859	. . . .	50 Thlr.	13 Sgr.	1 Pf.
- 1860	. . . .	76 -	29 -	8 -

Die Ausgabe:

pro 1859	. . . .	25 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.
- 1860	. . . .	39 -	1 -	8 -

Rücksichtlich der öffentlichen Abgaben der Bewohner der Stadt wird folgendes bemerkt.

Es sind erhoben an Staats-Steuern und zwar:

I. Klassensteuer im Jahre:

1840	. . . .	1956 Thlr.
1850	. . . .	2010 Thlr.
1860	. . . .	3384 Thlr.

II. An Einkommensteuer:

1861	. . . .	852 Thlr.

III. An Gewerbesteuer:

1850	. . . .	854 Thlr. 15 Sgr.
1860	. . . .	1098 -

und zwar in:

Klasse	A	Handel mit kaufmännischen Rechten .	528 Rℓ.
-	B	- ohne - - .	122 -
-	C	Gast- und Speisewirthe	120 -
-	D	Bäcker	66 -
-	E	Fleischer	94 -
-	F	Brauer	12 -
-	G	Handwerker	22 -
-	I	Mühlen	76 -
-	K	Lohnfuhrwerke	14 -
-	L	Gewerbe im Umherziehen	44 -
		Summa	1098 Rℓ.

Mit der Zunahme der Bevölkerung der Stadt haben auch die Ausgaben der städtschen Verwaltung und die dadurch bedingte Vermehrung der Steuerlast der Einwohner zugenommen; denn es betrug:

IV. die Ausgabe in den Jahren:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1802	429 Thlr.	15 Sgr.	9 Pf.
1809	562 -	16 -	2 -
1828	2249 -	24 -	9 -
1840	5541 -	7 -	3 -
1860	16058 -	8 -	5 -

Die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen betrugen pro 1860:

1. Bei der Stadt-Haupt-Kasse:

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Zinsen	10 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) aus dem städtischen Grund-Eigenthum			
a. unveränderliche Einnahme	292 -	18 -	7 -
b. veränderliche Einnahme	403 -	— -	— -
3) an Pachtbeträgen . . .	258 -	— -	— -
4) an Holz aus der Forst .	1205 -	9 -	6 -
an Neben-Nutzungen aus der Forst	489 -	16 -	6 -
Deputat	11 -	— -	— -
5) an verschiedenen Einnahmen	488 -	16 -	— -
6) an Gerichtspolizei-Strafen	9 -	9 -	— -
7) an zufälligen Einnahmen	555 -	— -	4 -
8) an Kommunal-Beiträgen	7022 -	3 -	1 -
9) an Resten rc.	561 -	23 -	9 -
Summa	11,306 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.

B. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) zur Verzinsung der städtischen Schulden	871 Thlr.	8 Sgr.	1 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) Zur Amortisation	550	—	—
3) an Gehältern und Emolumenten	2093	5	6
4) an Militair-Servis und Garnisonkosten . . .	925	18	10
5) an sonstigen Landes- u. Kommunal-Abgaben . .	1436	29	3
6) an Lasten der Gerichtsbarkeit	10	—	—
7) an Baukosten	352	29	7
8) zur Unterhaltung der Steindämme und Wege . .	175	20	6
9) zu Zwecken der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei .	617	8	11
10) für die Forstverwaltung	420	27	5
11) zu allgemeinen Verwaltungszwecken	235	6	5
12) an außerordentlichen und unvorgesehenen Ausgaben .	597	23	6
13) Zuschuß zur städtischen Armen-Kasse	842	24	2
14) Zuschuß zur städtischen Schul-Kasse	1345	19	6
Summa	10,475	12	4

II. Bei der Armen-Kasse:

A. Einnahme

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Zinsen für ausstehende Kapitalien	6	4	—
2) für Nutzung der Güntherschen Koppel . . .	43	1	—
3) an Strafgelder . .	81	23	4
4) Zuschuß aus der Stadt-Kasse	842	24	2
5) Reste	7	11	—
Summa .	981	3	6

B. Ausgabe.

1) an Unterstützungen	809 Thlr.	— Sgr.	6 Pf.
2) Mieths-Unterstützungen	17 -	— -	— -
3) Bekleidungskosten . . .	9 -	14 -	— -
4) Begräbnißkosten . . .	25 -	2 -	6 -
5) Memoriengeld an die Kirchenkasse	— -	2 -	6 -
6) unerwartete Ausgaben	120 -	14 -	— -
Summa	981 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.

III. Bei der Schul-Kasse

A. Einnahme.

1) an Schulgeld . . .	882 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
2) an Schulholzgeld . .	143 -	20 -	— -
3) Zuschuß aus der Stadt-Haupt-Kasse . . .	1345 -	19 -	6 -
4) Schulversäumnißstrafen	5 -	16 -	— -
5) Reste	4 -	15 -	— -
Summa	2381 Thlr.	11 Sgr.	6 Pf.

B. Ausgabe.

1) an Lehrergehältern .	2220 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) für Heitzung der Schulzimmer	140 -	— -	— -
3) für Lehrmittel . . .	21 -	11 -	6 -
Summa	2381 Thlr.	11 Sgr.	6 Pf.

Passiva waren bis zum Jahre 1852 nicht vorhanden. Erst durch den Rathhausbau und durch die auf die Stadt repartirten sehr bedeutenden Kreis-Chaussee-Kosten kam die Stadt in Schulden, die durch baare Anleihen getilgt werden mußten.

Die zum Rathhausbau ꝛc. angeliehenen Kapitalien werden vom Jahre 1855 ab amortisirt und zwar nach Maaßgabe des nachstehenden, von der Königl. Regierung genehmigten Amortisations-Plans.

Plan zur Verzinsung und Amortisation der Schulden der Stadt Neu-Stettin.

Jahr	Kapital Rtl.	Zinsen 5 % Rtl.	Amortisation Rtl.	bleiben Rtl.
1856	15400	770	230	15170
1857	15170	758	242	14928
1858	14928	746	254	14674
1859	14674	734	266	14408
1860	14408	720	280	14128
1861	14128	706	294	13834
1862	13834	692	308	13526
1863	13526	676	324	13202
1864	13202	660	340	12865
1865	12862	643	357	12500
1866	12505	625	375	12132
1867	12130	606	394	11736
1868	11736	587	413	11323
1869	11323	566	434	10889
1870	10889	544	456	10433
1871	10433	522	478	9955
1872	9955	498	502	9453
1873	9453	473	527	8926
1874	8926	446	554	8372
1875	8372	419	581	7791
1876	7791	389	611	7180
1877	7180	359	641	6539
1878	6539	327	673	5866
1879	5866	293	707	5159
1880	5159	258	742	4417
1881	4417	221	779	3638
1882	3638	182	818	2820
1883	2820	141	859	1961
1884	1961	98	902	1059
1885	1059	53	947	112
1886	112	6	112	—
			15400 Rtl.	

Neu-Stettin, den 18. Februar 1856.

Der Magistrat.

Plan zur Verzinsung und Amortisation von 5000 Thlr. Chausseebaugelder.

Jahr	Kapital.	Zinsen 4 % Verwaltungs-kosten ⅓ % überhaupt 4⅓ %	Amortisa-tion.	bleiben
1861	5000	217	143	4857
1862	4857	210	150	4707
1863	4707	204	156	4551
1864	4551	197	163	4388
1865	4388	190	170	4218
1866	4218	183	177	4041
1867	4041	175	185	3856
1868	3856	167	193	3663
1869	3663	159	201	3462
1870	3462	150	210	3252
1871	3252	141	219	3033
1872	3033	132	228	2805
1873	2805	120	240	2565
1874	2565	111	249	2316
1875	2316	100	260	2056
1876	2056	89	271	1785
1877	1785	77	283	1502
1878	1502	65	295	1207
1879	1207	52	308	899
1880	899	39	321	578
1881	578	25	335	243
1882	243	10	243	—
			5000 Rf.	

Nach diesem Plane ist zu zahlen:

1. Kapital . . . . . . 5000 Rℓ.

2. Verwaltungskosten, Zinsen und Amortisations-Kapital 7½ Prozent,
beträgt für 1 Jahr . . . . 360 Rℓ.

für 22 Jahre . . . . . . 7920 Rℓ.

1)	am 1. Juni u. 1. Dezbr.	1861	jedelmal 180 Rℓ. zusammen	360 Rℓ.
2)	- - - - - -	1862	- - - -	360 -
3)	- - - - - -	1863	- - - -	360 -
4)	- - - - - -	1864	- - - -	360 -
5)	- - - - - -	1865	- - - -	360 -
6)	- - - - - -	1866	- - - -	360 -
7)	- - - - - -	1867	- - - -	360 -
8)	- - - - - -	1868	- - - -	360 -
9)	- - - - - -	1869	- - - -	360 -
10)	- - - - - -	1870	- - - -	360 -
11)	- - - - - -	1871	- - - -	360 -
12)	- - - - - -	1872	- - - -	360 -
13)	- - - - - -	1873	- - - -	360 -
14)	- - - - - -	1874	- - - -	360 -
15)	- - - - - -	1875	- - - -	360 -
16)	- - - - - -	1876	- - - -	360 -
17)	- - - - - -	1877	- - - -	360 -
18)	- - - - - -	1878	- - - -	360 -
19)	- - - - - -	1879	- - - -	360 -
20)	- - - - - -	1880	- - - -	360 -
21)	- - - - - -	1881	- - - -	360 -
22)	- - - - - -	1882	- - - -	360 -
			sind wie oben	7920 Rℓ.

Die Vermehrung der städtischen Ausgaben während der letzten Jahre hat hauptsächlich in der Verzinsung und Amortisation der städtischen Schulden, in den bedeutenden Zuschüssen zu der Schul- und Armen-Kasse und in den gesteigerten Ansprüchen an allgemeinen Verwaltungs-Angelegenheiten, z. B. der Straßenerleuchtung ꝛc. ihren Grund.

Da die Bedürfnisse des städtischen Haushalts aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden, so muß, wie vorstehend aus der Positiv-Einnahme bei der Stadtkasse hervorgeht, von den Bewohnern der Stadt eine jährliche Kommunal-Steuer im Betrage von ca. **7000** Thlr. aufgebracht werden.

Die Einschätzung dieser Steuer erfolgt jährlich durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung gewählte Commission unter Mitwirkung der Magistrats-Mitglieder auf Grund eines von der Königl. Regierung bestätigten Tarifs und nach Maaßgabe des nachstehenden

Regulativs.

Die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Neu-Stettin wird erhoben nach dem Gesammt-Einkommen, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen, oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige in die entsprechende Klasse des diesem Regulativ beigefügten Tarifs eingeschätzt.

Das Einkommen aus dem Grundvermögen wird festgestellt und zwar:

a. bei Häusern nach ihrem Mieths-Ertrage.

b. bei den Aeckern und Wiesen nach ihrer Ertragsfähigkeit.

Die Zinsen von den auf dem Grundbesitz hypothekarisch

eingetragenen Schulden werden von dem Einkommen in Abzug gebracht. Diese Schulden müssen jedoch speciell nachgewiesen werden.

Das Einkommen aus dem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundbesitz der Steuerpflichtigen ist von der Besteuerung ausgeschlossen.

§ 2. Das Einkommen aus dem Kapital-Vermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldener oder gegen den Staat oder die Geld-Institute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Actienunternehmungen u. s. w. zustehen.

Auch gehören hierher alle Einnahmen an Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemanden aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die Zinsen von dem Kapital-Vermögen werden durchschnittlich zu 4 Prozent angenommen.

§ 3. Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, sofern das Geschäft oder die Pachtungen schon so lange gedauert haben, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei nur solche in Abzug gebracht werden, welche Behufs der Fortführung des Handels- oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen oder welche in einer Kapital-Anlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zur Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen, jedoch treten rücksichtlich der Staats- und Kommunal-Beamten in Beziehung auf ihr Gehalt, die durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 G.-S. 1822 S. 184

und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 S. 155 angeordneten Begünstigungen ein.

Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen und Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, mit Ausschluß der der Geistlichen, Kirchenbedienten und Elementar-Schullehrer, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Miehts-, beziehungsweise Pacht-Preisen in Ansatz zu bringen.

§ 4. Der zu erhebenden Gemeinde-Einkommensteuer unterliegen alle ein selbständiges Einkommen beziehende Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren persönlichen Wohnsitz haben.

§ 5. Jeder zur Zahlung der Gemeinde-Einkommensteuer verpflichtete wird zu derselben nach seinem in den vorstehenden §. §. bezeichneten Grundbesitz und sonstigen Einkommen mit der am Schlusse des §. 1 bestimmten Ausnahmen veranlagt.

§ 6. Individuen, welche innerhalb des Gemeindebezirks keinen persönlichen Wohnsitz haben, können zur Gemeinde-Einkommensteuer nur von dem innerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grund-Eigenthum oder von dem stehenden Gewerbe, welches sie daselbst betreiben, herangezogen werden.

§ 7. Servisberechtigte Militair-Personen, Geistliche, Kirchendiener, Elementar-Schullehrer und erwerbsunfähige Personen, die von Almosen leben, sind von der Einkommensteuer frei.

§ 8. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer wird durch eine Commission bewirkt, welche aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung und der Gemeinde zusammengesetzt ist.

§ **9.** Der Klassifikations-Tarif wird alljährlich nach Maaßgabe des Einkommensteuer-Bedürfnisses von dem Magistrat entworfen, und von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt.

§ **10.** Die Einschätzung der Steuerpflichtigen geschieht im Monat November für das nächstfolgende Jahr. Die bezügliche Nachweisung wird von dem Magistrat unter Angabe der Verhältnisse der Steuerpflichtigen angefertigt.

Die Steuerpflichtigen sind schuldig, dem Magistrat auf Erfordern über ihre Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse genaue und pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen. Stellt sich heraus, daß sie mit der Wahrheit zurückgehalten, so kann der Magistrat nach §. **53** der Städte-Ordnung vom **30.** März **1853** gegen sie eine Ordnungs-Strafe bis auf Höhe von **10** Thlr. festsetzen.

§ **11.** Nachdem die Einschätzung der Steuerpflichtigen und die Vollziehung der Steuer-Rollen geschehen, wird jeder Steuerpflichtige und zwar vier Wochen vor dem Beginn der neuen Steuer-Erhebung von dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer und den Zahlungs-Terminen derselben schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ **12.** Reklamationen gegen die Veranlagung müssen binnen drei Monaten nach dem Empfange der gedachten Benachrichtigung bei dem Magistrat schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden, widrigenfalls sie für den Zeitraum auf welchen die Steuerrolle lautet, nicht berücksichtigt werden können. Wenn jedoch während der Zeit, auf welche die Steuer-Rolle lautet, ein bei der Abschätzung berücksichtigtes Object gänzlich wegfällt, und somit das daraus bezogene Einkommen aufhört, z. B. wenn ein Haus abbrennt, oder ein Gewerbe niederlegt wird, so muß bei aus-

reichender Bescheinigung die Reklamation zujeder Zeit beachtet und die Steuer verhältnißmäßig vermindert werden.

§ 13. Gegen die Entscheidung des Magistrats steht der Rekurs an die Königliche Regierung, resp. das Königliche Ministerium offen.

§ 14. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch angebrachte Reklamationen oder Rekurse niemals verzögert, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichung in den Fälligkeits-Terminen unweigerlich geleistet werden.

Neu-Stettin, den 8. September 1854.

Die Stadtverordneten.

Genehmigt.

Neu-Stettin, den 19. September 1854.

Der Magistrat.

Genehmigt.

Cöslin, den 25. October 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachtrag
zum § 13 des Regulativs zur Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in Neu-Stettin.

Beschwerden über die auf die Reklamationen ergehenden Entscheidungen sind in allen Instanzen innerhalb einer Präclusiv-Frist von 6 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung anzubringen.

Neu-Stettin, den 5. März 1861.

Die Stadtverordneten.

Genehmigt.

Neu-Stettin, den 12. März 1861.

Der Magistrat.

Tarif zur Erhebung der Kommunal-Einkommen-Steuer in der Stadt Neu-Stettin.

Klasse	Von einem jährlichen Einkommen				Steuersatz					
					monatlicher			jährlicher		
	von	Rtl.	bis	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	„	—	„	10	—	—	6	—	6	—
2	„	10	„	20	—	1	—	—	12	—
3	„	21	„	30	—	1	6	—	18	—
4	„	31	„	40	—	2	—	—	24	—
5	„	41	„	50	—	2	6	1	—	—
6	„	51	„	60	—	3	—	1	6	—
7	„	61	„	70	—	3	6	1	12	—
8	„	71	„	80	—	4	—	1	18	—
9	„	81	„	90	—	4	6	1	24	—
10	„	91	„	100	—	6	3	2	15	—
11	„	101	„	120	—	7	6	3	—	—
12	„	121	„	150	—	9	3	3	21	—
13	„	151	„	200	—	12	6	5	—	—
14	„	201	„	250	—	15	7	6	7	6
15	„	251	„	300	—	18	9	7	15	—
16	„	301	„	350	—	21	10	8	22	6
17	„	351	„	400	1	—	—	12	—	—
18	„	401	„	450	1	3	9	13	15	—
19	„	451	„	500	1	7	6	15	—	—
20	„	501	„	550	1	11	3	16	15	—
21	„	551	„	600	1	22	6	21	—	—
22	„	601	„	650	1	26	10	22	22	6
23	„	651	„	700	2	1	3	24	15	—
24	„	701	„	750	2	5	7	26	7	6
25	„	751	„	800	2	20	—	32	—	—
26	„	801	„	850	2	25	—	34	—	—
27	„	851	„	900	3	—	—	36	—	—
28	„	901	„	950	3	5	—	38	—	—
29	„	951	„	1000	3	22	6	45	—	—
30	„	1001	„	1200	4	15	—	54	—	—
31	„	1201	„	1500	5	18	9	67	15	—
32	„	1501	„	2000	8	10	—	100	—	—
33	„	2001	„	2500	10	12	6	125	—	—
34	„	2501	„	2800	11	20	—	140	—	—
35	„	2801	„	3000	12	15	—	150	—	—

Das Gemeinde-Vermögen der Stadt Neu-Stettin besteht aus folgenden Grundstücken:

1) dem Rathhause nebst einem dahinter belegenen 2stöckigen Stallgebäude und einem massiv erbauten Spritzenhause.
2) dem alten 1stöckigen Schulhause in der Kietzenstraße nebst zwei auf dem Hofe belegenen Gebäuden.
3) dem unmittelbar daran belegenen neuen 2stöckigen Schulhause nebst dahinter belegenen Kellergebäude und Gemüsegarten.
4) dem 2stöckigen Jacoby-Stift auf der Preußischen-Vorstadt nebst einem dahinter belegenen Stallgebäude.
5) dem auf dem Bruch belegenen Dienstgarten des Bürgermeisters.
6) dem deselbst belegenen Dienstgarten des Kämmeres.
7) dem daselbst belegenen Dienstgarten des Oberdieners Rusch.
8) dem daselbst belegenen Dienstgarten des Polizeidieners Ulrich.
9) dem auf dem Aasbruch belegenen Dienstgarten des Kämmerers.
10) der sogenannten Herrn-Vilm-See-Wiese, welche von dem Bürgermeister und Kämmerer gemeinschaftlich benutzt wird.
11) dem städtischen Bleichplatz auf dem Kietz von 6 Morgen.
12) den Scheunenstellen vor der Preußischen-Vorstadt von 20 Morgen 74 □Ruthen.
13) dem Badeplatz auf der Rhude von 96 □Ruthen.
14) dem neuen großen Exercierplatz am Vilmbruch von 44 Morgen 12 □Ruthen.

15) dem alten Exercierplatz bei Steinthal von 44 Morgen 122 □Ruthen.
16) dem kleinen Exercierplatz am Streitzig-See von 10 Morgen 68 □Ruthen.
(die beiden Exercierplätze ad 14 und 16 sind dem hiesigen Bataillon zur Benutzung überwiesen, ad 15 ist verpachtet.)
17) dem Dispositionsstück unterm Ritzigberge von 112 □R.
18) der Hirtenwiese an der Kübde'schen Grenze.
19) 4 Scheunenstellen auf dem St. Jürgensberge.
20) dem Ihlpfuhl-See im Streitzigfelde.
21) dem Schwarz-See im Klosterfelde.
22) dem Stadt-See.
23) dem Kessel-See (ad 22 und 23 im Stadtwalde belegen).
24) dem mit Eichen, Buchen und Kiefern bestandenen 2059 Morgen 130 □Ruthen umfassenden Stadtwald nebst
25) dem daselbst belegenen Forstetablissement, bestehend aus einem mit Ziegeldach in Steinfachwerk erbauten Wohnhause nebst Anbau, einer Scheune, einem Vieh- und einem Pferdestall, einem Kellergebäude und einem Brunnen nebst einem hinterm Hause belegenen Dienstgarten des Försters und ca. 20 Morgen Dienstländereien und Wiesen.

In Betreff des Rathhauses wird hier folgendes bemerkt:

Das alte, im Jahre 1710 mitten auf dem Markte erbaute Rathhaus, welches später noch durch den Anbau eines Wachtlokals, einer Spritzen-Remise und der Stadt-Waage noch erweitert wurde, entsprach wegen seiner mangelhaften Einrichtung und Baufälligkeit nicht mehr seinem Zwecke und es mußte deshalb auf den Bau eines neuen Rathhauses Bedacht genommen werden. Nach vielen, anfänglich vergeblichen Unterhandlungen, gelang es endlich, die Häuser-Baustellen des Schuhmachers Dörre, Tischler

Jasse und Ackerbürgers Göde an der nördlichen Seite des Marktplatzes, zum Preise von 5050 Thlr. zu acquiriren, und wurde sodann mit dem Bau des neuen Rathhauses im Jahre 1852 begonnen. Das neue Rathhaus ist im Rundbogen-Styl von gebrannten Steinen erbaut, hat 2 Etagen, die untere 12′ die obere 14′ hoch und durchweg gewölbte Kellerräume, mit einem in der Mitte um einige Fuß vorspringenden massiven 75′ hohen Thurme. In der untern Etage befinden sich westlich 2 kaufmännische Läden, die ihren Eingang von der Kietzenstraße haben, und resp. für 50 und 80 Thlr. pro anno vermiethet sind, dann die Militair-Wache mit 2 daran stoßenden Gefängnissen, dann kommt der Hausflur, rechts daran die Stadt-Haupt-Kasse mit einem massiven Gewölbe und dann ein an der östlichen Seite belegenes Zimmer mit einem massiven Gewölbe, welches bisher als Gerichts-Depositalzimmer vermiethet gewesen ist, und endlich in der Hinterfront eine Krankenstube und die aus einer Stube, Cabinet und Küche bestehende Dienerwohnung. In der Bel-Etage befindet sich westlich der große, mit der bronzenen Büste Sr. Majestät des Königs geschmückte Stadtverordneten-Saal, daran stoßend das Magistrats-Sitzungs-Zimmer, dann das Arbeitszimmer des Magistrats-Dirigenten und sodann das Polizei-Büreau. Die übrigen in dieser Etage befindlichen Räumlichkeiten bestehend aus vier Stuben, Küche und Kammer, werden von dem Magistrats-Dirigenten bewohnt. Im Thurm befinden sich in der 3. und 4. Etage 2 Gefängnisse, in der 5. Etage die Uhrkammer und oben auf der Zinne die Uhrglocken. Die Uhr wurde von dem Uhrmacher Hille in Conitz gegen Annahme der alten Uhr für 200 Thlr. excl. der Glocken geliefert. In der Mitte des Thurms ist das auf Stein vergoldete Wappen der Stadt

angebracht; dasselbe ist von Aronsfeld in Belgard zum Preise von 45 Thlr. geliefert. Die Kellerräume gewähren einen jährlichen Miethszins von 65 Thlr.

Das auf dem Hofe befindliche Stallgebäude und das Spritzenhaus sind gleichfalls im Jahre 1853 neu erbaut.

Die Bau-Kosten betrugen mit Einschluß des Kaufgeldes für die Baustellen ca. 20000 Thlr., welche Summe größtentheils durch baare Anleihen beschafft werden mußte. Riß und Zeichnung von dem Rathhaus sind von dem Bauinspector Blaurock in Belgard gefertigt, die Ausführung des Baues aber von den nachstehenden Baumeistern bewirkt, und zwar dem Zimmermeister Heyn, Maurermeister Behrend, Tischlermeister Scheu und Dumcke, Maler Krüger, Klempner Zimmermann und Schenck, Töpfer C. Knoll und Glaser Simon. Die Geschäftsutensilien lieferte der Tischlermeister Zwick für die Summe von 240 Thlr.

Die Kommunal- und Polizei-Verwaltung der Stadt Neu-Stettin erstreckt sich auch auf die auf der städtischen Feldmark belegenen Güter und Abgebauten. Es sind dies die Güter Horngut, Friedrichshof, Liepenhof und Steinthal, so wie das Meißner'sche und Engmann'sche Gut. Die Ausgebauten sind zur Zeit und zwar im Küdde'schen Felde:

1) Benzel. 2) Scheel. 3) Sabinski. 4) Thadden. 5) Barz. 6) Zimmermann. 7) Grünwald. 8) Engfer. 9) Ott. 10) Joh. Handt. 11) Friedr. Handt. 12) Mielke. 13) Röder; im Klosterfeld. 14) Beyer. 15) Schmidt. 16) Röske. 17) Buchholz. 18) Uecker. 19) Krause. 20) Brümmer. 21) Korthals. 22) Lüpke. 23) Krohn. 24) Müller.

Das Rittergut Bügen wurde durch Ankauf verschiedener Ländereien Seitens des Fersen von Kleist im Jahre 1558 geschaffen, welcher im folgenden Jahre auf einer wüsten Stelle vor dem Belgarder-Thore das noch jetzt vorhandene zu Bügen gehörige Haus erbaute. Das Grundstück sollte frei von allen Contributionen, städtischen Lasten und Botmäßigkeit der Stadt sein, welche Vorrechte von dem Herzog Ulrich von Pommern bestätigt wurden. Im Jahre 1619 kam das Gut an Franz v. Böhn, Kurfürstlicher Kammerrath, welcher von dem Herzog Bogislav von Pommern und der Fürstin Hedwig nach mehreren Privilegien, als freie Fischerei im Vilm- und Streitzig-See, eigene Jurisdiction und Freiheit von allen Landessteuern und Einquartirungen auf das Gut vor Neu-Stettin erhielt. Der folgende Besitzer, Anselm von Bonin, lieh zur Zeit des 30jährigen Krieges im Jahre 1632 der Stadt Neu-Stettin 450 Fl. und schloß mit der Stadt einen Vertrag dahin ab, daß, wenn die Zurückzahlung nicht binnen 2 Jahren erfolgen sollte, dem von Bonin es frei stehen solle, vom städtischen Acker beliebige Stücke auszuwählen, und als Bezahlung anzunehmen, auf welche Ländereien ihm eben so, wie auf die Gutsgrundstücke Freiheit von sämmtlichen Abgaben zugesichert wurde. Als nach Verlauf dieser beiden Jahre die Stadt dies Darlehn nicht zurück zahlen konnte, machte Anselm von Bonin sein Recht geltend, und nahm nun von dem städtischen Acker so viel, daß seine Forderung getilgt und wobei der Morgen zu 6 Fl. gerechnet wurde. Durch diese Ausgleichung entstand die zerstückelte Lage der Bügenguts-Grundstücke, die erst durch die in neuerer Zeit stattgehabte Separation mehr arrondirt wurde. Im Jahre 1661 kam das Gut an den Lieutenant Niemuth und dem nächstan! v. Glasenapp, welcher es mit von Kleist für Gramenz vertauschte. Mit diesem Besitzer führte die

Stadt wegen Entrichtung von Abgaben Prozeß, indem sie der Ansicht war, daß die bisherige Immunität nicht dem Gute, sondern nur dem damaligen Besitzer von Bonin verliehen. von Kleist vertheidigte indeß seine Vorrechte und Privilegien und wurden diese dann auf eigenhändig beglaubigte Erkenntnisse der pommerschen Herzöge sowie des Kurfürsten Friedrich Wilhelm anerkannt. Im Jahre **1661** kam das Gut an Jacob Bügen, von dem es seinen Namen hat. In Betreff der Steuerfreiheit des Bügengutes haben zwischen den Besitzern und der Stadt mehrmals Prozeße geschwebt, durch welche indeß im Jahre **1832** dahin endgültig entschieden worden ist, daß Bügen von allen städtischen Lasten und Abgaben befreit ist und nur einen monatlichen Steuer-Servis von **1** Thlr. **12** Sgr. **9** Pf. an die Stadt zu entrichten hat.

Bügen gehörte früher, in Betreff der Polizei-Verwaltung, zur Stadt Neu-Stettin, und bildete nur in Armen-Sachen einen eigenen Gemeinde-Verband. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom **29.** April **1861** ist dies Verhältniß dahin geändert, daß das auf der städtischen Feldmark, im Galowschen Felde ausgebaute Bügen-Gut einen für sich bestehenden selbständigen Gemeinde-Bezirk mit eigener Polizei-Verwaltung bildet, wogegen alle die bisher zu demselben gehörigen, auf verschiedenen Stellen in der Stadt belegenen Häuser und Grundstücke, dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Neu-Stettin einverleibt worden sind.

Das Horngut existirt seit dem Jahre **1614,** und entstand dadurch, daß der Bürgermeister und Rath und die vier Gewerke der fürstlichen Leibgedingsstadt Neu-Stettin ein ungerodetes Wischflach an den fürstlichen Kammer-Secretarius Fritsche, mittelst Vertrages vom **29.** Juli **1614,** für **40** Thlr. verkauften. In dem Erwerbungs-Vertrage heißt es, daß der Käufer jeder und aller bürgerlichen Unpflicht, wie sie Namen

haben mögen, item des Grund- und Erbzinses auch Landschutzes von diesem verkauften Grunde und der darauf errichteten Gebäude und Gelegenheiten gänzlich quitt und frei sein solle. Die Herzogin Anna von Pommern bestätigte diesen Vertrag unterm **11.** August **1614** mit dem Zusatze, daß das Grundstück auf ewige Zeiten von bürgerlichen Unpflichten befreit sein solle. Herzog Philipp von Pommern confirmirte diesen Vertrag unterm **31.** October **1614**, desgleichen die Herzoge Bogislav und George unterm **12.** October **1614** und Herzog Franz unterm **2.** Mai **1615.** In den folgenden Jahren wurde dies Grundstück durch fernere Ankäufe vergrößert, und Herzog Ulrich von Pommern confirmirte alle diese Verträge durch das Privilegium vom **27.** Dezember **1620**, durch welches er dem Besitzer, seinen Erben und Nachfolgern freie Holzung und Fischererei auf fürstlichem Gehölze und See'e zu Hauses Nothdurft bewilligt, auch daß es gänzlich aus des Raths Jurisdiction eximirt sein und bleiben möchte. Die spätern Confirmationen Herzog Ulrich's und Bogislav's lauteten ebenso, und machten dem Fritsche es nur noch zur Pflicht, ein vollständig gerüstetes Lehnpferd zu halten und zu gestellen. Die Besitz-Nachfolger des Fritsche und namentlich der Bürgermeister und Advokat Horn suchte jedesmal die Confirmationen der Fürsten nach; Letzterer erhielt die Confirmation vom Kurfürsten Friedrich von Brandenburg unterm **22.** Juli **1700**, und wurde das Gut von dieser Zeit an Horn-Gut genannt.

Das ursprüngliche Kaufgeld für das Horn-Gut von **40** Thlr. wurde von der Stadt zur bessern Ausbauung des Stadt-Thores in der Belgarder-Straße und zu andern nothwendigen Abgaben verwandt.

Die Befreiung des Horn-Guts von allen städtischen Lasten und Ausgaben auf Grund der vorstehenden Privilegien ist

mehrmals Gegenstand des Prozesses zwischen den Besitzern und der Stadt gewesen. Unterm 21. Dezember 1821 wurde indeß durch Ober=Tribunals-Erkenntniß diese Befreiung dahin declarirt, daß der Besitzer des Hornguts von Tragung der Kommunal=Lasten und Beiträge der Stadt Neu=Stettin zu befreien, diese Befreiung jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand der Dinge zu beschränken, auch in keiner weitern Ausdehnung, als selbige bisher besessen worden, fernerweit zu gestatten; den Magistrat auch für wohl befugt zu erachten, den Verklagten solche gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen. — Eine solche Ablösung hat nicht stattgefunden. — Durch das Erkenntniß des Königl. Ober=Landes=Gerichts vom 5. April 1848 wurde der Anspruch des Besitzers auf Befreiung von Zahlung von Landarmengeldern, Kreis=Kommunal=Beiträgen Landtags=Kosten, Chausseebau=Kosten zurückgewiesen, und nur seine Befreiung von Beiträgen zu den Kosten der Straßen=Reinigung anerkannt, auch ist durch Erkenntniß des Königl. Appellations=Gerichts vom 9. Juni 1855 die Befreiung seiner Koppel von Beiträgen zu den Chaussee=Kosten rechtskräftig erstritten, indem diese Beiträge nicht als eine besondere Kreissteuer, sondern als solche angesehen wurden, deren Aufbringung der Stadt nach ihren Beschlüssen überlassen bleibt.

In neuerer Zeit ist indeß der Besitzer des Hornguts zu allen Kommunal=Abgaben und Lasten der Stadt herangezogen worden, weil nach der Vorschrift des §. 4 der Städte=Ordnung vom 30. Mai 1853 diese Befreiung als aufgehoben zu betrachten ist.

Auch die Bewohner der Schloßfreiheit haben zu verschiedenen Malen die Befreiung von städtischen Lasten und Abgaben für sich in Anspruch genommen, und ist sowohl darüber Seitens der Verwaltungs=Behörden als durch die Gerichte mermals entschieden worden. In letzterer Hinsicht ist durch

das nachfolgende Erkenntniß des Königlichen Geheimen=Ober=Tribunals endgültig entschieden worden.

In Sachen des Landraths von Foller, des Kreis=Steuer=Einnehmers Born, des Mühlenbesitzers Affeld, der verehelichten Hauptmann von Reekow und der verwittweten Wildenow, sämmtlich als Bewohner der Schloßfreiheit bei Neu=Stettin, Kläger und Revidenten wider den Magistrat und die Stadtverordneten in Neu=Stettin, Verklagten= und Revisen Erkennt das Königl. Geheim=Ober=Tribunal für Recht; daß formalia revisionis richtig und in der Hauptsache es zuvörderst bei der Entsagung der Revision abseiten des Tischler Espe, der Wittwe Heyer und des Tagelöhners Minkley zu belassen, übrigens aber das Urtel des Oberlandes=Gerichts in Cöslin und des zweiten Senats des Oberlandes=Gerichts in Stettin, respective de publicato den **15.** März **1827** und **30.** Juni **1828** dahin zu ändern, daß die Kläger rücksichtlich ihrer auf der Schloßfreiheit bei Neu=Stettin belegenen Grundstücke im gewöhnlichen Zustande der Dinge mit Einquartirungs=Kosten und Servis und mit allen rein städtischen, schon vor Einführung der neuen Städte=Ordnung stattgefundenen Kommunallasten gänzlich zu verschonen, die Verklagten jedoch die Beitragspflicht, der Kläger wegen vorgedachter Grundstücke jedenfalls in Anspruch zu nehmen befugt, wenn es sich dabei um Erreichung polizeilicher Zwecke handelt, endlich mit Niederschlagung der in sententia a qua festgesetzten Succumbenz=Strafe die Kosten aller Instanzen zu compensiren.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Bei der in Folge der neuen Städte=Ordnung erfolgten Vereinigung der Schloßfreiheit mit der Stadt Neu=Stettin

kann es keineswegs die Absicht gewesen sein, den auf besagter Schloßfreiheit belegenen Grundstücken der Kläger ohne Weiteres die Immunitäten zu entziehen, welche ihnen nach den Aussagen glaubwürdiger sehr bejahrter Zeugen und endlich selbst nach dem Zugeständniß der Verklagten bis in die neuesten Zeiten immer beigewohnt haben.

Was die vorigen Richter den Klägern aus dem §. 655 seq. Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts entgegen setzen, ist hier nicht anwendbar, denn dort wird vorausgesetzt, daß jemand nach seinem Stande und Verhältnisse zu einer Last und Abgabe an sich verpflichtet war, ein Fall, der hier nicht vorhanden, indem die fraglichen Grundstücke nicht zur städtischen Kommune gehörten.

Die Verklagten opponiren auch vorzüglich nur den §. 59 der neuen Städte=Ordnung um ihr Begehren zu rechtfertigen. Allein, wenn man diesen §. der zunächst nur von einzelnen Privat=Grundstücken innerhalb der Stadt spricht, die eine rechtsgültig erworbene Befreiung besitzen, auch auf die in Rede stehende Schloßfreiheit mithin auf einen erst neuerlich der Stadt beigelegten District anwendet, so kann doch jener § 59 der Städte=Ordnung von dem Besitzstande des Rechts im Allgemeinen verstanden und nur dahin gedeutet werden, daß in dem Umfange in welchem der Besitzer das Recht der Befreiung seither und beim Erscheinen der Städte=Ordnung besaß, er dasselbe behalten, daß, wenn das Grundstück gänzlich frei von einer gewissen Abgabe und Last war, es auch fernerhin davon gänzlich frei bleiben; daß, wenn es nur theilweise frei war, es fernerhin nur auf diese theilweise Befreiung Anspruch haben, daß aber wenn seit Emanation der neuen Städte=Ordnung neue Lasten und Abgaben entstanden sind, welche vorher unbekannt waren, das erworbene Befreiungsrecht sich hierauf nicht erstrecken soll, eben nur des willen,

weil der Besitzstand des Rechts entscheidet. Uebrigens haben die Kläger ihre Beitragspflicht zu denjenigen Lasten und Abgaben, welche aus dem Verbande ihrer Grundstücke mit der Stadt in Absicht der Erreichung polizeilicher Zwecke entstehen und vorkommen, anerkannt, und dabei muß es allerdings verbleiben.

Auch deutet endlich die Erläuterung welche die Kläger Fol. 38 ihrem Klage-Antrag geben, indem sie nur die Befreiung ihrer Grundstücke auf der Schloßfreiheit beanspruchen, deutlich genug an, daß hier vermuthlich in Erwägung des §. 32 und §. 33 der Städte-Ordnung von persönlichen Verpflichtungen überall keine Rede ist und sein soll. Demnach ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L.S.) v. Grolmann.

Publicatum Cöslin, den 18. November 1850.

Urkundlich unter dem großen Siegel des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern und der verordneten Unterschrift.

Cöslin, den 18. November 1850.

In Bau- und Feuerpolizeilicher Hinsicht gilt nachstehende

Feuer-Polizei-Ordnung der Stadt Neu-Stettin.

§ 1. Ein jeder Einwohner der Stadt ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder seine Veranlassung oder Verabsäumung kein Feuerschade entstehe.

§ 2. Es darf demnach kein Bau und keine Veränderung von Gebäuden ohne Unterschied ihrer Bestimmung und ohne Unterschied, ob sie innerhalb der Ringmauern der Städte, oder in den Vorstädten oder auf den städtischen Feldmarken im städtischen Polizei-Bezirk belegen sind, vorgenommen werden,

wodurch für das Gemeinwesen Schaden erwachsen, oder die Sicherheit gefährdet werden könnte.

§ 3. Wer also einen Neubau oder eine Haupt-Reparatur beabsichtigt, muß davon zuvor dem Magistrat zur Genehmigung Anzeige machen.

Unter Haupt-Reparaturen sind solche zu verstehen, bei welchem ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, die auf Festigkeit, Feuersicherheit oder den Zweck des Gebäudes einen wesentlichen Einfluß hat.

§ 4. Soll aber eine neue Feuerungs-Anlage errichtet, oder eine alte verändert oder an eine andere Stelle verlegt werden, so ist von dem Bau eine Zeichnung nebst Situations-Plan dem Districts-Baubeamten vorzulegen, durch denselben zu revidiren, und der Anzeige § 3. beizufügen.

Die den Bezirks Baubeamten dafür zustehenden Gebühren werden folgendermaaßen festgestellt:

a. für Baupläne zu gewöhnlichen Wohngebäuden von ähnlichem Umfange . . . . 15 Sgr.

b. zu Bauplänen zu großen, mehr als 2000 □ Fuß in der Grundfläche großen Häusern und Gebäuden von ähnlichem Umfange, sowie zu mehreren Gebäuden . . . . . . 1 Thlr.

§ 5. Der Magistrat als Orts-Polizei-Behörde prüft den Bauplan und ertheilt die Genehmigung zu dessen Ausführung durch eine schriftliche Bescheinigung auf der Bauzeichnung selbst, in welcher derselbe ausdrücklich vermerkt, daß der Bau nach der Zeichnung auszuführen ist, oder falls dabei Erinnerungen zu machen sind, zugleich die Modalitäten festzusetzen hat, welche dabei zu beachten sind.

§ 6. Bevor die Erlaubniß (§ 5.) ertheilt worden ist, darf mit dem Bau nicht vorgegangen, auch darf dabei nur nach Maaßgabe der ertheilten Genehmigung verfahren werden.

§ 7. Bei stattgehabten beträchtlichen Bränden wird der Retablissements-Plan vom dem Magistrat der Königl. Regierung zu Cöslin. zur Prüfung und Entscheidung eingereicht.

§ 8. Alle Gebäude müssen beim Neubau, oder im Fall einer Umdeckung, welche sich auf mehr als den vierten Theil des Daches (im Zusammenhange) erstreckt, jederzeit mit einem Stein-, Metall- oder sonst anerkannt feuersicherem Dache versehen werden.

§ 9. Ausnahmen davon sind mit Ausschluß der mit Feuerungs-Anlagen versehenen Gebäuden nur zuläßig,

1. wenn nach dem Urtheil von Sachverständigen, die Mauern oder Wände eines bisher mit einem Stroh-, Rohr-, Bretter- oder Schindeldache versehenen Gebäudes ein feuersicheres Dach nicht zu tragen vermag:
2. bei Wirthschafts-Gebäuden, welche entweder für sich allein bestehen, oder zu Wohnungen auf der Feldmark gehören und mindestens **200** Fuß von den nächsten Baulichkeiten der Vorstädte entfernt bleiben.

In solchem Falle aber sind für sie unter sich die Entfernungen festzuhalten, welche für den Auseinanderbau ländlicher Gebäude angeordnet worden, ohne daß jemals eine Ausnahme gestattet werden darf.

§ 10. Schmieden, Backöfen, Malzdarren, Brauhäuser, Brennereien, Oelmühlen und andere mit besonderer Feuergefährlichkeit verbundenen Anlagen sind stets massiv zu erbauen.

§ 11. Giebel- und Wände-Verkleidungen von Rohr, Stroh, Binsen, Strauchgeflecht oder sonst leicht feuerfangenden Stoffen sind, wo sie noch vorhanden, ungesäumt fortzuschaffen.

Imgleichen sollen Bretterwände und dergleichen Bekleidungen bei Gebäuden nicht mehr errichtet, und die bereits vorhandenen bei eintretender Schadhaftigkeit beseitigt und durch Mauerwerk ersetzt werden, wenn der herzustellende Theil mehr als ein viertel der ganzen Wandbekleidung beträgt.

Windmühlen und kleine Baulichkeiten wie Schweinekofen Abtritte, Tauben- und Gartenhäuschen und dergleichen, wenn sie 25 Fuß entfernt von andern Gebäuden erbaut werden, sind unter den hier gemeinten Gebäuden nicht zu verstehen.

§ 12. Die in einzelnen Häusern noch vorhandenen hölzernen Schornsteine haben die Hauseigenthümer innerhalb Jahresfrist in massive umändern zu lassen, und müssen die noch vorkommenden hölzernen Dachrinnen bei eintretender Erneuerung in steinerne oder metallene verwandelt werden.

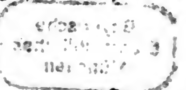
§ 13. Rücksichtlich der Brandgiebel und sonstigen Umfassungswände wird folgendes bestimmt:

I. In Betreff der Brandgiebel.

a. Wer — es sei auf einer alten Baustelle oder einem bisher unbebauten Platze — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß dasselbe mit gehörigen Brandgiebeln versehen, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem andern Eigenthümer gehören) solche bereits besitzen oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

b. Ein solcher Brandgiebel darf, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere, keine Oeffnung haben, ist vom Grunde aus bis unter den Forst des Daches ganz massiv aufzuführen, und im Dache nach Maaßgabe der geringern oder größern Tiefe des Gebäudes mindestens 1 bis 1½ Ziegel stark anzulegen.

c. Von dieser Regel, wonach Brandgiebel keine Oeffnung



haben dürfen, werden Ausnahmen nur in dem Falle von der Orts=Polizei=Behörde nachgelassen, wenn die Giebel nach der Straße hin ausgehen, und dort Thür= oder Fensteröffnungen nothwendig sind.

d. Was vorstehend hinsichtlich der Brandgiebel bei Neubauten verordnet worden, gilt in der Regel auch bei Vergrößerung eines schon vorhandenen Gebäudes durch Aufsetzen neuer Stockwerke und bei Anlegung von Feuerungen in bis jetzt noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

II. In Betreff der sonstigen Umfassungswände.

1. Wer — es sei auf einer alten Baustelle oder auf einem bisher bebauten Platze — ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß die nicht an den Giebelseiten belegenen, also durch die vorstehend sub. 1. gegebenen Bestimmungen nicht betroffenen Umfassungs= und Grenz=Wände des Gebäudes massiv aufführen, oder mit einem halben Stein verblenden, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem andern gehören,) bereits massiv oder mit einem halben Stein verblendete Wände haben, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

2. Dasselbe gilt bei der Vergrößerung schon vorhandener Gebäude durch Aufsetzung neuer Stockwerke, so wie bei Anlegung von Feuerungen in bisher noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

3. Bei Bauten mit dem Giebel nach der Straße in geschlossenen Straßenreihen werden die Seitenwände als Giebelwände betrachtet, und unterliegen daher den oben ad. 1. a bis d aufgestellten Bedingungen wegen des Massivbaues und des Mangels aller Oeffnungen.

III. Auf neu zu errichtende oder durch Aufsetzung vo Stockwerken zu vergrößernde Gebäude, in welchen keine Feueru gen befindlich sind, finden zwar die vorstehend sub. I. und I gegebenen Bestimmungen in der Regel keine Anwendung, jedo steht der Ortspolizeibehörde die Befugniß zu, nach Maaßga der örtlichen Verhältnisse und der etwa eintretenden besonde feuerpolizeilichen Rücksichten auch bei Gebäuden dieser Kath gorie ausnahmsweise durch die Bau-Erlaubnißscheine, massi Brandgiebel, sowie massive oder verblendete Umfassungswän zu bedingen.

§ 14. Jede Bauausführung wird unter Kontrolle d Polizei-Behörde durch die geordnete Bau-Kommission beau sichtigt werden. Insbesondere hat letztere in den Fällen, w eine Revision der Zeichnung (§ 4.) stattgefunden, nach Vo lendung des Baues die geschehene Befolgung der im Konse (§ 5.) gemachten Vorschriften dem Bauherrn auf dessen A trag zu attestiren.

§ 15. Bauherrn und Baumeister, welche diesen Vo schriften (§ 2—13.) soweit sie dieselben angehen, zuwider ha deln, oder dieselben außer Beachtung lassen, werden jede mit einer Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr. belegt werde selbst, wenn der Bau untadelhaft befunden werden sollte.

Findet sich aber, daß er gegen die feuerpolizeilichen A ordnungen ausgeführt worden, so ist die Ortspolizei-Behörd verpflichtet, die Aenderung oder Fortschaffung desselben vo dem Bauherrn zu verlangen und erforderlichen Falls zu er zwingen.

§ 16. Alle sich selbst leicht entzündende oder feuerfangend Gegenstände, müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihr Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn si dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbe wahrt werden.

§ 17. Schießpulver darf nur an sichern, von den Feuer=
ngs=Anlagen entfernten Orten in festen, dichten und ver-
lossenen Gefäßen niedergelegt werden.

Niemand soll davon mehr als 3 Pfund in seiner Woh=
ng oder im Laden haben, nur Kaufleuten ist es gestattet
zu 15 Pfund im Hause oder Gehöfte und zwar nur auf
n Boden unter dem Dache in verschlossenen Behältnissen in
rrath zu halten.

Die Aufbewahrung größerer Quantitäten ist nur außer=
lb der Stadt in dem auf dem kleinen Exercierplatz befind=
hen dem hiesigen Landwehr=Bataillon gehörenden Pulver=
uppen zuläßig.

§ 18. Hanf und Pech, Oel und Talg müssen von ein=
der abgesondert gehalten, auch Steinkohlen, Braunkohlen,
gelöschter Kalk, Torf, Heu, Stroh, und dergleichen sich
cht entzündende Gegenstände nicht feucht und enge zusam=
n gepackt, sondern möglichst trocken, an luftigen Orten nie=
rgelegt und fleißig nachgesehen werden.

Vorräthe von Holz und sonstigem Brennmaterial, im=
ichen Heu, Stroh, Flachs, Hanf, Speck, Fett, Oel, Spi=
us und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in der
ähe der Feuerungsanlagen, Oefen und Schornsteine liegen.
dürfen diese Gegenstände daher auch nicht auf den Haus=
den aufbewahrt werden, wo die Localität aber eine solche
ufbewahrung bedingt, wird dies nur rücksichtlich des Heus
d Strohs nachgegeben und festgesetzt, daß mit demselben
ndestens 8 Fuß von der Feuerungs=Anlage zurück zu blei=
n ist.

Das Trocknen des Holzes auf den Heerden, oder auf,
und vor den Oefen bleibt untersagt.

§ 19. Holzhöfe für den Verkauf so wie Scheunenräume
den Betrieb eines selbständigen Ackerbaugewerbes sind nur

außerhalb und auf den Vorstädten nach besonders eingeholte Genehmigung des Magistrats gestattet.

§. 20. Asche und Kohlen müssen, bevor sie nicht völli frei vom Feuer sind, nur in feuersichern Behältern bis zu ihrer Verwendung oder Entfernung aus der Stadt aufbewahr werden.

§ 21. Ein jeder ist schuldig, in Ansehung des Feuer und des Lichts die genaueste Vorsicht zu beachten.

§ 22. In Scheunen und Ställen, auf Böden und Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, soll sic Niemand mit bloßem Feuer und Licht, brennenden Kiehnspäne oder Fackeln betreten lassen, vielmehr jedermann sich des Lichte oder der Oellampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen

§ 23. Terpentin, Terpentinöl, Kienöl, Schwefel, Salpeter, Pulver und andere, diesen gleich zu achtende Waaren dürfen bei Licht nicht verkauft werden.

§ 24. Auf den Heerden und in den Oefen muß jede Feuer vor dem Schlafengehen sorgfältig ausgelöscht, und alle in der Nähe der Feuerung liegende Holz entfernt werden Auch soll Niemand Kohlenbecken oder andere Feuerbehältniss an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte, übe Nacht stehen lassen.

§ 25. Das Tabackrauchen in den Scheunen, Ställe und auf den Böden, oder auf, in und bei den Betten un Lagerstellen, auf den Höfen und solchen Gegenden, wo leich Feuer entstehen könnte, ist nicht erlaubt.

§ 26. Des Schießens mit dem Feuergewehr, des Raketenwerfens oder Abbrennen anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Gegenständen soll sich ein Jeder enthalten.

§ 27. Das Trocknen des Flachses und Hanfes darf nu vor den Thoren, das Reinmachen, Schwingen und Hecheln

desselben zwar innerhalb der Stadt, aber niemals bei Licht vorgenommen werden.

§ 28. Gewerbe und Verrichtungen, welche mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, z. B. das Bereiten des Pech's, Theer's, Terpentin's, Firnisses u. s. w. dürfen nicht innerhalb der Stadt oder überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sondern nur an ganz sicheren, von der Ortspolizei-Behörde ausdrücklich genehmigten Orten betrieben werden.

§ 29. Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, dürfen bei stürmischer Witterung keine großen Feuer in den Werkstätten und auf den Feuerheerden halten.

1. die Bäcker dürfen vor 1 Uhr des Morgens den Backofen nicht heitzen,
2. die Brauer vor dieser Zeit mit dem Brauen nicht beginnen,
3. die Branntweinbrenner sollen nicht länger, als des Abends 9 Uhr Feuer unter ihren Branntweinblasen haben, auch nicht eher als des Morgens um 2 Uhr mit der Feuerung anfangen.
4. Seifensieder dürfen niemals des Nachts Talg, Wachs u. s. w. schmelzen. Dies darf stets nur bei Tage mit Beachtung der nöthigen Vorsicht geschehen,
5. Töpfer dürfen ebenfalls vor 2 Uhr Morgens mit ihren Feuerungen nicht beginnen.

§ 30. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden.

§ 31. Hausväter und Dienstherrschaften, Hauswirthe und alle diejenigen, welche Fremde bei sich beherbergen, imgleichen Gewerbetreibende sind schuldig, auf ihre Familie, Gesinde, Miethsleute, die aufgenommenen Fremden und Gewerbs-

gehülfen und Lehrlinge, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältige Aufsicht zu führen.

Sobald sie wahrnehmen, daß diejenigen, welche in dieser Hinsicht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrläßig umgehen, müssen sie solches sofort nachdrücklich steuern, oder davon ungesäumt der Obrigkeit Anzeige machen.

§ 32. Jeder Hauswirth hat dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in brauchbarem, brandsicheren Stande unterhalten und insbesondere die Schornsteine und Feuerungs-Anlagen ordnungsmäßig und so oft es nöthig ist, gereinigt werden. Dies muß regelmäßig, und zwar in den Sommermonaten vierteljährlich und in den Wintermonaten monatlich durch den dazu gesetzten Schornsteinfeger geschehen.

Eine öftere Reinigung muß aber da stattfinden, wo starke Feuerungen unterhalten werden.

§ 33. Wer den vorstehend (§. 17—32) angeordneten Vorsichtsmaßregeln zuwider handelt, hat, wenn nicht durch Spezial-Gesetze eine besondere Strafe vorgeschrieben ist, eine Polizeistrafe verwirkt, welche nach den Umständen von 10 Sgr. bis 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu bemessen ist.

Ist aber ein Feuerschaden entstanden, so tritt die in den allgemeinen Gesetzen bestimmte Strafe ein.

Anstalten zur Löschung eines Feuers.

§ 34. Jede in dem Feuer-Societäts-Verbande befindliche Stadt ist verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Lösch-Anstalten bei sich zu begründen, und fortwährend im tüchtigen Stande zu erhalten.

§ 35. An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen fortwährend vorhanden sein:

1. auf 100 Häusern und darunter wenigstens . eine,

auf **100** bis **199** Häuser . . . . zwei,
- **200** - **399** - . . . . drei,
- **400** - **599** - . . . . vier,
- **600** - **799** - . . . . fünf,
- **800** - **999** - . . . . sechs,
und - **1000** Häuser und darüber . . . . . sieben,

große fahrbare Feuerspritzen und mit **150** Fuß Schläuchen.

2. auf jede Spritze fünf große Feuerkufen, fünf Hacken und Stützen, drei große Feuerleitern und fünf lederne Feuereimer.

§ **36.** Bei jeder Spritze sind folgende **Utensilien zu halten:**

eine Axt,
eine Zange,
Nägel verschiedener Art,
ein starkes Messer,
ein Schraubenschlüssel,
Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
stark gewichster Bindfaden,
Packnadeln,
eine Laterne mit Licht und Feuerzeug,
ein Spannagel.

§ **37.** Das Spritzenhaus ist im Rathhause, es werden dazu mehrere Schlüssel gehalten, und sind diese resp. an die Spritzenmeister vertheilt, und werden im Rathhause bei dem Polizeidiener aufbewahrt.

§ **38.** In jedem Hause ist von dem Eigenthümer mindestens ein lederner oder sonst anerkannt tüchtiger Feuereimer, eine gehörig verwahrte Laterne mit gehöriger Verglasung und eine kurze Leiter auf dem Hausboden, auf Hoflagen aber, bei denen Stroh, Rohr oder sonst feuerunsichere Bedachungen sich befinden, außerdem noch ein Feuerhacken von wenigstens **18** Fuß und eine Dachleiter von **30** Fuß Länge zu **unterhal-**

ten und zum Gebrauch bei entstehendem Feuer an geeignetem Orte aufzubewahren.

§ 39. Bei Häusern und Etablissements von großer Ausdehnung müssen obige Gegenstände in doppelter Anzahl vorhanden sein, als auf dem Bügengut und Horngut, in der Apotheke und den größern Gasthöfen.

§ 40. Wer die im §§. 38 und 39 vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht, oder nicht im brauchbarem Zustande hält, wird mit einer Geldbuße bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Anschaffung resp. Instandsetzung derselben angehalten werden.

§ 41. Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner des Orts verpflichtet, zur Löschung eines Feuers durch seine Hülfsleistungen beizutragen. Gleiche Verpflichtung liegt auch den Besitzern von Pferden und sonstigen Zugthieren, welche bei der Unterdrückung und Abwehr einer Feuersgefahr verwendet werden können, ob.

§ 42. Die Militairs und Posthalter, insofern sie keinen Ackerbau betreiben, sowie die Civilbeamten wenn sie während der Feuersgefahr Dienstreisen vorzunehmen haben, sind jedoch in Betreff ihrer Dienstpferde davon ausgenommen.

§. 43 Damit beim Ausbruch eines Feuers, Jedermann wisse, was er zu thun hat, und keine Unordnungen entstehen, wird derjenige, welcher bei dem Herbeischaffen der Löschungsgeräthschäften, bei den Brunnen und dem Zuführen des Wassers, den verschiedenen Spritzen, der Rettung der Personen und Sachen bei deren Sicherstellung und Bewachung u. s. w. Hülfe leisten soll, zuvor durch einer Karte (Feuermarke) in Kenntniß gesetzt werden. (Schema A. B. C. und D.)

§ 44. Die Pferdebesitzer, welche jedesmal während eines Monats vorzugsweise und ohne weitere Aufforderung ihre Pferde

zum Transport der Löschgeräthschaften und des Wassers oder zur Rettung bedrohter Effekten 2c. auf dem Marktplatze bei dem Spritzenhause zu gestellen haben, werden dazu durch Zufertigung besonderer Karten, Anweisung erhalten. (Schema E.)

Dieselben sind auch verpflichtet, ihre Pferde zum Transport der Löschgeräthschaften nach Dorfschaften, Vorwerken, oder einzelnen Etablissements, welche in Feuersgefahr sich befinden und nicht über eine Meile von der Stadt belegen sind, zu gestellen, jedoch soll denselben in diesen Fällen eine Vergütigung von **7** Sgr. **6** Pf. pro Pferd und Meile gezahlt werden.

Die Vertheilung der Last der Pferdegestellung geschieht nach dem Pferdestande.

Die Feuerkarten sollen beim Beginn eines jeden Monats den Pferdebesitzern zugefertigt werden.

§ **45.** Einer jeden Abtheilung §§. **43** und **44** wird ein Vorsteher, welchem ein Stellvertreter zur Seite steht, gegeben, und jeder Spritze zwei sachkundige und gewandte Spritzenmeister zugewiesen.

In den Marken werden die Abtheilungs-Vorsteher und Spritzenmeister namhaft gemacht werden, und haben die Bedienungsmannschaften, deren namentliches Verzeichniß die Abtheilungs-Vorsteher und Spritzenmeister erhalten, den Anordnungen derselben unbedingte Folge zu leisten.

Verfahren beim Ausbruch eines Feuers.

§ **46.** Jeder, in dessen Behausung ein Feuer ausbricht, muß zwar bemüht sein, dasselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu löschen, zugleich aber den Vorfall sofort kund machen und die öffentliche Hülfe herbeirufen.

Die Verheimlichung ist, wenn die Löschung auch ohne weitern Schaden bewirkt worden, dennoch strafbar.

§ 47. Außerdem hat Jedermann, welcher das Entstehen eines Feuers bemerkt, für die sofortige Kundmachung zu sorgen.

Zur Nachtzeit liegt eine ganz besondere Verpflichtung in dieser Beziehung den Nacht- und Polizei-Wächtern und Thürmern ob.

§ 48. Bei entstehendem Feuerlärm muß zur Nachtzeit sogleich Licht vor die Fenster des untern Stockwerks gestellt werden.

§ 49. So wie der Ausbruch eines Feuers kund gemacht wird, hat Jeder, welcher zur Hülfsleistung bei der Löschung des Feuers (§. 43—45.) bestimmt worden, sich auf den ihm angewiesenen Punkt zu begeben, und den Befehlen seines Abtheilungs-Vorstehers zu unterwerfen.

§. 50. Die Baugewerksmeister, imgleichen die Schornsteinfeger müssen sich mit ihren Gehülfen und Handwerksjungen ungesäumt bei dem Feuer einfinden, um daselbst die weitern Anweisungen zu gewärtigen.

§ 51. Niemand, welchem bei Löschen und Abwehr des Feuerschadens eine bestimmte Verrichtung obliegt, (§ 49 u. 50) darf sich, selbst wenn das Feuer schon gedämpft scheinen sollte, von seinem Posten früher entfernen, als bis er von seinem Vorgesetzten entlassen worden.

§. 52. Alle Personen, von denen nach ihrem Alter und Geschlecht, wegen ihrer Gebrechlichkeit u. s. w. keine thätige Beihülfe erwartet werden kann, müssen sich in ihren Wohnungen halten, oder von den ihrigen zurückgehalten werden.

§. 53. Dagegen sind diejenigen achtbaren Einwohner, welche sich zur Hülfsleistung beim Feuer einfinden, ohne vorher zu bestimmten Geschäften angewiesen zu sein, imgleichen die männlichen Dienstboten, Gesellen und erwachsene Lehrlinge den verschiedenen Abtheilungen zuzuweisen, und dort angemessen zu beschäftigen.

§ 54. Bei einem entstandenen Brande hat jeder Hausbesitzer auf etwaniges Flugfeuer, welches eine Entzündung seiner Baulichkeiten veranlassen könnte, aufmerksam zu sein, und wenn das Feuer in der Nähe ist, entweder selbst oder durch die Seinigen Wache zu halten.

§ 55. Die oberste Leitung der Feueranstalten liegt dem Bürgermeister ob, dessen Anordnungen und Befehlen, sowie der ihm untergebenen Beamten und Abtheilungs-Vorsteher (§ 45.) Jedermann pünktlich und ohne Widerrede Folge zu leisten hat. Damit aber der Oberbefehlshaber leicht aufzufinden, wird derselbe entweder in seiner Polizei-Uniform oder daran erkenntlich sein, daß er mit einer weißen Binde am linken Arm versehen ist.

Verhalten nach der Unterdrückung eines Feuers.

§. 56. Zur Verhütung des Wiederausbruchs ist nach der Dämpfung eines Feuers noch eine Zeitlang die Brandstätte zu bewachen, auch ein Theil der Löschgeräthschaften dort zu belassen, demnächst aber für die baldige Aufräumung der Brandstätte zu sorgen.

§ 57. Die Löschgeräthe sind gehörig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu repariren oder neu anzuschaffen.

§ 58. Bei dem durch das Feuer-Societäts-Reglement vom 23. Februar 1840 § 41. angeordneten Verfahren, müssen auch die beim Löschen begangenen Fehler untersucht werden.

Die bei dem Feuer beschäftigt gewesenen Beamten und Abtheilungs-Vorsteher haben in dieser Beziehung diejenigen anzuzeigen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihr Gespann nicht gestellt, oder sich zu früh entfernt, oder sich des Ungehorsams oder einer sonstigen Ungebühr schuldig gemacht haben.

§ 59. Diejenigen, welche sich bei einem Brande durch besondere Thätigkeit auszeichnen, sollen öffentlich belobt werden. Dagegen haben alle, denen eine Vernachläßigung der ihnen obliegenden Pflichten (§ 46—47.) zur Last fällt, sofern sie sich dadurch keines den Kriminal-Gesetzen anheimfallenden Verbrechens schuldig gemacht haben, eine Polizei-Strafe bis zu 20 Thlr. verwirkt.

Ausführung dieser Feuer-Polizei-Ordnung.

§ 60. Der Magistrat wird theils mittelbar, theils durch die bestehenden oder nach Befinden zu errichtenden Deputationen dafür sorgen, daß alle in dieser allgemeinen Verordnung zur Verhütung und Dämpfungen von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und insbesondere die Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§ 61. Um hierüber die erforderliche Gewißheit zu erhalten, und, wo nöthig, abhülfliche Maaßregeln zu treffen, wird der Magistrat durch die Feuer-Sicherheits-Deputation mit Zuziehung sachverständiger Männer die Löschgeräthschaften halbjährlich, jedes Frühjahr und jeden Herbst, nachsehen und prüfen, alle Gebäude des Ortsbezirks aber alljährlich wenigstens ein Mal genau untersuchen, und die dabei wahrgenommenen Abweichungen und Verletzungen der Vorschriften der Feuer-Ordnung aufzeichnen lassen. Die Revisoren haben die darüber aufzunehmende Verhandlung sofort zur weitern Veranlassung und Abhülfe der bemerkten Verstöße einzureichen.

§ 62. Nach Ablauf einer angemessenen Frist wird eine Nachrevision veranstaltet, und dabei untersucht werden, ob den betreffenden Anordnungen überall entsprochen worden.

§ 63. Dem Kreis-Landrathe und der Königlichen Regiernng steht es zu, zu jeder Zeit außerordentliche Revisionen der Feuerlöschgeräthe anzuordnen, oder selbst vorzunehmen.

§ 64. Der Ortspolizei-Obrigkeit steht die Befugniß zu, die rücksichtlich der Handhabung der Feuer-Polizei unter ihrer Leitung stehenden Beamten und Vorsteher, bei Vernachläßigung ihrer Pflichten mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thlr. zu belegen.

Neu-Stettin, den 15. März 1848.

(L.S.) Der Magistrat.

Genehmigt.

Cöslin, den 31. März 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema A.

1. Abtheilungs-Vorsteher N. N.
2. Dessen Stellvertreter N. N.
3. Spritzenmeister N. N.

Der Bürger und ꝛc. N. N.

erhält hiermit die Weisung, sich beim Ausbruche eines Feuers oder wenn die Stadt durch Gewitter bedroht ist, und im letztern Falle das Signal zum Erscheinen mit der Schulglocke vom Thurme in drei verschiedenen Absätzen gegeben worden, ohne weitere Aufforderung zur Bedienung der Feuerspritze No. auf dem Markte bei dem Spritzenhause einzufinden, und der Anweisung des Abtheilungs-Vorstehers und des Spritzenmeisters unbedingte Folge zu leisten.

Neu-Stettin, den ten

Der Magistrat.

Schema B.

1. Abtheilungs-Vorsteher N. N.
2. Dessen Stellvertreter N. N.

Der Bürger und ꝛc. N. N.

erhält hiermit die Weisung, sich beim Ausbruche eines Feuers ohne weitere Aufforderung zur Abholung der Feuerleitern oder Feuerhaken aus der Scheune auf dem sogenannten Graben

dahin zu begeben, und den Transport derselben nach der Brandstelle zu bewirken.

Neu-Stettin, den ten

Der Magistrat.

Schema C.

1. Abtheilungs-Vorsteher N. N.
2. Dessen Stellvertreter N. N.

Der N. N.

erhält hiermit die Weisung, sich beim Ausbruche eines Feuers ohne weitere Aufforderung zum Wasserschöpfen einzufinden, und mit einem gehörigen Feuereimer zu versehen.

Neu-Stettin, den ten

Der Magistrat.

Schema D.

Der N. N.

erhält hiermit die Weisung, sich beim Ausbruche eines Feuers ohne weitere Aufforderung zur Rettung der vom Feuer bedrohten Effecten, deren sichere Unterbringung und Bewachung auf der Brandstätte einzufinden.

Neu-Stettin, den ten

Der Magistrat.

Schema E.

Der N. N.

erhält hiermit für den Monat N. N. die besondere Weisung, seine Pferde beim Ausbruch eines Feuers sei es in der Stadt oder in einer einmeiligen Entfernung von derselben, ohne weitere Aufforderung auf dem Marktplatze beim Spritzenhause zu gestellen, um entweder zur Fortschaffung der Feuerspritzen oder zur Herbeischaffung des Wassers ꝛc. vorzugsweise benutzt werden zu können.

Neu-Stettin, den ten

Der Magistrat.

Nachtrags-Verordnung
zur Feuer-Polizei-Ordnung für die Stadt Neu-Stettin.

Zur Ergänzung der §§. 8 und 9 der Feuer-Polizei-Ordnung für die Stadt Neu-Stettin wird hierdurch festgesetzt:

Die zur Zeit noch vorhandenen mit Stroh, Rohr, Brettern oder Schindeln gedeckten Gebäude mit Ausnahme der im §. 9 Nr. 2 der F.-P.-O. für die hiesige Stadt bezeichneten, müssen

a. in der Stadt selbst bis zum **1. Juli 1861** und
b. in den Vorstädten bis zum **1. Juli 1866** mit einem Stein, Metall oder sonst anerkannt feuersichern Dache versehen werden.

Die Vorstädte beginnen:

a. auf der Preußischen-Vorstadt von der Jacoby-Stiftung und dem ehemaligen Kolonushause,
b. auf der Danziger-Vorstadt vom Weinberge ab,
c. auf der Belgarder-Vorstadt von dem Bügen-Gut westlich,
d. auf der Cösliner-Vorstadt von dem Hause des Unteroffizier Schacht und des Schuhmacher Rädel.

Mit Ablauf dieser Frist ist die Orts-Polizei-Behörde verpflichtet, die Fortschaffung der dann etwa noch vorhandenen derartigen feuergefährlichen Bedachungen von den Grundbesitzern zu verlangen und erforderlichen Falls zu erzwingen.

Inzwischen ist in der hiesigen Stadt und den Vorstädten zu allen Reparaturen an nicht feuersichern Dächern, die nicht in einem bloßen Behängen, Verstopfen oder Verfirsten bestehen, die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde erforderlich, welche nach Befinden die Errichtung eines feuersichern Daches fordern kann. Neu-Stettin, den **19. Juli 1856.**

Der Magistrat.

Vorstehende Abänderungs-Bestimmung wird hiermit bestätigt.

Cöslin, den **18. August 1856.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

VI. Abschnitt.

Die Fürstin Hedwig.

Die Fürstin Hedwig, geboren den 19. Februar 1596, war eine Tochter des Herzogs Julius v. Braunschweig und eine Schwester des in der Geschichte des 30jährigen Krieges bekannten Herzogs Christian v. Braunschweig. Im 18ten Jahre verlor sie durch den Tod ihren edlen Vater und im 24sten Lebensjahre am 7. Februar 1619 vermählte sie sich zu Wolfenbüttel mit Ulrich, Herzog in Pommern und Bischof zu Cammin, in Gegenwart von 16 Chur- und anderen weltlichen Fürsten. Ulrich war der Jüngste von den 5 damals noch lebenden Herzogen von Pommern unter denen das Geschlecht erlosch, er hatte zu Tübingen und Rosstock sich Schätze der Wissenschaft gesammelt, auf Reisen durch das südliche und westliche Europa, wie im Kriegsgetümmel eine ritterliche Ausbildung verfolgt, und im Beginn des 30jährigen Krieges das Amt Neu-Stettin zugleich mit anderen Gütern erblich erhalten. Pommern empfing festlich das edle Paar, aber schon nach 3 Jahren ward der glückliche Bund getrennt. Beide hatten größtentheils hier am Orte gelebt, und den hiesigen fürstlichen Wohnsitz verschönert, ihre Ehe wurde durch keine Fruchtbarkeit von Gott gesegnet, und Herzog Ulrich starb bald nach dem Beginn des großen Völkerkampfes auf einer Reise unweit Wollin zu Pribbernow in einem Alter von 34 Jahren, von seinen Unterthanen schmerzlich betrauert. Seitdem wurde entsagende

Stille und Einsamkeit das gern gewählte Loos der hohen Fürstin. Neu=Stettin ward als Sitz und Leibgedinge ihr zugewiesen, und hat sie hier als ein Muster edelster fürstlicher Tugend 28 Jahre auf dem Schlosse gewohnt. Nach dem Tode ihres Gemahls weihte sie ihre Tage der Linderung des Unglücks, sie legte das schlichte bürgerliche Trauergewand nicht mehr ab, einfach und nur auf das Nöthige beschränkt, war ihr Hofstaat, indem sie keine müßige Hände litt, fern vom Jubel der Gelage und Feste. Wenngleich auf dem Schlosse ein eigener Gottesdienst eingerichtet war, so sah man sie dennoch häufig in der Stadt=Kirche, wo sie die Wochenpredigten eines ausgezeichneten Geistlichen mit eigener Hand niederschrieb, sie ordnete selbst die Armenpflege, Kinder drängten sich auf der Straße zu der vornehmen Pathin, von der sie den Namen trugen, und als Spenderin stiller Wohlthat sah man sie oft in den entlegendsten Hütten der Stadt verkehren, bei Wöcherinnen und da wo die Noth am größten war. Oft saß sie auch zu Gericht um des erhöhten Ansehen willens, und von ihrem Gesicht blitzte die Inschrift in das Auge des Verbrechers „ich will des Herrn Zorn tragen, ich habe wider ihn gesündigt.“ Auch auf die Besetzung der Kirchenämter und Lehrstellen erstreckte sich ihre Fürsorge. Als eine Freundin der Laute und Dichtkunst verkürzte sie sich hiermit die zurückgezogenen Stunden, und verfaßte selbst das durch langen Gebrauch bewährte und noch gegenwärtig erhaltenes Schulgebet, und das treffliche Kirchenlied: „Auf, Zion auf, auf Tochter säume nicht“, ist wahrscheinlich von ihr. *) Viele Prachtgeschenke an goldenen uud silbernen Kelchen, Schalen und Leuchtern an Decken und andern goldgestickten Gewändern mit Perlen und Edelsteinen geschmückt, meist die Arbeit

*) Sonst wird es dem Peter Franck, Pastor im Coburgischen, zugeschrieben.

ihrer Hände und des weiblichen Hofgesindes, verehrte sie dieser Kirche, welche dadurch weit und breit berühmt wurde. Durch ihre Moral und christliche Zucht, ihre Vorliebe für den jungfräulichen Stand, ihre Friedfertigkeit und ihr stilles Wesen, ihre Verleugnung der Welt und Verachtung der Eitelkeit, war sie allen ein leuchtendes Vorbild. Als der verheerende Krieg sich auch unserer Stadt näherte, da trat das Verdienst der gottesfürchtigen Frau als ein tröstendes Gestirn am verlassenen Himmel hervor, und ihr Wohlthun konnte sich nun weiter und mächtiger verbreiten. Neu-Stettin war ein kaiserlicher Waffenplatz geworden, und die übers Meer gekommenen Schweden drohten vom Abend her. Dazu raffte die Pest nahe an **1000** Menschen hier fort. Auch noch andere Prüfungen mußte sie erfahren, sie verlor in dieser Zeit nach und nach 9 ihrer Geschwister. Zur Beerdigung ihrer Mutter reiste sie selbst nach Wolfenbüttel, und erlebte noch, daß mit ihrem ältesten Bruder Friedrich Ulrich das ganze mittlere Haus Braunschweig ausstarb, wie gleichfalls die ganze Linie der pommerschen Herzoge mit dem Bruder ihres verstorbenen Gemahls Bogislav **XIV**, den sie im Drange der Zeit noch kurz zuvor mit Geld unterstützt hatte, völlig erlosch. Wenngleich nun der Lebens-Abend der hohen Fürstin immer einsamer und düsterer ward, sie von ihren Verwandten verlassen da stand, so schwächte doch nichts die Macht ihrer sich erbarmenden Liebe, und konnte sie auch der Macht des Elends nicht überall wehren, so setzte doch ihr Ansehen oft die Grenze und ihr tröstender Zuspruch wurde Beistand, eine Leuchte und ein Schirm in der Noth. Mehrmals gebrauchte sie ihr Ansehen, um den Beraubten Ersatz zu verschaffen. Die Kaiserlichen und nachher die Schweden verwüsteten alles, man zog einen Theil der fürstlichen Güter ein, vergebens führte sie beim König von Dänemark und Christiane von Schweden

Beschwerde, während sie zugleich den gemißhandelten Geistlichen der Stadt mehrmals den Händen der rohen Krieger entriß, und die Verwundeten täglich besuchte. Nach einigen Jahren folgten polnische Reiter, welche in ihrer Wuth plünderten, Häuser verbrannten, und Leute jeglichen Standes schaarenweis in den Streitzig-See trieben, und ihre Beute sodann in Zippnow und Dt.-Crone verkauften.

Die Klagen der Fürstin verhallten von Neuem am polnischen und dänischen Hofe, Stadt und Schloß wurden dann wieder von Kaiserlichen besetzt, und Hedwig, früher schon einmal nach Bublitz verdrängt, flüchtete nach Polen. Erschütternd war für sie die Ungewißheit, wer endlich Herr dieses verwüsteten Landes sich nennen werde, ob der große Kurfürst von Brandenburg in gerechtem Anspruche oder die siegreiche Königin Christina von Schweden, ein Streit, dessen Ausgang sie selbst nicht mehr erlebte. Ihr Herz fühlte sich zu dem Brandenburgischen Herrscherhause, dem ritterlichen Friedrich Wilhelm hingezogen, den sie in ihrem Testament auch reichlich bedachte, und welches Erbe dann späterhin ihre Hofbedienten selbst überbrachten. So ward schon damals der Bund zwischen Brandenburg und Pommern zart eingeleitet, und die Verklärte schien die Zukunft des Landes geahnt zu haben. Die Vorsehung wollte unserer Hedwig den Blick in eine so strahlende Zukunft aber nicht mehr vergönnen, es fiel überhaupt kein Glück mehr in ihre Tage. Frühe bestellte sie ihr Haus, besorgte selbst ihr Leichengewand, um einer übermäßigen Pracht vorzubeugen, und starb am **26**. Juni **1650** im **56**sten Jahre ihres Lebens an den Blattern. Ihr Bildniß in der Aula des Gymnasiums vererbt uns noch dunkel die Züge und edle Gestalt der nun längst Verklärten. Wir alle kennen die Stätte, wo sie ihre Wittwen-Jahre verlebte, die jenseitigen malerischen Ufer des Streitzig-

See's, welche in ihr Auge einst täglich gezogen, das Schloß wovon nur noch ein Flügel erhalten blieb, und die dasselbe umgebenden Auen, damals ein weit schattender Garten, wo sie von der Sorge des Tages erschöpft, in stiller Einsamkeit sich erholte. — Wenn auch jene Juwelenschätze, die sie der hiesigen Kirche geschenkt, durch die Zeitströme längst verschwunden sind, so ist doch das, was sie dem Geiste unmittelbar vertraute, in der ehrwürdigen Stiftung des hiesigen Gymnasiums glücklich bewahrt worden. Ihr Leichnam wurde Anfangs in dem v. Somnitzschen Erbbegräbniß in der hiesigen Kirche beigesetzt, bis die von ihr selbst verordnete Kapelle errichtet worden, wurde jedoch neuer Kriegsgefahr wegen am 22. April 1654 in der Fürstengruft nach Rügenwalde gebracht wo auch Elisabeth die Gemahlin des letzten Pommerschen Herzogs und der König Erich ruhte. 1724 fand man bei einem Einsturz des Gewölbes den Sarg der Fürstin Hedwig wie folgt beschrieben:

Oben, der Länge nach auf dem Sarge:

Die Durchlauchtigste Hochgeborne Fürstin und Frau Frau Hedwig aus dem Fürstlichen Stamm Braunschweig-Lüneburg, Herzogin zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, Fürstin zu Rügen, Gräfin zu Gützkow, Frau der Lande Lüneburg von Bütow, Wittwe.

Ihro Fürstliche Gnaden sind gestorben zu Neu-Stettin den 26. Juni um 11 Uhr Morgens — ihres Alters 55 Jahr 5 Monat.

Auf dem Deckel zum Haupte:

Ist geboren zu Wolfenbüttel den 19. Februar 1595 von dero fürstlichen Eltern als: Herrn Heinrich Julius zu Braunschweig.

An der rechten Seite:

Und von Frau Elisabeth Königin, Prinzessin aus Dänemark zu aller Gottseligkeit und aller fürstlichen Tugenden angewöhnt. Den 7. Februar 1619 Herrn Ulrich dem 1 Herzogen zu Stettin Pommern, Bischofen zu Camin ehelichen vermählet, und beigesetzet worden, nachdem derselbe selig im Herrn entschlafen.

Auf der linken Seite stand der Sarg an der Mauer und war daher nicht ersichtlich, ob er auch an dieser Seite mit einer Inschrift versehen gewesen ist. Der Sarg war ganz mit Zinn überzogen, auf welchem ein vergoldetes Kruzifix mit dem Bilde Jesu sich befand, der Leichnam scheint mit schwarzem Sammet angekleidet gewesen zu sein.

1749 fiel das Gewölbe abermals ein, worauf es demnächst vermauert wurde, nachdem zuvor dem König Erich noch ein hölzerer Sarg gemacht worden.

Wenn die Fürstin Hedwig zur Unterhaltung ihrer Kapelle, da sie in Neu-Stettin hat ruhen wollen, in ihrem Testament nichts ausgesetzt hätte, so wären die 3 fürstlichen Leichen in die Erde gesenket und das Gewölbe eingegangen, denn es hatten weder Erich noch Elisabeth für ihre Grabmähler bei Lebzeiten gesorgt. Die Rügenwald'sche Kirche gerieth mit dem Amte wegen der Reparatur des Gewölbes in Collision, keiner wollte die desfalsigen Kosten übernehmen, und es mußte nun von Neu-Stettin Nachricht eingezogen werden. Durch diese ergab sich denn, daß das Amt Neu-Stettin vermöge testamentarischer Bestimmung der Fürstin an die Kirche zu Rügenwalde jährlich 12 Fl. als die Zinsen des Kapitals von 200 Fl. gezahlt hat, und daß von diesen Geldern bereits seit einem Jahrhundert auf die Reparatur des Grabmals der Fürstin nichts verwendet

worden war, weshalb denn auch die Rügenwald'sche Kirche die Instandhaltung des Grabmahls übernehmen mußte.

Die Beisetzung der Leiche der Fürstin Hedwig geschah durch den Geheim=Rath und Erbherrn auf Crangen Adam von Podewils.

Es heißt hierüber wörtlich:

Da seit **1654** zum Behuf der Leichbestätigung des letzten Pommerschen Herzogs Bogislav **XIV.** sowohl von der Krone Schweden als Kurfürst Durchlaucht zu Brandenburg in dero Herzogthum Pommern mit Zuthuung der Landstände eine allgemeine Steuer ausgeschrieben worden, hat der Herr von Podewils vom Kurfürsten Befehl erhalten, nebst andern von beiderseits Potentaten hierzu verordneten Deputirten diesem Werke mit beizuwohnen und damit solches gleichmäßig dirigiret werde, zu beobachten. In welcher Sache er auch glücklich nogocieret, daß Elector darob ein gnädiges Gefallen bezeuget und ihm noch selbigen Jahres die Direction und Beförderung der Rügenwald'schen Fürstin Elisabeth und der Neustettin'schen Fürstin Hedwig Bestätigung, so zu Rügenwalde geschehen, gnädigst commitiret.

V. Abschnitt.

Original=Testament der Fürstin Hedwig zu Neu=Stettin vom 4. October 1645.

Wihr von Gottes gnaden Hedwig gebohren auß fürstlichem Stamme Braunschweig vndt Lauenburgs Herzogin zu Stettin Pommern, der Kaßuben vndt Wenden, Fürstin zu Rügen, Gräfinn zu Gützkow ꝛc. Wittibe: Urkunden vndt bekennen hiermit, für weß, unsern Erben, Erbnehmen vndt Jedermännlichen; Nachdem Wir offt vndt viele auch reiff vndt Christlich betrachtet, Weßmaßen bei einzigen Zustande dieser letzten Zeit der Welt, darin Wier von Gott verordnet seien, nichts als lauter Wemuth, allerlei Gebrechen vndt Trübsal, Jammer, Elend vndt Gefahr, Krieg, Verherung und Vernichtung Städte, Dörffer vndt Länder vndt andre mihr davon dependirende Beschwerlichkeiten heufig für vndt im Schwange gehen vndt das Solches nicht alleinne, Vnser geliebtes Vaterland vndt andere Provincien Teutscher Nation, Sondern auch, weß all hier in Pommern in Vnserm Witthumb leider sonst vndt so gar bedroffen, daß Wier, nach so viele zugestandener Sorge, Bekümmerniß vndt Unruhe, allgemehlige werckliche Abnehmung, Vnserer natürlichen Leibeskräften, vndt nicht geringen abbruch vnserer Gesundheit empfunden, Weß auch, indem solche Krieges Last vndt Beschwerungen annoch immer bey Vnß anhalten, noch mehr vndt mehr dergleichen zu befahren, Lezlich auch nicht anders, denn des zeitlichen Todts selbsten, Welchen Wier, so woll, als andern Menschen

vnterworffen, zu erwarten, Ja auch hierbei zu besorgen haben weill nichts vngewißers, als die Todes Stunde vndt daß der Herr Vnser Gott, denselben Vnß nachschicken könnte, wann Wier Vnß deßen nicht versehen, vndt Vnß dafür hüten möchten, Ja wenn Wirs am wenigstens gedachten.

Daß Wier demnach vndt veillen Vnß, Gott der Herr in Vnserm Ehestande, mit Leibes Erben nicht versehen für Vnsern Schlingen, Abscheide aus dieser Welt, vndt ehe Wier damit vbereilet werden möchten, zumahl das Menschliche Leben flüchtig, vndt Vnser Ende nicht in Vnsern Händen stehet, sondern Gottes gnädigem Willen, welchem Wier Vnß auch gehorsamlich hierin ergeben, vnterworffen, dieses Testaments Geschäffte vndt Ordnung, Vnsers letzten Willens auch im Beysein vntenbenannten, von Vnß ordentlich, vndt insonderheit dazu beruffenen vndt geforderten Zeugen, auch requirirten offenbahren Notarien, bey Zeitten, da Wier Gott Lob anitzo bei gesunden vndt stehenden Leibe, guter Vernunfft, vndt gutem verständlichem Wehsen vns befinden, gemachet, aufgerichtet, gesetzet, gestiftet, erkläret und hinterlaßen 2c.

Setzen vndt Ordnen auch hiermit in Krafft vndt Weiße dieses Briefes, aus eigner Bewegnüß, gutem vngezwungenem freyen Willen mit keinen gefährden hintergangen, mit keinen Vberredungen, oder anderer Leute Eingebungen oder Einbildungen dazu bewegen, Sondern mit für gehendem, eignem, reiffen Vorbedacht in der besten Weiße und Maße wie solches alles von Rechts vndt Gewohnheit halber am besten Krafft vndt macht hatt, oder haben kann, soll oder magk, festiglich vndt vnverbrüchlich allermaßen, wie hernachfälliget vnd beschrieben. Vndt zwar Anfänglichen, So befehlen Wier, Vnsere Seele itzt und zu allen Zeiten, auch in vnser letzten Stunde, wann die, von unserm Sterblichen Leibe scheiden wird, der Heyligen, Untheilbahren, Hochgelobten drei Einigkeit, Gott,

dem Vater, Gott dem Sohne Jesu Christo vndt Gott dem Heyligen Geiste, deß festen Glaubens vndt herzlichen Vertrawens, daß Gott der Vater aus grundloser vnerforschlicher Barmherzigkeit vndt des Tewren Verdienstes Seines Sohnes Jesu Christi willen, in Krafft des Heyligen Geistes, Vnß gerecht vndt ewig Sehlig gemachet habe, vndt daß Vnsers Erlösers Jesu Christi vnschuldiges Leiden vndt Sterben auch Vnß, zu Gute kommen, daß Sein Vollkommener Gehorsamb, vndt Bittern Tod zwischen Seiner Göttlichen Gerechtigkeit, vndt Vnsern Ungehorsamb, die Vermittelung vndt unsere Genugthuung sei, damit Wier, wenn Wier, auß diesem irdischem Leben abscheiden, der Ewigen Ruhe, Frewde vndt Sehligkeit theilhaftig werden vndt genießen mögen; der getrewe Gott wolle Vns gemittelß, nach seiner vnendlichen Barmherzigkeit rechtschaffene Bußvertigkeit verleihen, im beständigen Glauben vnd in Hoffnung einer fröhlichen Auferstehung in gnaden bis dahin zu erhalten, vndt mit einem sanfften Sterb=Stündlein befehligen, vndt Seines geliebten Sohnes Vnseres Herrn Jesu Christi willen.

Vnsern Körpern aber, werden Vnsere Nächsten Anverwandten, Vnseres fürstlichen Standesgebühr nach, ohne sonder vbermäßige Gepränge, forderlichst vndt ohne langen Aufschub vndt zum längsten in drey Monaten Christlich zur Erden, davon Er genommen ist, bestatten, vndt in Sein Schlafkämmerlein, So Wier dazu allhie in der Stadt Kirchen zu Newen Stettin, alß an dem Orte, dahin Vns, Vnser Witthumb Sitz verordnet, verseheu, einleiben lassen, Vndt soll Solcher Ort, Vnser Begräbniß, wofern Wier, für Vnserm Ende, keine andere erwehlen werden, Eine rechte wahre Ruhe Stadt sein, welche so lange die Welt stehet, vngeendert vndt repariret bleiben soll. Im Fall aber, Vnsere fürstliche Anverwandte Vnser Leichbestätigung, etwa wegen entsaßenen, vnterschiedlichen vieler In=

treffenten oder, daß Einer auf den andern sehen vndt Sich verlassen möchte, verzögern oder sonst irgendts Ihrer Einer oder ander Außzüge gebrauchen, uns oder ander dabey einwenden, die Zeit hintreiben vndt also einige Säumniß deswegen erschüren lassen würden, wollen wir die Landesfürstliche Herrschaft Alten Stettinscher Regierung, hiermit ersuchet vndt gebeten haben, Verordnung und Säumnüß zu verhüten, die Direktion dieses christlichen Werkes auf sich zu nehmen, die Exequien ehest zu befördern und förderlichst, zum längsten aber in Solchen drei Monaten verrichten zu laßen.

Anreichende aber Vnsere Erbe, Verlassenschaft, ausstehende Schulden vndt Forderungen, so von Vnsern Hochgeehrten Hochsehligen vndt Hochlöblichen Vorfahren vndt Neheſt Anverwandten, auf Vnß vererbet, vndt Wier sonst hinterlaßen, vndt nach Vnserm Todte, befunden werden, oder an einem vndt anderm Orte noch ausständig sein, vndt bei vnserm Leben, durch Verträge nicht auf andere transferiret, oder sonsten von Vnß, Einem oder Andern, nicht concediret, geschenket vndt vergeben, oder auch in diesem unserm Testament, oder noch künftigk für Vnserm Ende nach Verfertigung dieses Testaments von Vnß weiter und hernacher nicht verschrieben, vbergeben, verschenket oder vermachet worden; Setzen vndt benennen Wier, unsere vielgeliebte Fraw Geschwistern vndt dero Kindern, vndt Vnsere Rechste Anverwandten vndt Erben, so als dann sein werden, zu Vnsere rechten natürlichen Erben, In Summa, Wier setzten die Jenigen zu vnsern Erbeu ein, so zur Zeit Vnsers Todts, Vnß Erben vndt succediren würden, wenn Wier ohne Testament gestorben, wehren, in Ordnung, wie Sie zu Rechte gefodert werden; Wir wollen Dieselben auch hiermit für Vnsere Erben eingesetzet, erkläret, verordnet vndt bestimmet haben, also vndt dergestallt; daß Sie in allen Erb Stücken, wovon Wier, für machung dieses Testaments

oder hernach, keine Disposition, Donation, Vbergabe oder Verordnung hinterlaßen, auff die Quota, welche Einem Jedem vermöge Rechtens zukombt, vnsere vnzweifliche Erben sein, vndt vnsere Erbschaft, sowie erwehnet, hinterbleiben wirdt; auf vnsern Todtesfall sich anmaßen, vnterfahne vndt darauf gebührliche Theilung vornehmen vndt vollenziehen können vndt mögen.

Wir gönnen Ihnen, Jegliches vndt Jedes, von ganzem Herzen, vndt versehen, Vnß dakegen, daß hierüber keine Zwieghelligkeit, Disputat oder Zweyspalt, auch keine Vngnade vndt Mißgunst, kegen die Jenigen, Welchen Wier hierin etwas vermacht, oder sonst, für oder nach diesem Testament etwas verschrieben oder gegeben haben, Sich errugen oder fürfallen werde, vndt daß, Sie, unsere Schulde, vndt die Besoldungen Vnser Diener, im Fall, welche verabgeleget, im Reste verbleiben möchten, richtigk vndt vnverzüglich bezahlen vndt abtragen, auch daß, Sie, dabeneben, Alles, weß Wier bey Vnserm Leben, für oder nach diesem Testament, vnter Vnser Handt vndt Siegell concediret, verbrieffet verschenket vndt vergeben, Trewlich, redlich vndt fürstlich halten vndt vollenziehen, Keineswegs aber, einiges deroselben in einem oder andern disputiren, weniger cassiren vndt zu nichte machen werden, Vorumb Wier auch dieselben Sambt vndt Sonders hiermit freundlich gebeten, Sie auch Solchen vnfeilbahr zugeloben vndt nachzukommen, fleißigk ermahnet vndt dabey erinnert haben wollen, Sich also hierein zu bezeigen, wie es wahren Christen gebühret, vndt daß es Vnß, vnter der Erden, vnverkleinerlich, auch Ihnen Selbst, alß so hohen Personen reputierlich sein möge, Ja wie Sie wollen, daß Ihrem eignen Letzten Willen, nach Ihrem Todte gelebet werden solte; dakegen Wollen Wier den Allmächtigen hiemitt vndt in allewege, embsig gebeten vndt angerufen haben, daß Er, Sie, Sambt

vndt Sonders, mitt Zeitlicher vndt Ewiger Wohlfahrt besehligen vndt belohnen wolle. Im Kegenspiell aber, vndt da Ihrer Einer oder anderer Solchem zu wiedern handeln, vnsern vorige, eziege vndt künftige Uebergaben, Begnadungen, Satz- vndt Verordnungen, Endern, Streitigmachen, verhindern, vernichten oder woll aufheben, oder abthun wollen; Hatt Sich der, oder, die Jenigen woll für zusehen, daß Er oder Sie, wegen eines zeitlichen jrrdischen Dinges nicht den fewereyfrigen Zorn Gottes, und sein gestrenges Gericht, auf Sich laden, vndt schweren Lohn, dafür bekommen mögen, welches Ihne gewiß nicht entstehen würde. Vndt weillen nun Gott der Allmächtige, in Seinem Worte ernstlichen geboten, den Dürfftigen die Handt zu bieten, daneben auch Kirchen und Schulen auch gute Polizei zu befodern, welches bei diesen Zerrüttungen sonderlich hoch nöthigk.

So haben Wier nach anleitung Vnsers Eignen Gemüts vndt Intens zu der Ehre Gottes vndt zum Almosen für arme Leute, von Vnserm proper eigenen Geldern, So vnß, der getrewe Gott, durch Seinen milden Segen verliehen vndt benanntlich die Geld-Post der Vierzehntausend Floren Pomrisch, So, Wier, auf dem, Vnß deßwegen verthypothekirten Gute Zachan als Capitall laut darüber fürhandener Obligation stehend haben, vndt Waß zinßbahr ausstehen, zu Milden Sachen, wie die hernach specificiret werden sollen, hiermit vndt in Krafft dieses Vnsers Testaments vermachet, verordnet vndt bestätigt, Mitt diesem Bescheide, Vorbehalt und ferner Verordnung, daß Solche allgemeine Vermachungen vnterschiedtliche Particular oder Enzeln Vermachungen oder Legate, wie folget, getheilet sein sollen, vndt denen, welchen Wier eins oder vermacht, nichts an Häubt Summen, Sondern davon gewiße Zinßen, zufließen vndt gereichet, den Haupt Stüell aber, oder das Capitall vnverschmelert vndt vngemindert, in

Vollekommenheit immerfort zu Ewiegen Zeitten zinßbar erhalten, vndt allein die Zinßen, zu vntenbenandten, vnterschiedtlichen Milden-Sachen angevandt vndt außgetheilet, das Capitall oder Häubtstüell aber mit nichten angegriffen verden solle; Vndt ferner Solches also vndt nach beschriebener maßen, Veille Wier ein Hospitall oder Armes Hauß, worein bresthaffte vndt verarmet Leute, auß diesem Ambte Newen Stettien, genommen vndt etwa vnterhalten werden sollen, angerichtet vndt gestiftet; So Sollen die darein gesetzte Armen, zu Beystewer Ihrer Noth die Zinßen, von zwey Tausend Floren, obgedachter vermachter Haubt-Summa, der Vierzehn Tausend Floren Pomwerisch, als Hundert vndt Zwantzigt, Floren Pommerisch, alle Jahr zu haben vndt zu genießen haben, vndt dieselben Einhalt vndt vermöge Vnser Spitall-Ordnung, so Wier deswegen vfzurichten gemeinet, gleichmeßig vnter Sie getheilet werden, wenn zuvor davon, waß nothwendig an Solchem Hauße, zu einer oder andern Zeit, gebawet, oder an Dach vndt Fach oder sonst gebeßert werden müßen, wenn Wier sonst nicht, zu diesem Behuff etwas sonderlichen dazu verschaffen, oder anordnen würden, abgezogen werden; Vndt zwar, soll solch Heldt, den Jenigen allein, velche von Vnß oder nach Vnserm Todte, von hiesiegen Haubtman vndt bey den Pastoren, velche alßdann anderzeit Solche Ämbter, allhie zu Neven Stettin bedienen, vndt führen werden, darein genommen, Solcher Allmosen vürdig vndt Nottürftig geachtet vndt sonderliche Zeichen oder Schein deswegen, von Ihnen erlanget, gereichet, vndt Jeglichem Seine Quote davon, alles Einhalt gemacheter Verordnung, entrichtet; die Jeniegen aber, so bemelter maßen ins Hospitall nicht genommen, vndt deswegen keinen Schein, oder ein Abzeichen von Ihnen erhalten, zur Theilung nicht mitt angestattet werden. Vndt soll Solche Austheilung Jährlich den

folgenden Sontag, wann bemelte Zinßen einkommen (welches dann Jährlich auf Chatrinen-Tage geschehen soll) in der Kirchen allhie, nach der Vesper-Predigt, wann Ihnen in vorgehender Mittags-Predigt fürher, Solche Austheilung öffentlich von der Canzell verkündet, vndt Ihnen die Stunde daselbst zu dem Ende zu erscheinen, angedeutet worden, von Beyden Pastoren, welchen der Haubtmann Einem zuordnen wirdt, verrichtet, bey solchem Werke auch erwehnte Armen ermahnet werden, Gott dem Herrn fleißig anzuruffen vndt zu bitten, daß er Ihme auch in diesem Lande eine rechte, wahre, heyliege Christliche Kirche samlen, dieselbe gnädiglich erhalten, den lieben werthen Frieden vndt alle Zeitliche vndt Eviege Wollfarth verleihen, Sehliege Regiement vndt Nahrung geben, auch allen, so im Elendt begriffen sein, mit Hülf vndt Beystandt erscheinen wolle; Worinn dann Beyde Pastores verhoffentlich Ihren Christlichen Eyffer vndt Gottsehligkeit zu erweisen nicht vnterlaßen, vndt das Lohn dafür von Gott erwarten werden; Da aber sonst einer oder ander der Armen im Hospitall, denen die hülfliche Handt billig zu reichen, gebrechens oder Schwachheit halber, mit den andern bey der Austheilung Sich in der Kirchen nicht einstellen könten, soll derselben portion Ihnen zugesandt werden.

Ferners vndt damit dieses Orts auch die Studia und gute Künste mehr beferdert, undt in weiteres aufnehmen gebracht werden mögen, also, daß die Jugendt, an diesem guten bequemen Orte, so viell studiren vndt lernen möge, daß Sie Ihre fundamenta allhie voll legen, vndt mit Frucht, an höhere Oerter Sich begeben können; zu Erreichung Solches Zweks aber die hiesiege Schule mit mehren Praeceptoren erweitert vndt versehen werden muß.

Alß Setzen vndt Verordnen Wir, daß nach Vnserm

Sehligen Abscheide, Zwei Personen vndt Schulgesellen, alß ein Rector vndt Conrector, mehr alß zuvor gehalten vndt weßwegen Wier bereits einen Anfangk bey vnserm Leben gemachet haben, besoldet werden sollen, vndt soll der Rector von Zwey Tausendt, Zwey hundert vndt funfzigk güllden Capitall, die Zinßen, Nemblich Ein hundert, fünf vndt dreyßig gülden, Jährlich. Der Conrector aber, von Zwei Tausendt funfzigk Floren, Capitall, die Zinsen, Nemblich Ein hundert drey vndt zwantzig gülden, alle Jahr zur Besoldungen haben; Wie Wier dann auch Einem Jeglichen, bequeme, freihe Wohnungen; So in allewege, bemelten Schulgesellen vndt deren Successoren verbleiben sollen, erkauft vndt angerichtet haben; vndt wollen Wier daneben darauf auch bedacht seyn, wie Eine gewiße Summa, auch von Vnß vermachet vndt deputiret werde, von welcher Jährlichen Zinßen, diese beyden Häuser, in bavlichem Esse vndt fertiegen stande erhalten werden mügen; Daentkegen Ein Jeglicher bey Solchem Schuldienste, daßelbe verrichten soll, waß in Seiner Bestallung enthalten, vndt Sein Christliches Gewißen erfodern thut; Auch Ihrer Keiner zu solchem Schuldienste vociret vndt angenommen werden, es sey dann, eine düchtiege, gelarte, Sitsahme voll qualificirte Persohn; Die Annehmung aber vndt Vocation, wann Eine Stelle vaciret, oder auch die Abschaffung, der verdächtigen, vnfleißigen vndt Nachläßiegen, wirdt, wie es für diesem allhie gehalten vnd in der Kirchen-Ordnung disponiret, dem Fürstlichen Hauptmann, wie auch Bürgermeister vndt Rath allhie, auf Ihre Christliche Gewißen hiermit anvertravet, wobey Sie dann der Prediger, vndt anderer verständieger Leute Rath mitzunehmen, keine affecten oder Säumnüß aber, darunter erspüren zu laßen; Sondern einzigk vndt allein auf Gottes Ehre, der Schulen aufnehmen vndt der Jugend Bestes zu suchen, Solche Vocationes, For-

derungen, auch Abdankung vndt Loßkündigung der Dienste darnach, so lib Ihnen ist, die Gnade Gottes vndt der Jugend Wollfahrt, zurichten wißen werden.

Damit auch das heylige Ministerium dieses Orts, in so viellmehr befodert werde, vndt die Prediger allhie desto beßer Ihre Außkommen haben, Sie auch in Predigen, Visitation der Schulen, Austheilung der Gelder, so Wier den Armen vndt zu andern Milden Sachen verordnet, Sich so viell fleißiger bezeigen mügen.

So schaffen vndt Ordnen Wier hiermit, daß der Pastor dieser Neven Stettienschen Kirchen, welcher Solch Ambt Jederzeit bedienen wirdt, von Drei hundert, Floren Capitalls, der obgedachten vermachten Haubt-Summen der Vierzehn Tausend, Floren, die Zinßen, alß Achtzehn Gülden; Vndt dann der hiesige Capellan, vndt der, So jederzeit Ihnen succediren wirdt, weille derselbe mit dem Pastore gleiche Aufwartung in hiesiger Kirchen hatt, ebenmäßig von Drei hundert, Floren, Haubtstüels, obbemeldeter Summen, die Zinßen, als Achtzehn Güllden, Jahr-Jährlichen zu heben vndt zu genießen haben sollen.

Wir wollen auch der Capellen, worein nach Vnserm Sehligen Absterben, Vnser Leichnamb wie obgedacht gesetzet werden soll, vndt Wier Vnsere Ruhestadt erlangen werden; von Dreyhundert Floren Haubtstüels, die Zinßen, alß Jährlich, Achtzehn Floren Pommerisch, wovon dieselbe in Esse, bavlichem Wehsen vndt Stande zu jederzeit erhalten werden soll, hiermit zugeordnet vndt vermachet haben; Vndt wann daran füglich vndt ohne Schaden oder Nachtheill der Begräbniß etwas zu erobern, Soll Solches zu Erhaltung Selbiger Kirchen-Baves verwendet, Alle wege aber, etwas in Vorrath, zu gedachtem Behuef, vndt damit die Grab-Städte onverschmelert verbleiben könne, hinterleget, aufgehoben vndt

in Bereitschaft gehalten werden; Würden Wier auch der Kirchen oder dieser Begräbniß ins künftig etwas weiters vermachen können, wollen Wier dessen eingedenk sein vndt vnß hierinn mit mehrem willfährig bezeigen. Vnd Obvoll nicht zu vermuten, oder, Wier Vns zu besorgen, daß Irgendt ein Mensche, nach Vnserm Ableiben, Sich vorsezlich vnterstehen würde, andere Körper, neben oder bey Vnserm darein zu sezen, oder, Solch Vnser Begräbniß Sich zuzueignen, oder, darein, oder dabey Enderung vndt Newerung zn machen, wenieger Unsern Körper oder Gebeine zu beleidiegen, denselben etwa Unehr vndt Schmach anzulegen, vndt Ihm also gleichsamb in Seiner Ruhe=Städte, wovon auch die Natur einen Abschev hatt, vndt sonst, da es nurten Privat-Persohnen vndt gemeinen Leuten geschiecht, hoch straffbahr zu vervnruhen, Sondern Vnß vnfeilbar versehen vndt versichert halten, daß Alle Ehrliche Leute, Hohes vndt Niedriges Standes, solches nach Jegliches Vermögen verhüten vndt darein sein werden, daß solches in einem oder anderm mit nichten geschehen, Sondern solche Vnsere Grabstädte, bis zu Ewiegen Zeiten vngerüret, vndt biß, vf den lieben Jüngsten Tagk verschloßen sein vndt bleiben müge; Gestalt Wier Solches, der Hohen Landes Fürstlichen Obrigkeit, sonderlichen zutrawen; So sollen doch Vnsere Erben, vndt denen, So Wier hierinn etwas vermachet oder bescheiden, vndt deroselben Nachkommen, sambt vndt sonders verpflichtet sein, Vnß vnter andern, nach Vnserm Todte, diesen Sonderlichen Dienst der Dankbarkeit zu beweisen, vndt hierein Ihre wahre Gottesfurcht vndt Redligkeit erscheinen vndt herfür leuchten zu laßen, daß Sie Sämbtlich vndt Ein Jeder für Sich darauf fleißiege Achtung haben, damit Vnser Grab abgesezter maßen, vngeöffnet, vndt neben deßelben Zubehörungen im vnverrucktem, gutem Stande erhalten bleiben müge; Insonderheit sollen die Priester allhier

welche auß diesem Testament gleichwoll auch etwas zu heben haben, Sich gedachter Sorgfältigkeit vndt Auffsicht angelegen sein laßen; Vndt da diesfals einiges wiederwertiges Vorhaben, Anschläge, beginnen, oder Berath vermerkt oder gespüret würde, daßelbe, so viell an Ihnen, wehren, auch die Beschaffenheit der Mit-Interessen, alß der hohen Obrigkeit vndt Andere, so auß diesem Testament was zu heben haben, oder, Ihren Nachkommen zeitig notificiren; Im Fall Sie aber hierein säumig vndt nachläßig befunden würden, Soll Ihnen Dasjeniege waß Wier Ihnen hierein vermachet, entzogen vndt ferner nicht gereichet, Sondern dem Armen-Hause allhie zu geleget werden.

Weiter vndt damit auch die Studia, gute Künste, vndt die heylsahme Polizei, in diesen Landen, so viell mehr beybehalten, in Aufnehmen gerathen, vndt die dürfftige Studirende Jugendt, zu etwa mehr Mitteln gelangen vndt befodert werden könne; So verordnen, legiren, vndt bescheiden Wier von dem Universal, oder allgemeinem Legato oder Vermachung der Vierzehn Tausendt Floren, Capitall, Dreihundert und sechzig Güllden Zinßen, also vndt dergestallten, daß vier Studenten Adelichen Standes, Jeglichem davon Jährlich funfzigk Floren, Pomrisch, andern Vieren aber Bürgerlichen Standes, Jeglichem Vierzigk Floren Pomrisch Jährlich zu Hülffe vndt Fortsetzung Ihres guten Intents gegeben werden soll; Vndt sollen nicht alleine Pomrische, sondern auch Stifftische Edle vndt Bürger-Kinder zu solchen beneficys vndt Begnadung verstattet werden; Vndt weillen Vnß vnser Haubtmann Peter Somnitz vndt Vnser Hofemeister Joachim Glasenapp, eine lange Zeit, getrevlich gedienet haben; So haben Wier, wegen Solcher Ihrer getreven Dienste, diesen beyden Adelichen Geschlechtern hierin den Vorzugk gegönnet vndt die Gnade erzeiget, Wann Ihre Kinder oder, nach denselben, Jemandt auß Ihren Geschlechtern, Lust zum Studieren haben,

vndt so weit in der Studys kommen würden, daß Sie auf Universitäten, Gymnasien oder Paedagogien verschicket werden, oder Sich begeben könnten, daß dieselben für allen anderen Adelichen Knaben zu Solchen Stipendiß, wenn Sie, oder die Ihrigen Selbige begehren würden, gelangen sollen, vndt Ihnen, die deswegen verordnete Jahrgelder, wie obstehet, ohne Einrede gereichet, vndt Keiner Ihnen vorgezogen werden soll, Gestalt Wier solches hiermit also gestifftet, verordnet, verschaffet vndt Ihnen solchen Vorzugk Krafft diesem vermachet haben wollen,; Vndt möchte vielleicht geschehen, daß Wier Selbst, noch bey Vnserm Leben den Anfangk Solches Werks machten; Wier erklären auch hiermit weiter, daß das Jenige, waß Wier, wegen Beyder Adelichen Geschlechtern, der Somnitzen vndt Glasenappen hiebever erwehnet, Solches von bemelter Vnser Diener Nachkommen, absteigender Linien, vndt also verstanden werden soll, daß von Eines Jeglichen Kinder vndt Nachkommen, nicht mehr, denn Einer zumahl zu diesem Beneficio solle verstattet werden, vndt daßelbe zu genießen haben; Hierneben wollen Wier auch nicht, daß Solche Zinßen, Schülern auf Partikcular-Schulen Sondern denen, so ziemblicher Geschicklichkeit auß Partikular-Schulen, auf Hohen Schulen, alß Universitäten, Gymnasien, oder Paedagogien Studirens halber, Sich begeben, Solches wegen Ihrer Qualitäten, mit Nutz vndt Frucht auch thun können, vndt Ihnen ernstlich angelegen seyn laßen, Solches im Werke scheinbahr zu machen, zugewandt werden sollen; Die Jenigen aber, die im Studiren keinen Ernst sehen laßen, noch darinn merklich zunehmen, die sollen dieser Begnadung oder des Beneficy, nach vernommenen Ihren Unfleiß, oder, daß Sie zum Studijs nicht qualificiret, nicht fähig seyn, Sondern es daßelbe andern, bey denen es woll angeleget, zugeordnet werden; Damit auch nicht etwa Jemandt, welcher

mitt dieser Begnadung, oder, mitt diesem Beneficio versehen wirdt, dahero, daß Er vermeinen möchte, deßen so lange es Ihm beliebte, zu gebrauchen, in Seinen Studijs langsam zu verfahren, Anlaß nehme; Soll es Jeglicher Stipendiat, der solche Begabung erlanget, nur fünf Jahr, vndt gar nicht länger zu genießen haben, vndt nach verfloßener Fünff Jähriger Zeit, daßelbe, auf gleichmäßiege Jahr Schoon, Einem andern gegeben vndt dargereichet werden, worin auch die Provisoren oder Curatoren solcher Begabungen, die Zeit der Fünff Jahren zu vorstrecken nicht gemächtieget sein sollen; Würde Sich aber zu tragen, daß Ein oder ander, der Stipendiaten, oder derer, denen diese Wohlthat wiederfähret, inwendig gesezter Jahrschoon, von Universitäten, zu einem andern Leben oder Condition Sich begiebe, hatte Er, von der Zeit der Verenderung, daß Beneficy oder, dieser Begnadung nicht mehr zu genießen; Sonsten erinnern Wier Uns, vber dies alles, daß bey der Berechnung dieser Zinß-Gelder, oder auch auf Boten schicken, vndt sonsten etwa Unkosten aufgehen möchten, So wollen Wier, zu Solchem Behueff von Fünff hundert Floren Haubt-Stuell, Dreißig Güllden, Jährliche Zinßen darzu hiermit deputiret, vndt dabey verordnet haben, daß das Uebrige, waß von solchen Dreißig Güllden Zinßen dazu nicht aufgehen möchte, der Haubtman, so jederzeit hier sein wirdt, mitt deme, So von der Landschaft Ihme, wie hernach Verordnung geschehen, zugeordnet wirdt, theilen müge, Also vndt dergestalt, daß der Haubtman, weill Ihm woll die meiste Arbeit vndt Mühe hiebey vndt sonsten zustoßen wirdt, Einen Theill davon voraus zu Sich nehmen; Die Ubriegen zwey Theille aber, alßdann vnter Ihnen gleichmäßig getheilet werden sollen; Undt wiewoll dieses, auf ein geringes anlauffen möchte, werden Sie doch nicht so sehr darauf sehen, sondern die Belohnung viele mehr von dem Lieben Gott erwarten.

Obangesezte **Particular** oder Enzeln Vermachungen, **Legata** vndt Summen, sambt vndt sonders, sollen von deß mehr gedachten **Universal** vndt Allgemeine **Legati** vndt Stiffts, der Vierzehn Tausendt, Floren Zinßen, genommen vndt nach Vnserm Sehliegen Abscheide, auß dieser Welt, Jahr Jährlich entrichtet vndt abgetragen werden.

Andere Unsere Verlassenschafft vndt ausstehende Gelder aber, sollen mit keiner der **obspecificirten** Poste, so alleine auf die Armen, auf die Schule vndt andere, so **obspecificiret**, gehen vndt gerichtet seyn, graviret vndt beschweret werden, auß Vnserm Widdumbs-Amte vndt sonst, Vnseres gefallens vndt jeziegen Gelegenheit nach, oft so viel genommen, daß der Schulen, vndt dem Armen-Hause, das Jeniege, waß Wier Ihnen, jezieger Zeit, bey Vnserm Leben verordnet, entrichtet werden könnte, vndt noch Zeit Vnsers Lebens, davon in folgenden Jahren, bis dahin entrichten möchten; So soll doch solches alles, waß Wier zu solchen Milden Sachen, auß Andacht vndt **devotion**, bey Unserm Leben, gewendet, undt noch künftigk, biß an Vnser Sehlieges Absterben, anwenden werden, nur für Eine **Donation**, Schenkung, oder Vbergabe vnter den Lebendigen gehalten, vndt diesem Testament, nicht hinderlich oder abbrüchig seyn, oder, daßelbe dadurch verendern, Sondern Solches bei Seynen Kräfften vndt Würden in alle Wege nach vnserm Todte, vnverbrüchlig verbleiben, vndt allein von den Zinßen, der oberwehnten Haubt-Summen, der Vierzehn Tausendt Floren, nach Vnserm Todte, alles obstehendeß genommen werden.

Vnd ob Wier woll einen Verwalter oder Rent-Meister in Zachan gesezet, welcher das Gut verwalten vndt Jährlich berechnen muß, vndt derselbe Seine Besoldung vndt Sein **Deputat**, auß Solchem Gute, Jährlich nehmen vndt haben muß, So darf doch Niemandt in die gedanken gerathen oder

meinen, daß Solches von den Zinßen, bemelter Haubt-Summen genommen, oder abgezogen, vndt daß dieselben dahero geringert werden müßten, vndt also nicht vollig außkommen oder erleget werden könnten; Denn weil Vns auß dem Gute die Zinßen vollenkomblich gebühren, können solche Vnkosten, nicht auf Vns, oder, solche Vnsere Zinßen geschlagen oder davon gekürzet werden, Sondern müßen bei dem Herrn Schuldner verbleiben, vndt der Rentmeister oder Verwalter des Guths, also, von den Vbrigen Intraden, so von dem Guthe, daß künftige, wie es dann dieselben, wanns wieder etwa eingerichtet, voll ertragen kann, belohnet werden, also, daß wegen Unterhaltung deßelben kein Abgangk an Solcher Vollkommenheit der Zinßen zu besorgen. Damitt man auch wißen müge, wo die Original-Obligation vndt andere Documenta der Vierzehn Tausendt Floren Capitalls, nach Vnserm Sehliegen Abscheide, auß diesem Irrdischen Wehsen, zu befinden; So soll davon Nachrichtung, bei dieses Testament geleget werden, welche nachweisung geben wirdt, wo dieselbe vorhanden, undt auf einem oder andern Fall abzufodern.

Die Documenta So zum Armen-Hause vndt deßen zu behörungen, alß die Kauffverschreibung wegen des Hauses, zu belegenen Gartten, vndt sonsten gehörig, wie auch die beyden Kauffverschreibungen, wegen der Beyden Schulgesellen Wohnhäuser, sollen den Kirchen-Provisoren mitt einem Inventario, davon hiebey nachrichtung sein soll, zugestellet werden.

Damitt aber auch, nach Vnserm Todte, welchen Gott zu Seinen Ehren vndt Vnserer Sehligkeit richten wolle, Solch Vnser Geschäffte vndt Stifftung, vndt waß Wier allenthalben hierin verordnet, nicht in Mißbrauch, Vnordnunge, Aufschub oder Fahrläßigkeit, oder gar in Abgangk gerathen vndt zu nichte gemachet, Sondern so lange die Welt stehet, beybehalten, menuteniret, vndt gehandthabet werden müge; So

wollen, die Hohe Landeß-Fürstliche Obrigkeit, So nach Vnserm Absterben die Regierung in Hinder-Pommern führen wirdt, Wier, hiemitt fleißig vndt freundlich ersuchet vndt gebeten haben, daß Sie, das Ambt eines Executoren vndt Obristen-Patronen, Vertheidigern vndt Erhalten, dieses Vnseres Letzten Willenß, vnbeschwerdt auf Sich nehmen, aber Solche Vnsere Dispositionen vndt Verordnungen, damit dieselbe, in stetigem Vollwachsen vndt beständigem Flore verbleiben müge, halten, vndt Niemanden, Er sey, Wer er wolle, dawieder etwas fürzunehmen, oder, dieselbe zu schwechen, zu mindern oder zu Endern, weniger zu cassiren, aufzuheben oder zu vernichten, gestatten, Sondern Solches Alles, mit allem Ernste, mittelst Ihrer von Gott verliehenen hohen Authorität, praecaviren, verhüten vndt verwehren wolle. Im Fall aber wieder alles Verhoffen vndt Vnsere gefaste Zuversicht, die Landesfürstliche Hohe Obrigkeit, etwas hierein in Zweiffel ziehen, oder disputirlich machen, Solches aufgetragenen Ambts der Execution, Erhaltung vndt Schirmung dieses Testaments, Sich entziehen, eußern, oder sonst hierein säumig erfinden laßen würde; So wollen Wier, auf Solche obgedachte Fälle, hiermit die Pomrische Land-Stände, Stettienscher Regierung, zu mitt Executoren und neben Patronen dieser Vnser Stifftung constituiret vndt erwehlet, dieselbe auch hiermit fleißig ersuchet vnd gebeten haben, daß alßdann dieselbe zutreten, vndt Sich der Erhaltung dieser Vnser Stifftung in Allem, mit sonderm Fleiße annehmen, auf alle Fälle, zu jeder Zeit, sonderlich an Orten vndt Enden, auch zu denen Zeiten, da es etwa bey der Fürstlichen Regierung oder sonsten von nöten, dahin sehen vndt in steter fleißiger Obacht haben wollen, daß Solche zu Ehren Gottes, vndt Befoderung Ihrer Landt-Kinder, von Vns wollgemeinte Stifftunge bis an den Lieben Jüngsten Tagk, in Esse, Flore vndt beständigk bey

Würden vndt Kräfften vnverbrüchig erhalten; Die obgesezte Legata vndt Vermachungen nirgends anders hin, alß wohin Wier Sie in diesem Vnserm Testament verordnet, verwendet, das Capitall vndt die Haubt=Summa, der Vierzehn Tausend, Floren, Capitall verendert, vngemindert, vndt vnzertheilet, Vnsere Obligation vndt Verträge, So Wier dieser Gelder halber von Vnserm Hoch Sehligen Herrn Schwager, Hertzog Bogislaff Ldn. haben, in gutem gewarsamb, an dem Orte, da Wier Sie bey Vnserm Leben deponiret, Sicherlichen halten; Der Rentmeister oder Verwalter zu Zachan, so künfftig nach Vnserm Todte, Sich daselbst befinden wirdt, biß Solch Capitall neben den restirenden Zinßen, vermüg Vnser Verschreibung vndt nachgelassenen Liquidation, richtigk abgestattet, bey geruhsahmen Gebrauch deßelben vngemolestiret vnd vngeturbiret verbleiben, dabey maintenerut vndt gehandthabet oder vndüchtiege vndt vnfleißige auch abgeschaffet, vndt eine andere voll qualificirte Persohn wieder eingesetzet werden müge; Gestallt Wier dann Woll Erwehnten Herrn Landt-Ständen, Solches alles hiermit auch vndt daneben ferner in Krafft dieses Vnsers letzten Willens aufgetragen haben wollen; Wann Sich aber Hoffen zutrüge, daß dem Verwalter oder Rentmeister zu Zachan, von Hoher Obrigkeit Eintragk oder einhalt geschehen solte, oder die Herrn Schuldner, wegen Einhabung des Gutes, der Ablage der Zinßen, schwürig oder wiederwertigk, oder, mit den Zinßen säumig befunden würden, Also daß Loßkündigung des Capitalls, nothwendig geschehen müße, Oder aber, wann die Herrn Schuldner Solch Capitall, nicht länger bei Sich Zinßbahr, wißen wolten, vndt Solch Gut Zachan, mitt bahrer Ablage des Capitalls wieder einlösen vndt dadurch freyen würden, das Geldt hinwieder, mitt Zuziehung der Vorsteher, Curatoren, Inspectoren vndt Provisoren, auf gewiße stehende, vnwandelbahre Gefelle und

Hebungen, dahero man die Zinßen, allewege Jährlich zu rechter Zeit, unverzüglich mächtigk werden können, zulegen vndt zu bestätiegen, Also, daß Jahr Jährlichen, ohne Hinderniß vndt Aufschub, die Zinßen davon gewiße einkommen, vndt denen, welchem Sie hierin vermachet vndt gegeben, wieder außgetheilet vndt entrichtet werden können; Es soll auch das Capitall auf obgesezte Fälle, also wieder ausgethan werden, daß es dem Newen=Stettienschen Orte, nicht weit entlegen vndt die Curatores, ohne sonder Mühe, vndt Vnkosten, auf bestimbte Termine, der Zinßen fähig werden können.

Imgleichen wollen Wier hiermit die Herrn Land=Stände erinnern vndt ersuchet haben, daß Sie einen Vollgeseßenen, Gottsfürchtigen, Redlichen Mann, vom Adell, welcher dem Newen Stettienschen District nicht weit abgeseßen, erwehlen vndt verordnen wollen, der da, neben dem Haubtman allhier, so jederzeit dies Ambt bedienen wirdt, mit Zuziehung der hiesigen Pastoren, auch des Worthabenden Bürger=Meisters in Newen=Stettien, dieser Vnser Ordnung Sich unserſten Vermögens annehmen, Vorsteher, Curatores, Schaffner vndt **Inspectores**, dieser Stifftunge seyn, die Inspection auff den Verwalter zu Zachan haben, Rechnung zu gebührender Zeit, von Ihnen aufnehmen, die Zinßen, welche Er Jahr Jährlichen, Ihnen oder dem Haubtman, oder in deßen Abwesen, dem **Praeposito** allhie einliefern soll, annehmen, waß den Armen, dem Ministerio, Schuldienern vndt den Stipendiaten allhie verordnet, kegen Quittungen abstatten vndt höhestes Fleißes, Sich dahin bearbeiten, beschaffen und befodern müge, damit, waß Einer Jeglichen Parthey an Zinßgeldern von mehr besagtem Capitall, der Vierzehn Tausend Floren, hierein verschrieben, doniret vndt vermachet, Jährlich, zu Rechter Zeit entrichtet werden, vndt Vnserm hierinn gesezten Willen, diese Vermachunge vndt **Legata** betreffendt, ein Vollieges genügen geschehen könne.

Eß werden vndt sollen auch diese Schaffner, Curatores oder Provisores, vndt Inspectores, als dann mächtigk seyn, Solche Hülffbedürftige Studenten, nach Ihrem Gutdünken zu diesen Beneficys zu fodern, zu benennen, zu beruffen, vndt damit zu begaben; Jedoch, daß Sie dabey vorige Vmbstände vndt Verordnungen, in gute Aufacht nehmen, vndt denenselbiegem solche Stipendia conferiren sollen, wie obstehet; Im Werke der Benennung, Beruffung, Vocation, Collation aber, Sollen Sie auch keinen respect auf Freunde oder Feinde haben, auch keine Privataffecten gebrauchen, sondern schlechter Dingen, ohne jeniege sonderliche Ceremonien, Vmbschweif oder Solennitäten, der Präsentation, Erfoderung Landes-Fürstlicher oder Bischofflicher Bewilliegung, oder, andern dergleichen Proceduren vndt also solch Werk, nur allein mit schlechter Ertheilung, eines Schrifftlichen, glaubwürdiegen Vhrkundes, so die Verleihung bezeuget, verrichten, dafür nicht mehr, alß Neun Lübschl. Schreibegebühr nehmen; Im Fall aber, die Provisoren, Inspectoren vndt Curatoren, aber der Wahl Solcher Studenten, Sich nicht einigen könten oder wolten, Soll Solches durchs Loß verrichtet werden; Vndt da auch Einer oder andere der Provisoren oder Curatoren hierein säumig, oder, nachläßig seyn, oder das Werk auß Affecten, oder, sonst behindern würde; Wirdt die Hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit, vndt auf die Fälle, wie obstehet, die Herrn Landt-Stände, hiemit gebührlich ersuchet vndt gebeten die Verleihung obgesezter Stipendien, für das mahl zu verrichten. Eß sollen aber auch die verordnete Curatores, Jahr Jährlig, die Berechnung der eingehobenen vndt wieder, verordneter maßen von Ihnen außgetheileten Zinßen, der Landschafft Syndico, welcher zu jeder Zeit seyn wirdt, Jahr Jährlig einschicken, welcher hiermit gebeten wirdt, in Beysein der Herrn Land-Räthe, oder der Jeniegen, Welche Sie, auß Ihrem

Mittel, dazu verordnen werden, Solche fleißig nachzulegen, allen Verordnungen remediren, vndt den Curatoren Schein darüber ertheilen; Für welche des Syndici Arbeit, vndt weill Ihm, in diesen Sachen, wegen der Landtschafft zu schreiben vndt zu thun für kommen möchte; Wir Ihme Jahr Jährlich, von Dreihundert Floren Pomrisch, So von obiegen Capitall der Vierzehn Tausendt Floren, noch vbrieg, zu heben, hiermit legiret vndt verordnet haben. Und weille Wier, auf alle Special-Fälle, keine Disposition oder Verordnung machen können; Alß soll jederzeit disfalls geschehen vndt für genommen werden, waß die Nothdurft erfodert, vndt zu Beybehaltung dieser Beneficien, vndt Vollenziehung Vnsers letzten Willenß dienlich vndt ersprießlich.

Vndt weille offtmals Christliche vndt Wollgemeinte Stifftung, so woll deren Persohnen, von welchen Solche Stifftunge entsproßen vndt Vhrsprünglich hergefloßen, nach Langkheit woll gar, in Vergessenheit gerathen vndt die Zeit woll allerley Verenderung mit Sich führen kan, vndt Wier gleichwoll, so viel müglich demselben gern erbawen wollen.

So Ordnen vndt Sagen Wier, daß der Rector vndt Conrector der Schulen allhier, Jeglicher alle Jahr, zur Zeit des Zahl-Termins, oder kurz hernach, in der Schulen, eine Offentliche Oration, in Beysein vndt Versamblung der Curatoren vndt Provisoren, der Pastoren, Schull-Collegen, Bürger-Meister, Rathmannen vndt andern gelahrten Leute, wie auch der ganzen Schulen, so viele deren Einheimisch vndt zur stelle, halten, vndt von dieser Stifftungen, Begabungen, Beneficien vndt Vermachungen, von wehme, zu welchem Ende, vndt welcher gestalt dieselben geschehen vndt fundiret, auß Christlichem Wunsche für die Tever Christliche Kirche vndt deren Glieder, für die Obrigkeit vndt gemeine Landes-Wollfart schließen soll, Wie daß alles, vndt waß ein Jeglicher für

materien jederzeit dazu nehmen will, Seiner discretion heimb gestellet wirdt, nicht zweifelnde, Sie werden Beyde Sich also hierein bezeigen, daß Sie Selbst Ehre vndt Ruhm davon erlangen mügen, auch die Jugendt, damit erbawet werden könne.

Wier wollen auch den Curatoren, Provisoren vndt Pastoren zu trawen, daß Sie, dieses, damit es Jährlich also erfolgen müge, in guter Obacht haben werden, Gestalt Wier dann im Vbriegen die Hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit, vndt auf oberwehnte Fälle, die Herrn Land-Stände, vmb Gottes Ehre willen auch wegen Seyner Kirchen Ersprießligkeit, die Ein Jeglicher Seines Standes vndt Vermügen nach, befodern soll, nochmale fleißig, vndt zum fleißigsten gebeten vndt ersuchet haben wollen, daß Sie mit allem Willen, Ernste vndt Fleiße, dasselbe iederzeit fürnehmen, thun vndt leisten wollen, waß zu steiffer Handhabung, conservirung vndt Beybehaltung, dieser Vnser Stifftung, vndt dieses Vnsers Letzten Willens, gedeylich vndt erspießlich seyn könne vndt müge; Insonderheit aber, daß Sie mit allem trewen vndt Kräfften, verwehren vndt verhüten wollen, daß die Zinßen von erwehntem Capitall, der Vierzehn Tausend Floren, sonst Nirgends hin, alß wohin Wier Sie hierein geordnet vndt vermachet, verwendet, vndt gar nicht zum prophan: oder andern Gebrauch gezogen, vndt also diese Vnsere geistliche Stifftung verachtet oder abgethan, verendert vndt zernichtet werden müge; Woran Sie denn Gott dem Allerhöchsten einen Wollgefelliegen Dienst leisten, vndt von deßen Allmacht vnzweifliche, reichliche Belohnung zu gewarten haben werden, zumahl es zu Verhütung vndt abwendung schädlichen Mißbrauches, oder auch gänzlichem Vntergangs dieser Wollgemeinten Christlichen Stifftung, so in Mangell nottürftieger Vorsichtigkeit, vndt dienlichen Conservirungs mitteln, einschleichen könten, angesehen vndt gerichtet; Im Fall aber, welches gar nicht zu hoffen, kegen

Gott, und den Nachkommen dieses Landes, schwerlich auch zu verantworten, vndt keinen sonderlichen Lob mit Sich führen würde, diese Vnsere, der Kirchen Gottes, vndt der Schulen zu ersprießlichen Nutzen, Christlich gemeinte Intention, Geistliche Stifftung vndt Vermachung, nach Vnserm Todte, aber kurz oder langk, allhier in dieser Alten Stettienschen Regierung in Ab= oder Vntergangk gerathen, zernichtet, oder, in **prophan** Brauch, verwendet werden sollte.

So wollen Wier, auf Solche Fälle, den Hochgebornen Fürsten dem Hertzogen zu Baunschweig vndt Lünenburgk ꝛc. Vnserm freundlichen Lieben Herrn Vettern, welche alßdann im Leben sein vndt die Regierung des Herzogthums Braunschweig führen werden, dieß gemeltes Capitall, der Vierzehn Tausend Floren, neben den restirenden Zinßen, dergestalt vndt zu dem Ende hiermit vndt in Krafft diesem offeriret, zugeschlagen vndt cediret haben, daß Sie Solche Gelder in güte, mit Rechte, auß Pommern abfodern, vndt zu Verbesserung, der ohne das, von Vnserm Hoch Sehliegen Anherrn vndt Vorfahren, gestifteten Hohen Schulen zu Helmstadt, anwenden müge, also, daß etwa der Professoren Besoldungen damit erhöhet, mehr Professoren davon gehalten, oder sonst deroselben, mehres Aufnehmen damit beschaffet werden, vndt also dennoch vndt nichtes minder, Solche oftgemelte Gelder, der Ehren Gottes zugeeignet vndt bestimmet, verbleiben mügen; Vndt stellen es denen alßdann zu verantworten anheimb, welche in Pommern, solches verursachet.

Es soll auch nichtes minder dieses Vnser Testament, im allen Vbrigen, Vngeschwächet vndt beständig bey Kräfften vndt Würden allenthalben verbleiben, vndt dadurch im geringsten nicht geschwächet, verendert, vielweniger revociret oder cassiret sein. Wier wollen aber nachmahlen, die Hohe Landes=Fürstliche Obrigkeit, die Herrn Landt=Stände vndt die ob=

benandte Curatores, hiermit aufs fleißigste ersuchet haben, daran zu seyn, vndt mügliches Fleißes zu befodern vndt zu beschaffen, daß es mit dieser Geistlichen Vermachung, wie Wier es damit gemeinet vndt anfanges erkläret, Immer fort vndt fort, vnverrücket möchte gehalten werden; Wie Wier dann auch alle Weitläufigkeiten zu verhüten, vndt

(Hier sind die Folien **10** und **11** des Original-Testaments ausgeschnitten).

Vnserm Leben zu thun befüget vndt mächtig gewachsen, Einhaben, Nutzen vndt gebrauchen sollen vndt mügen; Woferne aber sonst Vnserm Haubtman vndt dem Hofmeister, Ihrer einem oder andern oder beyden nicht gefälligk, dieser Disposition, wegen der kleinen Legatarien, die Wier Ihnen sonsten zu gnaden gemeinet, etwa aus mangell der Gelder, oder sonst Sich zu gebrauchen, Wollen Wier, dieselben auch dazu, so gar nicht verbunden haben, sondern magk Sich alßdann Ein oder ander, an dem Legato vndt an der Vermachung halten, So Wier, Ihnen vndt Einem Jeglichen insonderheit, hierein wie obstehet, verschrieben vndt gegeben, vndt alßdann so voll, alß die kleinen Legatory, Jeglicher Seinen hierein vortestirten Portion, von der Haubt-Summen annehmen vndt mit den andern friedlich sein.

Alß Wier Vnß auch gar woll bescheiden, welcher gestalt es mit diesen Geldern vndt denen dafür hafftenden Güthern, eine solche Beschaffenheit halt, daß dabey leicht eine Verenderung für lauffen vndt entweder die Gelder Vnß erleget, oder, die Güther, so dafür haften, wie ietzo im Werke aestimiret, vndt Vnß zugeschlagen werden möchten.

So erklären, Sezen vndt Ordnen Wier hiermit ausdrücklich, daß solche, oder dergleichen Zufälle vndt Enderunge, so Solches Capitalls, vndt der dafür haftenden Güthern wegen

fürlauffen, vndt bey Vnsern Lebens-Zeiten, nach dieser Vnser Verordnung vndt Vermachung Sich begeben möchten, besagten Vermachungen, im geringsten nicht nachtheilig sein, noch dieselben haben, der, für wiederruffig gehalten werden sollen; Wie Wier dann allezeit darob halten wollen, daß dieses Capitall den Jeniegen, So Wier es vermachet, ganz erhalten vndt woll versichert bleiben soll. Vns auch deswegen fernere Disposition der Theilung der Güther, aufen Fall, Sie Vnsere Hypothec bleiben oder Vns zugeschlagen werden solten, der Roßdienste vndt sonsten anderer dabey für kommenden Vmbständen vndt Nottdurft wegen, für behalten, So Wier, nach Beschaffenheit der Sachen, durch ein Codicill, so hiebey soll geleget werden, oder sonst, durch Verträge, beschaffen vndt thun wollen, Welches doch, gleich wie vorgedacht, Vnsern Vermachungen, Donationen oder Begabungen nicht zu Nachtheill geschehen, oder alß wehren Dieselben dadurch wiederruffen, gehalten werden soll.

Wier wollen auch hierrauff, weil bemelte Güther, im Stiffte Cammin gelegen, den Hochgebornen vndt Hochwürdigen Fürsten, Herrn Ernest Bugslaffen, Herzogen zu Croy vndt Areschot rc. Erwehlten Bischoffen zu Cammin rc. Vnsern geliebten Herrn Oheimb, Schwagern vndt Sohne, wie auch Sr. Ldl. Herrn Successoren vndt jeder Zeit Bischoffen zu Cammin, hiermit itzt alß dann, vndt dann alß itzt, freundlich ersuchet vndt gebeten haben, Sich dieser Vnser Verordnung vndt Vermachung, trewlich anzunehmen. Dieselben kräftiglich handt zu haben, zu verfechten, zu Schüzen vndt zu schirmen, auch zum Würrklichen Effect zu befodern, vndt wann es die Notturfft erheischen, vndt es sonst von denen, welchen hierein etwas vermachet, gebührlich gesuchet vndt begehret würde, Einen Jeglichen bey denen, waß Ihme, von Vnß hierein vermachet, gegönnet, geschenket vndt gegeben, zu

mainteniren, vndt keinen Eindrangk, oder einiege molestien dawieder zu verhengen oder geschehen zu laßen, Welches dann der Gerechte Gott, bemelter Fürstlichen Obrigkeit, zeitlich vndt Ewiglich reichlich belohnen wirdt.

Zu Unsern Erben vndt Erbnehmen, wollen Wir, Vnß auch gänzlich versehen, Sie werden Einem Jeglichem auch gönnen vndt geruhlich, vnangefochten laßen, waß Wier, Ihme hierein bescheiden, gegönnet vndt vermachet haben.

Wobey dann Vnser Letzter Wille vndt Ernstliche Meinung ist, Wo Einer oder mehr, Vnser obgesagten, benanten Instituirten Erben, wieder dieses Vnser Testament Thäten, handelten oder verhinderten, es geschehe gleich miit Wortten, oder, mit der That, in- oder außerhalb Rechtenß, auf daß Solcheß, wie in diesem Testament enthalten, obstehet vnd nachfolget, nicht vollenzogen, aufgerichtet, oder, zu wahrer Würckligkeit gebracht werden solte, oder, Sich an dem, darein Er, von Vnß, Erblich eingesezet, nicht begnügen oder sättiegen laßen wolte, auch sonst einieger maßen, diese Vnsere Disposition, vndt Verordnungen Tadeln, oder anfechten würde; Daß derselbe Sein Antheill, oder, Waß Wier, Ihme hierein vermachet, vndt Er auch Krafft dieser Ordnung schon empfangen hatte, oder noch empfangen solte, hiermit vndt mit der That selbst, ohne Rechtliche Erklärung, verwirket haben, vndt derselbe, den andern gehorsahmen, so diese Unsere Disposition halten vndt vollenziehen werden, hiermit gegeben vndt zugeeignet seyn, Vndt Denenselben gedeyen vndt zu wachsen solle; Gestalt dann die Gehorsahmen eigenes Gewalts vngefrevelter Dingen, solchen der Vngehorsahmen Antheill einzuziehen, macht haben sollen, ohne Männigliches Einrede vndt Irrunge; denn Vnß, iehe nichtes beschwerlichers begegnen möchte, denn wofern der Wenigste Buch-Stabe, dieses Vnsers letzten Willens geringert oder bekränket werden solte.

Weille Wier auch, von den Rechtsgelartten berichtet werden, daß in Kayserlichen Rechten, ein Zusatz soll zu finden seyn, So Falcidia genandt wirdt, Wier auch deßen Würkung vndt Einhalt von Ihnen vernommen.

Alß wollen vndt Ordnen Wier auch hiermit, daß Vnsere Erben oder Erbnehmern, von den specificirten vndt aufgesez-ten Legaten, Vbergabe oder Vermachungen, nichts abziehen oder vierdten Theill, welches Solches Geseze Falcidia ge-nandt, mitt Sich bringen soll, davon abziehen vndt dekurtiren mügen, Wie Wier dann Solches Ihnen hiermit vndt in Krafft dieses ausdrücklich, bey obgesezter Strafe, daß Sie da-durch Ihrer Portion verfallen sein solten, verbieten.

Solch Alles, Sambt vndt Sonders, wie obstehet vndt hierein beschrieben befunden wirdt, ist Vnser Testament vndt letzter Wille, Vndt ob Er, auß gebrechen Einieger Herrligkeit der beschriebenen Rechte, oder von Gewonheit wegen, als ein Herlig Testament, wie Wier Vns doch nicht versehen, nicht bestandt haben möchte; So wollen Wier doch denselben, als ein Codicill oder Vbergabe, auß Vorsorge des Todes, oder, alß ein Testamentum, welches die Rechts-Gelartten im Latein, Nuncupativum nennen sollen, oder, alß ein vertrawter Befehl, vndt wie es gleichfalls die Juristen heißen sollen, Fidei Com-missum, oder alß Einen Jedern andern Letzten Willen, für kräfftig vndt gültig erkläret, vndt gleich wehre es, von der Höchsten Obrigkeit, oder Dero bestalten Gerichten mitt End-licher Vrtheill, für beständig vndt gültig erkandt vndt außge-geben, nichtes minder, von Kräfften vndt Würden gehalten, denselben Vnsern Lezten Willen damit auch in allen Articulln, Puncten, Clausuln vndt Meinungen, von solchem Gebrechen oder Mängeln gefreyet, erfüllet vndt ergänzet haben; Vndt ob Wier, vber kurz oder langk, Eins oder mehr Codicill,

Donation oder Vbergabe, vnter den Lebendigen oder auß Vorsorge des Todtes, oder, sonsten eine andere Disposition machen vndt aufrichten würden; Solches oder Dieselben Alle vndt Jegliche, Sambt vndt Sonders, wie auch die Vbergaben vndt Schenkungen, so Wier für diesem gethan vndt mit eigenen Händen geschrieben, vnterschrieben vndt vntersiegelt, Wollen Wier hiermit vndt Krafft diesem auch bestätieget haben, Alß ständen die, mit außgedruckten Worten hierein begrieffen, vndt alß wehren Sie wörtlich diesem Testament mitt einverleibet vndt darinn wiederholet; Wier Thun Vnß auch hiermit ausdrucklich fürbehalten, diesem Vnsern Lezten Willen, zu Endern, zu mindern, zu mehren, oder auch ganz, wie Vns geliebt vndt gelegen sein wirdt, auffzuheben.

In deßen Verbleibungen aber, soll Alles abgeschriebenes, in Allen Meinungen, Verordnungen, Clausuln vndt Puncten städtt, fest vndt vnverbrüchlich gehalten vndt vollenstrecket werden.

Undt haben hiermit Unser Testament, im Nahmen des Herrn geendigt, vndt geschlossen. Eß soll auch Ihme, für alle Seine Werke vndt Gutthaten, Lob, Ehr vnd Dank gesaget sein; Er geruhe Vnß auch hinferner, vmb Seines Lieben Sohnes Jesu Christi willen, in gnaden bey zu wohnen, Amen.

Dieses Alles, wie obstehet, vndt Waß obgeschrieben, zu wahrer Vhrkundt auch gewißen Beglaubung, haben Wier Hedewig, gebohren avß Fürstlichem Stamme Braunschweig vndt Lüneburgk, Herzoginn zu Stettin in Pommern 2c. Wittwe 2c. Dieß Vnser Testament vndt Lezten Willen, mitt Allen vndt Jeden eingeleibten Puncten, Clausuln, Einhalt vndt Meinungen, durch Vnsern Cammer-Secretarius Niclas Gerlachen auf Vierzehn Pargamenen-Blätter, auf Welches Leztes nur Fünf Ziel stehen, schreiben, auch durch denselben, die Nahmen, Vnser hinoben Instituirten vndt eingesezten Erben, an Vnser Stadt hierein sezen vndt ver-

zeichnen laßen, vndt nicht allein Solches alles mit eigner Hand, in Beysein der hierzu erfoderten vndt vntenbenanten Zeugen vndt Notarien, zu Ende Selbst vnterschrieben, Sondern auch, Waß Wier, Einer Jeden Persohn hierein gegeben, vermachet vndt zu geordnet, mit Eigner Handt darin Selbst geschrieben vndt angesezet, daneben auch Alles mitt Vnserm Pitzschafft befestiget, vndt die hernach benante dazu mit fleiße, von Vns erfoderte vndt gebetene Sieben Persohnen als Zeugen, dieses Vnseres Testaments, neben hievnden benanten Notario, so woll bemelten Vnsern Secretario, welcher dieses auf Vnsern Befehl geschrieben, mitt Eigenen Handen zum Zeugknüß zu vnterschreiben vndt Ihre Insiegell neben dem Vnserm daran zu henken vermacht, wie im augenschein zu befinden: Geschehen auf Vnserm Wittumbs-Hause, zu Neven-Stettien, in Vnserm Eß-Sahle, den vierdten Monats-Tagk Octobris Altten Calenders, Im Jahre nach Vnsers Heilandes Geburt, Ein Tausend, Sechs Hundert, Fünf vndt Viertzigk rc.

Ich Hedwig von Gottes Gnaden geboren aus Fürstlichem Stamme zu Braunschweig vndt Lüneburgk, Hertzogin zu Stettien in Pommern Wittwe, habe dieses mitt eigner Handt vnterschrieben in Kegenwart vndt neben vnten benanten von mihr gebetenen Zeugen vndt Notarien, wie auch meines Cammer-Secretarien, welcher es auf meine Befehl geschrieben, ohne was Ich selbst mitt Eigener Handt darin geschrieben, vndt bekenne mitt dieser meiner Eigenen Handtschrifft, daß dieses Alles, was hierin gesezet vndt begrieffen, Mein Lezter Wille vndt Testament sey.

Dieses der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürstin vndt Fraven Fraven Hedewig geboren aus Fürstlichem Stamm Braunschweig vndt Lüneburgk (!) Herzogin zu Stettin in Pommern, Fürstin zu Reugen rc. Ihr Fürstlich Gnaden Testament hab ich Casimir Glasenapp auf Gramentys

erbsessen Als von Hochgemelter Ihr Fürstlich Gnaden neben Andere darzu insonderheidt erforderte vndt gebetene Zeuge mit eigner Handt vnterschrieben, vndt mit meinem Pitzschaft beglaubiget, geschehen auf Fürstlichen Eßsahl kegen Ihr Fürstlich Gnaden Losement vber den 4. Octobris Anno 1645.

Dieseß der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürstin vndt Fraven Fraven Hedewig geboren Auß Fürstlichen Stamm Braunschweig vndt Lüneburg Herzogin zu Stettien in Pommern Fürstin zu Rügen ꝛc. Ihr Fürstlichen Gnaden Testament, habe Ich Lupoldt Caspar Glasenapp auf Gramenz Erbsessen Also von hochgemelter Ihr Fürstlichen Gnaden neben Andern darzu in sunderheit Erforderter vndt gebetener Zeuge mit Eigner Handt vnterschrieben vndt mitt meinem Pitzschaft beglobiget, geschehen aufm Fürstlichen Husse Neuen-Stettien Ihm Fürstlichen Eßsahl kegen Ihr Fürstlich Gnaden Losement vber den 4. Octobris Anno 1645.

Dieses der Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürstin vndt Fraven, Fraven Hedewigen, geboren auß Fürstlichem Stamme Braunschweig vndt Lüneburgk, Hertzogin zu Stettin in Pommern, Fürstin zu Rügen ꝛc. Ihr Fürstlichen Gnaden Testament habe Ich Daniell Kleist auff Raddatz Erbgesessenen alß von Hochgemelter Ihr Fürstlichen Gnaden, neben andern dazu insonderheidt erfoderten vndt gebetene Zeuge, mitt eigener Handt vntergeschrieben vndt mitt meinem Pitzschafft beglaubiget, geschehen auffen Fürstlichem Hause Neven-Stettien im Fürstlichen Eßsahl kegen Ihr Fürstlichen Gnaden Losement vber den 4. October Anno 1645.

Dieses der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürstin vndt Fraven, Fraven Hedewig gebornen aus Fürstl. Stamme Braunschweig vndt Lüneburgk, Hertzogin zu Stettin in Pommern, Fürstin zu Rügen ꝛc. Ihr Fürstlich Gnaden Testament hab ich Heinrich von Zadow auf Elsenow

erbsaßen, Als von Hochgemelter Ihr Fürstlichen Gnaden Neben andern dazu Ihnsonderheit erfoderte vndt gebetener Zeuge mit eigener Handt vnterschrieben, vndt mit meinem Pitzschaft beglaubiget. Geschehen aufm Fürstlichen Hause Neven-Stettien Ihm Fürstlichen Eßsahl kegen Ihre Fürstlich Gnaden Losement vber den 4. Octobris Anno 1645.

Dieses der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürstin vndt Fraven, Fraven Hedewig, geboren auß Fürstlichem Stamme Braunschweig vndt Lüneburgk, Herzogin zu Settin in Pommern, Fürstin zu Rügen ꝛc. Ihr Fürstlich Gnaden Testament habe ich Michell Ernst Glasenapp auff Steinburgk, Erbsaßen, alß von Hochgemelter Ihr Fürstlich Gnaden Testament neben andern dazu insonderheit erfoderter vndt gebetener Zeuge mitt eigener Handt vnterschrieben vndt mitt meinem Pitzschafft beglaubigett, Geschehen auffen Fürstlichem Hause Neven-Stettien imme Fürstlichen Eßsahll kegen Ihr Fürstlich Gnaden Losement vber den 4. Octobris Anno 1645.

Dieses der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürstin und Fraven, Fraven Hedewig gebohrnen aus Fürstlichem Stamm Braunschweig vndt Lüneburgk, Herzogin zu Stettin in Pommern, Fürstin zu Rügen ꝛc. Ihr Fürstlich Gnaden Testament, habe ich Joachim Ernst Bonin auff Gellen erbgeseßen, Alß von Hochgemelter Ihr Fürstlich Gnaden Neben andern darzu insonderheit erforderter vndt gebetener Zeuge mit eigener Handt vnterschrieben vndt mit meinem Pitzschafft beglaubiget. Geschehen auff Fürstlichem Hauß Neven-Stettien im Fürstlichen Eßsahl kegen Ihr Fürstlich Gnaden Losement vber den 4. Octobris Anno 1645.

Dieses der Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürstin vndt Fraven, Fraven Hedewig, Gebohren auß Fürstlichem Stamm Braunschweig vndt Lüneburgk, Hertzogin zu Stettin in Pommern, Fürstin zu Rügen ꝛc. Ihr Fürstlich Gnaden

Testament habe Ich Veit Dietrich von Flackhofen, zu Meßbach Erbsaßen vndt Neu=Stettin Haußgesessen, Alß von Hochgemelten Ihr Fürstlich Gnaden Testament neben andern, dazu Insonderheit erforderter vndt gebetener Zeuge, mit eigener Handt vnderschrieben vndt mitt meinem Pitzschafft beglaubiget. Geschehen aufem Fürstlichen Hauße Nev=Stettin Ihm Fürstlichen Eßsahl Gegen Ihr Fürstlich Gnaden Losement vber den 4. October Anno 1645.

Vndt nachdem von der Durchlauchtiegen Hochgebohrnen Fürstin vndt Frauen, Frauen Hedewig geboren auß Fürstlichem Stamme Braunschweig vndt Lüneburgk, Herzogin zu Stettin in Pommern, der Caßuben vndt Wenden, Fürstin zu Rügen ꝛc. Wittwen ꝛc. Meiner Gnädigen Fürstin vndt Frauen ꝛc. Ich Nicolaus Gerlach Ihr Fürstlich Gnaden Cammer=Secretarius, befehlieget vndt erfodert werden, Ihr Fürstlich Gnaden verfaßetes Testament vndt Lezten Willen zu ingrossiren vndt zu schreiben, ohne Waß Ihr Fürstlich Gnaden mit Eigener Handt Selbst darinn geschrieben; Alß habe ich daßelbe Heute am 4. Octobris dieses izt lauffenden Ein Tausend, Sechs Hundert Fünf vndt Vierzigsten Jahres, aufm Fürstlichen Hause allhie zu Nev=Stettin auf Vierzehn Pargamenten=Blätter, auf welches Letztes aber nur Fünf Ziellen stehen, vollezogen; Worauf daßelbe auch, von Hochgedachter Ihr Fürstlich Gnaden neben denen, von Ihr Fürstlich Gnaden erbetenen Zeugen vndt Notarien vnterschrieben vndt versiegelt, wobey an vndt vber Ich Persöhnlich zugegen gewehsen vndt alles angehöret vndt angesehen, Thun Solches mitt Meinem Tauff= vndt Zu=Nahmen vndt gewöhnlichen Pitzschafft bezeugen vndt beglaubiegen, Hierzu von Ihr Fürstlich Gnaden wie gedacht requiriret vndt erfodert.

Nicolaus Gerlach, Secretarius.

Scripsi et subscripsi mauu propria.

Nachdem die Durchlauchtige, Hochgeborne Fürstin vndt Frav, Frav Hedewig, geboren auß Fürstlichem Stamme Braunschweig vndt Lüneburgk ꝛc. Hertzogin zu Stettin in Pommer ꝛc. Fürstin zu Rügen ꝛc. Fürstliche Witbe derselbsten Vnsere gnedige Fürstin vndt Frav, obgeschriebene Sieben glaubwürdige Gezeugen, vndt Mir subscribirten offenbahren König: Schwedischen Aldt-Stettinschen Ambts, auch Pomrischen immatriculirten zu Alten-Stettin geseßenen Notarium, zu vorgehendem Actu in gnaden sonderlich erfordern laßen, vndt Ihr Fürstlich Gnaden in Persona wegen Vnsers erscheinens sich gnediglich bedanket, vndt expresse außgesaget: in dießer Schrifft sey Ihrer Letzter Wille vndt Testament, hierneben an Vnß gnediglich gesonnen, nebst Ihr dieß Ihr Fürstl. Gnaden Testament vndt Disposition zu vnterschreiben vndt zu vntersiegelen, Ich auch darauf angesehen, daß solches alles vnico centinus Actu geschehen vndt vollenzogen worden, Alß thue Ich facta requisitione vmb mehrer Bekrefftigung sothanes Testament auch nebst Jezigen Cammer-Secretario Dno. Nicolav Gerlachen, welcher solches ad mundum gebracht, gleichermaßen mit subscriptionibus Vnser eigenen Handen, Tauff- vndt Zunahmen, auch eindrückunge vndt Vnterhengungen Vnser gewöhnlichem Pitzschaffte (weilen Ich Jeder Zeit mein auch loco signi Notariatus gebrauche) bezeugen, So geschehen alhier zu Neven-Stettin, vffem Schloße, in Ihr Fürstl. Gnaden Eßesaal, kegen dem Losament vber zwischen **10, 11, 12** vndt **1** Vhren Mittags, die Franciscy, **4.** Octobris dießes Ein Tausend, Sechs Hundert vndt Fünff vndt Vierzigsten Jahres ꝛc.

Eustachius Cothmannus
Publicus et nequisitus Notarius mppria.

NB. Auf dem Rumpf des ersten der beiden ausgeschnittenen Folien **10** und **11** steht folgender Vermerk:

Hier sind Folia 10 und 11 ausgeschnitten befunden vid. hinten Verzeichnetes pro memoria.

Thilo,
Regim. Archivar 26. Juni 1758.

Vor dem letzten Blatt des Originals ist ein Bogen Papier eingeheftet und steht darauf folgender Vermerk:

Gegenwärtiges Testament habe bey Umräumung und Revision des ganzen Regierungs-Archivs mit loßgelöseten schwarzen Fähden auseinander gelöset und die beyden Folia 10 und 11 nicht mehr darinnen sondern, wie gegenwärtig noch zu sehen, ausgeschnitten befunden, welches in continenti zum Gezeugniß denen Regierungs-Canzelisten H. Regierungs-Secretarius Dalitz und H. Rath Schmidt vorgewiesen, und nachher wieder dasselbe zusammen geheftet auch ad memoriam hieher verzeichnen wollen.

Stettin, den 5. September 1749.

Thilo,
Rath und Regierungs-Registrator.

Extract des andern Fürstlichen Testaments.

Die Gelder so ich auf Zachan stehen habe, sollen Kirchen und Schulen vermacht bleiben, wie ich vor diesem in meinem vorigen Testament verordnet, welches so weit es diesen Punkt angehet, in seinen Kräften bleiben soll, und weiter nicht. Ich behalte mich auch bevor, daß ich deswegen eine absonderliche Verschreibung mache, und der Kirchen allhier zustellen will, wo es aber nicht geschiehet, soll, wie gesagt, was ich in meinem letzten Testament für diesem hiervon geordnet und gesetzet, gelten und dieser Gelder halber, in Acht genommen werden. Außgenommen, daß ich nicht haben will, aus erheblichen Ursachen, daß Joachim Glasenapp damit zu thun, oder einige Macht daran haben soll. Item daß, das Geld so bis daher Otto Rüdiger Glasenapp gehabt, als Auf-

seher der Schulen dem Rector soll gewandt, und kein Aufseher mehr gehalten werden soll. Auch soll der Präpositus so auch Priester allhier sein wird, nur **30** Fl. davon haben, die andern **30** Fl. soll auch der Rector haben. Ich will aber daß er die Jugend und Schul-Gesellen dermassen regieren, und auf sie sehen soll, daß er es gegen Gott verantworten, und deswegen gute Rechenschaft geben könne. Im Uebrigen soll für dieses gemachtes Testament cassieret und aufgehoben sein.

* * *

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst Urkunden hiermit nachdem die Weiland Hochgeboren Fürsten und Frau Hedwig, gebohren zu Braunschweig und Lüneburg, Herzogin zu Stettin Pommern der Kassuben und Wenden Wittwe in zweien von derselben nachgelassenen Testamenten, davon das eine den **10.** Januar des **1647** Jahres, daß andere den **8.** May **Anno 1650 datiret** die **14000** Gulden Pommerisch, so sie denn auch Hochgebohren Fürsten und Heren Bogislaven Herzogen zu Stettin Pommern fürgestreckt gehabt zu milden Sachen vermachet, in dem letzten auch uns zu dero Erben einsetzen und uns dannen hero auch sonsten Landes Fürstlicher Amtshalben gebühren wollen, darob zu sehen, daß solche Christfürstliche Mildigkeit recht und dahin sie verordnet angewandt werden möge. So haben wir solche obangezogene Fürstliche **Dispositiones** so wie sie obangeregtes **legatum** anreichen nicht allein wie sie hier folgen, und von Wort zu Wort lauten, anhero bringen lassen, sondern auch selbige, so weit sie der eine der andere nicht **derogiret,** hiermit auch in Kraft diesem bestätigen wollen. Als auch ferner bei der Austheilung so durch Ihre Liebden gemacht, einiger **eror calculy** sich befunden, überdies auch einige Veränderungen wegen der Hypotheky führ zunehmen gewesen, und Ihre Liebden derglei=

chen Fälle so nicht alle führ gesehen werden können, davon sie auch nicht zu disponiren vermagt, zu unserer Verordnung gestellet. So haben wir gleichfalls deswegen unsere genädigste Gemüths-Meinung eröfnen und wie es hinfüro in einem und anderen gehalten werden sollte hiermit gnädigst verordnen wollen.

Als nun hieraus Anfangs befindlich, welcher Gestalt Hochgedachter Fürstlichen Frau Wittwen Liebden 14000 Fl. Pom. ad pias Caussas vermacht, und daneben disponiret, wenn mit der Hypothek eine Verenderung vorgenommen werden sollte, daß die Gelder an einem Ort so unserm Amt Neu-Stettin näher gelegen wäre bestätigt werden sollen, so haben wir solch Fürstlich legatum nicht allein beståttigen und ratificieren sondern auch selbiges von Zachan theils aus anderen Ursachen, theils der jetzt erwehnten wegen, auf unser Amt Neu-Stettin transferiren wollen also und dergestalt, daß solches für solche Haupt-Summe und Zinsen als eine wahre Hypothek haften und die legatarii darin solches haben, was der Hochseeligen Frau Wittwen Liebden in Zachan gehabt, und unsere Beamte zu Neu-Stettin schuldig sein sollen, von den bereitbaresten und gewissesten Einkünften sothanen Amts die Zinsen der 840 Fl. dahin es die Fürstliche Disposition verordnet, allemal auf Catharinentag auszuzahlen und solchem Debito kein einzig Dequtat Assignation oder andere Ausgaben sie mögen Namen haben wie sie wollen, bei Vermeidung des Zorn Gottes und Unser höchsten Ungnade fürzuziehen, gestalt Wir denn solches alles verwilliget und ihnen hiermit auferlegt haben wollen.

2. Weil erheischender Nothdurft und den Läuften nach worin Unsere Pommersche Lande begriffen gewesen wie ihre Liebden diese Welt gesegnet, dieselbe nicht zu Neu-Stettin wie sie wohl begehret, sondern zu Rügenwalde in der Stadt-Kirchen Christ und fürstlich beigesetzt werden müssen, so wollen Wir

daß diejenige, so Ihre Liebden zu der Capelle verordnet gehabt, darinnen sie sonsten haben wollen gesetzet sein, besagter Rügenwaldischen Kirchen **Provisoribus** jährlich soll gereichet werden.

3. Nachdem aber drittens bei der Distribution der **840** Flr. Zinsen obangeregter massen etwas verrechnet, also daß nach der letzten Disposition es etwa an Zinsen von **100** Flr. mangeln mögte, und aber sothanen Fürstlichen Begräbniß wegen an sich selbst die obgemeldte **Provisores** der Rügenwaldischen Kirchen wenig oder nichts aufzuwenden haben möchten die Correction bei andern Posten so leidlich auch nicht gewesen, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß besagten Provisoren jährlich **12** Flr. Pommr. damit nach Ihro Liebden Disposition zu verfahren sollen gerechnet und sollen auch:

4. Und im übrigen die Zinsen jährlich folgender gestalt distribuiret werden, als nähmlich:

	Capital.		Zins.	
Von	**200** Flr.	den Armen	**120** Flr.	Pommr.
=	**2950** Flr.	dem Rector	**177** Flr.	—
=	**2350** Flr.	dem Conrector . . .	**141** Flr.	—
=	**500** Flr.	dem Pastori	**30** Flr.	—
=	**300** Flr.	dem andern Prediger .	**18** Flr.	—
=	**200** Flr.	der Rügenwaldschen Kirche	**12** Flr.	—
=	**5000** Flr.	der studirenden Jugend .	**300** Flr.	—
=	**500** Flr.	zu Berechnungskosten .	**30** Flr.	—
=	**200** Flr.	dem Syndico	**12** Flr.	—
	14,000 Flr. Pommr.		**840** Flr.	Pommr.

5. So sollen bis zur ferneren Verordnung die **Originalia** dieses Vermächtniß belangend, bei der Kirche zu Neu-Stettin verwahrlich behalten, davon aber dem Landschaft-Syndico, dem Geschlechte der Somnitzen dem Rath zu Neu-Stettin,

und wenn es nöthig eine glaubhafte Copai unter Unser Beamten Hand daselbst, alsofort und so oft es sonsten hinführo nöthig sein wird, zugestellet und ausgefolget werden.

6. Dafern auch sechstens bei Unserm Leben diese Schuld nicht abgetragen werden sollte, sollen unsere Erben und Nachkommen dieser Unserer und der Fürstlichen Frau Wittwen Disposition fort und fort bis das Capital abgeführet nachzukommen schuldig sein.

Urkundlich haben Wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Insiegel beståttigen lassen, so geschehen in Königsberg in Preussen den 8ten Martii des 1656 Jahres.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

VI. Abschnitt.

Das Gymnasium.

Wenn die hohen Tugenden der Fürstin Hedwig, ihre edle Menschenliebe und ihr segensreiches Wirken am hiesigen Orte schon allein einen gerechten Anspruch darauf haben, ihr ein dankbares Andenken zu bewahren, so ist doch durch die von ihr begründete Stiftung des hiesigen Gymnasiums ein sichtbares und bleibendes Andenken von ihr hinterlassen, dessen Segnungen noch heutigen Tages einen jeden braven Bewohner der Stadt mit innigem Dankgefühl gegen die hohe Frau erfüllen muß.

Wir alle wissen, was die Stadt dem hiesigen Gymnasium zu danken hat, unsere Mitbürger erfreuen sich im Vergleich zu denen der benachbarten Städte im Allgemeinen eines größern Wohlstandes, auch ist in Bezug auf Bildung und Gesittung ein merklicher Unterschied nicht zu verkennen. Ohne das Gymnasium würde Neu-Stettin heute nicht anders als

die Nachbarstädte sein. Obwohl ungünstige Zeit und Lokal-Verhältnisse und mancherlei Hindernisse, womit das Gymnasium von seiner Begründung an bis in die erste Hälfte dieses Jahrhunderts zu kämpfen hatte, eine Verlegung desselben nach Cöslin oder Stolp mehr als ein Mal in Anregung brachten, so ist dasselbe doch der hiesigen Stadt erhalten worden, und wir sehen es trotz der in den letzten Jahren eingetretenen Concurrenz neuer Gymnasien in hiesiger Umgegend unter der umsichtigen und bewährten Leitung eines hochgeachteten Directors und tüchtiger Lehrer ~~desselben~~ heute blühender als jemals.

Im Jahre 1640 erweiterte die Fürstin Hedewig die hiesige Stadt-Schule durch Hinzufügung zweier obern Lehrstellen zu einem Gymnasium, welches am 8. October desselben Jahres feierlich eingeweiht wurde.

Zum ersten Rector der neuen Lehr-Anstalt wurde von ihr Christian Nasse, zum Conrector Petrus Ernesti, zum Adjunctus Johann Sulz oder Schulz und zum Cantor Peter Friedrich oder Friederici berufen.

Die Stiftung wurde anfänglich aus den Einkünften des Witthums erhalten, erhielt aber durch die beiden Testamente der Fürstin vom 10. Januar 1647 und 8. Mai 1650 eine gesicherte Dauer, denn ohne diese letztwilligen Verordnungen hätte die Stiftung nach dem Tode der Fürstin eingehen müssen.

Nasse verwaltete sein Amt 30 Jahre lang. Das Gymnasium hatte unter der Ungunst der damaligen Zeitverhältnisse sehr zu leiden, die Plünderung der Stadt durch die Polen 1642 und 1643, der Tod der Fürstin Hedwig 1650, die Pest in den Jahren 1653 und 1657, in Folge dessen die Lehrer die Stadt zeitweise verließen, die verheerenden Feuersbrünste 1664 und 1665, die Errichtung der Ritterakademie

in Colberg, wodurch eine neue Cocurrenz geschaffen wurde, alle diese Umstände widerstrebten dem Aufblühen des Gymnasiums, auch war man sogar über den Zweck und die Absicht der Fürstin bei der Stiftung in Zweifel, und wußte nicht, ob bei der Gründung eine wirkliche Gelehrten-Schule oder nur eine Erweiterung und Vervollkommnung der bisherigen Stadt-Schule von ihr beabsichtigt worden war. Um den Namen eines Lyceums, Gymnasiums, zu verdienen, dazu fehlte das erforderliche Maaß an Kenntnissen, die Absicht der Fürstin, daß sie aber ~~doch als~~ eine bloße Trivial-Schule beabsichtigte, dürfte aber aus dem Umstande abzunehmen sein, daß in den Vocationen vom Jahre 1640 die Bezeichnung „Gymnasium" aufgenommen war. Ein Lectionsplan aus der ersten Zeit des Bestehens der Anstalt ist nicht vorhanden, jedoch scheint aus dem Inhalt der Vocationen hervorzugehen, daß das eigentliche Gymnasium zwei untergeordnete Klassen hatte, in deren niedere der Conrector vorzugsweise in der lateinischen Grammatik, in der obern, der Rector in den Gegenständen, welche jetzt lateinischer Styl genannt wird, unterrichtete.

Nasse's Verwaltung wurde trotz der bezeichneten ungünstigen Umstände dennoch als die einer steigenden Entwickelung des Gymnasiums bezeichnet, welche sein Nachfolger der bisherige Conrector Philipp Preige zur höchsten Blüthe führte.

Während Preige's Direction wurde das Gymnasium zahlreich besucht und es soll aus seiner Schule eine große Zahl Minister, Generäle und Räthe hervorgegangen sein. Auf der Bibliothek des Gymnasiums sind noch jetzt 2 von ihm dictirte oder nachgeschriebene lateinische Hefte, eins über Physik und eins über Logik vorhanden. Das Gymnasium hatte damals im engern Sinne eigentlich nur 2 Klassen, die äußern

Verhältnisse desselben blieben ziemlich unverändert, nur wurde dem Conrector Zech statt der bisherigen Speisung eine Zulage von 30 Thlr. von dem Magistrat bewilligt. Obwohl das Gebäude nur erst 60 Jahre gestanden hatte, so war es doch schon sehr baufällig und ein Neubau nothwendig, den er aber nicht mehr erlebte. Preige starb am 19. März 1689. Er war ein vollkommner Schulmann, der sich durch seine ausgezeichnete Persönlichkeit, Geschicklichkeit und Fleiß einen unsterblichen Ruhm um das Gymnasium erworben hat. Zu seinem Nachfolger wurde der Conrector Jacob Büge ernannt. Unter seiner Verwaltung nahm die Frequenz des Gymnasiums sehr ab, ungeachtet man seines kränklichen Zustandes ihm nachrühmt, daß ihm das Aufblühen der Anstalt sehr am Herzen gelegen habe. Zu dieser Zeit entwickelte sich zuerst der Gedanke der Verlegung des Gymnasiums nach Colberg, der besonders mit dem Wunsche, eine Universität in der Provinz zu besitzen, in Verbindung gebracht wurde. Büge starb im April 1696. Sein Nachfolger wurde Johann Ziroldt, der sich nur dadurch auf eine sonderbare Weise bemerkbar gemacht hat, daß er selbst die Verlegung des Gymnasiums nach Colberg vorschlug und eifrig betrieb, indem er vorgab, daß das Gymnasialgebäude ganz verfallen, die bürgerlichen Schüler wegen Mangel an Unterstützung und eines Chors nicht bestehen könnten, die Stadt vor kurzem halb abgebrannt sei, daß es der Stadt an Mitteln fehle, anstatt der beiden untern Collegen andere anzustellen, die Lage der Stadt an der Grenze Polens unbequem sei, die Jugend hier wenig Sitte und der Adel gar keine anständige exercitia lernen könne, auch daß die Verlegung des Gymnasiums dem Testament der Fürstin nicht zuwider sei und Neu-Stettin sich über den Verlust des Gymnasiums, das ihm weder zustehe noch Nutzen bringe, gar nicht beklagen könne. Diese Vorschläge

wurden von der Pommerschen Regierung zu Stargard dem Burgrichter v. Krockow zur Begutachtung mitgetheilt, dieser lehnte dieselbe aber entschieden ab, und wenn er auch manches als richtig zugeben mußte, so glaubte er doch, daß durch den Neubau des verfallenen Gebäudes, die Versetzung der unfähigen Lehrer an eine Stadtschule und die Verbesserung der Lehrergehälter das Gymnasium wieder emporkommen werde.

Cöslin supplicirte um diese Zeit um die Anlegung einer Universität, zu deren Ausstattung die Fonds „des an der polnischen Grenze befindlichen Gymnasiums zu Neu-Stettin" verwendet werden könnten, sollte dies aber nicht zu erreichen sein, so möge man wenigstens das Gymnasium von Neu-Stettin nach Cöslin verlegen. Ein Rescript der Pommerschen Regierung vom 9. September erklärte diese Verlegung für thunlich und es war nur noch zweifelhaft, ob Cöslin oder Colberg vortheilhafter belegen sei. Es ist nicht ersichtlich ob der hierüber erforderte Bericht erstattet worden ist, es wurde indeß im Januar 1697 in Folge der Bitten und Vorstellungen der Landräthe und Directoren des Neu-Stettinschen und Bärwaldschen Districts, der Magistråte zu Neu-Stettin, Conitz und Friedland rescribirt, daß das Gymnasium für jetzt nicht verlegt sondern die Verbesserung desselben nach Möglichkeit bewirkt werden solle. Es wurde hierauf die Stiftung unterm 18. August 1796 durch einen Kommissarius der Regierung einer Revision unterworfen, welcher in Betreff der Stipendien-Verwaltung und der unterlassenen vorschriftsmäßigen Bestellung der Mitcuratoren aus den Ständen des Neu-Stettiner Districts einige Ausstellungen machte.

Das Gymnasium hatte damals 8 oder 9 Schüler. Zieroldt verzichtete nun freiwillig auf das Rectorat und zu seinem Nachfolger wurde der seitherige Conrector Wagner

ernannt, dessen kurze Verwaltung sich durch seine eifrigen Bemühungen um die Ordnung der äußern Verhältnisse des Gymnasiums auszeichnete. **1698** wurde denn auch das alte Gebäude abgebrochen und im folgenden Jahre mit dem Neubau begonnen. Die Vollendung desselben lag aber in weiter Ferne, und als Wagner sich über die traurige Lage beschwerte, erging abermals ein Hofrescript des Inhalts, daß da wenig Hoffnung vorhanden sei, daß das Gymnasium in Neu-Stettin jemals wieder in Flor kommen werde, eine Verlegung desselben nach Cöslin, Stolp oder Colberg in Erwägung zu ziehen sei. Ob hierüber Bericht erstattet worden, ist nicht ersichtlich. Wagner starb am **25.** September **1700** nach **4**jähriger Verwaltung des Rectorats.

Sein Nachfolger wurde der Conrector Schöning. Das größte Interesse war um diese Zeit der Bau des Gymnasial-Gebäudes. Die Hinterpommerschen Stände bewilligten zu den bereits angewiesenen fiscalischen Baugeldern von **100** Thlr. noch einen Beitrag von **250** Thlr., der Staat gab ferner noch Bau-Materialien, und die Stadt leistete Hand- und einige Spanndienste, jedoch mehr freiwillig als dazu verpflichtet, worin sie von einigen Amtsdörfern unterstützt wurde. Endlich wurde auch eine Kollekte zu dem Bau gesammelt, der auch von den **piis corporibus** mit bedeutenden Summen unterstützt wurde.

Die bei dieser Gelegenheit vielfach angestellten Ermittelungen über die Verpflichtung zum Bau Seitens der Stadtbehörde, welcher das Patronatrecht über die beiden untern Lehrstellen zustand, so wie Seitens des Staats, dem das Patronatsrecht über das Rectorat und Conrectorat zustand, blieben erfolglos, da das Gebäude in früherer Zeit aus den Mitteln der **pia corpora** erhalten war, welche jetzt denn auch;

soweit ihre Mittel reichten, zu dem Bau herangezogen wurden. Der Unterricht, in einem Zimmer des herrschaftlichen v. Somnitzschen Hauses fortgesetzt, wurde durch den Bau nicht gestört, auch scheint es an einem Lokal zu Disputationen und Schulacten nicht gefehlt zu haben, denn sowohl der Rector als der Conrector Densow wetteiferten damals mit ihren litterarischen Erzeugnissen, was denn natürlich auch neue Schüler anlockte. Schöning endete am 2. Februar 1705 sein stilles frommes Leben, in welchem er den Beifall seiner Vorgesetzten sich oft erworben hatte.

Sein Nachfolger wurde der Conrector Christian Densow, welcher am 17. April 1705 vocirt wurde.

Das neue Gymnasial-Gebäude wurde im Jahre 1706 eingeweiht, obgleich nur erst einige Zimmer darin vollendet waren. Ganz vollendet wurde der Bau erst im Jahre 1708. Im untern Stockwerk waren beide Auditoria, 2 Stuben und Kammern für den Küster und Kantor, ungeachtet der Letztere mit dem Gymnasium in gar keiner Verbindung stand. Im obern Stockwerk war ein Zimmer für den Adjunctus bestimmt, der übrige Raum sollte zu einem Saale „ad actus oratorios und dergleichen" frei bleiben. Er ist indeß nie eingerichtet. Densow hatte wegen der ihm zustehenden Fischerei-Gerechtigkeiten mit dem Amte Streitigkeiten, die indeß dadurch beigelegt wurden, daß er eine jährliche Entschädigung von 2 Thlr. annahm. Von Densow rührt das erste vorhandene Lections-Verzeichniß her. Aus demselben geht hervor, daß die beiden Klassen des Gymnasiums, obgleich man sie unterschied, doch immer combinirt waren. Der Unterricht wurde Vormittags von 7 — 10 Uhr und Nachmittags von 1 — 3 Uhr ertheilt. Die Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend blieben frei. Der Rector unterrichtete 14 und der Konrector 12 Stunden

wöchentlich. Der Unterricht wurde mit dem nachfolgenden von der Fürstin Hedwig vorgeschriebenem Gebet täglich eröffnet:

O, Gott, unser Vater, Herr aller Güte, der Du alle Dinge durch Dein kräftiges Wort gemacht und den Menschen durch Deine ewige Weisheit bereitet hast, daß er herrschen soll über die Kreaturen, so von Dir gemacht sind, daß er die Welt regieren soll in Heiligkeit und Gerechtigkeit und mit rechtem Herzen richten. Wir bitten Dich, gieb uns die Weisheit, die stets um Deinen Thron ist, und verwirf uns nicht aus Deinen Kindern. Denn wir sind Deiner Knechte Söhne, schwache Menschen, kurzes Lebens, und zu geringe am Verstande des rechten Gesetzes, und zu andern Kräften untüchtig. Und wenngleich einer unter den Menschenkindern vollkommen wäre, so gilt er doch nichts, wo er ohne die Weisheit ist, so von Dir kommt. Denn der Sterblichen Gedanken sind mißlich, und unsere Anschläge sind gefährlich. Der sterbliche Leichnam beschweret die Seele, und die irrdische Hülle drücket den zerstreuten Sinn, daß er kaum treffen kann, was auf Erden, und schwerlich erfinden, was unter Händen ist. Bei Dir aber ist Weisheit, welche Deine Werke weiß, und die dabei war, da Du die Welt machtest, und erkannte, was Dir wohlgefiel, und was richtig war in Deinen Geboten.

Dieselbe sende herab von Deinem heiligen Himmel, aus dem Thron Deiner Herrlichkeit, sende sie, daß sie bei uns sei, mit uns arbeite, und uns, Deinen Kindern Deine Worte gute Künste und Sprachen lehre. Denn sie weiß und versteht alles, und wird uns leiten in unsern Werken und uns behüten durch ihre Herrlichkeit und Tugend, und unsere Werke werden Dir, unserm Gott angenehm sein. Wo Du aber Deine Weisheit nicht giebst, und Deinen heiligen Geist nicht aus der Höhe sendest, wer wird verstehen, was Gutes vor Deinen Augen ist.

Wo Du nicht wirst helfen das Haus bauen, so arbeiten umsonst, die daran bauen. Wo Du uns nicht zu Dir ziehest, wer wird zum Vater kommen, weil ohne Deine Kraft der Mensch nichts vermag. Demnach so sende in unsere Herzen Deine himmlische Weisheit, daß wir täglich je mehr und mehr zunehmen, und wachsen an Alter, Weisheit und Gnade bei Dir und den Menschen. Lehre unsern Verstand, damit wir erkennen, was wahr sei, regiere unsere Begierden, damit wir nichts thun, denn was Deinem göttlichen Willen gemäß und Dir allein wohlgefällig ist. Du bist die Wahrheit, darum lehre uns, Du bist die Weisheit, unterrichte uns; Du bist der Weg, leite uns, und vertreibe die dicken Wolken der Unwissenheit aus unserm Herzen. Herr unser Gott sei uns gnädig und befördere das Werk unserer Hände bei uns, ja das Werk unserer Hände wollest Du befördern. Amen.

Die Gegenstände des Unterrichts waren Theologie **2** Stunden, Latein **19** Stunden, Griechisch **2** Stunden u. s. w. Die Disciplin unter Densow's Verwaltung muß nicht die beste gewesen sein, denn die Regierung verbot unterm **14.** October **1706** den Gymnasiasten, viertel und halbe Jahre zu verreisen, und dann dem Rector zur „bravade“ wieder zu kommen, auch klagte der Conrector Vogesius bei seinem Antritt, daß die Zahl der Schüler kleiner gewesen, als er sie früher als Privat-Lehrer gehabt habe, daß Zucht und Methode so beschaffen, daß beides auf der elendesten Dorfschule besser anzutreffen sei. Die äußern Verhältnisse waren dem Gedeihen des Gymnasiums zwar günstig, desto mehr mußte aber die Feindschaft beklagt werden, die zwischen dem Rector und Conrector bestand. Von Densow wird gesagt, daß er sich viel mit lateinischer und griechischer Poesie beschäftigt, daß er die Philosophie hochgeachtet, auch daß er in der

Schule die herkömmliche Unterrichtsweise repräsentirt habe, die, von der Vorstellung von Kollegien, einem akademischen Gymnasium u. s. w. ausgehend, sich die Zeiten Preiges in stolzer Erinnerung von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt hatte. Bogesius dagegen wollte als Theologe Schrift und Vernunft an einander gestellt wissen, von der Philosophie hielt er nicht viel, dagegen hatte er von dem Berufe des Lehrers eine hohe Meinung. Densow warf Bogesius sein gegebenes Aergerniß durch Trinken und „unziemliches Küßen", Zeitverschwenden durch Zoten und Schimpfen gegen Kollegen und willkührliche Abänderungen der Lectionen und seine Ausbrüche ungeordneter Leidenschaften vor. Bogesius machte 1706 über den Zustand des Gymnasiums bei der Regierung Anzeige, in Folge dessen der Kurator des Gymnasiums, Landrath v. Zastrow am 19. Mai eine Untersuchung desselben vornahm. Auf seinem unterm 15. Juni 1708 erstatteten Bericht wurde verfügt, daß um den Flor der Anstalt wieder herzustellen, 2 Klassen gemacht und beide Lehrer nebst den andern Kollegen darin unterrichten, alle halbe Jahre in Gegenwart der Kuratoren Examina gehalten, ein Schulplan und Schulgesetze eingereicht und endlich ein Carcer eingerichtet werden solle. Die beiden Landräthe wurden nochmals beauftragt, die Streitigkeiten der Lehrer zu schlichten, und es kam denn auch wirkich eine Versöhnung zu Stande, bei der auch der Bürgermeister und Rath der Stadt auf ihr Verlangen zugezogen wurden. Bogesius fristete ein kümmerliches Dasein, er mußte, weil damals Ruhr und Pest stark wütheten und die Schüler deshalb die Stadt verlassen hatten, manche schöne Meile zu Fuß gehen um bei christlichen Freunden einen Scheffel Roggen entweder leihen oder bitten, das Holz zur Winterszeit auf einem Handschlitten heran holen und dabei manche schöne Stunde versäumen.

Da man glaubte, daß Densow ein Hinderniß an dem Gedeihen des Gymnasiums sei, so kam man seiner angebotenen Resignation entgegen und verlieh ihm eine Pfarrstelle in Ratzebuhr.

Bogesius Hoffnung, das Rectorat nun zu erlangen, ging nicht in Erfüllung, denn der Vorwurf der Pflichtvergessenheit lastete zu schwer auf ihm, und es wurde, nachdem er auf seine desfallsige Bitte abschläglich beschieden worden war, unterm **20.** Januar **1714** Laurentius Palenius zum Rector vocirt. Palenius war ein vielseitig gebildeter Mann, verstand außer den alten Sprachen, Französisch, Italianisch, Polnisch und strebte darnach, frei von aller Pedanterie ein galanter Schulmann zu sein, er hielt Tanzen und Fechten für löbliche Uebungen und empfahl die Musik. Er erwartete mit großer Zuversicht von seinem Eintritt in das Rectorat eine neue Aera des Gymnasiums, besonders hatte er es auf adeliche Schüler abgesehen, mit deren Aufnahme er prunkte. Wenngleich seine reformatorischen Pläne durch die Unterstützung eines neuen Conrectors und Subrectors einen günstigen Anlauf nahmen, so fehlte es ihm doch an Ausdauer. Dennoch ging das Gymnasium einer bessern Gestaltung entgegen. Die Frequenz stieg von **11** Schüler, die Palenius bei seinem Eintritt vorgefunden, in wenig mehr als einem Jahre auf **31**, doch mochte wohl die Verlegung der Ritterakademie von Colberg nach Berlin von einigem Einfluß hierauf sein. Unterm **10.** November **1715** wurde den Gymnasiasten das Tragen von Degen verboten. Dieser Anflug einer bessern Zeit dauerte aber nicht lange, die gegenseitigen Beschuldigungen und Streitigkeiten der Lehrer wiederholten sich aufs Neue und wirkten nachtheilig auf das Gymnasium, ebenso die Verlegung des hiesigen Burggerichts nach Cöslin (**1720**) wodurch eine Zahl bemittelter Familien Neu-Stettin verließ.

Dazu kam, daß der Conrector Wokenius, als tüchtiger Schulmann bekannt, nach Leipzig versetzt wurde, und als Palenius am Palmsonntag 1728 starb, hinterließ er seinem Nachfolger nur noch 5 Schüler. Der bisherige Conrector Schaukirch erhielt nun das Rectorat, das Conrectorat blieb wegen der geringen Schülerzahl bis zum Jahre 1732 unbesetzt. Nach dem 1731 erfolgten Tode des Kantors Serini beschloß der Magistrat die Stadt=Schule von dem Gymnasium abzulösen und das Kantorat einem Nicht=Theologen zu übertragen, was indeß vom Ministerium abgelehnt wurde. Inwiefern die unterm 14. Februar beschlossene Trennung des Organistendienstes vom Cantorat hiermit zusammen hing, ist nicht ersichtlich. Der Versuch des Magistrats, einen gewissen Daniel Mündler zum Cantor zu berufen, mißlang, aber um so nachdrücklicher behauptete er die Wahl des Studiosus Juris Georg Kühne. Die Regierung entschied zu Gunsten des Magistrats, und Kühne ward, obgleich der Rector seine Einführung anfänglich verweigerte, Cantor, verlor aber schon 1735 seine Stelle wieder. Auch Schaukirch resignirte 1738 und nahm eine Feldpredigerstelle an. Sein Nachfolger wurde der bisherige Conrector Johann Kludt. Der Zustand, in welchem er das Gymnasium bei Uebernahme des Rectorats vorfand, ließ keine erhebliche Wirkung der Lehrer zu, seine Hauptthätigkeit richtete sich daher auf die Erhaltung des äußern Bestandes des Gymnasiums, denn es war schon wieder die Reparatur des Gebäudes sehr nothwendig. Die Baugelder hierzu wurden zwar angewiesen, gleichwohl gerieth der Bau aber doch ins Stocken und als Kludt den Wunsch aussprach, daß der 1708 unausgebaut gebliebene Theil des obern Stockwerks zu einem auditorium majus ausgebaut werde, in welchem das bevorstehende Jubiläum des Gymnasiums gefeiert werden könne, erfolgte von der Kammer der Bescheid:

„er habe sich deshalb ferner nicht zu melden, weil das Jubiläum, bei welchem doch keine sonderliche Sollennitäten vorgehen noch ein großer Confluxus von Gelehrten sein werde, mit den 2 oder 3 alumnis Gymnasii füglich im auditorio minori würde celebriret werden können, und deshalb mehrere Unkosten als assigniret, unnöthig seien, weil docentes et discentes nebst den etwa zu adhibirenden Kunst-Pfeifer in dem auditorio medio vel minori Raum genug zu jubiliren hätten.“

Der Wunsch des Rectors blieb also unerfüllt, das Jubiläum wurde am 26. October 1740 in den beiden größern Auditorien begangen, zu welchem er durch ein Programm Freunde der Anstalt einladete. Er selbst hielt hierbei eine lateinische Rede, und ein Geistlicher schenkte dem Auditorium des Gymnasiums ein neues Katheder, und dies ist Alles, was wir von dieser Feier wissen. Kludt that sein Möglichstes die Aufmerksamkeit auf die Anstalt zu erwecken und zu erhalten, er machte mehrmals 1742, 1743 und 1751 verschiedene Vorschläge zur Hebung des Gymnasiums und Abhülfe der vielen Mängel.

In einem hierauf von dem Amtsrath Krüger erstatteten Bericht heißt es, daß der Zustand des Gymnasiums gar elend und schlecht sei, die Lehrer hätten fast gar keine Schüler, wünschten wohl auch keine, namentlich der Conrector Rhensius, der die Kreis-Receptur verwalte, und es sei höchst nöthig, daß dem Faullenzen der Schul-Kollegen einmal Einhalt geschehe; es blieb indeß alles beim alten, und es konnte allenfalls noch als eine Begünstigung angesehen werden, daß die schon wieder in Anregung gebrachte Verlegung des Gymnasiums nach Cöslin unterblieb. Am 26. Juni 1750 wurde der 100jährige Todestag der Fürstin Hedwig gefeiert. Die Feier selbst fand in der Kirche statt, wo auch der

kostbare Kirchenornat, den sie geschenket, so wie ihr Bild ausgestellt war. Nachmittags wurden im Auditorium des Gymnasiums die beiden Testamente der Fürstin verlesen und die auf sie geschlagene Gedächtnißmünze vorgezeigt, auch wurde von dem Rector eine Schrift, betitelt:

Entwurf von dem merkwürdigen Leben der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau Hedwig

verfaßt, welche handschriftlich noch vorhanden ist. Kludt hatte sich als ein tüchtiger Schulmann, dem es auch an Festigkeit und Beharrlichkeit nicht fehlte, bewährt, er war mild und fromm und selbst seine bittersten Gegner konnten ihm keinen Vorwurf machen. Auch wurde von den Behörden seine Tüchtigkeit mehrmals anerkannt. Sein Tod regte die Pläne zur Verlegung des Gymnasiums aufs Neue an, und obwohl die Regierung im Einverständniß mit dem Konsistorium die Verlegung beantragten, so scheiterten doch diese Anträge in Folge der lebhaften Remonstrationen der Landräthe Hinterpommerns und des Fürstenthums Cammin, so wie der von dem Landrath v. d. Osten, des Kreises und der Synode bei Hofe gemachten Vorstellungen. Es wurde nun von den Ständen das frühere Begehren rasch erfüllt und beschlossen, daß der jedesmalige Landrath des Neu-Stettinschen Kreises geborner Kurator des Gymnasiums sein und ihm ein zweiter beigeordnet werden solle. Zum Rector wurde nun der von v. d. Osten vorgeschlagene bisherige Rector der Stadtschule zu Lobsens, Johann Gensichen berufen und am 22. Dezember introducirt. Die Zeit seiner Verwaltung war für das Gymnasium eine traurige, man hat von seinen Leistungen nichts aufzuweisen, und weiß nur, daß er im Jahre 1763 sein hiesiges Amt mit einem andern vertauschte. In Gensichens Stelle kam Johann Grünwald, welcher indeß schon am

16. Juni 1765 verstarb. Diesem folgte im Rectorat Nathanel Fromm aus Rostock. Er fand keine Schüler vor und wenngleich über seine Befähigung und Tüchtigkeit kein Zweifel war, so stieg die Frequenz des Gymnasiums während seiner 6jährigen Amtsdauer doch nur auf 5 Schüler. Die Schuld hieran lag aber weniger an ihm als in den damaligen ungünstigen Zeitverhältnissen, dem häufigen Wechsel der Lehrer, u. s. w. Nach Fromms Abgang 1772 blieb nur der einzige Conrector Zybel am Gymnasium in Thätigkeit, indem Fromm bereits vor seinem Abgange die Vereinigung des Conrectorats mit dem Subrectorat so wie die Combination des Gymnasiums mit der Stadtschule vorgeschlagen hatte und die mit Einwilligung des Magistrats genehmigt worden war. Der desfallsigen Urkunde gemäß sollte fortan das Gymnasium und die Stadtschule unter der Benennung:

„Fürstlich Hedwigsches Gymnasium"

eine vereinigte Schul-Anstalt sein, aus 3 Lehrern, einem Rector, Conrector, Kantor und Organisten bestehen, während das bisherige Conrectorat einging, und dessen Arbeit und Gehalt auf die übrigen Lehrer vertheilt wurde. Das Patronats-Verhältniß blieb Hinsichts des Rectorats und Cantorats unverändert, bei Besetzung des Conrectorats sollten Curatoren und Magistrat sich über einen Candidaten einigen, und wenn keine Einigung zu erreichen, solle die Regierung nach vorangegangener Kommunikation mit dem Konsistorium einen bestätigen, ferner sollte das Conrectorhaus verkauft und der Küster eine Wohnung außer dem Gymnasium erhalten. Die Inspection über diese vereinigte Schul-Anstalt wurde dem Präpositus in Neu-Stettin übertragen. Endlich wurde bestimmt, daß die Hedwigschen Stipendien nur an hiesige Schüler vergeben werden sollten, und zwar die adelichen Raten

in Ermangelung geeigneter Bewerber auch an bürgerliche und umgekehrt. Zum Nachfolger Fromms wurde der Rector Christian Schartow aus Polzin mit der ausdrücklichen Bemerkung der Ermangelung eines Bessern ernannt, indem Schartow wohl ein tüchtiger Schulmann sei, jedoch nicht Wissenschaft genug besitze, um der erste Lehrer eines Gymnasiums zu sein. Er wurde am 3. Februar 1773 eingeführt, erhielt aber schon am 27. Januar 1774 in dem Rector Johann Krehmer einen Nachfolger. Krehmer war eifrig bemüht, das Gymnasium zu heben, die Verbindung der Stadtschule mit dem Gymnasium führte diesem eine größere Zahl von Schülern zu, die von dem Subrector bisher geübte Inspection der Stadtschule wurde dem Rector übertragen, auch die Vertheilung der bei der Aufnahme zu zahlenden Gebühren so wie des Schulgeldes dahin geordnet, daß von den erstern der Rector und Conrector je $\frac{3}{8}$, Cantor $\frac{1}{4}$, von letzterm jeder $\frac{1}{3}$ erhielt.

Das Gymasium hatte an dem Präpositus Kypke einen wahren Freund und Förderer, denn seine Beziehungen zu dem damaligen Staats- und Kabinets-Minister Grafen v. Hertzberg lenkten dessen Aufmerksamkeit auf dasselbe, und schon im nächsten Jahre bewilligte der Minister aus eigenen Mitteln dem Rector und Conrector eine Zulage von je 50 Thaler. Kypke starb zwar bald, aber sein Nachfolger Johann Drews war ein eben so großer Gönner des Gymnasiums und verstand es, die Theilnahme des Herrn Ministers für die Anstalt auch ferner zu erhalten. In Gemeinschaft mit dem braven General-Superintendenten Göring bildeten diese 3 Herren ein Triumvirat, welches, jeder auf seinem Standpunkte, höchst thätig für das Gymnasium wirkte. v. Hertzberg gewährte Unterstützungen an Lehrer, Beneficien an die studirenden Schüler der Anstalt, sandte wiederholt Bücher für

die Bibliothek, Landkarten für arme Schüler, Geld zu Büchern, ließ Programme des Gymnasiums auf seine Kosten drucken, und unterstützte überhaupt dasselbe auf jede Weise. Er verlangte hierfür weiter nichts, als alle halbe Jahre Nachricht über die Anstalt, und gewann dadurch auf die Leitung derselben einen bedeutenden Einfluß.

v. Hertzberg wurde dann auch nicht nur von Göring und Drews privatim sondern auch von den Behörden von Allem unterrichtet. Seine mit Drews gewechselten Briefe befinden sich noch im Besitze des Gymnasiums und zeugen von seiner lebhaften Theilnahme für dasselbe. Auf seine Verwendung wurde denn auch **1789** der höchst nothwendige Reparaturbau des Gymnasial-Gebäudes in Angriff genommen, und Allerhöchsten Orts dazu die Summe von **1500** Thlr. bewilligt. Die Umfassungsmauern blieben stehen, dagegen sollte das Innere völlig umgebaut werden. Unterm **20.** Januar **1789** verfügte die Kriegs- und Domainen-Kammer in Stettin an den hiesigen Magistrat, da die Stadtschule mit dem Gymnasium verbunden, jede Kommune schuldig sei, ihre Schulgebäude auf ihre Kosten zu erhalten, und daß bei künftigen Reparaturen die Kämmerei und die Bürgerschaft die Hälfte der Kosten hergeben, und außerdem Hand- und Spanndienste leisten solle. Es scheint daß die Stadt hiergegen nicht remonstrirt hat. Dennoch wurde der Bau diesmal ausschließlich vom Staate ausgeführt. Der Bau wurde so ausgeführt, daß unten **4** Lehrzimmer, oben die Wohnung für den Conrector und Cantor so wie für die zukünftigen **4** Lehrer angelegt wurden. Im November wurde bereits in den neuen Klassen unterrichtet und im März **1791** war der Bau ganz vollendet.

Während des Baues war der Unterricht im Schlosse ertheilt worden. Inzwischen waren noch vom Staate **1000** Thl.

angewiesen, wovon 1790 das Rectorathaus neu gebaut wurde. Krehmer erlebte die äußere Erneuung der Anstalt nicht mehr und starb am 3. April 1791. Die Verdienste des achtungswerthen Mannes, welcher während seiner Amtsdauer sich mit v. Hertzberg, Göring und Drews nicht am besten stand, wurden erst nach seinem Tode recht gewürdigt, man erkannte nun erst an, was man ihm im Leben nicht zugestehen wollte, daß er sein Amt mit vielem Nutzen verwaltet habe und zweifelte, für ihn einen würdigen Nachfolger zu finden. Die Frequenz des Gymnasiums hatte unter ihm bedeutend zugenommen, 1789 waren 67 Schüler, und bei seinem Tode hinterließ er seinem Nachfolger in den 3 ersten Klassen 43 und in der 4ten 80 Schüler.

Auf den Vorschlag des Curatorii und des Inspectors wurde mit Genehmigung des Grafen v. Hertzberg unterm 30. Juni 1791 der bisherige Rector des Lyceums zu Colberg David Friedrich Lenz zum Rector des hiesigen Gymnasiums berufen und am 18. August mit großer Feierlichkeit eingeführt. Graf v. Hertzberg war hierbei zugegen, er hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede und gab als Grund seines Wohlwollens für das hiesige Gymnasium den Umstand an, daß seine Stammbesitzungen hier in der Nähe lägen. Durch seinen am 27. Mai 1795 erfolgten Tod verloren der Rector, Conrector und der 4te Lehrer die bisher von ihm bezogenen jährlichen Gehaltszulagen. So betrübend sein Tod auch für das Gymnasium war, so fand dasselbe doch bald wieder einen Ersatz für ihn, denn der bisherige Präsident des Pommerschen Landes-Kollegiums und Chef des Ober-Schul-Kollegiums v. Massow, welcher in frühern Jahren mit Drews in Verbindung gestanden hatte, wandte sein Wohlwollen dem Gymnasium zu und bewirkte, daß die durch v. Hertzbergs Tod fortgefallenen persönlichen Zulagen vom Juli 1798 auf

die Ober-Schul-Kasse zur Zahlung angewiesen wurden, auch wurde auf seine Verwendung der mathematisch-physikalische Apparat in den Jahren 1800 und 1802 vermehrt.

v. Massow selbst revidirte den 16. October 1802 das Gymnasium, äußerte sich wohlwollend über die gute Verfassung und Ordnung desselben und versprach, solches Allerhöchsten Orts zu empfehlen. In Folge dessen wurde denn auch in einem Rescript des Ober-Schul-Kollegiums den meisten Lehrern der Anstalt volle Zufriedenheit und die Versicherung ausgesprochen, jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, die Fonds derselben zu vermehren.

Durch eine Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1805 wurde aus der Kasse des Marien-Stifts in Stettin ein jährlicher Zuschuß von 500 Thlr. bewilligt, wovon 150 Thlr. zur Fundirung einer Collaboratorstelle bestimmt und der Rest unter die Lehrer vertheilt werden sollte. Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1806 und 1807 übten auf das Gymnasium einen nachtheiligen Einfluß, bei der Plünderung der Stadt durch die Polen, den 2. Februar 1807 wurde der Rector Lenz und die Lehrer Hörnig und Etlich als Geißeln fortgeführt, jedoch bald wieder frei gelassen. Michaeli 1806 erfolgte keine öffentliche Prüfung mehr, ebenso in den nächstfolgenden beiden Jahren, die Stipendien wurden nicht gezahlt, weil die französischen Behörden die Kassen in Beschlag genommen hatten, auch blieben die Lehrer-Gehälter aus. Zu Neujahr 1808 verließen alle Primaner das Gymnasium, starke feindliche Durchmärsche und Einquartirungen lasteten wie ein Alp auf den Stadtbewohnern und erst zwei gesegnete Erndten in den Jahren 1809 und 1810 erleichterten ihre drückende Last.

Michaeli 1809 wurde wieder ein öffentliches Examen gehalten, auch wurden die rückständigen und laufenden Lehrer-Gehälter jetzt wieder gezahlt. Das Jahr 1811 brachte indeß

wieder neue unerfreuliche Ereignisse, es wüthete die Ruhr, und starke französische Durchmärsche nach Rußland störten den Unterricht; im April 1812 mußte sogar das Gymnasium geräumt werden, weil es zu einem französischen Lazareth bestimmt worden war, die Rückgabe erfolgte erst im Juni, ohne daß der beabsichtigte Gebrauch davon gemacht war. Der Rückzug der Franzosen im folgenden Jahre brachte Nerven- und Lazarethfieber. Im Frühling dieses Jahres folgten alle Schüler, die das Alter hatten, dem Rufe zu den Waffen. Mai 1813 wurden abermals zur bessern Dotirung der Lehrer 300 Thlr. aus dem Fonds des Marien-Stifts bewilligt, auch ward die Collaboratur dem zum zweiten Prediger ernannten Conrector Drews übertragen.

Die bisher mit dem Subrectorat verbundene Leitung des Kirchengesanges, welche der 1811 neuangestellte Subrector Hennig nicht übernehmen wollte, wurde von dem Amte getrennt, und gegen eine Vergütigung von 12 Thlr. einem Elementar-Lehrer übertragen. Michaeli 1814 bildete sich wieder eine schwache Prima, löste sich jedoch bis Juni 1815 in Folge des abermaligen Aufrufs zu den Waffen nebst der Secunda auf. Die Anstellung des Lehrers Hörnig und dessen Besoldung führte mit dem Magistrat zu Streitigkeiten und später zum Prozeß, die Regierung verfügte, der Magistrat solle den Hörnig als Lehrer der Bürger-Schule mit 200 Thlr. jährlich besolden. Die Stadt lehnte dies Ansinnen aber ab, und hat auch später in einem Rechtsstreit hierin obgesiegt. Bei dieser Gelegenheit wurde das Compatronat des Magistrats ausdrücklich anerkannt, demselben auch eine Einwirkung auf die Gymnasialsachen eingeräumt, und so der später erfolgte Eintritt des jedesmaligen Bürgermeisters in das Kuratorium vorbereitet. 1816 wurde die Secunda und

im folgenden Jahre die Prima wieder gebildet. Die Anstellung eines Turnlehrers wurde damals angeregt, scheiterte aber an der Weigerung der Stadtverordneten, etwas für denselben zu thun. **1816** und **1820** kam die Verlegung des Gymnasiums nach Cöslin oder Stolp wiederum in Anregung, man glaubte Seitens der Behörden, daß das Gymnasium hier nicht zu halten sei, und daß besonders Cöslin damals der Sitz zweier Landes-Kollegien, sich vorzugsweise für die Verlegung des Gymnasiums eigne. Magistrat und Stadtverordneten überreichten am **29.** August eine Immediat-Vorstellung um Erhaltung des Gymnasiums Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm **III.** auf Höchstdessen Durchreise nach Flatow und es erging nun unterm **29.** Januar **1821** eine Allerhöchste Cabinets-Ordre, der zu Folge dem Gymnasium seine ursprünglichen Stiftungs-Fonds so wie die bisher aus Staatskassen bewilligten Zuschüsse verblieben, aber keine neue Bewilligungen letzterer Art gemacht werden sollten. Das Gymnasium hatte jetzt **5** Klassen und der von Lenz eingereichte Lehrplan war der eines vollständigen Gymnasiums. Dennoch verlor Lenz zuletzt den Muth und verzweifelte an der Erhaltung des Gymnasiums, es wurde ihm vom Magistrat vorgeworfen, daß er den Schülern der obern Klassen den Rath gegeben, die Anstalt zu verlassen, und Neuankommenden die Aufnahme verweigert habe. Lenz wünschte denn auch in der That, daß Prima und Secunda eingehen möchten, sein Verfahren wurde aber als es zur Kenntniß des Konsistoriums gebracht wurde, gemißbilligt. November **1812** wurde Lenz mit **400** Thlr. pensionirt und der Conrector Klütz mit der interimistischen Leitung des Rectorats beauftragt. Lenz hatte sich während des größten Theils seiner Amtsführung des verdienten Beifalls seiner Vorgesetzten er=

freuet und sich als praktischer und thätiger Schulmann bewährt, nur in seinen spätern Jahren fiel er in eine Zeit gewaltsamen geistigen Aufraffens, dem er nicht immer folgen konnte. Ein Sinken der Anstalt war daher auch nicht zu verkennen, die Schuld lag aber auch wohl hauptsächlich an dem häufigen Wechsel der Lehrer und deren unzulänglichen Besoldung so wie an den damaligen kriegerischen Zeitereignissen und der unsichern Lage des Gymnasiums. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Director des Gymnasiums in Posen Samuel Kaulfuß berufen, welcher unterm 18. Januar 1825 durch den Superintendenten Henkel in sein neues Amt hier eingeführt wurde. Der Zustand, in welchem Kaulfuß das Gymnasium vorfand, schildert er selbst betrübend. Wenige und mißmuthige, aber brave Lehrer, 66 Schüler (so viel blieben ihm nach Ausmerzung derer, die ihm für ein Gymnasium nicht geeignet schienen, sonst weiset sein Verzeichniß 81 nach). Die wenigen den Ansprüchen ihrer Klasse nicht genügend und ohne das gewünschte Leben, das Gebäude dem Einsturz drohend, keinen irgend erheblichen Lehr-Apparat, die öconomischen Mittel fehlend, das Vertrauen zu der Anstalt gesunken. Dennoch verlor er nicht den Muth, er ging mit Eifer an das Werk der Reform, erklärte, daß Niemand Mitglied der Anstalt bleiben könne, der nicht bei geziemender äußerer Erscheinung Latein lerne, bildete aus den vorhandenen Schülern 5 Klassen, ermunterte Lehrer und Schüler, und suchte die Letztern zu überzeugen, daß viel zu thun sei, um mit den benachbarten, günstiger bedachten Gymnasien Schritt halten zu können. Auch die äußern Verhältnisse des Gymnasiums verlor er nicht aus den Augen, er setzte die höchst nöthige Reparatur des Gebäudes durch, welche einen Kostenaufwand von 3082 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. erforderte.

Zu diesem Zwecke wurde das Gymnasium am **27.** Juni **1826** geräumt, und die Klassen, Bibliothek, Carcer in verschiedene Bürgerhäuser untergebracht. September **1827** war der Bau vollendet, in dem Gebäude war nun ein großes Auditorium und **2** Klassenzimmer im obern, **3** Klassenzimmer und eine Schulwärter-Wohnung im untern Stockwerk, Bibliothek, Zimmer für den mathematisch-physikalischen Apparat und Carcer unter dem Dache eingerichtet. Für Beschaffung der Utensilien wurden noch **226** Thlr. bewilligt, auch wurde ein neuer jährlicher Zuschuß von **400** Thlr. zur Verbesserung der Lehrergehälter auf die Regierungs-Haupt-Kasse zur Zahlung angewiesen. Außerdem wurden zur Begründung des physikalischen Apparats ein für alle Mal **400** Thlr. bewilligt, wodurch die Bedürfnisse des Unterrichts in der Physik befriedigt wurden. Ferner wurden zur Vermehrung des Büchervorraths **210** Thlr. und zu Remunerationen für die Lehrer **150** Thlr. hergegeben. Zur Unterstützung armer Schüler rief er den bis auf die heutige Zeit noch bestehenden Unterstützungs-Verein für hülfsbedürftige Gymnasiasten ins Leben, indem er überall nicht blos in der Nähe sondern auch in der Provinz Menscheufreunde zu bestimmten Beiträgen für den gedachten Zweck zu erlangen sich bemühte. Der durch die vermehrte Frequenz entstandene Ueberschuß des Holzgeldes wurde zur Gründung einer Gymnasial-Lese-Bibliothek verwandt, und durch die Verzichtleistung der Lehrer auf die ihnen zustehenden Promotionsgelder wurde ein Fonds geschaffen, von dem eine Leihbibliothek, aus Schulbüchern bestehend, für bedürftige Gymnasiasten angeschafft wurde. Für den Director wurde **1830** eine Gehalts-Erhöhung von **500** Thlr. und zur Berichtigung verschiedener Rückstände **948** Thlr **28** Sgr. **8** Pf. und etwas später noch **434** Thlr. und **82** Thlr. bewilligt.

Eine wesentliche Hülfe gewährte indeß die durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juli 1832 bewilligte alljährliche Summe von 867 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. zur Verbesserung der Lehrer-Gehälter und des Schulwärters, und endlich die Vermehrung der Lehrkraft durch Anstellung eines sechsten Lehrers. Während auf diese Weise die äußere Lage des Gymnasiums gefördert ward, stieg auch durch das Vertrauen, welches man demselben zuwandte, die Frequenz so erheblich, daß im Jahre 1832 bereits 201 Schüler waren.

Kaulfuß war bereits seit seiner Anstellung leidend an der Gicht, die politischen Ereignisse der Jahre 1830 u. 1831 hatten auf den vom National-Gefühl brennenden Manne wahrscheinlich eingewirkt und die Brustwassersucht machte am 25. September 1832 seinem Leben ein Ende. Am 28. September wurde er mit aller Feierlichkeit, die das Gymnasium aufbieten konnte, beerdigt, und auch die Bewohner der Stadt, die wohl wußten, wie viel sie an dem Dahingeschiedenen verloren hatten, betrauerten seinen Verlust mit inniger Liebe und Verehrung. Auf dem alten Kirchhofe zeigt uns ein Monument seine Grabstätte mit der Inschrift:

Sein Gutes ging auf Andere über.

Kaulfuß war ein vielseitig, wissenschaftlich gebildeter Mann, entschieden bis zur Schärfe hin, überaus thätig, ein Schulmann von bestimmten und festen Grundsätzen, geschäftsgewandt und weltklug, und von der bestimmten Ansicht ausgehend, an seinem jetzigen nicht gern gewählten Aufenthalts-Orte ein Gymnasium herzustellen, das den Forderungen der Gegenwart entsprechen könne. Alle seine reformatorischen Anträge und Einrichtungen zeugen von einer großen Umsicht und Gewandtheit und ihm gebührt das ehrende Anerkenntniß, das Gymnasium zu einer bis dahin noch nicht bestandenen Höhe

gebracht zu haben. Zu seinem Nachfolger wurde der Prorector des Gymnasiums zu Prenzlau, Benjamin Giesebrecht ernannt, welcher am 11. October 1833 durch den Konsistorial-Rath Dr. Koch in sein Amt eingeführt wurde. Bis dahin hatte der Prorector Klütz zum zweiten Mal das Rectorat interimistisch verwaltet, und erhielt in Anerkennung seiner Verdienste den Professor-Titel. 1836 wurde eine neue Lehrerstelle errichtet, so daß das Gymnasium jetzt 6 völlig getrennte Klassen hatte, auch wurden die Lehrmittel, namentlich die 3 Bibliotheken, die Mineralien-Sammlung rc. theils durch liberale Schenkungen Seitens der Behörden und Privat-Personen, theils aus etatsmäßigen Summen und theils aus Ueberschüssen der Gymnasial-Kasse bereichert. 1839 wurden jährliche Curse für die Gymnasial-Klassen eingeführt und zum Anfangs- und Endpunkt derselben Ostern und Michaelis bestimmt, auch die bisher zu Michaeli gehaltenen jährlichen öffentlichen Prüfungen und die damit verbundene Ausgabe des Programms auf Ostern verlegt. Den 15. October 1840 feierte das Gymnasium sein 200jähriges Jubiläum in nachstehender Art:

Früh 8 Uhr versammelte sich das Kuratorium des Gymnasiums, der Magistrat und die Stadtverordneten, eine Zahl von Geistlichen, das Lehrer-Kollegium, die Klassen so wie etwa 100 ehemalige Zöglinge des Gymnasiums in den Räumen des Gymnasial-Gebäudes. Um ½9 Uhr wurde geläutet und setzte sich dann der Festzug aus den genannten Personen über die Schloßfreiheit, die Schloßstraße, den Markt, die Colberger-Straße und den Kirchhof nach der festlich geschmückten Kirche, in Bewegung, welcher, so weit es der Raum gestattete, vor dem Altare Platz nahm. Ein zahlreiches Publikum füllte die übrigen Räume des Gotteshauses.

Hier begann die Feier mit dem Gesange des Chorals:

Herr Jesu Christ di ch zuuns wend.

Hierauf hielt der Superintendent Kumme die Predigt über 1 Thimoth. 2, 4. und darauf der Prorector Dr. Klütz die Festrede, in welcher er in gewandter Sprache das Leben und Wirken der Fürstin Hedwig so wie ihre hohen Tugenden schilderte.

Zuletzt sprach der Director Professor Giesebrecht über den Zweck der Gymnasien als christliche Lehr-Anstalten, gedachte der vielen Hindernisse, womit das Gymnasium fortwährend hatte kämpfen müssen, ferner der unchristlichen Zwietracht der frühern Lehrer, die vereinigt, viel Schöneres hätten leisten können, und endlich der 100jährigen Jubelfeier, die mit 2 oder 3 Schülern begangen wurde. Zum Schluß wurde unter Orgel-, Posaunen- und Pauken-Begleitung das Lied gesungen:

Nun danket alle Gott.

Hierauf begab sich der Festzug nach dem großen Hörsaal des Gymnasiums, wo der Director für die eingegangenen Geschenke und Glückwünsche dankte und zum Andenken an die Feier des Tages an die Schüler Bücher vertheilte. Ein Festmahl und die Beleuchtung der Stadt am Abend beschlossen die würdige Feier. Ostern 1842 verließ Giesebrecht seine hiesige Stellung, indem er zum Provinzial-Schulrath ernannt worden war. Was er durch das in ihm lebende Vorbild christlicher Leitung und wissenschaftlicher Erhebung seinen Amtsgenossen und Schülern geworden, wird von diesen dankbar anerkannt, so wie seine große Aufopferung und sein unermüdetes, nie sich selbst befriedigendes Ringen für ein prunkloses Gedeihen der ihm anvertrauten Stiftung. Die Schülerzahl war zwar bei seinem Abgange auf 137 herabgesunken, dennoch

aber war der allgemeine Zustand des Gymnasims ein befriedigender. Dem Prorector Dr. Klütz wurde nun zum dritten Male die interimistische Leitung des Directorats übertragen, und demselben in Folge einer von dem Geheimen Rath Eilers abgehaltenen Revision des Gymnasiums die besondere Zufriedenheit über die gute Ordnung und das einmüthige Zusammenwirken der Lehrer so wie die erfolgreiche Thätigkeit und pädagogische Tüchtigkeit der Lernenden zu erkennen gegeben. Ein langjähriger Freund des Gymnasiums der Justiz-Rath Kypke in Stolp schenkte zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten ein Kapital von 200 Thlr.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. October 1844 wurde der bisherige Oberlehrer Dr. Röder aus Nordhausen zum Director des hiesigen Gymnasiums ernannt, und am 7. Dezember durch Giesebrecht eingeführt, welcher Letzterer sich bei dieser Gelegenheit zugleich verabschiedete. Hierauf hielt der neue Director seine Antritts-Rede. Er sprach über Zweck und Ziel der Gymnasien, bezeichnete als die Hauptaufgaben derselben die Pflege eines ächt wissenschaftlichen Geistes und der damit verschwisterten sittlich religiösen Gesinnung, einer Gesinnung, welche in der Erkenntniß und Bethätigung des Wahren, Guten und Schönen ihr höchstes Glück, ihre süßeste Befriedigung finde.

Als die Bedingungen, unter welchen die Pflege dieses Geistes eine wahrhaft gedeihliche sein werde, bezeichnete er die drei Genien als Hüter und Förderer derselben, nemlich die liebevolle Hingebung, weiser Ernst, und hoffnungsvolle im Glauben ruhende Treue. Den Zöglingen der Anstalt sagte er die schönen Worte:

Ihr möget reich oder arm, hoch oder niedrig geboren, mehr oder minder begabt sein, ich werde Euch alle ohne Aus-

nahme mit gleicher Theilnahme, mit einerlei Sorgfalt umfassen und unter der Mitwirkung wackerer Amtsgenossen Alles aufbieten, um Euer wahres Wohl zu begründen. Denn obgleich in der Schule Eures Bleibens nicht ist, so soll sie doch Bleibendes Euch gewähren. Seine Amtsgenossen bat er um freundliches Wohlwollen und Vertrauen, um ein inniges Einverständniß und treues Zusammenwirken, damit sie als ein Körper und ein Geist in ihren vereinten und planmäßig in einander greifenden Bestrebungen den Zöglingen der Anstalt den Beweis lieferten, daß nicht die Humanitäts-Studien allein, sondern auch die Lehrer derselben ein commune vinculum verknüpfe.

Vom 1. Januar 1845 ab wurden wiederum 400 Thlr. aus dem Marienstift dem hiesigen Gymnasium bewilligt, wovon 100 Thlr. dem anzustellenden Gesanglehrer und das übrige zur Verbesserung der am geringsten besoldeten ordentlichen Lehrer verwandt wurden. Am 5. Februar 1845 überreichten die Schüler dem wackern Senior des Gymnasiums Professor Dr. Klütz einen silbernen Ehrenpokal als ein bleibendes Andenken an ihre aufrichtige Ergebenheit und zum Zeichen ihres tief gefühlten Dankes für die während seiner intermistischen Direction um ihretwillen gehabten Sorgen und Mühen. November 1847 wurde der Turnplatz vor dem Zeughause eingerichtet, wozu mehrere Freunde und Gönner des Gymnasiums Geschenke überwiesen. März 1848 wurden vom Minister 200 Thaler zur Vervollständigung der Lehrmittel überwiesen, auch zur Förderung des Gesangunterrichts ein Flügel angeschafft und in der Aula des Gymnasiums aufgestellt. Im Mai 1848 reiste der Director als Deputirter zur Deutschen National-Versammlung nach Frankfurt a. M ab; und wurde von Klütz während seiner Abwesenheit vertreten. Im Mai 1851 erlitt das Gymnasium durch den unerwarteten Tod des wackern und viel-

seitig wissenschaftlich gebildeten Prorectors und Professors Dr. Klütz einen großen Verlust. Er hatte sich durch seine vieljährige hochverdienstliche Thätigkeit im Bereiche humanistischer Jugendbildung unter den gelehrten Schulmännern des Vaterlandes einen ehrenvollen Platz errungen, und was er war und wirkte, ist nicht spurlos mit ihm dahin sondern auf viele Andere übergegangen, die seinen Edelsinn und seiner Sitten Freundlichkeit erfahren. In seinem persönlichen Verkehr mit den Schülern hatte er ein würdiges, ungezwungenes und freundliches Benehmen. Er war ihnen ein wahrhaft väterlicher Freund und ein Vorbild christlicher Tugenden, und im freundschaftlichen Umgange war er durch seine persönliche Liebenswürdigkeit eine Zierde der Gesellschaft.

Am 22. Mai trugen tief betrübte Schüler die Leiche ihres theuren Lehrers unter dem Geläute der Kirchenglocken und zahlreichem Gefolge jeglichen Standes und Alters nach dem Gymnasium, wo sein treuer Freund und Berufsgenosse der Director Dr. Röder in einer tief ergreifenden schönen Rede die hohen Tugenden und Verdienste des Dahingeschiedenen schilderte. Er bezeugte es hier laut und offen.

Mit ihm hat sich der Juwel aus dem Ringe unseres Collegiums abgelöst, voll wehmüthiger Sehnsucht blicken wir nach seiner jetzt verödeten Stelle, und finden noch nicht, wie wir sie ausfüllen werden.

Seine Grabstätte auf dem neuen Kirchhofe ist durch die werkthätige Liebe der Schüler mit einem Sandstein-Denkmal bezeichnet, dessen Vorderseite die Inschrift führt:

GUIL. AUG. KLÜTZ.
NAT. A. MDCCXCIV
A. D. XIX. CAL. SEPTBR.
ALIIS. LUCENDO. ABSUMPTUS
IN DEO ACQUIEVIT.
A. MDCCCLI.
DIE. SIBYLLAE.

Am Fuße der Rückseite steht:

OPTIMO PRAECEPTORI.
DISCIPULORUM. PIETAS.

In Klütz's Stelle rückte der bisherige Conrector Professor Beyer ein und als neuer Lehrer wurde der bisherige Adjunct am Pädagogium in Puttbus Pfefferkorn berufen. 1852 wurden abermals zur Verbesserung der Lehrergehälter 400 Thlr. aus dem Marien-Stift bewilligt, auch wurden von dem Rittergutsbesitzer Rhensius in Neu-Stettin aus Veranlassung der Anwesenheit des hochseeligen Königs Majestät im hiesigen Orte ein Kapital von 500 Thlr. geschenkt, dessen Zinsen alljährlich einem würdigen Gymnasiasten aus Neu-Stettin oder in Ermangelung eines solchen einem aus dem Neu-Stettiner Kreise bis zur Vollendung seiner Studien gezahlt werden sollten. Ferner überwies der Rittergutsbesitzer v. Zastrow auf Wusterhanse zum Behuf einer alljährlich am 4. September zu veranstaltenden Prämien-Vertheilung dem Gymnasium ein Legat von 300 Thlr. als unveräußerliches Eigenthum. Die nähern Modalitäten enthält eine bei der Gymnasial-Kasse aufbewahrte Schenkungs-Urkunde vom 4. Dezember 1852. Im Jahre 1856 wurde das Gymnasialgebäude in seinem Innern umgebaut, und am westlichen Giebel durch einen neuen Anbau erweitert, wodurch einem schon lange gefühlten, durch die gesteigerte Frequenz des Gymnasiums nothwendig gewordenem Bedürfniß abgeholfen wurde. Am 19. März 1857 wurde der Bau eingeweiht. Der Director hob mit Recht in seiner Einweihungs-Rede hervor, daß, als Anfangs das Project gemacht worden, statt des Erweiterungs-Baues des Gymnasinms ein ganz neues Gebäude auf einer andern Stelle und nach einem einheitlichen Plane, in reinerm Style und allen Anforderungen der Gegenwart entsprechend, zu erbauen, es ihm dann erst recht klar geworden sei, welch überaus glücklichen Griff die verewigte Fürstin Hedwig mit der Wahl grade dieses Platzes gethan habe.

Fast inmitten der Stadt, ringsum frei belegen und doch fern genug vom Lärm des Marktes, um vor den Störungen des markttäglichen Lebens gesichert zu sein, schaue das Gymnasium mit der vordern Seite auf die christliche Kirche, mit der entgegen gesetzten Seite über die einstöckigen Häuser der Predigerstraße hinweg auf den klaren Spiegel des Streitzig-Sees und die anstoßende Waldes-Grenze.

Wie umsichtig und sinnig also diese Stätte. Neben die Kirche gebaut, solle die Schule als seminarium ecclesiae et rei publicae Christianae fortwährend ihres Ursprungs eingedenk sein, im Angesicht der Natur aber vor Verdumpfung und finsterer Pedanterie bewahrt bleiben.

Durch Ministerial-Rescript vom 20. August 1858 rückten die Oberlehrer Dr. Knick, Dr. Hoppe, Krause, Dr. Heydtmann und Dr. Pfefferkorn in die je zunächst höhern Lehrerstellen mit deren etatsmäßigen Einkommen ein, der wissenschaftliche Hülfslehrer Rüter wurde als ordentlicher Lehrer mit dem etatsmäßigen Gehalt der 7ten Lehrerstelle definitiv angestellt, und der Dr. Frank verblieb in der ihm durch Allerhöchste Kabinets-Ordre verliehenen achten ordentlichen Lehrerstelle. Zur Verbesserung des Einkommens der vierten bis achten Lehrerstelle wurden unterm 15. September abermals jährlich 400 Thlr. aus den Revenüen des Stettiner Marien-Stifts überwiesen.

Aus der nachstehenden Uebersicht geht hervor, welche Zuschüsse das hiesige Gymnasiium seit dem Jahre 1797 aus Staatsmitteln erhalten hat.

A. Bleibende jährliche Zuschüsse:

1798	—	120 Thlr.
1805	—	500 —
1813	—	300 —
1815	—	100 —
1825	—	400 —
1830	—	500 —
1832	—	842 —
1835	—	200 —
1836	—	400 —
Summa		3362 Thlr.

B. Einmalige Zuschüsse:

1825	—	400	Thlr.
1826	—	360	—
1828	—	407	—
1831	—	949	—
1833	—	517	—
Summa		2633	Thlr.

Aus den Gymnasial-Etats geht hervor, daß bis zum Jahre **1790** durchaus gar keine Zuschüsse aus Königlichen Staats-Kassen gezahlt worden sind.

Die sehr bedeutenden Kosten, welche die Reparatur des Gymnasial-Gebäudes in den Jahren **1826 — 1827** und der Um- und Erweiterungsbau in den Jahren **1856 — 1857** verursachte, sind in den ad A. B. benannten Summen nicht enthalten. Der gute Ruf des hiesigen Gymnasiums hat sich weit über die Grenzen unserer Stadt und Umgegend verbreitet, indem dasselbe oft von Schülern aus andern Provinzen besucht wird. Freilich ist der Zustand desselben jetzt auch ein anderer als im vorigen Jahrhundert, — damals, die ungewisse und mangelhafte äußere Lage der Anstalt, die Uneinigkeit der Lehrer und ihre ganz unzureichende Besoldung so wie endlich die schlechten Zeitverhältnisse — jetzt ein stattliches geräumiges Gebäude, das einmüthige Zusammenwirken tüchtiger und bewährter Lehrer in der wissenschaftlichen Ausbildung der ihnen anvertrauten Jugend, ihre auskömmliche Besoldung und die vieljährige Leitung der Anstalt durch einen Director, der neben seiner anerkannten wissenschaftlichen Bildung durch eine gerechte und humane Verwaltung sich die Liebe und Achtung der Schüler, des Publikums und der Behörden im vollsten Maaße erworben und die in seiner Antritts-Rede entwickelten Grundsätze bewährt hat. Seine Verdienste sind auch nicht verkannt, denn als er im Herbste **1860** einem anderweitigen Rufe folgen wollte, vereinigten sich die städtischen Behörden

und baten ihn in einer durch eine Deputation überreichten Adresse unter lebhafter Anerkenuung seiner Verdienste um das hiesige Gymnasium um sein ferneres Verbleiben in seinem Amte. Leider ging diese Bitte aber nicht in Erfüllung, denn derselbe verließ am **1.** April **1861** das hiesige Gymnasium und übernahm das Directorat des Gymnasiums in Cöslin.

Die gesteigerte Frequenz des Gymnasiums ist denn auch ein redender Beweis für die gute Verfassung desselben, denn bei dem Amtsantritt des Directors Dr. Röder im Jahre **1844** fand derselbe **137** Schüler vor, wogegen in den Jahren: **1853 — 211. 1856 — 224. 1858 — 245. 1859 — 262** u. **1860 — 228** Schüler das Gymnasium besuchten.

Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Oberlehrer in Greifswald Dr. Lehmann berufen, welcher am **11.** April **1861** in sein Amt eingeführt wurde.

Seit dem **1.** October **1861** ist bei dem Gymnasium eine Vorschule versuchsweise eingerichtet, und dadurch einem anerkannten Bedürfniß abgeholfen.

Das Lehrer-Kollegium besteht zur Zeit aus folgenden Herren:

1. dem Director Dr. Lehmann.
2. — Professor Beyer.
3. — Oberlehrer Dr. Knick.
4. — — Dr. Hoppe.
5. — — Krause.
6. — — Dr. Heydtmann.
7. — — Dr. Pfefferkorn.
8. — — Dr. Heinze.
9. — Gymnasiallehrer Reißhauß.
10. — Zeichnen-, Schreib- und Turnlehrer Bechlin.
11. — Lehrer der Vorschule Brose.

VII. Abschnitt

Die Stadt-Schule.

Die ersten Nachrichten über das Bestehen einer Schule in Neu-Stettin datiren vom Jahre **1570**. Es gab damals einen „Scholemeister" zu Neu-Stettin, der zugleich „Köster" in Kübde war, dort geistliche Geschäfte verrichtete und kirchliche Hebungen genoß. Im Jahre **1590** waren bereits **2** Lehrer an der Schule zu Neu-Stettin vorhanden, von denen der zweite den Amtsnamen Cantor führte, der älteste jetzt auch Schulmeister genannt wurde. Beide hatten Hebungen aus den benachbarten Dörfern, der Schulemeister aus Kübde, Thurow, Streitzke, Dolgen, Labenzke, Grossen-Gellin; der Cantor aus Dallenthin, Persanzke, Klingebecke und Mossin. Aus der Kirche zu Persanzig bezog letzterer den sogenannten Kantorhafer, wogegen ihm die Verpflichtung oblag, an den Sonn- und Festtagen in der Kirche zu Persanzig das Singen zu verrichten. Obgleich in Persanzig später ein besonderer Küster angestellt wurde, und der Cantor verpflichtet war, von seinem Kantorhafer jenem **18** Scheffel abzugeben, so mußte er doch an dem zweiten Tage der **3** hohen Festtage die Predigten zu Persanzig und Eschenriege halten, welches Verhältniß noch bis zum Anfange des **19.** Jahrhunderts bestanden hat. Zur nähern Aufklärung dieses Verhältnisses wird bemerkt, daß dem Subrector des Gymnasiums, der zugleich Geistlicher war, jene Kantor-Gebühren als Einkommen überwiesen waren, und diesem also auch jene Verpflichtung oblag. In neuerer Zeit ist das Kantorat von dem Subrectorat getrennt, ersteres verwaltet jetzt der Cantor Reizke, der alle die mit dem Cantorat in der Kirche verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen hat, (jedoch mit Ausschluß der Predigten

und der Leitung des Gesanges in den Kirchen zu Persanzig und Eschenriege). Die mit dem Kantorat verbundenen Accidenzien aus den gedachten Ortschaften werden indeß nach wie vor vom Gymnasium bezogen. Obwohl der Magistrat als Patron der Kantorstelle diese Accidenzien für den zeitigen Kantor reclamirt hat, so ist er doch damit abgewiesen worden.

Im Jahre **1616** wurde ein neues Schulhaus, wahrscheinlich auf der Stelle des jetzigen Gymnasiums erbaut, und im Jahre **1640** wurde die Stadt=Schule durch die Vermächtnisse der Fürstin Hedwig in ein Gymnasium umgewandelt, mit welchem sie bis zum vorigen Jahrhundert verbunden blieb. Nach der Trennung der Stadt=Schule vom Gymnasium wurde der Unterricht anfänglich in dem ehemaligen Küsterhause und später in Privathäusern ertheilt, demnächst aber und zwar im Jahre **1824** ein neues einstöckiges Schulhaus auf dem Kietz mit 5 großen Klassenzimmern erbaut. Die zunehmende Bevölkerung der Stadt machte den Neubau eines zweiten Schulhauses nothwendig, welcher neben dem alten im Jahre **1845** ausgeführt wurde. Das neue Schulhaus ist zweistöckig, hat im untern Stockwerk 4 Klassenzimmer und im obern eine Wohnung für den Rector und eine für einen Lehrer.

Die hiesige Stadt=Schule besteht gegenwärtig aus **10** Klassen, und unterrichten darin folgende Lehrer:

1. der Rector Erbguth. *)
3. — Lehrer und Kantor Neizke.
4. — Lehrer Dallwitz.
5. — — Hoffmeister.
6. — — Pieper.
7. — — Musoldt.
8. — — Brose. **)
9. — — Ristow.
10. — — Lewin.
11. die 2te Lehrerstelle und das Küster=Amt ist durch den Tod des Küsters Hübner erledigt.

*) Gegenwärtig wird der Rector durch den Candidaten Koch vertreten.

**) Brose ist seit 1. October 1861 zur Verwaltung der Vorschule beim hiesigen Gymnasium auf 1 Jahr beurlaubt.

Die Leistungen der hiesigen Stadtschule erheben sich nicht über das gewöhnliche Maaß ähnlicher Anstalten, der Unterricht beschränkt sich nur auf die gewöhnlichen Elementar-Gegenstände und müssen Eltern, die ihren Kindern eine bessere Schulbildung geben wollen, diese entweder in Privat-Schulen oder im hiesigen Gymnasium unterrichten lassen. Gegenwärtig zählt die Stadt-Schule 700 Schüler.

An Schulgeld wird für jedes Kind jährlich 2 Thlr. und an Holzgeld 10 Sgr. gezahlt. Arme Kinder sind von der Zahlung des Schul- und Holzgeldes befreit.

Durch das Schulgeld wird nur ein kleiner Theil des Schul-Etats gedeckt, und der größte Theil desselben aus der Kommunal-Kasse gezahlt.

Während im Jahre 1850 der Schul-Etat in Ausgabe nur 1376 Thlr. betrug, hat sich die Ausgabe in der letzten Zeit so erheblich gesteigert, daß jetzt die Summe von 2250 Thlr. erforderlich ist. *)

Außer der Stadt-Schule besteht hier noch die Privat-Töchter-Schule des Fräulein Palleske mit 3 Klassen und circa 60 Schülerinnen, deren Leistungen in jeder Hinsicht befriedigen, sowie die Privat-Schule des Fräulein Dornblüth mit etwa 50 Schüler und Schülerinnen, in welcher Letzterer die Kinder jedoch nur in einem Alter bis zu 10 Jahren aufgenommen und unterrichtet werden dürfen.

VIII. Abschnitt.

Die St. Nicolai-Kirche in Neu-Stettin.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß in früherer Zeit der Wetteifer, überall würdige Gotteshäuser zu erbauen und das

*) Die sehr erheblichen und bedeutenden Kosten für den Bau, die Reparatur und Unterhaltung der Schul-Gebäude sind in dieser Summe nicht mit inbegriffen.

Innere derselben in frommer Freigebigkeit reichlich auszustatten, viel größer als jetzt war, indem gegenwärtig in dieser Hinsicht fast überall nur dem dringendsten Bedürfniß genügt wird. Diese Ansicht dürfte auch auf die Stadt Neu=Stettin Anwendung finden, denn es sollen hier früher bei geringerer Seelenzahl außer der St. Nicolai=Kirche auch die Schloß= und die Kreuz=Kirche vorhanden gewesen sein, *) während wir jetzt bei einer Bevölkerungszahl von mehr als 6000 Seelen, worunter etwa 3500 confirmirte Personen, also Kirchengänger, sich befinden, nur eine Kirche haben. Obwohl die Verhandlungen wegen Neubau einer zweiten Kirche schon seit mehreren Jahren schweben, so wird die Realisirung dieses Projectes voraussichtlich doch noch eine Reihe von Jahren auf sich warten lassen, und zwar um so mehr, als über das anderweitige Project, anstatt der bisherigen alten abzubrechenden St. Nicolai=Kirche und Vergrößerung des Bauplatzes durch den Ankauf des Fleischer Seydelschen Hauses, eine neue größere Kirche zu erbauen, bis jetzt definitiv noch nicht entschieden ist.

Inzwischen ist die Kirchen=Gemeinde durch die Königliche Regierung angehalten, zu dem Neubau der Kirche einen Fonds anzusammeln und dazu vom Jahre 1859 ab einen jährlichen Beitrag von 156 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. aufzubringen.

Der auf das Rittergut Bügen repartirte Beitrag beträgt 7 Thlr. 25 Sgr.

---

*) Wahrscheinlich ist jedoch, daß im Schloß nur ein Zimmer zur Kapelle eingerichtet war. Auch ist es nicht zweifelhaft, daß die Kreuz=Kirche nur eine Kapelle gewesen; nach Brüggemann soll sie auf dem St. Jürgensberge gestanden haben, und läßt der Name schließen, daß dort, wie vor allen pommerschen Städten, ein S. Jürgen, d. h. ein dem heiligen Georg geweihtes Siechenhaus für solche Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, bestanden hat.

Das Konkurrenz-Verhältniß zu dem bevorstehenden Kirchenbau ist durch Resolut der Königl. Regierung vom 6. September 1857 dahin festgestellt, daß

1. die Baarkosten, in so weit der Kirchen-Kasse die erforderlichen Mittel zur Ausführung mangeln,
   a. zu einem Drittel von dem Patron (Fiskus),
   b. zu zwei Dritteln von den Eingepfarrten zu Neu-Stettin,

   herzugeben und zu den Baarkosten die Kosten für die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu schlagen.
2. die Vertheilung der Baarkosten zwischen Neu-Stettin und Streitzig auf die Klassensteuer zu gründen, dagegen die Repartition in den beiden Gemeinden selbst der Beschlußnahme der Mitglieder event. besonderer Entscheidung vorzubehalten sind.

Die Königliche Regierung stützt diese Entscheidung vorzugsweise auf das in der Rekurs-Instanz bestätigte Resolut vom 21. November 1842, betreffend die Pflasterung des Kirchhofes, in welchem Falle die Kirchen-Gemeinde allerdings bei der Geringfügigkeit der Sache die Kosten getragen hat, sie läßt aber den Einwand ganz unberücksichtigt, daß bei dem im Jahre 1778 stattgehabten Bau der Kirche und des Thurmes die Baarkosten von dem Patron nur allein getragen und daß zu den Thurmbaukosten im Jahre 1810 die Eingepfarrten nur $\frac{1}{3}$ beigetragen haben. Hand- und Spanndienste sind allerdings von den Eingepfarrten in beiden Fällen geleistet worden.

Da es sich hier also um eine sehr erhebliche und drückende Last handelt, so hat die Kirchen-Gemeinde beschlossen, gegen die resolutorische Entscheidung der Königlichen Regierung den Rechtsweg zu betreten.

Die St. Nicolai-Kirche und der Thurm wurden im Jahre 1579 von den durch den Abbruch der Klosterkirche Mariencell in Marienthron erübrigten Mauersteinen erbaut, und ihr anfänglich auch der auf der städtschen Feldmark von Neu-Stettin belegene Klosteracker geschenkt, wie aus dem von dem Herzoge Barnim zu Alt-Stettin am Dienstage nach Michaeli 1559 dem Fürstlichen Rath und Hauptmann zu Neu-Stettin Claus Puttkammer ertheilten Gnadenbriefe erhellet, worin dieser mit dem übrigen Theil des Klosterfeldes beehrt wurde. Nach dem von den Räthen des Herzogs Johann Friedrich zu Neu-Stettin am 9. März 1588 gehaltenen Protokoll wurde das Gut Marienthron nebst dem Dorfe Hütten von den Erben des Puttkammer aber wieder eingezogen und dem Amte Neu-Stettin beigelegt.

Im Jahre 1639 beschenkte die fromme, damals hier residirende Fürstin Hedwig die hiesige Kirche mit einem kostbaren Ornate, und Kelchen, Schalen, goldenen und silbernen Leuchtern, einer gold- und silbergestickten, mit Perlen und Edelsteinen besetzten Decke und Gewänder, auch muß mit aller Bestimmtheit angenommen werden, daß das berühmte Bild des im Jahre 1618 verstorbenen Herzogs Philipp II, welches denselben in Lebensgröße, wie er auf dem Paradebett gelegen, darstellte und in der hiesigen Kirche aufbewahrt wurde, von derselben ihr geschenkt worden ist. Die hiesige Kirche war damals wegen ihrer reichen und kostbaren Ausschmückung sehr berühmt und zog bewundernde Fremde aus der Nähe und Ferne herbei. Leider sind alle diese kostbaren Schätze durch die Plünderung roher Kriegshorden verloren gegangen und dadurch unser Gotteshaus seines Schmuckes beraubt worden. Im Jahre 1769 wurde die Kirche wegen ihrer Baufälligkeit abgebrochen, und 1778 auf Königliche Kosten massiv wieder aufgebaut, in welchem Zustande sie sich auch jetzt noch befindet. Sie ist ein

gewöhnliches längliches Gebäude, hat im Innern zu beiden Seiten Chöre mit Sitzplätzen, am östlichen Ende den Altar, am westlichen die Orgel und im untern Raume in verschiedenen Abtheilungen Sitzplätze. Am Altare links an der Vorderseite befinden sich zunächst die Sitzplätze für die höhern Militairs und Justizbeamten, dann in den kurzen Männerbanken als erste Plätze das Magistratsgestühl, dann 5 Plätze für die Kirchenvorsteher und den Kirchenadministrator, sodann 40 Männersitze für die Schuhmacher-Innung, 10 Sitze für die Schmiede-Innung, 20 Sitze für die Schneider-Innung, 5 Sitze für die Bäcker-Innung, 10 Sitze für die Weber-Innung, 30 Sitze für die Baumannschaft (Ackerbürger), 10 Sitze für die Dorfschaft Thurow, 10 Sitze für das Gut Bügen und endlich 20 Sitze für die Dorfschaft Streitzig. An der Seite rechts vom Altare befinden sich zunächst die Sitze für den Küster und die Lehrer der Stadtschule, dann an der Wandseite das Prediger-Frauengestühl, dann folgen die kurzen Frauenbänke, in denen 25 Erb- oder Freisitze vorhanden sind, dann die langen Frauenbänke mit 42 Erbsitzen, worunter 10 Sitze für das Gut Bügen, 10 Freisitze für die Dorfschaft Thurow, 4 Sitze für den Schulzen daselbst, 20 Sitze für die Dorfschaft Streitzig und 2 für den Schulzen daselbst. Auf dem Chor links am Altar befinden sich die Patronatssitze, auf welchem der Domainen-Rentmeister als Vertreter Fisci 4 Plätze, der Landrath 2 Sitze, der Oberförster 2 Sitze und die Gymnasiallehrer-Frauen 5 Sitze benutzen. Außerdem sind hier noch Freisitze für das Militair und die Lehrer und Schüler des hiesigen Gymnasiums vorhanden. Auf dem gegenüberliegenden Chor haben noch die Böttcher 4, die Tischler und die Brauer 3 Freisitze und in der Nähe des Altars das Bügengut 4 Bänke als Erbsitze. Jeder angehende Bürger, Gewerks-Genosse und Brauer zahlt bei seiner Verheirathung 20 Sgr. Recognitionsgelder.

Bügen besitzt auch außerdem noch eine Stube in dem Anbau an der Kirche mit 4 bis 6 Sitzen, so daß das Bügengut überhaupt 57 Erb= oder Freisitze zu benutzen berechtigt ist.

In der Kirche sind 6 Kronen, und zwar:

eine Kirchenkrone,
= Rathskrone,
= Brauerkrone,
= Schuhmacherkrone,
= Schneiderkrone und
= Schuhmachergesellenkrone.

Am östlichen Ende der Kirche befindet sich in einem Anbau die Sacristei.

Der Thurm von Feld= und Mauersteinen im Rohbau aufgeführt, 4eckig, etwa 75′ hoch und mit einer Spitze und einem Knopfe versehen, befindet sich ganz am westlichen Ende der Kirche, im untern Theil desselben ist der Haupt=Eingang in die Kirche und im obern Theil befinden sich 2 große und in der Dachspitze 1 kleine die sogenannte Schul=Glocke.

Auf der großen Glocke befindet sich folgende Inschrift:

GODT DE HERE SCHOP MI
HENNINGK GRAPE GOT MI
DESEGENDES. HERENSI BI MI
ADM LD XXXVIIII.

An der 2ten Glocke:

MELGHIOR VAN DVBBER SITZ
ELISABET
STRVZZN HOVP MAN VND FRV
WE HANS
OVADENIAG MIOCHIM
HER STEDE 1580.

PETER BRACH. DE VORSTEN
CHRISTOFFER. WATER
GRANDE AVSTNRVNE
DE BVRGEMEISTERS
PETER WOTEECHE
NEHANS KONE
DER DER KIRCCHEN.
V. D. RVD. FVD.

An der hiesigen Kirche fungiren als Geistliche:

1. der Oberpfarrer Lehmann, zugleich Superintendent der Synode Neu-Stettin.
2. der Diakonus Klamroth, zugleich Prediger der Parochie Neu-Stettin II.
3. die dritte Predigerstelle ist zur Zeit vacant. Der Inhaber derselben ist zugleich Hülfsprediger in Groß-Küdde und Seelsorger bei der hiesigen Landarmen-Anstalt.

Der Letztere hat zugleich die Verpflichtung, für den behinderten Superintendenten zu predigen und außerdem die Seelsorge in den hiesigen Kriminal-Gefängnissen, wo er alle 14 Tage Predigt und Gottesdienst und alle $\frac{1}{4}$ Jahr Abendmahl und Predigtgottesdienst halten muß. Ferner hat er nach alter Observanz die früher dem Subrector des Gymnasiums obliegende Verpflichtung, am ersten Tage der drei hohen Feste die Nachmittags-Predigt in Neu-Stettin und in Persanzig und Eschenriege am zweiten Tage der hohen Feste je eine Predigt zu halten.

Bei den Stolgebühren partizipirt er in nachstehender Art:

a. für eine große Leiche über 14 Jahr . 7 Sgr. 6 Pf.
b. für eine kleine Leiche unter 14 Jahr . 5 Sgr.
c. für jede Taufe ehelicher Kinder . . . . . 10 Pf.

Der Oberprediger und Superintendent besorgt auch den Gottesdienst in dem zur hiesigen ersten Pfarrstelle gehörigen Filialdorfe Gr.- und Klein-Küdde. Nach der Matrikul von 1590 gehörte damals auch das Filial Dolgen zur hiesigen ersten Pfarrstelle und zur hiesigen Synode überhaupt 24 Prediger, während jetzt der hiesigen Synode folgende Parochien zugewiesen sind: 1. Bärwalde. 2. Coprieben. 3. Cölpin. 4. Groß-Crössin. 5. Gramenz. 6. Hütten. 7. Juchow. 8. Groß-Küdde. 9. Lottin. 10. Neu-Stettin I. Stadt und Zubehör. 11. Neu-Stettin II. Thurow und Streitzig. 12. Persanzig. 13. Pielburg. 14. Soltnitz. 15. Sparsee. 16. Wusterhanse.

Zu dem Filial des Diakonus gehörte früher auch das Dorf Sparsee, das Adl. Dorf Gönne, das Amts-Vorwerk Galow und die Kolonie Galow-Damm, welche Ortschaften indeß seit einigen Jahren von der Parochie Neu-Stettin II. abgezweigt sind, und jetzt eine selbstständige Parochie bilden. Die Gemeinden Thurow und Streitzig sind dagegen auch jetzt noch zur hiesigen Kirche eingepfarrt, jedoch hat das Dorf Thurow jetzt eine eigne Kirche, mit welcher es folgende Bewandniß hat:

Der Fürstliche Superintendent D. Jacob Faber und der Fürstl. Hauptmann Nicolaus Puttkammer ertheilten im Namen des Landesherrn unterm 9. September 1605 die Erlaubniß zur Erbauung einer Kapelle in Thurow, jedoch unter der Bedingung, daß darin von dem Kaplan jährlich 4 Mal aber nur in der Woche, Gottesdienst gehalten, die heiligen Sacramente gereicht und Katechisationen angestellt werden sollten. Jetzt hält der Diaconus alle 6, höchstens 8 Wochen am Sonntage Predigt und Abendmahl. Die Dorfschaft Thurow verpflichtete sich dagegen nicht nur dem Kaplan außer dem gewöhnlichen Meßkorn und zwar von einem jeden Bauern 1 großen Scheffel Roggen und dem Schulmeister seinen Hafer zu geben, auch den Kaplan mit Pferden und Wagen abzuholen und wieder in seine Behausung zu bringen, sondern sich auch von der Neu-Stettinschen Kirche, zu welcher die Dorfschaft eigentlich gehört, nicht zu trennen, zum Bau und Ausbesserung derselben, ebenso wie sie von den alten Zeiten her dazu verbunden gewesen wäre, mit Fuhren und andern Zuthaten das Ihrige beizutragen und ihre Gestühle in der Kirche, so wie auch die zu erbauende Kapelleney nach dem Inhalt der bestätigten Matrikul in gutem Stande zu erhalten. Sowohl der Pastor als auch der Diakonus werden von dem

Landesherrn, welchem das Patronatrecht über die St. Nicolai=Kirche nach der zu Neu=Stettin am 6. Juni 1570 gehaltenen Kirchen=Visitation und der Matrikul von 1570 zusteht, erwählt und berufen.

Wie die Parochialverhältnisse zur katholischen Zeit gewesen sind, darüber ist zwar keine Nachricht, doch lassen sie sich aus den spätern Verhältnissen und den Kirchenmatrikeln von 1590 erschließen. Darnach fand die Reformation einen Pfarrer (plebanus) mit mehren Hülfsgeistlichen (vicarii) vor, aus welchen der Diaconus, der Rector und der Cantor (der nachmals Subrector betitelt und dann zugleich, jetzt allein Hülfsprediger geworden ist) entstanden sind. Zur Parochie gehörten: 1) die Dörfer Thurow und Streitzke; 2) Marienthron, Labenzke, Großen Gellin und das 1563 angelegte Dorf Hütten, welches 1601 Kirche und Pfarrer und die drei vorhergenannten Dörfer zur Parochie erhielt; 3) die Kirche zu Persanzke mit dem Dorfe und mit Dallentin, wozu die zwischen 1535 und 1590 angelegten Dörfer Mossin und Klingebeck, und die erst im 18ten Jahrhundert gegründeten Orte Eichen, Klein=Dallentin und Brandschäferei kamen, welche alle seit der Reformation die besondere Parochie Persanzke bilden; 4) das Dorf Küdde, dessen Kirche vor 1590 vermuthlich gleich 1535, einen eignen Pfarrer erhielt, aber nachher mit dem Neu=Stetiner Pastorat verbunden wurde; 5) das Kirchspiel Sparsee, welches Dorf wohl erst um 1560 entstand, als das alte Bauerdorf Galow in ein Fürstliches Vorwerk verwandelt wurde, mit ihm, Gönne (angelegt ewa 1608), Schützenhof und Galowdamm (angelegt 1782), es scheint von Anfang an vom zweiten Prediger besorgt zu sein. Dazu kam 6) das um 1575 angelegte Dorf Dolgen, 1590 Filial des Pastors, seit 1640 des Pfarrers von Schönau; die Feldmark gehörte 1321. 1342. zum Bisthum, 1350. 1408. dem Deutschen

Orden, ist um 1460 an Pommern gekommen. Aus dieser Zertheilung der ursprünglichen Parochie erklärt sich, daß der Rector und der Cantor aus den Parochien Persanzig, Hütten und Küdde die geistlichen Hebungen bezogen, die im Abschnitt über die Stadtschule angegeben sind. Eine gleiche Zertheilung hat auch bei der Parochie Bärwalde stattgefunden, von der die Parochien Wusterhanse und Cölpin um 1560 abgezweigt sind. Da nun Persanzig schon vor 1288 seinen Pfarrer hatte, wovon das Patronat damals ans Kloster Bukow bekam, so ist klar, daß die diesem Kloster geschenkten 300 Hufen (5 Feldmarken) südlich des Dorfes, also die nachmaligen Kirchspiele Hütten, Neu-Stettin und Küdde in seiner Parochie lagen, daß er also, als die Stadt aufblühte, seinen Sitz dahin verlegt und seine bisherige Mutterkirche als Filial verwaltet hat. (Ganz eben so ist es bei der 1271 angelegten Stadt Rügenwalde gewesen, das noch 1320 zur Pfarre Zizow gehörte, dann zog der Pfarrer nach der Stadt, nannte sich von Zizow und Rügenwalde, dann von Rügenwalde und Zizow, wovon auch Barzwitz Filial war, bis bei der Reformation 3 Pfarren daraus wurden, der Küster der Stadtkirche es aber auch zu Zizow blieb bis vor 50 Jahren).

Das Vermögen der Kirche besteht aus zinsbar angelegten Kapitalien im Betrage von . . . . . 1600 Thlr.

Eigenthümliche Grundstücke besitzt die Kirche nicht, denn der Kirchen-Acker wurde laut Kontrakt vom 13. April 1783 an die Ackerbürger Benzel und Pobanz auf Erbpacht veräußert, dieser Kanon aber im Jahre 1842 abgelöst und das Ablösungs-Kapital mit 346 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. der Kirchenkasse überwiesen.

Für die übrigen auf Erbpacht veräußerten Grundstücke bezieht die Kirche die nachstehenden jährlichen Einnahmen:

1.	An Erbpacht	35 Thlr.	17 Sgr.	7 Pf.
2.	An Memoriengeld . .	3 —	27 —	1 —
3.	An Grundgeld vom St. Jürgensberg . .	9 —	8 —	9 —

Außerdem hat die Kirche im Jahre 1860 noch folgende Einnahmen:

1.	Zinsen	60 Thlr.	„ Sgr.	„ Pf.
2.	Miethe von Kirchensitzen	121 —	26 —	3 —
3.	Recognitionsgelder für Kirchensitze von solchen Handwerkern, deren Gewerke in der Kirche eigne Sitze haben und welche sich als angehende Bürger und Meister aufbieten lassen	3 —	15 —	„ —
4.	An Grabgeld	42 —	„ —	„ —
5.	Von Hochzeiten, Glockengeläuten 2c.	14 —	15 —	„ —

Von diesen Einnahmen bestreitet die Kirchenkasse die bei dem alten Bauzustande der Kirche fast alljährlich nothwendig werdenden Reparaturkosten und sonstige Ausgaben, wie z. B. die Instandsetzung der Kirchhofsmauer 2c., welche durchschnittlich jährlich auf mindestens 100 Thlr. angenommen werden.

Die hiesigen Geistlichen beziehen, außer dem sogenannten Osteropfer für jede eingesegnete Person 1 Sgr. 8 Pf., kein fixirtes Einkommen von der hiesigen Kirchen-Gemeinde, sondern participiren nur bei den nachstehenden Gebühren, welche bei Geburten, Trauungen und Todesfällen an Kirche, Geistliche und andere Kirchenbeamte zu zahlen sind.

A. Bei Geburten:

1. Für Danksagungen:
   - a. von vornehmen Personen . . . 1 Thlr.
   - b. — bürgerlichen — . . . . 15 Sgr.
   - c. — armen — . . . . 5 Sgr.

2. Für Kindtaufen in der Kirche:

höchster Satz . . .	2 Thlr.	7 Sgr.	„ Pf.
mittel —	1 —	12 —	6 —
niedrigster —	„ —	19 —	6 —

3. Für Kindtaufen im Hause:

höchster Satz . . .	3 Thlr.	7 Sgr.
mittel —	2 —	5 —
niedrigster — . . .	1 —	12 —

4. Für den Kirchgang: mit Pathen . 5 Sgr. „ Pf.
und Opfer . . . . 2 — 6 —
ohne Pathen: vornehme Personen 1 Thlr.
bürgerliche und Tagelöhner . . 15 Sgr.

B. Bei Todesfällen:

1. Für Danksagungen incl. Grabgeld: *)

für Vornehme unter 14 Jahre	2 Thlr.	14 Sgr.	
— — über 14 Jahre	3 —	20 —	
für Arme unter 14 Jahre .	1 —	13 —	6 Pf.
— — über 14 Jahre .	2 —	13 —	6 —

2. Für Leichenpredigten . . . . 3 Thlr.

3. Für Glockengeläut:
I. Puls . . . . 7 Sgr. 6 Pf.
II. — . . . . 12 — 6 —

Grabgeläute:

für Vornehme . . .	2 Thlr.	7 —	6 —
— Arme	1 —	15 —	„ —

C. Für Trauungen:

1. Für Proclamationen:
von Vornehmen . . . . 1 Thlr.
— Mittelsatz . . . . 25 Sgr.
— Arme . . . . 20 —

2. Für Trauungen:

im Hause: von Vornehmen . . .	5 Thlr.	25 Sgr.
— Armen	4 —	25 —
in der Kirche: von Vornehmen .	4 —	25 —
— Armen	3 —	25 —

*) Um die Kosten der Wiederherstellung und Instandhaltung des Brunnens auf dem Kirchhofe zu decken, soll das Grabgeld für Vornehme erhöht werden.

Die äußern Verhältnisse der Kirche werden von den Kirchenvorstehern, zur Zeit Gottl. Müller und Stubbe und die Administration und Kassengeschäfte von dem Rendanten, Buchhändler und Rathsherrn Eckstein verwaltet.

Das Amt des Küsters an der St. Nicolai-Kirche wird zur Zeit von dem Lehrer Dallwitz intermistisch verwaltet; das Amt des Organisten verwaltet der Lehrer Reizke.

Die Wahl der Kirchen-Gemeinderäthe hat in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. Februar 1860 und des Erlasses des Ober-Kirchenraths vom 7. März 1860 am 21. Juni 1860 und ihre Einführung am 21. October dess. J. stattgefunden. Es fungiren hiernach als Kirchen-Gemeinderäthe:

1. der Professor Beyer,
2. " Rathsherr Eckstein,
3. " Hauptm. Höppener,
4. " Justiz-Rath Just,
5. " Kirchenvrst. Müller,
6. der Postmeister Tobold,
7. " Bürgermeister Zingler,
8. " Schneidermeist. Ziemer,
9. " Kirchenvorstr. Stubbe.

IX. Abschnitt.

Das Hospital, die sogenannte Reichen- und Armen-Kasse, und die Armen-Schüler-Büchse.

In dem Testament der Fürstin Hedwig vom 15. October 1640 hatte dieselbe zur Gründung eines Hospitals für arme und unvermögende Leute aus Stadt und Amt Neu-Stettin ein Kapital von 2000 Fl. hergegeben, wovon die jährlichen Zinsen nach Abzug der zur Unterhaltung des Hospitalgebäudes von Zeit zu Zeit erforderlichen Baukosten verwendet werden sollten. Die Aufnahme der Armen sollte nach dem Willen der hohen Stifterin von dem hiesigen Amtshauptmann und den beiden jedesmaligen Predigern geschehen. Der Entwurf

einer Hospital-Ordnung für dies Armenhaus ist von der Churfürstlichen Regierung vom **27.** Juni **1699** bestätigt. Die Zinsen von dem obigen Kapital müssen auch jetzt noch von der Königl. Regierung mit jährlich **80** Thlr. an das Hospital gezahlt werden.

Das Hospital-Gebäude wurde im Jahre **1803** abgebrochen und die desfallsige auf der Colberger-Vorstadt belegene Baustelle im Jahre **1849** gegen einen gleich großen Garten- u. Wiesenplatz auf der Preußischen-Vorstadt vertauscht.

Das Vermögen des Hospitals besteht jetzt aus einem Kapital von **2000** Thlr. in Hypotheken- und Staatspapieren. Die jährlichen Einnahmen desselben bestehen, aus:

		Thlr.	Sgr.
1.	Zinsen	85 Thlr.	„ Sgr.
2.	Erbpacht von Liepenhoff und der Kietzkoppel	6 —	15 —
3.	Garten- und Wiesenmiethe . .	7 —	10 —
4.	Legatengelder von der Fürstin Hedwig durch die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse	80 —	„ —
5.	Gehalt für den **2.** Prediger . .	12 —	„ —
6.	6 Klftr. Büchen-Klobenholz, welches die Gemeinden Groß- u. Klein-Küdde gegen $2\frac{1}{2}$ sgr. Trinkgeld aus der Repliner Forst frei heranfahren müssen u.	45 —	2 —
7.	6 Klafter Eichenholz, dessen Anfuhr dem Fisco oblag, jetzt aber abgelöst ist.		

Die Ausgaben bei der Hospital-Kasse sind folgende:

		Thl.
1.	an **12** hülfsbedürftige Personen des Amts Neu-Stettin	**80** Thl.
2.	Wittwengehälter	**26** —
3.	dem **2**ten Prediger	**12** —

Ferner besteht hier außer der Reichen-Kasse, worin das eigentliche Kirchen-Vermögen berechnet wird, auch eine kirchliche Armen-Kasse. Das Vermögen der Letztern besteht aus einem in Hypotheken- und in Staatspapieren zinsbar angelegten Kapital von **1600** Thlr. Ihre letzte etatsmäßige jährliche Einnahme beträgt:

1.	Zinsen	71 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
2.	Recognitionsgelder . . .	1 —	„ —	„ —
3.	Klingbeutelgeld	46 —	7 —	6 —

Aus dieser Kasse erhalten 12 Arme an den 4 hier stattfindenden Jahrmärkten eine Unterstützung von je 20 Sgr.

Nach einer im Druck herausgegebenen Nachricht bestand im Jahre 1733 in hiesiger Stadt auch ein sogenanntes **Collegium Philadelphicum** zum Besten der Wittwen und Waisen nach dem Muster der in den Städten Stolp, Schlawe und Cöslin bereits gestifteten Anstalten dieser Art, mit der von dem König Friedrich Wilhelm am 13. Juni 1733 ertheilten Genehmigung, es ist aber diese Stiftung, die einen Director, 6 Inspectoren und einen Secretarius zu Vorstehern hatte, von keiner langen Dauer gewesen, und zugleich mit den übrigen philadelphischen Kollegien in Pommern durch ein Rescript des Hofes gänzlich aufgehoben worden.

Die Armen-Schüler-Büchse.

Die noch heute bestehende sogenannte Armen-Schüler-Büchse wurde am 1. October 1612 von dem Herzog Philipp II, welcher damals Behufs einer Grenzberichtigung in Neu-Stettin anwesend war unter folgender Bezeichnung gestiftet: **collectura pauperum studiosorum apud Neosedinenses, ab illustrissimo principe ac domino, Danielo Philippo II. duce Stettino Pomeraniae Rugiae et piissimae memoriae fundata Anno Domini nostri 1612. 1. die Octobr.**

Ihre Fonds wurden dadurch geschaffen, daß der Herzog selbst, so wie andere Personen derselben Geschenke machten und daß bei öffentlichen Ausrichtungen in der Stadt, als Hochzeiten und Kindtaufen zum Besten der armen Schüler freiwillige Beiträge gesammelt wurden. Diese Stiftung erfreute sich anfänglich einer recht lebhaften Theilnahme, indem der-

selben nicht nur ansehnliche Geldgeschenke, sondern sogar auch Äcker von adeligen und bürgerlichen Personen überwiesen wurde. Der Acker ist zugleich mit dem Kirchenacker laut Erbpachts-Kontrakt vom 13. April 1783 an die Ackerbürger Benzel und Pobanz verkauft, und das Ablösungs-Kapital mit 186 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. der Armenschüler-Büchse überwiesen.

Zu Aufsehern über diese Stiftung wurden damals der ehemalige Burgrichter, der Präpositus, der Rector und andere Personen bestellt, und die Rechnung wurde von dem Kirchen-Vorsteher geführt. Nach der Verlegung des Burggerichts 1720 ging die Aufsicht auf den Präpositus, den Rector und noch andere Beamte über. Der Präpositus besorgte die sichere Bestätigung der Kapitalien, er ließ den der Armen-Schüler-Büchse gehörigen Acker bestellen und führte die Rechnung, die bei der Abnahme der Kirchen-Rechnung zugleich mit vorgelegt werden mußte. Der Rector hatte die Büchse und berechnete dasjenige, was darin jedesmal bei öffentlichen Ausrichtungen eingekommen war. Außer dem Schulgelde, welches für 16 bis 20 arme Schüler aus dieser Kasse damals bezahlt wurde, werden auch jetzt noch aus derselben für 4 Armenschüler 8 Thlr., dem Sub- und Conrector 6 Thlr. als ein bestimmtes jährliches Gehalt, dem Kantor für die Aufsicht über das Anschreiben der Lieder jährlich 1 Thlr. 10 Sgr. und einem mit dem Zeugniß der Reife zur Universität abgehenden Abiturienten aus der Stadt Neu-Stettin ein Reisegeld von 10 Thlr. gezahlt. Auch zur Unterhaltung der Kirche und des St. Jürgens-Kirchhofes hat die Armen-Schüler-Büchse Beiträge hergegeben.

Das Vermögen der Armen-Schüler-Büchse besteht jetzt aus einem Kapital von 550 Thlr., welches zinsbar angelegt ist, und wovon die jährlichen Zinsen mit 21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. vereinnahmt werden. Die letzte jährliche Sammlung in der Büchse betrug 6 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

X. Abschnitt.

Kirchhöfe. (Begräbnißplätze).

In der Stadt Neu-Stettin sind 4 Kirchhöfe und zwar 3 christliche und 1 jüdischer.

I. Die christlichen Kirchhöfe sind:

1. der alte Kirchhof auf dem St. Jürgensberge;
2. der neue Kirchhof vor dem östlichen Ende der Stadt;
3. der Armen-Kirchhof auf dem sogenannten Winters- und St. Jürgensberg.

In früherer Zeit wurden die Leichen der verstorbenen Christen auf dem vor und hinter der Kirche belegenen freien Platze zur Erde bestattet, und nur einzelne Fürstliche Beamte und Standespersonen so wie der Besitzer des Bügen-Gutes hatten in dem in der Kirche befindlichen Gewölbe ein Erbbegräbniß, jedoch sind bereits seit länger denn 100 Jahren keine Leichen in dem Gewölbe mehr beigesetzt worden. Später wurde der St. Jürgensberg, welcher laut Kontrakt vom 16. Mai 1778 an den Stadt-Chirurgus Wendt für 12 Thl. Kanon mit der Verpflichtung zur Anlegung einer Maulbeer-Plantage von der Kirche veräußert worden war, zum Kirchhofe eingerichtet und mit einer Steinmauer umgeben.

Der alte Kirchhof — bis zum Jahre 1842 benutzt — ist ohne bemerkenswerthe Denkmäler, außer der dort vorhandenen alten Kapelle, welche von dem Bürgermeister Krüger als ein Erbbegräbniß erbaut ist. Den Platz dazu erstand er durch den nachstehenden mit der Kirche geschlossenen Vertrag vom 16. Juli 1718.

Wir **Praepositus** und **Provisores** der Kirche hierselbst bekunden durch diesen öffentlichen Brief, daß wir Herrn Burgemeister Krüger auf dem Kirchhofe des St. Jürgensberges

genannt, vor dem Küddeschen Thore einen Platz zu 3 großen Leichen vor ihm und die Seinigen an den Ort, woselbst sein seeliger Sohn schon begraben lieget, erblich und zum todten Kauf verkaufet. Der Gestallt, daß er solchen Platz entweder oben der Erden mit einem Gebäude oder in der Erden mit einem Gewölbe nach seinem Gefallen bebauen könne, wobei ihm zugleich so viel Raum verschrieben ist, als zum Eingange und Aufführung der Mauern des Gewölbes von nöthen. Vor diesen Raum hat Herr Burgemeister Krüger sofort 2 Thlr. der Kirchen bezahlet. Worüber wir ihm hiermit bestens quittiren; daneben hat er angenommen, wann hiernächst über kurz oder lang der Kirchhof oder Kommune ein Gelender um diesen Kirchhof machen wolle, und würdiglich solchen anfertigen, daß er sodann dazu Zwei Thaler zahlen wolle. Dagegen versprechen wir dieses gekaufte Begräbniß nimmer und zu keinen Zeiten soll verunruhigt werden, oder mit fremden Leichen solle besetzet werden. Auch soll Herr Burgemeister Krüger oder dessen Frau Ehe-Liebste nichts weiter zu geben verbunden sein.

Ferner bestimmte die Frau Bürgermeisterin Krüger Anna Esther geb. Nitzen in ihrem Testament de dato Neu-Stettin den 13. Juni 1757 folgendes:

„Da ich auch die Koppel am Kietz im Monat Februar 1747 an den seeligen Herrn Kämmerer Stockmann als damaligen Provisoren der hiesigen Kirche als ein Kirchen-Legatum übergeben, so sollen meine Erben nach meinem Tode annoch an die hiesige Kirche laut Verschreibung 50 Fl. Pomm. oder 33 Thlr. 8 Sgr. baar Geld bezahlen, und soll die Miethe von gedachter Koppel sowohl als die Zinsen von dem baaren Gelde zu nichts anders angewandt werden, als daß die Koppel und der Zaun um den Kirchhof auf dem St. Geor-

gens=Berge und die Kapelle beständig in gutem Stande gehalten werde."

Diese 33 Thlr. 8 Sgr. sind denn auch nach einer Verfügung des Pommerschen Geistlichen Konsistoriums vom 7. Mai 1768 an die hiesige Kirche gezahlt worden.

Auf dem Armen=Kirchhofe werden die Leichen der arm und in Dürftigkeit verstorbenen Personen, welche das Grabgeld und die sonstigen Gebühren an die Kirche zu zahlen außer Stande sind, so wie die Leichen der in der hiesigen Landarmen=Anstalt verstorbenen Detinirten beerdigt.

Die Ueberfüllung des alten Kirchhofes, so wie die Unmöglichkeit denselben durch Acquisition angrenzender Grundstücke zu erweitern, hauptsächlich aber wohl sanitätspolizeiliche Rücksichten ließen das Bedürfniß zur Anlegung eines neuen Kirchhofes recht dringend hervortreten, und so wurde denn im März 1842 der bereits bei der Separation dazu bestimmte, an dem östlichen Ende der Stadt zwischen dem Küddeschen und Friedrichshofschen Wege belegene sogenannte Ritzig-Berg durch den Superintendenten Kumme als Begräbnißplatz feierlich eingeweiht, nachdem derselbe vorher mit einer Steinmauer zum Kostenbetrage von circa 800 Thlr. versehen worden war. Diese Kosten wurden aus der Kirchen=Kasse bezahlt. Die erste Leiche, welche auf dem neuen Kirchhofe beerdigt wurde, war die des Hausvaters Berndt von der hiesigen Landarmen=Anstalt.

Vor dem neuen Kirchhofe befindet sich ein länglich, ziemlich großer mit Bäumen bepflanzter Platz, in dessen Mitte ein breiter Weg als Auffahrt nach dem Kirchhofe führt.

Die Lage des neuen Kirchhofes, welcher hoch über der Stadt belegen, ist eine überaus freundliche; das Auge schweift im Norden und Osten über weit ausgebreitete ebene Wiesen

und Felder nach dem sich daran schließenden großen Vilm-See mit seinen vielen romantischen Inseln und Werdern; im Süden und Westen über die Stadt hinweg nach dem nahen Streitzig-See und seine jenseitigen waldbekränzten Ufer, und in ostsüdlicher Richtung erhebt sich in etwas weiterer Ferne über gesegnete Felder mit mehreren Abbauten das dunkle Grün des hiesigen Stadtwaldes.

Aber auch auf dem Kirchhofe selbst hat trauernde Liebe um die oft zu früh dahin geschiedenen und nun hier in Frieden ruhenden Todten die Gräber zierlich geschmücket, ein üppiger Blumenflor, so wie ein ganzer Wald von blühenden Fliederbäumen ladet besonders im Mai und Juni den Pilger zum Besuch des Kirchhofes ein, um hier auf dem Felde der Todten im Anschauen der prächtigen Natur in wehmüthiger Stimmung sich der theuren Angehörigen und Freunde liebevoll zu erinnern, um hier den Blick nach jenen höhern Regionen zu senden, wo es keinen Schmerz, keine Plage, und keine Trennung mehr giebt, und dabei zu gedenken, daß auch seine irdische Hülle über kurz oder lang dereinst hier ruhen und den ewigen Schlaf des Friedens halten wird.

Darum, mein freundlicher Leser, bestelle bei Zeiten dein Haus, damit, wenn vom bittern Schmerz und Krankheit überwältigt, deine Todesstunde nahet, du nicht mit bangem Zagen sondern mit freudiger Zuversicht die Reise in das bessere Jenseits antreten kannst.

Außer dem recht zierlichen Gewölbe der Frau Kreis-Richter von Wedell sind mehrere dergleichen bis jetzt auf dem neuen Kirchhofe nicht vorhanden. Leider wird sich aber schon in nächster Zeit das dringende Bedürfniß zur Erweiterung des Kirchhofes heraus stellen.

Der Platz zu einem Erbbegräbniß kostet 5 Thaler, das Grabgeld so wie die übrigen für Todesfälle an die Kirche zu zahlenden Gebühren sind im **IX.** Abschnitt speciell angegeben.

II. Der jüdische Kirchhof.

Der Begräbnißplatz für die Leichen verstorbener jüdischer Personen befindet sich unmittelbar an der nördlichen Seite des Armenkirchhofes auf dem St. Jürgensberge.

In früherer Zeit wurden auch die Leichen aus den Städten Cöslin, Schlawe, Pollnow, Rummelsburg, Zanow, Rügenwalde und Bublitz auf dem hiesigen jüdischen Kirchhofe beerdigt, wofür diese Städte zusammen den Betrag von 22 Thaler an die hiesigen Juden zahlen mußten. Die Instandhaltung des Kirchhofes und der Bewährung lag dagegen den hiesigen Juden allein ob. Auch mußte früher für die Conzession der Beerdigung der fremden Leichen an die hiesige Kämmerei eine Gebühr von 1 Thaler bezahlt werden. Es bedarf indeß wohl kaum der Erwähnung, daß die Beerdigung der Leichen aus den genannten Städten auf dem hiesigen Judenkirchhofe längst aufgehört hat, was in sanitätspolizeilicher Hinsicht und mit Rücksicht auf die große Unbequemlichkeit jetzt auch nicht mehr statthaft sein würde.

Der Grund und Boden des jüdischen Kirchhofes gehört der hiesigen Kirche und muß davon ein jährlicher Kanon von 2 Thaler 15 Sgr. an die Kirchenkasse gezahlt werden. Vor dem Eingange des Kirchhofes befindet sich ein kleines neues Gebäude zur Aufbewahrung des jüdischen Leichenwagens und der sonstigen zur Beerdigung nothwendigen Utensilien.

Das Grabgeld für jüdische Leichen beträgt:

a. für Erwachsene . . . . . . 1 Thlr.

b. „ Kinder . . . . „ — 15 Sgr.

Sonst ist nichts Bemerkenswerthes weiter anzuführen, als daß auch die jüdischen Gräber jetzt mehr, als dies früher der Fall war, mit Blumen und Denkmälern geschmückt werden.

XI. Abschnitt.

Die Jacobysche Stiftung.

Die wunderbare Rettung J. J. M. M. des Königs Friedrich Wilhelm IV. und der Königin aus der am 26. Juli 1844 bedrohten Lebensgefahr bezüglich des von dem ehemaligen Bürgermeister Tschesch auf Allerhöchstdieselben verübten Attentats veranlaßte den aus Neu-Stettin gebürtigten Banquier Stanislaus Jacoby in Warschau aus Liebe zu seinem Vaterlande seiner Vaterstadt Neu-Stettin ein Geschenk von 500 Thaler zum Besten der Armen mit der Maaßgabe zu überweisen, daß die Zinsen dieses Kapitals alljährlich am 26. Juli an die Armen der hiesigen Stadt vertheilt werden sollten. Als die städtischen Behörden ihm hierauf ihre Absicht zu erkennen gaben, diese Summe zur Gründung eines Hospitals zu verwenden, erklärte er sich bereit, für die Dauer seines Lebens noch eine jährliche Beisteuer von 50 Thaler zu zahlen, und bei seiner persönlichen Anwesenheit in Neu-Stettin am 8. Juni 1846 erweiterte er seine bisherigen Zuwendungen dahin, daß er die zum Ankauf einer geeigneten Baustelle nebst Garten erforderliche Kaufsumme von 400 Thaler bewilligte und daß nach seinem Absterben noch eine Summe von 1000 Thaler als Baukapital baar gezahlt, und daß der bereits zugesicherte jährliche Beitrag von 50 Thaler als Zinsen von diesem Kapital angesehen werden sollten, auch bewilligte er später noch 100 Thaler zum Ankauf von Dach- und Mauersteinen zum Bau des Armenhauses.

Im Jahre 1847 wurde eine geeignete, auf der Preußischen Vorstadt belegene Baustelle angekauft und mit dem Bau begonnen. Das Gebäude ist 80 Fuß lang, 34 Fuß breit,

2 Etagen hoch, von Fachwerk und ohne allen Luxus erbaut, in der untern Etage sind 8, in der obern 7 und im Giebel 2 Stuben. Es hat einen geräumigen Hof und auf demselben ein den Bewohnern des Hauses überwiesenes Stallgebäude. In der Mitte der Vorderfront des Hauses befindet sich ein blaues Schild mit der Inschrift Jacobysche Stiftung.

Nach dem im Jahre 1848 erfolgten Tode des Herrn Jacoby wurden die gedachten 1000 Thaler von den Erben desselben denn auch baar bezahlt. Der Bruder des Herrn Jacoby, Kaufmann George Jordon in Königsberg i. P. wendete der durch seinen Bruder hier begründeten Jacoby-Stiftung ebenfalls seine Theilnahme zu, indem er derselben in einem von ihm errichteten Cocidill und Testament ein nach seinem Tode zahlbares Legat von 1000 Thaler vermachte, wovon die Zinsen statutenmäßig verwendet, beim etwaigen Eingange des Hospitals aber unter die Armen der hiesigen Stadt jährlich vertheilt werden sollten, jedoch sollte dies Kapital bis zum Tode der Schwester des Herrn Jordon, der verehelichten Kaufmann Fanny Hirsch in Königsberg in Pr. verzinst werden. Nach einem mit der verehelichten Hirsch getroffenen Uebereinkommen wurde dies Kapital, was sonst in polnischen Staats-Papieren hätte sicher bestellt werden müssen, gleich nach dem Tode des Jordon baar bezahlt, wogegen die Stadt die Verpflichtung übernahm, die jährlichen Zinsen mit 4½ proCent an die p. Hirsch zu zahlen.

Die Aufnahme der Armen in die Jacoby-Stiftung gewährt ihnen nur ein kostenfreies Unterkommen, und begründet noch keinen Anspruch auf Geld oder andere Unterstützungen aus der Stadt-Kasse, wenn dies nicht etwa in einzelnen Fällen durch die Verhältnisse geboten erscheint. Im Jahre 1860 waren in der Jacoby-Stiftung überhaupt 60 Personen untergebracht. Die Ober-Etage der Jacoby-Stiftung ist seit dem

Jahre 1848 dem hiesigen Kreis-Gericht zur Benutzung als gerichtliche Gefangen-Anstalt vermiethet, sie muß aber nach dem Ablauf der Miethszeit am 10. Dezember 1863 geräumt werden, so daß dann das Haus seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgegeben wird.

Ueber Zweck, Aufnahme und Verwaltung der Jacoby-Stiftung sind die Bestimmungen des nachstehenden von der Königlichen Regierung genehmigten Statuts maßgebend.

Statut und Hausordnung für die Jacobysche Stiftung.

Das im Jahre 1848 erbaute städtische Armenhaus verdankt seine Stiftung dem Banquier Stanislaus Jacoby in Warschau, welcher im hiesigen Orte geboren, und aus Veranlassung des Tschechschen Attentats Sr. Majestät dem König unterm 3. August 1844 der hiesigen Stadt 500 Thlr. überwies, um solche an die Armen der Stadt, christlicher und jüdischer Confession, zu vertheilen. Auf die dem p. Jacoby gemachten Vorschläge, dies Kapital zur Gründung eines Armenhauses zu verwenden, ging derselbe nicht nur bereitwillig ein, sondern er bewilligte noch außerdem bei seinem Hiersein im Monat Juni 1846 eine Summe von 400 Thlr.; sodann noch zum Ankauf der Mauer- und Dachsteine die Summe von 100 Thlr. und endlich nach seinem Absterben die Summe von 1000 Thlr.

Der Neubau des Armenhauses wurde demgemäß nach dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. Juni 1846 ausgeführt, und die fehlenden Geldmittel aus der Stadt-Haupt-Kasse bewilligt.

Der Herr p. Jacoby ist im Jahre 1848 verstorben und seine Erben haben seiner Bestimmung zu Folge obige

1000 Thlr. der Stadt überwiesen, und sind solche bei der Stadt-Haupt-Kasse vereinnahmt.

In Anerkennung der edlen Handlungsweise des Banquier Stanislaus Jacoby ist das Armenhaus als Jacobysche Stiftung bezeichnet, und soll diese Benennung für ewige Zeiten beibehalten werden.

Zweck der Stiftung.

Die Stiftung hat den Zweck, verarmten und arbeitsunfähig gewordenen Einwohnern der Stadt Neu-Stettin christlicher und jüdischer Confession ein Asyl für die Dauer ihrer Hülfsbedürftigkeit zu gewähren.

Aufnahme in dieselbe.

Zur Aufnahme in die Jacobysche Stiftung können nur solche Personen zugelassen werden, welche als Ortsarme anerkannt sind, und außer Stande sich befinden, sich selbst und ihren Angehörigen ein Unterkommen zu beschaffen; Kinder über 14 Jahr dürfen nur dann bei ihren Eltern verbleiben, wenn dies durch die Verhältnisse der letztern durchaus als nothwendig bedingt wird, sonst müssen sie zur Erlernung einer nützlichen Beschäftigung angehalten werden.

Ausnahmsweise soll jedoch auch denjenigen Personen die Aufnahme nicht versagt werden, welche durch unverschuldete Unglücksfälle zur Beschaffung einer Wohnung augenblicklich außer Stande sind, vorausgesetzt, daß die vorhandenen Räumlichkeiten ihre Aufnahme gestatten.

Dabei soll die Würdigkeit des Aufzunehmenden besondere Berücksichtigung finden.

Vorstand der Stiftung.

Die Stiftung wird unter die Aufsicht eines besonderen Vorstandes gestellt, welcher aus:

2 Mitgliedern des Magistrats,
2 — der Stadtverordneten,
2 — der Bürger,

besteht, und auf drei Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt wird, wovon jedoch ein Drittel der Mitglieder alljährlich ausscheidet und durch Neuwahl ergänzt wird.

Das Ausscheiden in den ersten 3 Jahren erfolgt durch das Loos.

Befugnisse und Verpflichtungen des Vorstandes.

Dem Vorstande wird die Befugniß eingeräumt, die nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung nothwendigen Anordnungen in Beziehung auf die Plazirung der Bewohner des Armenhauses zu treffen, und darüber zu bestimmen, ob die Aufnahme neuer Personen noch zuläßig erscheint.

In diesem Fall hat derselbe über die ihm von dem Magistrat zugefertigten Gesuche wegen Aufnahme in die Stiftung zu entscheiden, auch gleichzeitig darüber Bestimmung zu treffen ob dem Aufzunehmenden die Wohnung unentgeldlich oder gegen eine mäßige Miethe zu überlassen ist.

Zu den Verpflichtungen des Vorstandes gehört, darüber zu wachen, daß von den Aufgenommenen sowohl im Innern als außerhalb des Hauses, Ordnung und Reinlichkeit gehandhabt wird, und auch der zum Aufseher des Hauses bestellte Beamte den ihm gegebenen Anweisungen überall nachkommt. Insbesondere muß der Vorstand darauf halten, daß in baulicher Beziehung das Armenhaus möglichst conservirt wird, und selbst die etwa sich zeigenden Mängel dem Magistrat sofort zur Abhülfe anzeigen, zu welchem Ende derselbe öftere Revisionen vorzunehmen, und über den Befund dem Magistrat Mittheilung zu machen hat. Die vorgefundenen Mängel sind sofort zu rügen, und wenn deren Abhülfe nicht auf der Stelle bewirkt werden kann, zu dem Zwecke angemessene Fristen zu stellen, auch von der Abhülfe sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Der zum Aufseher bestellte Beamte steht unter der Kontrolle des Vorstandes und hat der Anweisung desselben pünktlich Folge zu leisten.

Pflichten der Bewohner der Stiftung.

Jedermann ohne Ausnahme, welchem eine Wohnung in der Jacoby=Stiftung überwiesen ist, übernimmt die Verpflichtung, sich den Anordnungen des Vorstandes und des Aufsehers willig und ohne Widerrede zu fügen, sonst er der Vergünstigung, in der Stiftung zu wohnen, verlustig geht.

Sittliches Betragen, Friedfertigkeit mit seinen Nebenbewohnern, Ordnungsliebe und Reinlichkeit gehört zu den Haupt=Erfordernissen der Bewohner der Stiftung.

Dieselben sind verpflichtet, täglich und insofern es nothwendig erscheint, auch öfter die Stuben und Hausflure zu reinigen, und jede vorkommende Verunreinigung sowohl im Innern als außerhalb des Hauses sofort zu beseitigen; die Stuben durch Oeffnen der Fenster zu lüften, überhaupt jeder als zweckdienlich erachteten Maaßregel zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit sofort nachzukommen.

Zu den Verpflichtungen der Bewohner gehört ferner die ihnen Seitens des Magistrats aufgegebene, ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessene Kommunal=Arbeit willig zu übernehmen, widrigenfalls sie nach den bestehenden Gesetzen zur Strafe werden heran gezogen werden. Zänkereien und Schlägereien dürfen unter allen Umständen nicht vorkommen, und es hat der nach §. 1074. Theil II. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts eine 8 bis 40stündige Gefängnißstrafe zu gewärtigen, welcher bei Steuerung dieses Unfugs nicht sofort den Anweisungen des Aufsehers oder eines Mitgliedes des Vorstandes Folge leistet, auch soll der Widerspenstige, wenn Gefahr im Verzuge, in continenti verhaftet und in das in

dem Armenhause eingerichtete Gefängniß aufgenommen werden, wovon jedoch dem Magistrat zur weiteren Bestimmung sofort Anzeige zu machen ist.

Die Festsetzung der Disciplinarstrafe steht allein dem Magistrate zu. Erweisliche Trunkenheit soll ebenfalls mit sofortiger Verhaftung bis zur Nüchternheit geahndet werden.

Die Hausschlüssel der Stiftung befinden sich im Verwahrsam des Aufsehers und dieser sorgt dafür, daß das Haus Punkt **10** Uhr Abends geschlossen wird.

Das Aufschließen besorgt derselbe ebenfalls des Morgens zur geeigneten Zeit, und darf sich kein Bewohner unterfangen, während der Nacht durch Oeffnen der Fenster das Haus zu verlassen. Im Fall der Nothwendigkeit, das Haus während der Nacht verlassen zu müssen, darf die Oeffnung nur von dem Aufseher geschehen.

Die Entfernung aus dem Hause während der Nacht auf unzuläßigem Wege wird mit Gefängnißstrafe geahndet werden.

Neu-Stettin, den **14.** März **1850.**

Der Magistrat.

XII. Abschnitt.

Das Rettungshaus für arme verwahrloste Kinder in Neu-Stettin.

Die von Jahr zu Jahr zunehmende Verarmung der arbeitenden Klassen so wie die lästige Hausbettelei veranlaßte auf Anregung des Herrn Ober-Präsidenten Senfft v. Pilsach eine Anzahl achtbarer Männer der hiesigen Stadt, eine Pflege- und Erziehungs-Anstalt für arme geistig und sittlich verwahrloste Kinder zu begründen. Die Stadt kam diesem

Privat-Unternehmen in sofern bereitwillig entgegen, als sie nicht nur 2 disponible Stuben im Schulhause dazu überwies, sondern auch noch außerdem sich mit einem monatlichen Beitrage von 5 Thlr. dabei betheiligte.

Die beiden Stuben wurden zweckmäßig eingerichtet, und der Anstalt ein geeigneter Mann als Hausvater vorgesetzt. Der Hausvater bezog eine dieser Stuben, welche noch mit einer Feueranlage versehen werden mußte und erhielt außer freier Wohnung und freien Lebensunterhalt eine monatliche Vergütigung von 3 Thlr. Es wurden sofort die allerverwahrlosten Kinder 26 an der Zahl, 14 Knaben und 12 Mädchen, ermittelt und am 15. März 1852 in die Anstalt aufgenommen. Die erforderlichen Geldmittel zum Lebens-Unterhalt der Kinder, Beschaffung der Lagerstätten und Betten wurden durch freiwillige Beiträge beschafft, und von den Mitgliedern des Comité's eingesammelt, welche in dem Zeitraum vom 1. März bis 1. September 1852 die Höhe von 319 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. erreichten.

Außerdem wurden sowohl von hiesigen Bewohnern als auswärtigen Gutsbesitzern nicht unbedeutende Naturalien als Roggen, Erbsen, Holz und Bekleidungs-Gegenstände überwiesen. Die Oeconomie der Anstalt wurde zweckmäßig eingerichtet, es wurde anfänglich ein kleines Ackerstück gepachtet und mit 8 Scheffeln Kartoffeln bepflanzt, von den Küchen-Abgängen wurde eine Ziege gefüttert, welche die Milch theilweise lieferte und ein Schwein fett gemacht, das geschlachtet für die Anstalt verwandt wurde. Zum Winter wurden die Lagerstätten durch die Anschaffung von 24 Bettstellen und Matratzen und Kissen von Stroh mit Decken verbessert, auch für die Knaben ein besonderes Schlafgemach eingerichtet wozu ein Gönner der Anstalt 50 Thlr. schenkte.

Die Kinder stehen des Morgens 5½ Uhr auf, gehen des Abends 8½ Uhr zu Bett, besuchen regelmäßig die Schule, und werden außer der Schulzeit zu nützlicher Beschäftigung angehalten. Außer ihren Schularbeiten müssen sie die Zimmer reinigen, die Lager ordnen, bei der Anrichtung der Mahlzeiten Hülfe leisten, Kartoffeln und Gemüse schälen, Erbsen lesen, Holz hauen, Wasser holen u. dergl., auch werden sie außerhalb der Anstalt je nach ihren Kräften und Jahren als beim Kartoffelaufnehmen, Federreißen ꝛc. gegen Entgeld beschäftigt. Sie erhalten 4 Mal täglich einfache aber hinreichende Nahrung; des Morgens eine Suppe und ein Stück Schrotbrod, des Mittags ein Gemüse von Kartoffeln, Erbsen, Reis, Kohl, wie es die Jahreszeit mit sich bringt, mit Fett gekocht; Fleisch giebt es in der Regel nur des Sonntags und wenn es geschenkt wird. Zum Vesper wird ein Stück trocken Schrotbrod gereicht und zum Abend eine Suppe. Jeder Tag so wie jede Mahlzeit wird mit Gesang, Gebet und Lesen im Worte Gottes begonnen und geschlossen.

So bestand die Anstalt bis zum 1. April 1855, wo dieselbe in das vom Verein dazu eigens angekaufte Haus auf der Cösliner-Vorstadt übersiedelte.

Es hatte sich nehmlich das Bedürfniß einer Verlegung der Anstalt dringend herausgestellt, und da auch die bisher dazu benutzten beiden Schul-Klassen zu Schulzwecken wieder gebraucht wurden, so blieb nichts weiter übrig, als auf den Ankauf eines geeigneten Grundstücks Bedacht zu nehmen.

Das angekaufte Haus wurde für den Preis von 900 Thlr. erworben, dasselbe hat 6 geräumige trockene Stuben, einen großen Hofraum, nebst Garten und einen dahinter belegenen Ackerplan. Zu dem innern Ausbau des Hauses wurden noch 150 Thlr. verwandt.

Die Anstalt erfreut sich nicht nur der regen Theilnahme der hiesigen und auswärtigen Bewohner, sondern auch der höhern Behörden, welche durch öftere jährliche Beiträge dieselbe unterstützten. Auch ist durch die Gnade Sr. Majestät des Königs alljährlich 1 Friedrichsdor als Neujahrsgeschenk eingesandt worden.

Das bedeutendste Geschenk wurde der Anstalt durch das in dem Testament des verstorbenen Rechnungs=Rath Mende hierselbst vom 26. November 1858 ausgesetzte und bereits gezahlte Legat von 1500 Thlr. zu Theil.

Durch dies Legat sind die äußern Verhältnisse der Anstalt wesentlich verbessert und erleichtert, die noch vorhandenen Schulden getilgt und auch mancher andere bescheidene Wunsch befriedigt worden.

Es waren in dem Rettungshause aufgenommen:

im Jahre	1857	14	Knaben	12	Mädchen.
—	1858	13	—	10	—
—	1859	14	—	6	—
—	1860	14	—	6	—
—	1861	14	—	13	—

Die Verwaltung des Rettungshauses so wie die sonstigen Verhältnisse desselben werden durch das nachstehende Statut geregelt.

Das Statut des Rettungshauses für arme christliche Kinder der Stadt Neu=Stettin, welches mit der dazu gehörigen Notariats=Verhandlung d. d. Neu=Stettin, den 8. Mai 1860 wörtlich also lautet:

Statut
des Rettungshauses für arme christliche Kinder der Stadt Neu=Stettin.

In Neu=Stettin hat sich vor mehreren Jahren ein zur Zeit aus den unten im §. 4. genannten Personen bestehender

Verein gebildet, welcher bezweckt mit gemeinschaftlichen Kräften dem geistigen und leiblichen Elende christlicher Kinder der Stadt Neu-Stettin abzuhelfen, insbesondere dem Betteln der Kinder entgegen zu treten, einen regelmäßigen Schulbesuch der Kinder zu erzielen, und diese Kinder nach Anleitung des lutherischen Kathechismus in Gottes Wort zur Seeligkeit durch den Glaubeu an unsern Herrn Jesum Christum unterweisen zu lassen.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes, ist in Neu-Stettin der Camp-Acker No. 389. des Hypothekenbuchs mit darauf befindlichen Wohnhause und sonstigen Gebäuden im Jahre 1855 vom Verein angekauft und auf diesem Grundstücke vom Verein

das Rettungshaus für arme christliche Kinder
der Stadt Neu-Stettin

unter einem aus den Vereins-Mitgliedern gebildeten Vorstande, gegründet, in welchem solche Kinder theils unentgeldlich, theils gegen Entgeld vom Vorstand des Rettungshauses aufgenommen werden. Derselbe entscheidet auch über die Aufnahme, Fähigkeit der Kinder und ob die Verhältnisse eine Aufnahme gestatten, so wie darüber, wie lange ein Kind im Rettungshause zu behalten, resp. wann es zu entlassen ist.

§. 3. Der Schul- und Religions-Unterricht der Kinder erfolgt in der Stadtschule, jedoch kann derselbe nach dem Ermessen des Vorstandes auch im Rettungshause ertheilt werden. Der Religionsunterricht Behufs Einsegnung der Kinder wird von dem Geistlichen der hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeinde ertheilt. Die vom Vorstande des Rettungshauses etwa anzustellenden Lehrer haben gesetzliche Qualification als soche nachzuweisen, werden aber vom Vorstand auf Zeit angestellt und entlassen.

Der Vorstand stellt nach seinem freien Ermessen einen Hausvater an, den er nach freiem Befinden entläßt.

Mitglieder des Vorstandes des Rettungshauses können nur christliche Männer, welche zu Neu-Stettin wohnen, sein. Sie müssen sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Mitglieder des Vorstandes sind zur Zeit folgende Personen: Superintendent und Pastor Lehmann, Pastor Pöthko, Prediger Klamroth, Professor Beyer, Kleidermacher Block, Landrath v. Busse, Buchhändler Eckstein, Rector Erbguth, Lehrer Hübner, Justiz-Rath Just, Landarmenhaus-Inspector Lenz, Schuhmachermeister Stubbe, Kleidermacher Ziemer, und Bürgermeister Zingler.

§. 5. Den jedesmaligen Geistlichen der hiesigen evangelischen lutherischen Gemeinde steht der Eintritt in den Vorstand ohne vorhergehende Wahl offen.

Bei dem Abgange eines andern Mitgliedes des Vorstandes wählt der letztere den Nachfolger. Er kann auch jeder Zeit die Vermehrung der Zahl der Vorstands-Mitglieder beschließen, und die dazu erforderlichen Wahlen vornehmen. Gewählt ist, wer zwei Drittel der beim Wahlact anwesenden Vorstandsmitglieder für sich hat. Sind mehrere Kandidaten zu einer Wahl vorgeschlagen, so hat derjenige den Vorzug, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden als solche bei etwaigen Legitimationen dritten Personen und Behörden gegenüber durch Atteste des Magistrats der Stadt Neu-Stettin legitimirt.

§. 6 Die Thätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist unentgeldlich.

Die Mitgliedschaft des Vorstandes begründet für das Mitglied keinerlei persönliche Verpflichtung gegen andere Vorstandsmitglieder oder dritter Personen, vielmehr wird nur das

Rettungshaus durch jede statutenmäßige Thätigkeit des Vorstandes verpflichtet und betroffen.

§. 7. Die Berathungen des Vorstandes finden regelmäßig an jedem ersten Mittwoch im Monat, und außerdem so oft statt, als es nothwendig ist. Hierzu ladet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter schriftlich ein. In so weit nicht ausdrücklich eine Ausnahme in diesem Statut festgestellt ist, sind fünf Anwesende beschlußfähig und entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, die Stimme des Vorsitzenden.

§. 8. Die Mitglieder des Vorstandes erwählen in jeder ersten Versammlung des Kalenderjahrs aus sich selbst einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, so wie einen Schatzmeister für das laufende Jahr.

Diese fünf Personen bilden den Ausschuß des Vorstandes und vertreten cum facultate substituendi das Rettungshaus nach außen, auch bei Gerichten und anderen Behörden, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen die Gesetze eine Special-Vollmacht fordern, namentlich ist dieser Ausschuß ermächtigt, Namens des Rettungshauses und des Vorstandes das Vermögen des Rettungshauses zu verwalten, Grundstücke anzukaufen und zu übernehmen, Grundstücke im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu verkaufen und zu übergeben, Kaufgelder und andere Gelder, so wie Kapitalien jeder Art in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren, Verträge jeder Art abzuschließen, Darlehne aufzunehmen, Grundstücke zu verpfänden, Quittungen und Löschungs-Consense zu erklären, Besitztitelberichtigungen, Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche zu bewilligen, Cessionen auszustellen, Anerkenntnisse abzugeben, Quittungen zu leisten, Vergleiche ab-

zuschließen, Vermächtnisse anzunehmen, und dieselbe zu erheben, Prozesse durch alle Instanzen zu führen, die Erkenntnisse in Empfang zu nehmen, Theilungspläne zu genehmigen und im Namen des Rettungshauses, und dessen Vorstandes alle Rechtsgeschäfte gültig abzuschließen und für das Rettungshaus verbindende Erklärungen abzugeben.

Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse, Geschäfte, Verträge, so wie überhaupt aller Erklärungen ist die Anwesenheit und Unterzeichnung dreier Mitglieder des Ausschusses ausreichend; auch wenn der Ausschuß nur die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen hat, soll er doch niemals verpflichtet sein, seine Instruction oder Information vorzulegen.

§. 9. Der Ausschuß ist dem Vorstande verantwortlich und verpflichtet, zu allen neuen Geschäften die Genehmigung desselben einzuholen. Der Ausschuß wird als solcher und seine Mitglieder werden als solche vollständig durch ein Attest des Magistrats der Stadt Neu=Stettin legitimirt.

Der Ausschuß unterzeichnet unter dem Namen:

Ausschuß des Rettungshauses für arme christliche Kinder der Stadt Neu-Stettin.

§. 10. Der Ausschuß legt jährlich und zwar innerhalb der drei ersten Monate nach Ablauf des Kalenderjahres Rechnung ab. Dieselbe wird durch eine aus dem Vorstande von demselben zu erwählende Commission geprüft. Der Vorstand ertheilt die Decharge.

§. 11. Veränderungen dieses Statuts können nur in einer Versammlung des Vorstandes beschlossen werden, zu welcher dessen Mitglieder unter Bekanntmachung des Gegenstandes schriftlich eingeladen werden, und wenn zwei Drittel derselben anwesend sind. Beschlüsse dieser Art bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§. 12. Die Aufhebung des Rettungshauses kann nur in einer Versammlung des Vorstandes beschlossen werden, zu welcher dessen Mitglieder unter Bekanntmachung des Gegenstandes schriftlich eingeladen sind, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel sämmtlicher Vorstandsmitglieder und nur mit Genehmigung des Staates.

§. 13. Bei Aufhebung des Rettungshauses hat der Vorstand unter derselben Genehmigung über das vorhandene Vermögen des Rettungshauses einschließlich des Grundbesitzes zu verfügen, und dasselbe zu möglichst ähnlichen Zwecken zu verwenden.

Neu-Stettin, den 8. Mai 1860.

Der Vorstand des Rettungshauses für arme christliche Kinder der Stadt Neu-Stettin.

wird auf Grund der in der nachstehenden beglaubigten Kabinets-Ordre vom 17. September 1860.

Auf Ihren Bericht vom 31. August cr. will ich unter Bestätigung des mir vorgelegten und beigehend zurück erfolgenden Statuts vom 8. Mai 1860 dem Rettungshause für arme christliche Kinder der Stadt Neu-Stettin die Rechte der juristischen Person, soweit dasselbe deren zur Erwerbung resp. Veräußerung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, so wie die Rechte einer milden Anstalt verleihen, und Sie übrigens ermächtigen, etwaige künftige Aenderungen des Statuts zu genehmigen.

Potsdam, den 7. September 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen.**

ausgesprochenen Allerhöchsten Bestätigung desselben hierdurch in zwei Exemplaren urkundlich ausgefertigt.

Stettin, den 15. November 1860.

Der Ober-Präsident.

XIII. Abschnitt.

Justiz-Verwaltung.

Die Gerichtsbarkeit in der Stadt Neu-Stettin gehörte im 14ten und 15ten Jahrhundert zur Hälfte dem Magistrat und dem Landesherrn; Herzog Johann Friedrich trat solche aber nach dem mit der Stadt am 30. Juli 1578 getroffenen Vergleiche dem Magistrat ab, welcher dafür, und für die ihm überlassene Wahl und Bestellung des Gerichts-Voigts jährlich und zwar zu Michaeli 15 Fl. an den hiesigen Fürstlichen Rentmeister bezahlen mußte. Dieser Vergleich wurde durch die Constitution des Herzogs Johann Friedrich unterm 8. März 1595 bestätigt und zugleich festgesetzt, daß der Gerichtsvoigt künftig 6 Beisitzer haben und die Appellation von demselben an das Fürstliche Burggericht und von diesem an das Hofgericht gehen solle. Der Gerichtsvoigt hatte die Erkenntnisse in allen gerichtlichen und peinlichen Sachen, vor den Magistrat aber gehörten die Polizei- und das Stadt-Regiment betreffende Angelegenheiten. Wahrscheinlich ist, daß schon früher die Stadt mit dem lübischen Recht belehnt gewesen, dasselbe wurde aber seit vielen Jahren nicht mehr beobachtet und dagegen das Kaiser-Recht eingeführt. Durch ein zu Colberg eröffnetes Urtel wurde aber erklärt, daß hier das Lübische Recht, nach welchem auch bis auf den heutigen Tag hier abgeurtelt wird, und die darin gegründete Gemeinschaft der Güter stattfinden solle, die wirkliche Belehnung mit demselben aber, welche der Magistrat, um so manchen eingeschlichenen Mißbräuchen abzuhelfen bei dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm nach dem Rescript desselben an die hinterpommersche Regierung vom 20. August 1668 nachgesucht hatte, ist nicht erfolgt. Zur Entscheidung der in die

Feldwirthschaft einschlagenden Streitigkeiten war ein besonderes Feldgericht eingerichtet. Das Burggericht, das schon gegen Ende des 14ten Jahrhunderts hier existirte und im Schlosse gehalten wurde, bestand aus einem Burgrichter und Protonotarius, in späterer Zeit aber noch aus mehreren Mitgliedern, es wurde aber im Jahre 1720 nach der Errichtung des Hofgerichts in Cöslin dahin verlegt. Demnächst wurde die Rechtspflege von dem Justiz-Burgemeister und von den ländlichen Ortschaften von einem Justiz-Amtmann ausgeübt, später in der Stadt von einem Stadtrichter unter der Firma: „Königliches Stadt-Gericht" und sodann von einem collegialisch formirten Königl. Land- und Stadt-Gericht unter dem Vorsitz eines Directors mit mehreren Richtern und Assessoren, wogegen in den Adeligen Ortschaften sogenannte Gerichtstage von den durch die Gutsherrn bestellten Patrimonial-Richter abgehalten wurden. In Folge der im Jahre 1849 stattgehabten Reorganisation der Justiz-Behörden wurde Neu-Stettin der Sitz eines Kreis- und Schwur-Gerichts, unter welchem die Kreis-Gerichts-Kommissionen Tempelburg, Bärwalde und Ratzebuhr stehen. Außerdem wird alle 2 Monate in Gramenz durch einen der hiesigen Richter ein Gerichtstag abgehalten.

Zu dem unmittelbaren Kreis-Gerichts-Bezirk gehören die nachstehenden Ortschaften:

1. Anfangskathen. 2. Althütten. 3. Auenfelde. 4. Binningsmühle. 5. Bahrenberg. 6. Bramstädt. 7. Buchholz. 8. Bügen. 9. Klein-Born. 10. Bernsdorff. 11. Brandschäferei. 12. Bigall. 13. Briesen. 14. Buchwald. 15. Carolinenthal. 16. Cölpin. 17. Carlshorst. 18. Charlottenhoff. 19. Crangen. 20. Carlsberg. 21. Dolgen. 22. Dieck. 23. Drägershoff. 24. Dummerfitz. 25. Groß-Dallenthin. 26. Klein-Dallenthin. 27. Eschenriege. 28. Eichen. 29. Eulenburg. 30. Eichbrinck.

31. Espenwerder. 32. Friedrichslust. 33. Friedrichshof. 34. Falkenhagen. 35. Flakenheide. 36. Gissolk. 37. Galow. 38. Galow=Damm. 39. Grünbück. 40. Grünhof. 41. Grünwald bei Thurow. 42. Gellin. 43. Gellen. 44. Graben. 45. Gönne. 46. Gönnort. 47. Gramenz. 48. Grünwald. 49. Grünhof bei Dallenthin. 50. Grünhof bei Wurchow. 51. Horngut. 52. Hohenholz. 53. Hammer a. u. b. 54. Hochfelde. 55. Hütten. 56. Hasselberg. 57. Hennriettenthal. 58. Juchow. 59. Jägerswalde, 60. Judenberg. 61. Klingbeck. 62. Knick. 63. Kucherow. 64. Groß=Küdde. 65. Klein=Küdde. 66. Kussow. 67. Labenz. 68. Lanzen. 69. Liepenhof. 70. Lohrkenheide. 71. Lübgust. 72. Mossin. 73. Münchowshof. 74. Marienthron. 75. Marienhöh. 76. Neuendorf. 77. Neuhof bei Cölpin. 78. Neuhof bei Soltnitz. 79. Neu=Stettin, Abbau. 80. Neuhof bei Dummerfitz. 81. Neumühl bei Gellin. 82. Ober=Pankow. 83. Nieder=Pankow. 84. Persanzig. 85. Persanzig=Mühle. 86. Prälang. 87. Raddatz. 88. Raffenberg. 89. Ruthal. 90. Schneidemühl. 91. Storkow. 92. Streitzig. 93. Sassenburg. 94. Schützenhof. 95. Soltnitz. 96. Solnitz=Mühle. 97. Soltnitzschäferei. 98. Sparsee. 99. Sannort. 100. Schönthal. 101. Steinforth. 102. Stibbeborn. 103. Schleusenkathen. 104. Schofhütten. 105. Steinburg. 106. Steinthal. 107. Trabehn. 108. Thurow. 109. Neu=Balm. 110. Alt=Valm. 111. Wilhelmshorst. 112. Wulfflatzke. 113. Wilhelmshof. 114. Wurchow. 115. Zedlitzhof. 116. Zamenz. 117. Groß=Zemmin. 118. Klein=Zemmin. 119. Zechendorf.

Zu dem hiesigen Schwurgerichts=Bezirk gehören die Kreise Neu=Stettin, Schivelbein und Dramburg.

Schwurgerichts=Sitzungen werden je nach dem vorhandenen Material abgehalten, in der Regel finden jährlich 3 dergleichen statt.

Untersuchungen haben bei dem hiesigen Gericht geschwebt in den Jahren:

	1856	1857	1858
wegen Verbrechen	44	42	30
— Vergehen	188	186	180

Wegen schwerer Verbrechen sind bestraft in den Jahren:

	1856	1857	1858
1. wegen Brandstiftung . . .	1	1	—
2. schwerer Diebstahl	10	1	6
3. Körperverletzung, die den Tod zur Folge gehabt	1	—	—
4. Vornahme unzücht. Handlungen	1	—	—
5. Meineid	—	2	1
6. Urkundenfälschung . . .	—	1	3
7. Münzfälschung	—	—	1
8. Bigamie	—	—	1
9. Unzüchtige Handlungen mit Personen unter 14 Jahren	—	—	1
Summa	13	12	13

Bei dem Königlichen Kreis-Gericht sind zur Zeit folgende Beamte angestellt:

A. Richter:

1. der Kreis-Gerichts-Director Runde.
2. — Kreis-Gerichts-Rath Köhne.
3. — Kreisrichter Schilling.
4. — — Buhrow.
5. — — Hecker.
6. — — v. Sperling.
7. — Assessor Hemptenmacher.

Vorsitzender der I. Abtheilung für Civil- und Prozeßsachen ist der Director Runde, und

Vorsitzender der II. Abtheilung für Vormundschafts- und Hypothekensachen der Kreis-Gerichts-Rath Köhne.

B. Subaltern=Beamte:

1. der Kanzlei=Director Jordan.
2. — Kreis=Gerichts=Secretair Engel.
3. — — — — Maron.
4. — Büreau=Assistent Hennings.
5. — — — Krüger.
6. — — — Gutzmer.
7. — — — Gatzke.
8. — — — Klitzke.
9. — — — Junge.
10. — — — Krakau.
11. — Calkulator Bevendorff.
12. — Botenmeister Gronemann.

C. Kassen=Beamte:

1. der Kreis=Gerichts=Salar.=Kass.=Rendant Beckershaus.
2. — Salarien=Kassen=Controlleur Neubauer.
3. — Kreis=Gerichts=Deposital=Rendant Römer.

D. Staats=Anwaltschaft:

Der Staats=Anwalt Düsterberg.
Büreau=Beamter Actuar Schilling.

E. Polizei=Anwaltschaft:

Der Polizei=Anwalt, Bürgermeister Zingler.

F. Unter=Beamte:

1. der Gerichtsbote Rohr.
2. — Gefangen=Aufseher Großmann.
3. — Gerichtsbote Sengstock.
4. — — Wrase.
5. — — Otto.

Die Kanzlei=Arbeiten werden von Lohnschreibern besorgt. Ein fiscalisches Gerichts=Gebäude existirt bis jetzt hier nicht, es ist jedoch bereits vor mehreren Jahren eine Baustelle auf der Colberger=Vorstadt zum Preise von 2500 Thlr. von dem Justiz=Fiskus angekauft, um darauf ein Gerichtshaus und eine Gefangen=Anstalt zu erbauen.

Der Bau des Gerichtshauses scheint zwar noch in weiter Ferne zu liegen, dagegen ist mit dem Neubau des Gefangenhauses bereits der Anfang gemacht.

Bis zur Vollendung dieses Baues — den 1. October 1863 — befindet sich die gerichtliche Gefangen-Anstalt in dem 2ten Stockwerk der Jacoby-Stiftung und einem gegenüber belegenen Hause.

Die Büreau's des Königl. Kreis-Gerichts befinden sich seit dem 1. October 1860 in den beiden in der Kietzenstraße belegenen Häusern des Rathsherrn Schiedel, welche auf einen 12jährigen Zeitraum gegen einen jährlichen Miethszins von 700 Thlr. gemiethet worden sind.

XIV. Abschnitt.

Die Land-Armen-Anstalt.

Die Land-Armen-Anstalt ist ein von den Provinzial-Ständen von Pommern zu unterhaltendes und ihrer Kontrolle unterworfenes, in Polizei- und Verwaltungs-Angelegenheiten aber unter der unmittelbaren Aufsicht der Königl. Regierung zu Cöslin stehendes Institut und hat den Zweck, die nach Lage der Gesetzgebung von der Königl. Regierung festgesetzten Detentionsstrafen an Vagabonden, Bettlern, unzüchtigen Frauenszimmern und solchen Personen, die es unterlassen für sich und ihre Familien ein Unterkommen zu beschaffen, oder sonst dem Müssigang und Trunke ergeben sind, zu vollstrecken und auf ihre Besserung hinzuwirken.

Die Anstalt besteht seit dem Jahre 1799 und zwar in einem noch erhaltenen Flügel des früher von der Fürstin Hedwig bewohnten Schlosses.

Außerdem gehören dazu noch folgende Gebäude: das neue Krankenhaus, ein 2stöckiges Beamtenhaus, das kleine Arbeitshaus als Weiber=Station, ein Holzstall, ein Viehstall nebst Spritzen=Remise, ein kleiner Viehstall, ein Waschhaus, ein Aufseherhaus und ein Stall.

Getrennt von diesen Gebäuden liegt das der Anstalt gehörige, am Klosterwege belegene Vorwerk mit zwei großen Scheunen und einem Viehstall.

Der Bau eines Wohn= resp. Knaben=Detentionshauses wird jetzt in Angriff genommen.

Ueber dem Eingange des großen Arbeitshauses befindet sich die Inschrift:

Hier lerne durch Arbeit dir selbst
und dem Staate nützlich sein.

Das Krankenhaus wurde im Jahre 1855 mit einem Kostenbetrage von 6212 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. neu erbaut.

Unmittelbar an der östlichen Seite der Anstalts=Gebäude liegt ein der Benutzung des Inspectors überwiesener geschmackvoll und freundlich eingerichteter Blumen= und Gemüsegarten, an welchen sich, durch einen kleinen Kanal getrennt, eine der Anstalt gehörige Wiese anschließt. Südlich und westlich werden die Anstalts=Gebäude hart und unmittelbar von den Wellen des Streitzig=See's bespült, und von Norden her führt zwischen einer Allee die Straße über die Schloßbrücke nach der Anstalt, an der östlichen Seite von einer der Anstalt gehörigen Wiese begrenzt.

Zu der Anstalt gehört ferner ein Acker= und Wiesen=Areal von überhaupt 207 Morgen 58 □Ruthen, welches nach und nach zu dem Gesammt=Betrage von 20,130 Thlr. 15 Sgr. angekauft worden ist.

Das Beamten-Personal der Anstalt besteht zur Zeit aus:

1. dem Inspector Lenz.
2. — Rendant Buchholz.
3. — Prediger Klamroth.
4. — Küster Dallwitz.
5. — Kreis-Physikus Dr. Litten.
6. — Hausvater Korth.
7. — Werkmeister Dahlke.
8. — Aufseher Werner.
9. — — Klabunde.
10. — Hülfs-Aufseher Schumacher.
11. — — — Reinke.
12. die Aufseherin Mahlke.
13. die Nachtwächter- und Zuchtmeister-Stelle wird intermistisch verwaltet.

Die ad 3, 4 und 5 bezeichneten Stellen sind nur Neben-Aemter, wogegen alle andern genannten Beamten nur im Dienste der Anstalt beschäftigt sind.

In Betreff des Zustandes und der Verwaltung der Anstalt wird Folgendes bemerkt:

Im Jahre 1860 waren in der Anstalt überhaupt durchschnittlich 73 Männer und 21 Weiber detinirt und außerdem 2 Kinder außerhalb in Pflege untergebracht.

Im Verhältniß zu der nach früheren Jahren berechneten Durchschnittszahl und der darauf gegründeten Etats-Summe hat sich bei der Zahl der Detinirten ein Minus von 16 Männern, 3 Weibern und 6 Kindern ergeben, gewiß ein erfreuliches Zeichen, was wohl theils in der Scheu vor der Anstalt, theils auch wohl in den billigen Zeiten seinen Grund haben mag. Im Laufe des Jahres waren 120 Männer und 25 Weiber, also zusammen 145 Köpfe neu eingeliefert, und 107 Männer und 29 Weiber, zusammen 136 Personen entlassen. Die Detinirten werden hauptsächlich und zwar so lange die

Witterung es gestattet, mit landwirthschaftlichen Arbeiten theils für die Oeconomie der Anstalt und theils gegen Tagelohn für Fremde beschäftigt. Schwache und kränkliche Personen werden zu angemessenen Hausarbeiten resp. zum Federnreißen, Kartoffelschälen 2c. benutzt. In den 4 Monaten wo die Feldarbeiten ruhen, werden die Detinirten größtentheils im Hause mit Wolle-, Flachs- und Kuhhaar-Spinnen, mit Tuchbereitung für den Bedarf der Anstalt, Anfertigung wollener Decken, Fußdeckenzeuge von Kuhhaaren und insofern sich Weber unter den Detinirten befinden mit Leinweberei beschäftigt, wenn nicht Arbeiten gegen Tagelohn von Fremden zum Dreschen, Holzhauen 2c. verlangt werden. Die Detinirten stehen in der Zeit vom 1. April bis 1. October des Morgens um 4 Uhr, und vom 1. October bis 1. April des Morgens um 5 Uhr auf, nachdem die Glocke zum Aufstehen geläutet hat, und gehen des Abends gleich nach 8 Uhr zu Bette.

Der Arbeits-Verdienst der Detinirten betrug im vorigen Jahre nach Abzug des Werths der Materialien, der Arbeits-Utensilien und des an die Detinirten gezahlten Ueberverdienstes netto **2476** Thlr. **9** Sgr. **3** Pf., was auf jeden Arbeiter zum ganzen Pensum **33** Thlr. **22** Sgr. ausmacht.

In Betreff der Verpflegung der Detinirten kommt seit dem **1.** April **1860** der durch Beschluß des **30**sten Kommunal-Landtags genehmigte erhöhte Portionssatz zur Anwendung, und ist dadurch einem allgemein anerkannten Uebelstande in humaner Weise abgeholfen, denn die bisherige Speisung der Detinirten war bei den anstrengenden Arbeiten jedenfalls unzureichend.

Die Unterhaltungs-Kosten betrugen im Jahre **1859**:

A. Für die Speisung:

1. für Gesunde à Tag **1** sgr. **11** pf. überhaupt **1905** tlr. **28** sg. **6** pf.
2. für Kranke à Tag **2** sgr. **7** pf. — **350** — **24** — **6** —

3. für die außerhalb der Anstalt untergebrachten Kinder pro Kopf 27 tlr. 3 pf. 54 tlr. „ sgr. 6 p

B. Für Bekleidung:

Für den Kopf jährlich 11 tlr. 14 sgr. 2 pf. macht . . . . 1109 tlr. 28 sgr. 4 p

C. An Generalkosten als:

Gehälter, Pensionen 2c. sowie für Erleuchtung, Heitzungs- u. Transportkosten 5914 tlr. 29 sgr. 8 p

Summa sämmtlicher Unterhaltungskosten 9335 tlr. 21 sgr. 6 p
Beträgt auf den Kopf . . . . . . 97 tlr. 17 sgr. 3 p

Das Feuerungs-Material für die Anstalt erfordert den hohen Betrag von 1204 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. Es wird, um hierin Abhülfe zu schaffen, projectirt, aus den Grundstücken der Anstalt Torf zu fabriciren, wodurch jedenfalls die Koch- und Heitzungs-Kosten sich bedeutend vermindern werden.

In dem großen Arbeitshause ist ein Betsaal zweckmäßig eingerichtet, und mit einer der Anstalt im vorigen Jahre von dem ersten Anstalts-Beamten geschenkten Orgel ausgestattet. Der Gottesdienst wird hier regelmäßig alle Sonn- und Festtage Morgens um 8 Uhr durch den Seelsorger der Anstalt abgehalten, und an den Nachmittagen dieser Tage werden die Detinirten mit geistigen Andachts-Uebungen theils durch den Geistlichen und theils durch den Küster beschäftigt. Das heilige Abendmahl wird jährlich mindestens 4 Mal gereicht. In sanitätspolizeilicher Hinsicht ist zu bemerken, daß auf den Tag durchnittlich 11 Kranke zu rechnen, und daß 4 Todesfälle im vorigen Jahre vorgekommen sind. Es ist leider eine traurige Erfahrung, daß ein nicht geringer Theil der Detinirten durch die bereits erlittenen Detentionsstrafen nicht gebessert wird, denn es wurden im vorigen Jahre eingeliefert:

zum 1. Mal	66 Männer,	12 Weiber.
— 2 —	18 —	5 —
— 3 —	12 —	3 —
— 4 —	4 —	1 —
— 5 —	3 —	" —
— 6 —	3 —	2 —
— 7 —	1 —	" —
— 8 —	3 —	" —
— 9 —	1 —	" —
— 15 —	1 —	" —
— 17 u. 18	2 —	" —

Es muß dankbar anerkannt werden, daß während der letzten 10 Jahre die vorgesetzten Behörden in humaner Weise es sich haben angelegen sein lassen, das geistige und leibliche Wohl dieser Kategorie von Verbrechern in jeder Hinsicht zu verbessern, und sie, wenn noch nicht jeder Funke von Ehrgefühl und der redliche Wille, sich und die Ihrigen auf ehrliche Weise zu ernähren, in ihnen erstorben ist, nach erlangter Freiheit der menschlichen Gesellschaft als nützliche Mitglieder wieder zurück zu geben. Wie oft haben wir nicht in frühern Jahren diese Unglücklichen vor dem Wagen gespannt die Straßen und Fluren unserer Stadt in einer das Mitgefühl der Menschen tief erregenden Weise passiren sehen, wir wußten, daß neben dieser harten Arbeit die Kost eine magere und nicht ganz zureichende war, und wie begierig sie einen Bissen entgegenahmen, den ihnen mitleidige Menschen und Kinder oft unbemerkt vor dem wachsamen Auge des strengen Aufsehers zuwendeten. Wie ganz anders ist es heute, zwar sehr strenge aber humane und gerechte Behandlung, einfache aber doch nach Quantität und Qualität genügende Speise und außerdem die nützliche Beschäftigung mit landwirthschaftlichen Arbeiten, wodurch Gesundheit und Leben gewiß weniger gefährdet werden, als es früher bei den häuslichen Beschäftigungen in der Anstalt der Fall war.

Seit einigen Jahren wird auf den von der Anstalt angekauften Grundstücken eine nicht unbedeutende Ackerwirthschaft betrieben, und sind dazu gegenwärtig 2 Pferde und einige 30 Haupt Rindvieh vorhanden. Wenngleich die Landwirthschaft noch erst in ihren Anfängen sich befindet, und die mit nicht unerheblichen Kosten verknüpften und bereits ausgeführten Meliorationen erst nach einigen Jahren den erwarteten Erfolg liefern werden, so sind dennoch unter der umsichtigen und tüchtigen Verwaltung des Inspectors auch schon jetzt recht erfreuliche Resultate bei der Erndte erzielt worden, und steht mit Gewißheit zu erwarten, daß diese in den folgenden Jahren noch viel günstiger sich gestalten werden, und daß gerade durch den Betrieb der Landwirthschaft der größte Verdienst bei der Anstalt zu erreichen ist.

XV. Abschnitt.

Militair und Schützengilde.

Wie bereits im II. Abschnitt bemerkt, war Neu-Stettin schon früher eine Garnison-Stadt, indem vom Jahre 1817 bis 1823 eine Escadron des Blücherschen Husaren-Regiments hier garnisonirte. Der Mangel einer verdeckten Reitbahn und einige andere Verhältnisse waren Ursache, daß die Escadron im Jahre 1823 nach Stolp verlegt wurde. Im Jahre 1843 wurde dagegen der Stab des 3ten Bataillon 21sten Landwehr-Regiments von Bütow hierher verlegt, welcher noch bis heute hier garnisonirt, und zu diesem Zwecke das vor der Colberger Vorstadt befindliche Zeughaus erbaut. Das Zeughaus ist im Rohbau aufgeführt, 2 Stock hoch, hat einen geräumigen Hofraum und eine freundliche Aussicht auf den nahen Streitzig-See und den jenseitigen Klosterwald. Vor dem Zeughause und nur durch die Chaussee getrennt, befindet sich der kleine Exerzierplatz mit dem Pulverhause, unmittelbar

am Ufer des Streitzig-See's. Auf einem Theil des Exerzierplatzes befindet sich der Turnplatz des hiesigen Gymnasiums, umgeben von verschiedenen Baum- und Strauchgruppen. Im Jahre **1859** wurde das Füsilier-Bataillon **21.** Infanterie-Regiments, jetzt **8.** Pommerschen Infant.-Regiments No. **61.** hierher in Garnison verlegt, dessen Mannschaften beim Mangel einer Kaserne bei den Hausbesitzern einquartirt sind. Der Wirth ist verpflichtet, dem Soldaten freies Quartier, ein einschläfriges Bett, Holz und Salz zum Kochen und im Winter bis **9** Uhr Abends das benöthigte Licht zu verabreichen. Will der Wirth im Winter kein besonderes geheiztes Zimmer dem Soldaten überweisen, so muß er ihm den Aufenthalt in seiner Wohnung gestatten. Hierfür erhält der Wirth an Servis: im Sommer für Unteroffiziere **22** sgr. **6** pf. für Gemeine **8** sgr. **2** pf. im Winter für Unteroffiziere **1** tlr. **7** sgr. **6** pf. für Gem. **14** sgr. **1** pf. im Sommer für Feldwebel **1** tlr. **18** sgr. **11** pf., im Winter **2** tlr. **21** sgr. **7** pf. monatlich. Die Offiziere beschaffen sich ihre Quartiere selbst. Außer dem kleinen Exerzierplatz ist dem Bataillon auch noch der **44** Morgen große Exerzierplatz im Bilmbruch, so wie **4** Schießstände im Stadtwalde überwiesen. Letztere sind durch die geschmackvollen Anordnungen der Herrn Offiziere überaus freundlich eingerichtet, und mit vielen Rasen- und Holzbänken, Tischen und Blumenplätzen versehen, auch ist auf einem der Schießstände zum Andenken an einen bei den Schießübungen dort unvorsichtiger Weise erschossenen Soldaten ein Grabeshügel von Rasen aufgerichtet. Exerzierplätze und Schießstände sind Eigenthum der Stadt und steht dem Militair nur die freie Benutzung zu militairischen Zwecken zu. Kommandeur des Bataillons ist zur Zeit der Major v. Beyer; die Hauptleute sind: v. Cosel, v. Kamecke, v. Steinäcker und v. Bredow. Kommandeur des Landwehr-Bataillons ist der Oberst z. D. v. Zastrow.

Die Schützengilde.

In Neu-Stettin hat schon vor etwa 200 Jahren eine Schützengilde bestanden, welche aber in dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts eingegangen ist. Ein Beweis davon ist noch jetzt in der einen alten Fahne vorhanden. Die Fahne ist von blauseidenem Zeuge, und zeigt in der Mitte auf rothem Grunde einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, ringsum mit einem in grün- und golddurchwirkten Lorbeerkranze. In einem Halbkreise findet sich noch folgende Inschrift vor:

DEO ET ELECT. CLEMENT. FRID: III.
QVI LEGITIME CERTAT.

Im Jahre 1810 wurde auf Veranlassung der Königl. Regierung eine neue Schützengilde hier constituirt. Die Stadt bewilligte durch Beschluß vom 13. Mai 1810 dem jedesmaligen Schützenkönig die Benutzung der sogenannten Feldwächter-Wiese, freie Fischerei auf dem Namlos-See, eine baare Summe von 5 Thlr. aus der Stadt-Kasse und die Befreiung von der gewöhnlichen Einquartirung.

Die Aufnahme der Mitglieder war damals insofern beschränkt, als nur diejenigen aufgenommen wurden, denen nach der Bestimmung der Städte-Ordnung das Stimm- und Wahlrecht bei den Stadtverordneten-Wahlen zustand. Das Eintrittsgeld war auf 5 Thlr. und der jährliche Beitrag auf 16 Sgr. festgesetzt. Die Zahl der aufgenommenen Mitglieder betrug 64. Alle übrigen Verhältnisse wurden durch ein Statut geregelt. Das Scheibenschießen wurde alljährlich am 3ten Pfingstfeiertage auf dem Weinberge im Freien abgehalten und erst im Jahre 1819 wurde ein Schützenhaus für 60 Thlr. daselbst erbaut, welches bis zum Jahre 1852 bestanden hat.

Im Jahre 1852 acquirirte die Schützengilde 2 Schloßkoppel-Parzellen für 360 Thlr. und erbaute darauf ein

Schützenhaus zum Kostenbetrage von 650 Thlr. Im Jahre 1861 wurde dies Grundstück durch eine südlich daran grenzende Parzelle zum Kaufpreise von 550 Thlr erweitert.

Die Schützengilde, welche gegenwärtig 84 Mitglieder zählt, hat in diesem Jahre neue Statuten erhalten, und feiert jetzt das Schützenfest am dritten Pfingstfeiertage und dem darauf folgenden Tage. Die Theilnahme und der Verkehr an dem Schützenfest hat sich seit einigen Jahren sehr gehoben und wird dasselbe jetzt als ein allgemeines Volksfest betrachtet.

Im Jahre 1860 feierte die Schützengilde ihr 50jähriges Jubiläum durch gemeinschaftliche Theilnahme an dem Vormittags-Gottesdienst in der Kirche, am Nachmittage durch Ausmarsch und Schießen nach der Scheibe und am Abend durch ein Festessen. Zur Theilnahme war auch die hiesige Liedertafel eingeladen. Zum Jubelkönig wurde durch die besten Schüsse der Posthalter Heyer ernannt, welchem zum Andenken von der Gilde ein werthvolles silbernes Kreuz geschenkt worden ist.

Der jedesmalige Schützenkönig bezieht jetzt eine Prämie von 10 Thlr. aus der Schützenkasse und hat freie Fischerei auf dem Namlos-See, wogegen alle frühern Revenüen fortfallen. Der 1ste Marschall erhält 3 Thlr. und der 2te Marschall 2 Thlr. Die Grundstücke der Gilde werden verpachtet und fließt die Pacht zur Schützenkasse.

Die Schützengilde wird von einem Vorstande verwaltet und von einem Kommandeur befehligt. Zur Zeit besteht der Vorstand aus dem Kämmerer Lössin, dem Posthalter Heyer und dem Seifenfabrikanten Bourdos. Kommandeur ist der Rentier Maaß.

XVI. Abschnitt.

Das Kloster Marienthron.

Das Kloster Marienthron liegt südlich $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt Neu-Stettin entfernt und wurde im Jahre **1356** von den Herzogen Bogislav und Barnim erbaut. Die desfallsige Ueberlieferung lautet wörtlich:

Auf Lichtmeß **1356** haben Bogislav und Barnim nach dem Tode ihrer Mutter Elisabeth ein jeder ein Gedächtniß gestiftet, das Heremiten-Kloster bei Newen-Stettin auf dem Berge zu endeß dem Strietzker-See und es mit Brüdern von Augustinern aus Stargard besetzet, und **50** Hayerhufen dazu gegeben, sie haben den Berg dem Prior zu Stargard gegeben zum Seelengelerte ihres Vaters Wartislav und Elisabeth ihrer Mutter.

Bischof Johann von Cammin hat die Kirche geweihet. In diesem Kloster sind ziemlich gelehrte Leute gewesen, wie aus ihren Schriften und Verzeichnissen zu ersehen gewesen. Und die Fürsten haben ihnen und allen Geistlichen in Pommern befohlen, daß sie unsern Herr Gott trewlich bitten sollten des großen Sterbens halber, daß so viel Menschen hinweg genommen, daß kaum der dritte Theil lebendig geblieben, damit er es stillen und gnädiglich abwenden wolle.

In einer Matrikul des Klosters heißt es ferner: *)

Es ist jetzund das **11** Jahr, sie der Zeit, daß wyr dies Kloster gehapt, darinnen manche Strafen Gottes gewütet haben; denn vhast bei zwanzig Jahren hat die Pestillenz schier die ganze Welt überfallen, dazu dann große Tewrung und Hunger geschlagen sein. Dann wie wyr ins Kloster kamen, hat der Scheffel Rogken gegulden zehn ganze Schil-

*) Kanzow's Pommerania. Band 1. S. 388.

ling, das ist ein halb Gulden, welches nach der Art dieses Landes sehr tewer ist. Jetzund gilt er an diesen Orten einen Gulden und sonst zum Sunde *) und in der Mark andert halb Gulden, daromb viel Volks an der Pestillenz und Hunger ist verabkhomen. Also hat Gott zu dieser Zeit die Welt heim gesucht und einmal Raum gemacht.

1361 starb Herzog Bogislav Frau Elisabeth und **3** Jahre später Herzog Barnim's Frau, welche ihrem Willen gemäß im Kloster Marienthron begraben wurden.

Im nächst folgenden Jahre starb hier auch Barnim **IV.** von Pommern, dessen Leiche indeß in Cammin beigesetzt wurde.

Ueber die innere Einrichtung des Klosters so wie über sonstige darin vorgekommene wichtige Ereignisse hat uns die Geschichte leider gar keine Auskunft aufbewahrt, indem jede Spur davon gänzlich fehlt. Nur so viel ist bekannt, daß das Kloster bald nach der Reformation verlassen und wüste wurde.

Die erste Veranlassung zur Reformation des Klosters gab Paul Klotzen, der nach seiner Rückkehr von Wittenberg eine Predigt nach Dr. Luther's Lehrsätzen hielt, weshalb derselbe bis zum völligen Aufgange der reineren Lehre nach Stettin ins Gefängniß abgeführt, später aber der Haft wieder entlassen und dann zum ersten evangelischen Prediger in Neu-Stettin berufen wurde.

Herzog Barnim schenkte in dem am Dienstage nach Michaeli **1539** gegebenen Gnadenbriefe dem Fürstlichen Rathe und Hauptmann zu Neu-Stettin Claus Puttkammer und dessen männlichen Leibes-Erben den Kloster-Acker als ein Lehn, jedoch wurde bereits **1560** diese Begnadigung zurückgenommen, weil solche den Erbverträgen zuwider war, und sowohl von den Pommerschen Landständen als auch dem Her-

*) Stralsund.

zoge Philipp widersprochen wurde, weshalb das Gu Marienthron als ein altes zu dem Amte Neu-Stetti gehöriges Tischgut nebst dem $\frac{1}{4}$ Meile davon belegenen Dor Hütten auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich v den Fürstlichen Räthen am 9. März 1588 in Besitz genomme und dem Amte Neu-Stettin einverleibt wurde.

Der übrige auf der städtischen Feldmark von Neu-Stetti belegene Acker der Mönche wurde indeß auf Vorstellung de Amtshauptmanns von dem Superintendenten Rohda d Kirche in Neu-Stettin zugelegt und an den Pfarrherrn u Kaplan vertheilt.

Im Jahre 1579 wurde die Kloster-Kirche, Mariencell genannt, abgebrochen und die Mauersteine davon, welche in der gedachten Begnadigung nicht mit inbegriffen waren, zum Bau des Kirchthurms in Neu-Stettin verwandt.

Jetzt ist Kloster Marienthron ein Königliches Domainen Vorwerk, es hat 5 Feuerstellen und 704 Morgen 148 □ Ruthen guten Acker und Viehweiden. Die frühere Berechtigung zu Abtriften für Schafe auf den Feldern von Hütten und Gellin, die Dienste von 9 Bauern und 2 Kossäthen aus Hütten 10 Bauern und 4 Kossäthen aus Gellin, die Hülfsdienste von 4 Bauern und 1 Kossäthen aus Labenz, so wie die Verpflichtung der Schulzen und Krüger in den genannten Dörfern zu jährlich 2 Wollfuhren, jede mit 2 Pferden nach Colberg oder Landsberg, sind inzwischen durch Domainen-Amortisations-Rente abgelöst und der Pächter dafür entschädigt.

Marienthron ist nach Hütten eingepfarrt; es hat eine überaus freundliche Lage, die Nähe des Klosterwaldes, so wie der klare Spiegel des Streitzig-See's an dessem nördlichen Ufer die Stadt Neu-Stettin mit ihren grünen Wiesen und Gärten sich ausbreitet, gewähren eine romantische Ansicht, weshalb es auch von Spaziergängern oft besucht wird.

